Bibl. Mont.
4507
g

4507 g
Bibl. Mont.

<36629921420015
<36629921420015
Bayer. Staatsbibliothek

Laudemial-Mißbräuche in Baiern,

oder

Mittel,

dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen.

Als

Beiträge

zur

Maximilianischen Gesezverbesserungsanstalt.

Leipzig, 1801.
In Kommission bei J. G. Graffe.

Der Wohlſtand des Landmannes iſt das wahre Patrimonium Fiſci &c. Pag. 119.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nachstehende Abhandlung ist, wie der Inhalt zeigt, ein Referat über die Rechte und Mißbräuche der Grundherren in Baiern gegen ihre verschiedene Arten von Grundholden.

Es ist das Resultat von jenem am 23. Hornung 1789 an die dortmalige obere Landesregierung erlassenen höchsten Auftrage, wovon dieses Referat pag. 115. einen wörtlichen Auszug liefert.

Unbekannt mit den Ursachen, die diesen Vortrag bisher behindert haben mochten, weiß ich nur soviel anzugeben, daß eben dieses Referat von seinem Verfasser im Jahre 1799 zum Mundiren gegeben wurde, und aus den mehrern Korrektionen, die der Aufsaz enthielt, scheint es, daß dasselbe schon lange vorher verfertiget war, und nur erst auf die im Jahre 1799 eingetrettene neue Regierungsfolge, und mit solcher auch ein=

getrettene Aenderung verschiedener Umständen anpaßender gemacht worden seye.

Bei Gelegenheit dieser Mundirung bekam ich das Referat zu lesen, und, ohne damals eine andere Absicht zu hegen, als es blos zu meiner Privatnotiz zu erhalten, kopirte ich mir eigenhändig einen Bogen nach dem andern, und so wurden ich, und der Kopist des Verfaßers zu gleicher Zeit fertig. — Als aber nachhin so manche Erinnerungen von Laudemial-Exceßen in Baiern, sonderbar jene vortrefliche Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte ꝛc. öffentlich im Druk erschienen; so ergriff mich schon dortmal ein heftiger Wunsch, auch dieses Referat dem Druk zu überliefern; doch hielt mich noch die Hofnung zurük, daß selbes nach geschehenem Vortrage ohnehin zur Notiz der höchsten Stelle gelangen, und

dort

dort die erwünschliche Wirkung zum Wohl der Unterthanen hervorbringen würde.

Ich erkundigte mich also von Zeit zu Zeit, ob dieses geschehen seye, und ich vernahm immer nur das Gegentheil; inzwischen tratt auch die feindliche Besiznahme Baierns ein, und, hätte ich einen wirklichen Definitiv-Frieden nach dem Verlaufe von kaum 9 Monaten seit solcher Besiznahme auch nur wahrscheinlich finden können, ich hätte noch länger auf die Erfüllung meiner Hofnung gewartet. Allein in der Furcht einer noch langen Entfernung dieses süssen Friedens, und daß mittlerweile jenes am 24ten Jäner 1800 im VIIIten Stük des Regierungsblattes angekündigte neue Gesezbuch vollendet werden möchte, ohne daß die höchste Gesezgebung — unbekannt mit dieser Abhandlung — Rüksicht darauf nehmen könnte; entschloß ich mich, sie aus wahrhaft reinem Patriotis-

triotismus ohne långerem Rükhalt druken zu lassen, indem ich zu gleicher Zeit auch noch eine Art von politischer Kålte wahrzunehmen glaubte, mit welcher sie der Verfasser so ruhig bei den Akten im Staube liegen ließ, ohne den ihm kompetirenden Vortrag zu machen; welche Indolenz mich also an einem Erfolge dieser so můhesam als gemeinnůzlichen Arbeit vollends verzweifeln ließ.

Diese Furcht möge meine Handlung entschuldigen, die ich mir, ohne dem Bewußtseyn der reinesten Absicht, sonst nimmermehr vergeben wůrde! —

Der leitenden Gesezgebungs-Kommission wird ůbrigens diese Abhandlung desto willkommener seyn, je weniger sie sich auf blos willkůhrliche Privat-Meinungen und gewaltsame Rathschläge gründet, sondern vielmehr nach dem Rechtsgrund-

saze:

saze: cuique suum, mit äußerster Genauigkeit bearbeitet, und mit öffentlichen, nicht zu widersprechenden Aktenstüken beleget ist, welche jeden Schein der Verläumdung von sich entfernen. — Denn wer auch immer die angegebene Thathandlungen unglaublich finden sollte, der darf nur zu den allegirten Urschriften rekurriren, und aller Zweifel wird dann gehoben seyn, indem von dem Verfasser wohl nicht zu befürchten seyn kann, daß er seinen Vortrag anders als aus Urquellen werde geschöpfet haben. Auch sind mir selbst jene Streitsakten gar wohl bekannt, die sich schon vor mehrern Jahren zwischen den Unterthanen der Hofmärchen Englburg, Tittling, Moos, Fürstenstein ꝛc. und ihren Grundherrschaften puncto diversorum Gravaminum abgestritten haben, und welche, nach dem Innhalt des Referates zu urtheilen, dem Referenten wohl müssen zu Handen gekommen seyn.

Auch diese Akten können also gegen jeden Zweifler für die reine Wahrheit dieser Abhandlung bürgen.

Daß übrigens die vorgetragene Thatsachen nur jene betreffen, die sie ausüben, dies bedarf wohl keiner Erinnerung; denn die sich dadurch nicht getroffen fühlen — diese Edelgesinnte mögen noch ferner jene Achtung des Staats, und jene Liebe ihrer Unterthanen fort genießen, die sie verdienen! —

Der Herausgeber.

Jun=

Innhalt.

Seite

Erster Absaz.

Von Entstehung und Beschaffenheit der römischen Emphyteusis . . . . 1.

Zweiter Absaz.

Von Aufnahme derselben in Deutschland 3.

Dritter und vierter Absaz.

Von derselben Ausartung in Mißbräuche 7.

Fünfter Absaz.

Von den Triebfedern, diese Mißbräuche geltend zu machen . . . . 13.

Sechster Absaz.

Rechtliche Erörterung derselben . 17.

Sie-

Seite

Siebenter Absaz.

Von der Kollision der verschiedenen Partikular-Lokal-Rechten mit den allgemeinen Landes-Gesezen in Baiern . . 55.

Achter Absaz.

Von den Einwendungen der Stände gegen die Aufhebung, oder Beschränkung ihrer Partikular-Lokal-Rechten mit beigefügter Widerlegung . . . 73.

Neunter Absaz.

Von der neuerdings anbefohlenen Untersuchung des Herkommens der Heuraths- und Nahrungsabbrüchen, dann der Fahrniß-Laudemien . . . 113.

Zehnter Absaz.

Einzelnes Gutachten der Regierung Burghausen für die Lokal-Observanz, mit beygefügter Widerlegung . . . 117.

Eilfter Absaz.

Von den Fahrniß-Laudemien in specie, als Fortsezung des 10ten §vi . 128.

Zwölf-

Seite

Zwölfter Absaz.

Von den schädlichen Einwirkungen der Laudemial-Mißbräuchen auf den Staat, so, wie auch von dem Ersaze für die Staats- und Privat-Kassen nach Abschaffung derselben 136.

Dreyzehnter Absaz.

Von den Abschäzungen der Grund-Gütern, und den Ursachen der nicht allgemein zur Exekution gekommenen 1799ten Laudemial-Verordnung . . . 139.

Vierzehnter Absaz.

Von dem schädlichen Einfluße nicht hinreichend salarirter Staatsdiener auf die Befolgung der Geseze, und auf das Wohl der Unterthanen . . . 152

Fünfzehnter Absaz.

Ob jene 1779te Laudemial-Verordnung auch den Ständen mittels Machtspruches aufgedrungen werden könne; dann von rechtmäßigen Mitteln, wodurch der Landesfürst den ständischen willkührlichen Leibgedings-Verhandlungen Einhalt zu thun berechtiget ist 168.

Sech-

Seite

Sechzehnter Absaz.

Von den Vorschlägen zur Verbeßerung jener Gesezstellen über Laudemial-und andere grundherrliche Rechte, welche bisher unter dem Vorwande widriger Lokal-Observanzen ꝛc. gänzlich vereitelt worden sind . 176

§ 1.

Das Laudemium, von dessen Mißbräuchen in Baiern hier die Rede seyn wird, ist eine Geburt des Contractus Emphyteuseos, welcher Rom zu seinem Vaterlande hat, wie die Rechtsgelehrten einhellig behaupten.

Es erfochten nämlich die tapfern Römer ihrem Staate nach und nach so viele Länder, und darunter auch so manche verlassene, unbebaute Länder, daß es ihnen an genugsamen Händen, sie zu bearbeiten, mangelte. Sie waren daher bemüßigt, eine solche Einrichtung zu treffen, wobei das Staats-Aerar in eben dem Grade gewinnen sollte, in welchem Kultur und Industrie Wurzel fassen würde. Dies zu bewirken, vertheilte der Senat die besseren Gründe an römische Bürger, die schlechteren aber an andere, selbst oft an die überwundenen Feinde miethweise zur Kultur.

Allein der Unfleiß solcher Pächter, denen es aus Mangel des Eigenthums nicht um Verbesserung des Landes, sondern höchstens um die Erzielung ihres bedürftigen Unterhalts zu thun war, gewährte nicht die Hofnung des Senats. Man kam also

auf den Einfall, ihnen eine Art von Unter-Eigenthum (Dominium utile) abzutreten, um ihren Kulturs-Eifer zu reizen. Dem Staate hatte man hiebei die Oberherrlichkeit (Dominium directum) und zur Anerkennung derselben einen jährlichen Beitrag (annuam canonem), dann bei jeder Veränderung des Unter- oder nuzbaren Eigenthumes die neue Belehnung (Investituram) des neuen Nuz-Eigenthümers vorbehalten.

Diesem Vorgange des Senats ahmten bald auch Munizipal-Städte, und reiche Privat-Römer nach, die es sehr bequem fanden, daß andere mit eigener Wagniß und Gefahr ihre meist vernachläßigte Länder bebauten, und ihnen hievon den bestimmt-jährlichen Canon abreichten; und auf diese Weise entstand nachhin unter Kaiser Zeno ein in gesezlichere Vorschrift gebrachter eigener Contractus Emphyteuseos (Pflanzungs-Kontrakt) welcher die Definition erhielt: quod sit contractus nominatus Juris civilis stricti Juris, per quem quis Dominium utile rei immobilis retento Dominio directo in alterum transfert sub lege Meliorationis, Praestationis annuae canonis, et non alienandi sine consensu Domini directi.

So wie nun die Kultur bei dieser Einrichtung gewann, weil die Arbeiter (Agricultores) ihr eigenes Nuz-Eigenthum zum Gegenstand der Bearbeitung hat-

hatten; so nahm auch nach und nach der Geiz der Ober-Herren im gleiche Grade zu. Je mehr nämlich der nuzbare Eigenthümer durch Fleiß sein Gut verbesserte, desto mehr mußte dessen Nachfolger für die neue Belehnung pro Laudemio (a laudatione Domini directi sic dicto) dem Ober-Herrn bezahlen, und dieser Wucher machte solche Fortschritte, daß endlich die Gesezgebung gezwungen war, ein Quantum pro Laudemio geseslich zu bestimmen, welches kein Ober-Herr überschreiten durfte, und dieses bestund in dem 50ten Theile von dem Werthe des liegenden Grundes.

(L. 3. Cod. de jur. Emph. ibi. Ne avaritia tenti Domini magnam molem pecuniarum efflagitent &c.)

§ 2.

Obschon zu vermuthen, daß die Römer allenthalben, wohin sie die Fakel des Krieges getragen, mithin auch in dem eroberten Gallien jenseits und dießseits des Rheines, und selbst in Teutschland, soweit sie daselbst Eroberungen machten, und sich längere Zeit behaupteten, die Emphytheusis eingeführt haben werden, so muß doch solche nie rechtsförmlich zu Stande gekommen seyn. In den alten Gesezen, und Monumenten Teutschlandes wenigstens zeigt sich keine Spur davon. Zwar geschieht darin häufige Meldung von Gütern, deren Eigenthümer ir-

gend einem Dritten jährlich was gewißes zu bezahlen hatten; allein dieß waren bloße Zins-Güter (bona censitica), worüber dem Dritten nur der paktirt jährliche Census, aber keineswegs ein Dominium zustund, folgsam war der Inhaber eines solchen Zins-Gutes vollkommener Eigenthümer, bedurfte keines Consensus ad alienandum, auch keiner Investitur, war mithin auch von allen Laudemial-Praestationen frey, weil er als plenus Dominus kein Dominium directum zu renoviren hatte.

Leyser Spec. 102. N. I—IV. liefert unter vielen nur ein Beispiel von einem Contractu censitico aus dem 13n Seculo, so wie auch eine Sentenz der Helmstädter-Rechtsgelehrten vom Jahre 1715, worinn das streitige Objekt von dem nexu emphyteutico eben aus der Ursache losgesprochen worden ist, weil die alten Teutschen mit diesem Kontrakt unbekannt waren. So lauten die Formalia der Rationum decidendi:

„Es seind nämlich die bona emphyteutica
„oder Erbzins-Güter den alten Deutschen
„ganz unbekannt, und nur die Zins-Güter
„bey Ihnen im Gebrauch gewesen, deren völ-
„liges Eigenthum den Besizern zugestanden,
„nur daß dieselbe mit Abstattung einer jährli-
„chen Pension, oder Zins beschwert gewesen" rc.

Als

Als aber das römische Recht durch die Teutschen — aus Bononien zurükgekommene Juristen eben im 13^{n} Seculo sich nach und nach in Teutschland eingeschlichen, und nach geendigtem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 öffentlich pro Jure subsidiario zu gelten angefangen hat;

(B. v. Kreittm. Not. ad Cod. civ. Max. p. 1. c. 2. §. 9. n. 13, 14 et 15. Item Pütters teutsche R. Historie neuere Gesch. p. 3. §. 107.)

So lernte man denn auch die römische Emphyteusis näher kennen. Wenn also dieser Kontrakt seinen Ursprung in Jure romano hat; so muß sich für Teutschland die rechtliche Folge von selbst ergeben, daß in dubio kein Gut für emphyteutikarisch geachtet werden könne; sondern in dieser Eigenschaft von dem, der es dafür angiebt, förmlich erwiesen werden müsse.

Bei Ertheilung der ottonischen Handveste waren wenigst in Baiern noch keine derlei Güter, und Gerechtigkeiten bekannt. In dieser Urkunde kommen nur Aigen- und Lehen-Güter, dann Pfandschaften, Vogteyen oder auch urbar zum Vorscheine. Die Bauern besassen damals meistens eigene Güter, wovon einige entweder für die Schulden dem Gläubiger verpfändet, oder von irgend einem Dritten mit einem jährlichen Zinse belegt waren. Diese hießen nun bona censitica, jene aber

bona

bona pignoratitia. (Conf. Avent. L. 7. c. 14.) Weßwegen auch unser Codex Max. civ. p. 4. cap. 7. §. 33. n. 2. in dubio die Präsumtion allzeit mehr pro bono censitico, als pro Emphyteusi eintreten läßt.

Erst später wurden die Freistifts- und andere heutige Gerechtigkeiten per Contractus necessitate et inopia rusticorum extortos eingeführt. Denn daß so viele Bauern ihre eigenthümliche Güter des Krieges, und der vielen Auflagen wegen verkaufen, oder auf ihren verpfändeten oder zinsbaren Gütern dem Gläubiger, und Zinsherrn das Dominium directum überlassen, oder auch pro simplici Clientela von selbst offeriren mußten; hierüber hat schon Wilhelm V. auf dem Landtag vom Jahr 1588 gegen die Stände Klag geführt, daß sie den Bauern ihre eigenthümlichen Güter abkaufen, und solche den Verkäufern freistiftsweis wieder anlassen, wodurch seiner Behauptung gemäß die Steuern so sehr abgenommen haben, daß sie bei weitem soviel nicht mehr als vor Jahren ertragen.

Der 60te Freiheits-Brief mag vorhero nicht wenig dazu beigetragen haben; denn da darinn die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf das Fundament des Grund-Eigenthumes gebauet wär; so gaben sich die Adelichen alle Mühe, solches Eigenthum auf allerlei Weise zu erhaschen, wozu sich die Bau-

ern

ern — damals durch Kriege, Mißwachs und Steuern ausgesaugt — um so geneigter finden liessen, als sie nach verkauftem Dominio directo weniger Steuern zahlen durften.

§ 3.

Dieser Kontrakt in Betracht seiner ursprünglichen Absicht, nämlich verwahrloste Länder zu kultiviren, müßigen Händen Arbeit und Eigenthum, dem Staate und Ober-Herrn aber ein gemächliches Einkommen zu gewähren, und diesem für jede neue Belehnung den 50ten Theil, mithin nur zwei pro Cent vom liegenden Gutswerthe pro Laudemio zu entrichten, kann zwar nicht anders, als nüzlich gefunden werden. Wie jedoch fast kein Ding auf Erde in seiner ursprünglichen Reinheit bleibt, und die Habsucht immer erfinderisch ist, die Simplicität eines Gesezes durch willkührliche Auslegungen zu stümmeln, und es durch eigennüzige Mißbräuche, die ein selbst erfundenes Herkommen heiligen soll, ganz unkennbar zu machen; so war auch das Schiksal der römischen Emphyteusis in Teutschland beschaffen, welche dermal auf so mancherlei Art maskirt ist, daß man ihr ihre Urgestalt beinahe nicht mehr ankennt.

§ 4.

Ich finde es nöthig, nicht nur allein die verschiedenen Arten der Laudemial-Foderungen, son-

dern auch andere mitunter laufende, sohin die ganze Reihe der Exactionen, soviel ich wenigstens hievon ex actis zur Kenntniß gebracht habe, hieher zu sezen, welche in Baiern mehrere Grund-Herren gegen ihre Grundholden nach und nach erfunden, und solchen aus der regelmäßigen Emphyteusis entsprungenen unächten Kindern bisher blos durch rechtliches Herkommen, wie sie es nennen, den Schein der Gerechtigkeit gegeben haben.

Sie bestehen darinn: 1) läßt sich der Grundherr von Grundherrschaftswegen, nebst dem immobiliargrundbaren Vermögen, auch den Werth des beweglichen Eigenthums, wie das immer heißt, nämlich Haus- und Baumanns-Fahrniß, Getreid, baar Geld, und Schulden herein, Saam, Viehe, und zwar alles dieses etiam non deducto aere alieno mit 10 pro Cento nach der Schäzung zum Ab- und Zustand verlaudemisiren.

2) Maßt sich selber, wenn er auch Gerichts-Herr ist, von Jurisdictionswegen unter dem Namen Heuraths-Abbrüche, das Recht bei, von den in seiner eigenen Jurisdiction hin und her wandernden Heuraths-Gütern seiner zusammenheurathenden Unterthanen ein Abzugs- oder Abfahrts- dann auch ein Zustands-Laudemium zu nehmen; z. B. es bringt ein Unterthanskind sein Heurathsgut aus dem Geburts- in ein anderes dem nämli-

chen

chen Gerichtsherrn gehöriges Orr; so muß es hievon das Abfahrts-Laudemium zahlen.

Oder es heurathet ein Gutsmair eine Bauerstochter von einem andern, auch dem nämlichen Gerichtsherrn gehörigem Orte herein; so muß er von dem durch die Braut erhaltenden Heurathsgut das Zustands-Laudemium zahlen, und so vice versa wenn ein Pursch zu einer Wittib hinein heurathet, muß diese von dem Heurathsgut ihres Bräutigams eben dasselbe entrichten; nebst dem muß auch noch

3) Ein jeder Bräutigam ein besonderes grundherrliches Heuraths-Willengeld für sich und die Braut entrichten.

4) Nimmt der Grundherr von dem Erben eines realiter unbegüterten Unterthans (sey dieser ein Unterthanskind, oder ein Austrägler, Insaß, oder gar nur ein Ehehalt) ab desselben hinterlassenem Mobiliar-Vermögen, von welch immer für einer Art, sogar ab der Kleidung ein Ab- und Zustands-Laudemium von 10 fl. pro Cento, und dieß wird Erbschafts-Abbruch, seu Erbsteuer getauft; wobei auch die Beschreibungs-Gebühr, nebst Tisch- und Weingeld, dann das Nachrecht noch besonders eingebracht wird.

5) Fodert selber in Fällen, wenn der Grundhold das Gut, oder eine sonstige Realität einem

an-

andern auf gewiße Jahre in Bestand überlassen will, von der ab sammentlichen Bestands-Jahren abwerfenden Summe das Ab- und Anstands-Laudemium, als wenn eine wahre Alienation des Guts vorgegangen wäre, und dieses wird das Bestands-Abkommen genennt; wobei noch sonderbar der Pächter nach geendigtem Pacht von der wegbringenden Fahrniß ein Abfahrts-Laudemium bezahlen muß.

6) Erlauben sich mehrere Grundherrn gegen ihre — per actus inter vivos von den Gütern abfahrende Unterthanen (wenn sie auch nicht gänzlich emigriren, sondern nur als Austrägler beim Gut bleiben) unter dem Name der sogenannten Nahrungs-Abbrüchen, eine sonderbare Praxis, um auch den Austrägler noch bis zu seinem Tode zum Gegenstande ihrer obſervanzmäßigen Habsucht zu machen, wie hinnach ad hoc punctum zergliedert werden wird.

7) Verordnet zwar das Gesez Cod. civ. Max p. 4. c. 7. §. 11. n. 9. in terminis: es kann der Grundherr von dem abgestandenen Mair der Abfahrt wegen nichts fodern, sondern muß sich mit dem Anfalls-Laudemio des neuen Mairs begnügen, ausser wo beide Laudemia zugleich bei dem Gut von Alters Herkommens seynd ꝛc.

Mehr

Mehr als zwei Fälle aber sollen mit Einschluß obverstandener Abfahrt hinfüro niemal mehr genommen werden, non obstante Pacto, consuetudine, vel praescriptione etiam immemoriali. —

Da sich nun diese Verordnung natürlicher Weise nur von einer einzigen Gutsalienation verstehet; so wissen aber die Grundherrn selbe dadurch zu extendiren, oder vielmehr gänzlich zu vereiteln, daß sie aus einer und eben derselben Alienation mehrere Alienations = Fälle herauskünsteln, wie aus nachfolgendem Beispiele klar erhellt.

Die Aeltern sterben. Aus vier Kindern überkommt eines das Gut, dessen Werth man e. g. auf 1200 fl. annehmen will. Da muß also vor allem der Uebernehmer der Aeltern Abstand ad 60 fl. (wo es so Herkommens), und für sammentliche 4 Erben als präsumirte Gutsmair ex communione Haereditatis den Zustand auch ad 60 fl. entrichten.

Da nun die 3 anderen Geschwisterte gegen Hinausbekommung ihrer Erbtheilen das ganze Gut dem Uebernehmer überlassen; so muß von diesen 3 Guts-Antheilen wieder die Abfahrt mit 45, und vom Uebernehmer auch wieder der Anfall mit 45 fl. entrichtet werden. Dieser als Guts = Mair muß nun heurathen, und für die Illata seines Eheweibs heurathet er ihr (wie es an mehrern Orten gebräuchlich ist) die Hälfte des Gutes an; da hat also selber

für

für die Abfahrt von dieser Hälfte 30, und das Weib für den Anfall ebenfalls 30 fl. zu bezahlen.

Man sollte meynen, daß die Plünderung des jungen Gutsmairs, der sich aus Freude zu seiner Versorgung, und aus Liebe zu seiner Braut blind weg alles gefallen läßt, nun geendigt wäre; — weit gefehlt! die Plusmacher haben die Rechts-Subtilität viel profunder ausspekulirt. —

Zwischen den Aeltern, und den 4 Kindern, sagen sie, stellt sich an einigen Orten (die ich zur Ehre der Menschheit verschweigen will) auch noch der Grundherr in Mitte, das heißt: durch der Aeltern Tod fällt das Gut nicht via directa seu ipso jure auf die Kinder, sondern zuvor erst auf den Grundherrn zurük; denn dieser bleibt nach ihrer Lehre per fictionem juris so lange der Gutsmair, bis es ihm gefällig ist, selbes den Kindern abzutreten; also muß hier per hanc fictionem über obige Fälle auch noch der Aeltern Todfall, und des Grundherrn Zustand zusammen ad 120 fl. in Summa folgsam von allen vorrecensirten Fällen 390 fl. pro Laudemio, dann zum Tisch- und Weingeld, auch Nachrechten hierob ungefähr 62 fl. 6 kr. 6 hl. in Summa Summarum also 452 fl. 6 kr. 6 hl. baar bezahlt werden; von den Schäzungs- und Briefs- so andern etwa noch mitunterlaufenden Taxen will ich, als von gewöhnlichen Dingen, eins-

weil

weil gar nichts melden, obschon sie eben so geringe nicht sind.

Zahlt nun der Uebernehmer nebst solchen Gebühren auch noch seine 3 Geschwisterte dem Pacto gemäß hinaus; wahrhaftig, dann muß das Heurathgut wohl ergiebig, oder der Hof aufs Beste beschlagen seyn: außer dessen ist gewiß der Grundstein zum Verderben schon beim Antritt gelegt, es wäre denn der Boden so gefällig, den Bauer für den Geiz des Grundherrn aus eigener Bewegung schadlos zu halten.

§ 5.

Allgemein sind diese Land = Plagen nicht; das liebe Herkommen tirannisirt bei so vielen Gerichtern, und Hofmärken auf sehr mannigfaltige Art. Der eine Grundherr nimmt das Messer so, der andere anders, und ich weiß es aus Erfahrung, daß Bauern, denen das Wohl ihrer Kindern am Herzen lag, vor Ausheurathung derselben sich fleißig um die löbliche Gewohnheiten jenes Gerichtes erkundigten, wohin sie selbe verheurathen wollten, um sie nicht ihrem Verderben entgegen zu schiken.

Daß solche Exactionen drükend seyen, wird wohl niemand bezweifeln; woher sie aber doch wohl entsprungen seyn mögen, dieses aufzusuchen gehört zu meinem Vorhaben nicht. Das römische Recht mag

wohl keinen Antheil daran haben, obschon die Einführung desselben in Deutschland den Grund zum Haupt-Kontrakte geleget hat. Denn bei den Römern, wie wir vorhin gehört haben, wurde das Laudemium nur mit dem 50ten Theile des liegenden Guts-Werthes, und nur bei einer wahren — nicht fingirten Alienation bezahlt, ohne einem Herkommen für mehrere pro Zente Gehör zu geben; mithin wußte man von solchen Excessen, die unsern Landmann drüken, gewiß nichts. Daß aber ähnliche Bedrükungen in Deutschland, vielleicht ohne Hinsicht auf den römischen Pflanzungs-Kontrakt, schon eines sehr alten Ursprunges seyen, dies beweisen eine Menge Urkunden, deren Aufführung hier zu weitläufig seyn würde. Wahrscheinlich sind sie, im ganzen genommen, traurige Ueberbleibsel aus den Zeiten des Faustrechts und der Fehden. Die gemeinen Leute, um sich den Plünderungen der edeln Schloß-Bewohnern zu entziehen, sahen zu selben Zeiten sich gezwungen, um den Schuz irgend eines derselben zu flehen, da die Fürsten nicht mehr mächtig genug waren, diesem Raubspiele Einhalt zu thun. Der gemeine Mann und freie Eigenthümer gab also — durch den Drang der Zeiten dahin gerissen — seine eigenthümliche Güter als Vogtei-Güter, oder auch als Lehngüter in den Schuz des nächsten Burgbewohners, wofür er diesem alle Real- und Personal-Dienste nach Verlangen eingehen und leisten mußte. Selbst später noch lag dieser

Druk

Druk schwer auf dem Landmann, und die aufrühriſche Bauerschaft machte im Jahre 1525 neben vielen andern Beschwerden sonderbar den sogenannten Todfall zu einem eigenen Artikel ihrer Vergleichs-Konvention, wovon ich hier einen Auszug sub lit. A. beifügen will.

Bei nachgefolgt feineren Sitten mögen wohl aus vorbemeldten willkührlichen Handlungen nach und nach ordentliche Kontrakte entstanden seyn, wozu man vermuthlich das Modell aus der römischen Emphyteusi, jedoch mit Beibehaltung der vorigen, ganz nach der Knechtschaft abgemessenen Exaktionen, hergenommen zu haben scheint.

Bei uns in Baiern darf man die Hauptquelle dieser Laudemial-Mißbräuche vorzüglich in jener finsteren Regierungs-Epoch' aufsuchen, wo es den Ständen allgemein geglükt hatte, die Vereinigung der niedern Gerichtsbarkeit mit ihrem Grund-Ober-Eigenthume von den Umständen der Zeit so wohlfeil, als möglich, zu erlangen. Denn von dort her wurde den fürstlichen Beamten der Gerichtszwang und Schuz über ständische Grundholden, und die Kontroll zwischen diesen und ihren Grundherren aus den Händen gerissen, und nunmehr fieng der berüchtigte Doctor Observantius an, sein Unwesen zu treiben. Jezt wurden alle vor dem Jurisdiktionsverkauf gewagten Mißbräuche nach und nach förmlich in die Urbarien eingetragen, und die Gutsüberschläge darnach verfaßt, ohne daß diese Grundherren, als nunmehrige Rich-

ter

ter und Brief-Verfasser in eigener Sache, für diese heimliche Manipulation jemand anderem mehr verantwortlich waren, als den Justiz-Kollegien, wenn es je ein Unterthan wagte dahin zu rekurriren, und dort waren sie unter dem Schuz der sogenannten Ritterbank auch sicher genug, auf ihre producirte — wiewohl selbst fabricirte Actus possessorios — Rechtssprüche zu erhalten, die sie heute noch allenthalben als ehrwürdige Gözen des Alterthums aus dem Staube hervorziehen, und damit die heiligen Altäre der Gerechtigkeit entehren; und dieses nun ist jene schlüpfrige Bahn, worauf der Grundherrenstand ein Jus quaesitum sic dictum auf alle bisherige Bedrükungen seiner Grundholden von der Staatsmacht zu erschleichen wußte, und welches Ungeheuer von Laudemiensucht unter der Maske rechtlichen Herkommens sich in die feierliche Firma der ständischen Freiheiten nach und nach auch mit hinein geschwärzet hatte. —

Unter unzähligen Beispielen solcher progreßiven Rechts-Titeln, die ich aus Judicialakten gelesen habe, will ich hier nur eines, das mich am meisten empörte, hersezen: Es hat nämlich in Streitsachen der sammentlich-Berusaischen Unterthanen zu Fürstenstein gegen ihre Herrschaft puncto Laudemial-Exceßen, leztere bei der Productions-Commission zu Burghausen durch zween Actus possessorios de ais. 1576 und 1658 dargethan, das Recht hergebracht zu haben, von dem **Liedlohn**, den ein

Dienst-

Dienstboth in der Herrschaft Fürstenstein ersparet hat, und exportiren will, einen Abzug zu nehmen. — Was die Regierung hierüber zu Recht erkennen werde, ist bis jezt noch zu erwarten.

§ 6.

Doch, wie dem auch sey! — die heutigen Laudemial-Mißbräuche mögen aus welch immer für einer Quelle entsprungen seyn, so bleiben sie doch immer Mißbräuche, und es fragt sich nicht so fast um ihre Urquelle, als vielmehr darum: ob sie zernichtet werden, oder noch ferner bestehen sollen?

Wenn man die Natur der römischen Emphyteusis nach dem wörtlichen Begriffe (pflanzen, säen) betrachtet; so überzeugt man sich, was den Exceß vorhin

Ad 1mum betrift, daß sich zwischen dem Grundherrn, und Grundholden nur allein um ein liegendes Gut handle, welches jener diesem übergiebt, auf daß er es haue und baue, und gegen Entrichtung des jährlichen Kanons nuzeigenthümlich genieße, meliorire, und ohne Erlaubniß seines Oberherrn nicht mit Bürden belaste, oder verkaufe ꝛc. Haus, und Baumanns-Fahrniße, Vieh, Getreid, und Kapitalien gehören also nicht zur Natur des Contractus Emphyteuseos, das heißt: zum grund-

4507 g Bibl.Mont.

<36629921420015

<36629921420015

Bayer. Staatsbibliothek

Laudemial-Mißbräuche in Baiern,

oder

Mittel,

dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen.

Als

Beiträge

zur

Maximilianischen Gesezverbesserungsanstalt.

Leipzig, 1801.
In Kommission bei J. G. Graffe.

Der Wohlstand des Landmannes ist das wahre Patrimonium Fisci &c. Pag. 119.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nachstehende Abhandlung ist, wie der Inhalt zeigt, ein Referat über die Rechte und Mißbräuche der Grundherren in Baiern gegen ihre verschiedene Arten von Grundholden.

Es ist das Resultat von jenem am 23. Hornung 1789 an die dortmalige obere Landesregierung erlassenen höchsten Auftrage, wovon dieses Referat pag. 115. einen wörtlichen Auszug liefert.

Unbekannt mit den Ursachen, die diesen Vortrag bisher behindert haben mochten, weiß ich nur soviel anzugeben, daß eben dieses Referat von seinem Verfasser im Jahre 1799 zum Mundiren gegeben wurde, und aus den mehrern Korrektionen, die der Aufsaz enthielt, scheint es, daß dasselbe schon lange vorher verfertiget war, und nur erst auf die im Jahre 1799 eingetrettene neue Regierungsfolge, und mit solcher auch ein-

getrettene Aenderung verschiedener Umständen anpaßender gemacht worden seye.

Bei Gelegenheit dieser Mundirung bekam ich das Referat zu lesen, und, ohne damals eine andere Absicht zu hegen, als es blos zu meiner Privatnotiz zu erhalten, kopirte ich mir eigenhändig einen Bogen nach dem andern, und so wurden ich, und der Kopist des Verfassers zu gleicher Zeit fertig. — Als aber nachhin so manche Erinnerungen von Laudemial - Exceßen in Baiern, sonderbar jene vortrefliche Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte etc. öffentlich im Druk erschienen; so ergriff mich schon dortmal ein heftiger Wunsch, auch dieses Referat dem Druk zu überliefern; doch hielt mich noch die Hofnung zurük, daß selbes nach geschehenem Vortrage ohnehin zur Notiz der höchsten Stelle gelangen, und

dort

dort die erwünschliche Wirkung zum Wohl der Unterthanen hervorbringen würde.

Ich erkundigte mich also von Zeit zu Zeit, ob dieses geschehen seye, und ich vernahm immer nur das Gegentheil; inzwischen tratt auch die feindliche Besiznahme Baierns ein, und, hätte ich einen wirklichen Definitiv-Frieden nach dem Verlaufe von kaum 9 Monaten seit solcher Besiznahme auch nur wahrscheinlich finden können, ich hätte noch länger auf die Erfüllung meiner Hofnung gewartet. Allein in der Furcht einer noch langen Entfernung dieses süssen Friedens, und daß mittlerweile jenes am 24ten Jäner 1800 im VIIIten Stük des Regierungsblattes angekündigte neue Gesezbuch vollendet werden möchte, ohne daß die höchste Gesezgebung — unbekannt mit dieser Abhandlung — Rüksicht darauf nehmen könnte; entschloß ich mich, sie aus wahrhaft reinem Patriotis-

triotis-

triotismus ohne längerem Rükhalt druken zu lassen, indem ich zu gleicher Zeit auch noch eine Art von politischer Kälte wahrzunehmen glaubte, mit welcher sie der Verfasser so ruhig bei den Akten im Staube liegen ließ, ohne den ihm kompetirenden Vortrag zu machen; welche Indolenz mich also an einem Erfolge dieser so mühesam als gemeinnüzlichen Arbeit vollends verzweifeln ließ.

Diese Furcht möge meine Handlung entschuldigen, die ich mir, ohne dem Bewußtseyn der reinesten Absicht, sonst nimmermehr vergeben würde! —

Der leitenden Gesezgebungs-Kommission wird übrigens diese Abhandlung desto willkommener seyn, je weniger sie sich auf blos willkührliche Privat-Meinungen und gewaltsame Rathschläge gründet, sondern vielmehr nach dem Rechtsgrund-

saze:

saze: cuique suum, mit äußerster Genauigkeit bearbeitet, und mit öffentlichen, nicht zu widersprechenden Aktenstüken beleget ist, welche jeden Schein der Verläumdung von sich entfernen. — Denn wer auch immer die angegebene Thathandlungen unglaublich finden sollte, der darf nur zu den allegirten Urschriften rekurriren, und aller Zweifel wird dann gehoben seyn, indem von dem Verfasser wohl nicht zu befürchten seyn kann, daß er seinen Vortrag anders als aus Urquellen werde geschöpfet haben. Auch sind mir selbst jene Streitsakten gar wohl bekannt, die sich schon vor mehrern Jahren zwischen den Unterthanen der Hofmärchen Englburg, Tittling, Moos, Fürstenstein rc. und ihren Grundherrschaften puncto diversorum Gravaminum abgestritten haben, und welche, nach dem Innhalt des Referates zu urtheilen, dem Referenten wohl müssen zu Handen gekommen seyn.

Auch

Auch diese Akten können also gegen jeden Zweifler für die reine Wahrheit dieser Abhandlung bürgen.

Daß übrigens die vorgetragene Thatsachen nur jene betreffen, die sie ausüben, dies bedarf wohl keiner Erinnerung; denn die sich dadurch nicht getroffen fühlen — diese Edelgesinnte mögen noch ferner jene Achtung des Staats, und jene Liebe ihrer Unterthanen fort genießen, die sie verdienen! —

Der Herausgeber.

Inn=

Innhalt.

Seite

Erster Absaz.

Von Entstehung und Beschaffenheit der römischen Emphyteusis . . . . 1.

Zweiter Absaz.

Von Aufnahme derselben in Deutschland 3.

Dritter und vierter Absaz.

Von derselben Ausartung in Mißbräuche 7.

Fünfter Absaz.

Von den Triebfedern, diese Mißbräuche geltend zu machen . . . . 13.

Sechster Absaz.

Rechtliche Erörterung derselben . 17.

Sie-

Seite

Siebenter Absaz.

Von der Kollision der verschiedenen Partikular-Lokal-Rechten mit den allgemeinen Landes-Gesezen in Baiern . . . 55.

Achter Absaz.

Von den Einwendungen der Stände gegen die Aufhebung, oder Beschränkung ihrer Partikular-Lokal-Rechten mit beigefügter Widerlegung . . . 73.

Neunter Absaz.

Von der neuerdings anbefohlenen Untersuchung des Herkommens der Heuraths- und Nahrungsabbrüchen, dann der Fahrniß-Laudemien . . . 113.

Zehnter Absaz.

Einzelnes Gutachten der Regierung Burghausen für die Lokal-Observanz, mit beygefügter Widerlegung . . . 117.

Eilfter Absaz.

Von den Fahrniß-Laudemien in specie, als Fortsezung des 10ten §vi . 128.

Zwölf-

Seite

Zwölfter Absaz.

Von den schädlichen Einwirkungen der Laudemial-Mißbräuchen auf den Staat, so, wie auch von dem Ersaze für die Staats- und Privat-Kassen nach Abschaffung derselben 136.

Dreyzehnter Absaz.

Von den Abschäzungen der Grund-Gütern, und den Ursachen der nicht allgemein zur Exekution gekommenen 1799ten Laudemial-Verordnung . . . 139.

Vierzehnter Absaz.

Von dem schädlichen Einfluße nicht hinreichend salarirter Staatsdiener auf die Befolgung der Geseze, und auf das Wohl der Unterthanen . . . 152

Fünfzehnter Absaz.

Ob jene 1779te Laudemial-Verordnung auch den Ständen mittels Machtspruches aufgedrungen werden könne; dann von rechtmäßigen Mitteln, wodurch der Landesfürst den ständischen willkührlichen Leibgedings-Verhandlungen Einhalt zu thun berechtiget ist 168.

Sech-

Seite

Sechzehnter Absaz.

Von den Vorschlägen zur Verbeßerung jener Gesezstellen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte, welche bisher unter dem Vorwande widriger Lokal-Observanzen ꝛc. gänzlich vereitelt worden sind . 176

---

§ 1.

Das Laudemium, von dessen Mißbräuchen in Baiern hier die Rede seyn wird, ist eine Geburt des Contractus Emphyteuseos, welcher Rom zu seinem Vaterlande hat, wie die Rechtsgelehrten einhellig behaupten.

Es erfochten nämlich die tapfern Römer ihrem Staate nach und nach so viele Länder, und darunter auch so manche verlassene, unbebaute Länder, daß es ihnen an genugsamen Händen, sie zu bearbeiten, mangelte. Sie waren daher bemüßigt, eine solche Einrichtung zu treffen, wobei das Staats-Aerar in eben dem Grade gewinnen sollte, in welchem Kultur und Industrie Wurzel fassen würde. Dies zu bewirken, vertheilte der Senat die besseren Gründe an römische Bürger, die schlechteren aber an andere, selbst oft an die überwundenen Feinde miethweise zur Kultur.

Allein der Unfleiß solcher Pächter, denen es aus Mangel des Eigenthums nicht um Verbesserung des Landes, sondern höchstens um die Erzielung ihres bedürftigen Unterhalts zu thun war, gewährte nicht die Hofnung des Senats. Man kam also

auf den Einfall, ihnen eine Art von Unter-Eigenthum (Dominium utile) abzutreten, um ihren Kulturs-Eifer zu reizen. Dem Staate hatte man hiebei die Oberherrlichkeit (Dominium directum) und zur Anerkennung derselben einen jährlichen Beitrag (annuam canonem), dann bei jeder Veränderung des Unter- oder nuzbaren Eigenthumes die neue Belehnung (Investituram) des neuen Nuz-Eigenthümers vorbehalten.

Diesem Vorgange des Senats ahmten bald auch Munizipal-Städte, und reiche Privat-Römer nach, die es sehr bequem fanden, daß andere mit eigener Wagniß und Gefahr ihre meist vernachläßigte Länder bebauten, und ihnen hievon den bestimmt-jährlichen Canon abreichten; und auf diese Weise entstand nachhin unter Kaiser Zeno ein in gesezlichere Vorschrift gebrachter eigener Contractus Emphyteuseos (Pflanzungs-Kontrakt) welcher die Definition erhielt: quod sit contractus nominatus Juris civilis stricti Juris, per quem quis Dominium utile rei immobilis retento Dominio directo in alterum transfert sub lege Meliorationis, Praestationis annuae canonis, et non alienandi sine consensu Domini directi.

So wie nun die Kultur bei dieser Einrichtung gewann, weil die Arbeiter (Agricultores) ihr eigenes Nuz-Eigenthum zum Gegenstand der Bearbeitung

hatten; so nahm auch nach und nach der Geiz der Ober-Herren im gleiche Grade zu. Je mehr nämlich der nuzbare Eigenthümer durch Fleiß sein Gut verbesserte, desto mehr mußte dessen Nachfolger für die neue Belehnung pro Laudemio (a laudatione Domini directi sic dicto) dem Ober-Herrn bezahlen, und dieser Wucher machte solche Fortschritte, daß endlich die Gesezgebung gezwungen war, ein Quantum pro Laudemio gesezlich zu bestimmen, welches kein Ober-Herr überschreiten durfte, und dieses bestund in dem 50n Theile von dem Werthe des liegenden Grundes.

(L. 3. Cod. de jur. Emph. ibi. Ne avaritia tenti Domini magnam molem pecuniarum efflagitent &c.)

§ 2.

Obschon zu vermuthen, daß die Römer allenthalben, wohin sie die Fakel des Krieges getragen, mithin auch in dem eroberten Gallien jenseits und dießseits des Rheines, und selbst in Teutschland, soweit sie daselbst Eroberungen machten, und sich längere Zeit behaupteten, die Emphytheusis eingeführt haben werden, so muß doch solche nie rechtsförmlich zu Stande gekommen seyn. In den alten Gesezen, und Monumenten Teutschlandes wenigstens zeigt sich keine Spur davon. Zwar geschieht darin häufige Meldung von Gütern, deren Eigenthümer ir-

gend einem Dritten jährlich was gewißes zu bezahlen hatten; allein dieß waren bloße Zins-Güter (bona censitica), worüber dem Dritten nur der paktirt jährliche Census, aber keineswegs ein Dominium zustund, folgsam war der Inhaber eines solchen Zins-Gutes vollkommener Eigenthümer, bedurfte keines Consensus ad alienandum, auch keiner Investitur, war mithin auch von allen Laudemial-Praestationen frey, weil er als plenus Dominus kein Dominium directum zu renoviren hatte.

Leyser Spec. 102. N. I—IV. liefert unter vielen nur ein Beispiel von einem Contractu censitico aus dem 13n Seculo, so wie auch eine Sentenz der Helmstädter-Rechtsgelehrten vom Jahre 1715, worinn das streitige Objekt von dem nexu emphyteutico eben aus der Ursache losgesprochen worden ist, weil die alten Teutschen mit diesem Kontrakt unbekannt waren. So lauten die Formalia der Rationum decidendi:

„Es seind nämlich die bona emphyteutica „oder Erbzins-Güter den alten Deutschen „ganz unbekannt, und nur die Zins-Güter „bey Ihnen im Gebrauch gewesen, deren völ„liges Eigenthum den Besizern zugestanden, „nur daß dieselbe mit Abstattung einer jährli„chen Pension, oder Zins beschwert gewesen" ꝛc.

Als aber das römische Recht durch die Teutschen — aus Bononien zurükgekommene Juristen eben im 13n Seculo sich nach und nach in Teutschland eingeschlichen, und nach geendigtem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 öffentlich pro Jure subsidiario zu gelten angefangen hat;

(B. v. Kreittm. Not. ad Cod. civ. Max. p. 1. c. 2. §. 9. n. 13, 14 et 15. Item Pütters teutsche R. Historie neuere Gesch. p. 3. §. 107.)

So lernte man denn auch die römische Emphyteusis näher kennen. Wenn also dieser Kontrakt seinen Ursprung in Jure romano hat; so muß sich für Teutschland die rechtliche Folge von selbst ergeben, daß in dubio kein Gut für emphyteutikarisch geachtet werden könne; sondern in dieser Eigenschaft von dem, der es dafür angiebt, förmlich erwiesen werden müsse.

Bei Ertheilung der ottonischen Handveste waren wenigst in Baiern noch keine derlei Güter, und Gerechtigkeiten bekannt. In dieser Urkunde kommen nur Aigen- und Lehen-Güter, dann Pfandschaften, Vogteyen oder auch urbar zum Vorscheine. Die Bauern besassen damals meistens eigene Güter, wovon einige entweder für die Schulden dem Gläubiger verpfändet, oder von irgend einem Dritten mit einem jährlichen Zinse belegt waren. Diese hießen nun bona censitica, jene aber

bona

bona pignoratitia. (Conf. Avent. L. 7. c. 14.) Weßwegen auch unser Codex Max. civ. p. 4. cap. 7. §. 33. n. 2. in dubio die Präsumtion allzeit mehr pro bono censitico, als pro Emphyteusi eintreten läßt.

Erst später wurden die Freistifts- und andere heutige Gerechtigkeiten per Contractus necessitate et inopia rusticorum extortos eingeführt. Denn daß so viele Bauern ihre eigenthümliche Güter des Krieges, und der vielen Auflagen wegen verkaufen, oder auf ihren verpfändeten oder zinsbaren Gütern dem Gläubiger, und Zinsherrn das Dominium directum überlassen, oder auch pro simplici Clientela von selbst offeriren mußten; hierüber hat schon Wilhelm V. auf dem Landtag vom Jahr 1588 gegen die Stände Klag geführt, daß sie den Bauern ihre eigenthümlichen Güter abkaufen, und solche den Verkäufern freistiftsweis wieder anlassen, wodurch seiner Behauptung gemäß die Steuern so sehr abgenommen haben, daß sie bei weitem soviel nicht mehr als vor Jahren ertragen.

Der 60te Freiheits-Brief mag vorhero nicht wenig dazu beigetragen haben; denn da darinn die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf das Fundament des Grund-Eigenthumes gebauet war; so gaben sich die Adelichen alle Mühe, solches Eigenthum auf allerlei Weise zu erhaschen, wozu sich die Bauern

ern — damals durch Kriege, Mißwachs und Steuern ausgesaugt — um so geneigter finden liessen, als sie nach verkauftem Dominio directo weniger Steuern zahlen durften.

§ 3.

Dieser Kontrakt in Betracht seiner ursprünglichen Absicht, nämlich verwahrloste Länder zu kultiviren, müßigen Händen Arbeit und Eigenthum, dem Staate und Ober-Herrn aber ein gemächliches Einkommen zu gewähren, und diesem für jede neue Belehnung den 50ten Theil, mithin nur zwei pro Cent vom liegenden Gutswerthe pro Laudemio zu entrichten, kann zwar nicht anders, als nüzlich gefunden werden. Wie jedoch fast kein Ding auf Erde in seiner ursprünglichen Reinheit bleibt, und die Habsucht immer erfinderisch ist, die Simplicität eines Gesezes durch willkührliche Auslegungen zu stümmeln, und es durch eigennüzige Mißbräuche, die ein selbst erfundenes Herkommen heiligen soll, ganz unkennbar zu machen; so war auch das Schiksal der römischen Emphyteusis in Teutschland beschaffen, welche dermal auf so mancherlei Art maskirt ist, daß man ihr ihre Urgestalt beinahe nicht mehr ankennt.

§ 4.

Ich finde es nöthig, nicht nur allein die verschiedenen Arten der Laudemial-Foderungen, sondern

dern auch andere mitunter laufende, sohin die ganze Reihe der Exactionen, soviel ich wenigstens hievon ex actis zur Kenntniß gebracht habe, hieher zu sezen, welche in Baiern mehrere Grund-Herren gegen ihre Grundholden nach und nach erfunden, und solchen aus der regelmäßigen Emphyteusis entsprungenen unächten Kindern bisher blos durch rechtliches Herkommen, wie sie es nennen, den Schein der Gerechtigkeit gegeben haben.

Sie bestehen darinn: 1) läßt sich der Grundherr von Grundherrschaftswegen, nebst dem immobiliargrundbaren Vermögen, auch den Werth des beweglichen Eigenthums, wie das immer heißt, nämlich Haus- und Baumanns-Fahrniß, Getreid, baar Geld, und Schulden herein, Saam, Viehe, und zwar alles dieses etiam non deducto aere alieno mit 10 pro Cento nach der Schäzung zum Ab- und Zustand verlaudemisiren.

2) Maßt sich selber, wenn er auch Gerichts-Herr ist, von Jurisdictionswegen unter dem Namen Heuraths-Abbrüche, das Recht bei, von den in seiner eigenen Jurisdiction hin und her wandernden Heuraths-Gütern seiner zusammenheurathenden Unterthanen ein Abzugs- oder Abfahrts-dann auch ein Zustands-Laudemium zu nehmen; z. B. es bringt ein Unterthanskind sein Heurathsgut aus dem Geburts- in ein anderes dem nämli-

chen

chen Gerichtsherrn gehöriges Orr; so muß es hie- von das Abfahrts - Laudemium zahlen.

Oder es heurathet ein Gutsmair eine Bauers- tochter von einem andern, auch dem nämlichen Ge- richtsherrn gehörigem Orte herein; so muß er von dem durch die Braut erhaltenden Heurathsgut das Zu- stands - Laudemium zahlen, und so vice versa wenn ein Pursch zu einer Wittib hinein heurathet, muß diese von dem Heurathsgut ihres Bräutigams eben dasselbe entrichten; nebst dem muß auch noch

3) Ein jeder Bräutigam ein besonderes grund- herrliches Heuraths - Willengeld für sich und die Braut entrichten.

4) Nimmt der Grundherr von dem Erben eines realiter unbegüterten Unterthans (sey dieser ein Un- terthanskind, oder ein Austrägler, Insaß, oder gar nur ein Ehehalt) ab desselben hinterlassenem Mobiliar - Vermögen, von welch immer für einer Art, sogar ab der Kleidung ein Ab - und Zustands- Laudemium von 10 fl. pro Cento, und dieß wird Erbschafts - Abbruch, seu Erbsteuer getauft; wobei auch die Beschreibungs - Gebühr, nebst Tisch- und Weingeld, dann das Nachrecht noch besonders eingebracht wird.

5) Fodert selber in Fällen, wenn der Grund- hold das Gut, oder eine sonstige Realität einem

an-

andern auf gewiße Jahre in Bestand überlassen will, von der ab sammentlichen Bestands-Jahren abwerfenden Summe das Ab- und Anstands-Laudemium, als wenn eine wahre Alienation des Guts vorgegangen wäre, und dieses wird das Bestands-Abkommen genennt; wobei noch sonderbar der Pächter nach geendigtem Pacht von der wegbringenden Fahrniß ein Abfahrts-Laudemium bezahlen muß.

6) Erlauben sich mehrere Grundherrn gegen ihre — per actus inter vivos von den Gütern abfahrende Unterthanen (wenn sie auch nicht gänzlich emigriren, sondern nur als Austrägler beim Gut bleiben) unter dem Name der sogenannten Nahrungs-Abbrüchen, eine sonderbare Praxis, um auch den Austrägler noch bis zu seinem Tode zum Gegenstande ihrer observanzmäßigen Habsucht zu machen, wie hinnach ad hoc punctum zergliedert werden wird.

7) Verordnet zwar das Gesez Cod. civ. Max p. 4. c. 7. §. 11. n. 9. in terminis: es kann der Grundherr von dem abgestandenen Mair der Abfahrt wegen nichts fodern, sondern muß sich mit dem Anfalls-Laudemio des neuen Mairs begnügen, ausser wo beide Laudemia zugleich bei dem Gut von Alters Herkommens seynd ꝛc.

Mehr als zwei Fälle aber sollen mit Einschluß obverstandener Abfahrt hinfüro niemal mehr genommen werden, non obstante Pacto, consuetudine, vel praescriptione etiam immemoriali. —

Da sich nun diese Verordnung natürlicher Weise nur von einer einzigen Gutsalienation verstehet; so wissen aber die Grundherrn selbe dadurch zu extendiren, oder vielmehr gänzlich zu vereiteln, daß sie aus einer und eben derselben Alienation mehrere Alienations-Fälle herauskünsteln, wie aus nachfolgendem Beispiele klar erhellt.

Die Aeltern sterben. Aus vier Kindern überkommt eines das Gut, dessen Werth man e. g. auf 1200 fl. annehmen will. Da muß also vor allem der Uebernehmer der Aeltern Abstand ad 60 fl. (wo es so Herkommens), und für sammentliche 4 Erben als präsumirte Gutsmair ex communione Haereditatis den Zustand auch ad 60 fl. entrichten.

Da nun die 3 anderen Geschwisterte gegen Hinausbekommung ihrer Erbtheilen das ganze Gut dem Uebernehmer überlassen; so muß von diesen 3 Guts-Antheilen wieder die Abfahrt mit 45, und vom Uebernehmer auch wieder der Anfall mit 45 fl. entrichtet werden. Dieser als Guts-Mair muß nun heurathen, und für die Illata seines Eheweibs heurathet er ihr (wie es an mehrern Orten gebräuchlich ist) die Hälfte des Gutes an; da hat also selber

für

für die Abfahrt von dieser Hälfte 30, und das Weib für den Anfall ebenfalls 30 fl. zu bezahlen.

Man sollte meynen, daß die Plünderung des jungen Gutsmairs, der sich aus Freude zu seiner Versorgung, und aus Liebe zu seiner Braut blind weg alles gefallen läßt, nun geendigt wäre; — weit gefehlt! die Plusmacher haben die Rechts-Subtilität viel profunder ausspekulirt. —

Zwischen den Aeltern, und den 4 Kindern, sagen sie, stellt sich an einigen Orten (die ich zur Ehre der Menschheit verschweigen will) auch noch der Grundherr in Mitte, das heißt: durch der Aeltern Tod fällt das Gut nicht via directa seu ipso jure auf die Kinder, sondern zuvor erst auf den Grundherrn zurük; denn dieser bleibt nach ihrer Lehre per fictionem juris so lange der Gutsmair, bis es ihm gefällig ist, selbes den Kindern abzutreten; also muß hier per hanc fictionem über obige Fälle auch noch der Aeltern Todfall, und des Grundherrn Zustand zusammen ad 120 fl. in Summa folgsam von allen vorrecensirten Fällen 390 fl. pro Laudemio, dann zum Tisch- und Weingeld, auch Nachrechten hierob ungefähr 62 fl. 6 kr. 6 hl. in Summa Summarum also 452 fl. 6 kr. 6 hl. baar bezahlt werden; von den Schäzungs- und Briefs- so andern etwa noch mitunterlaufenden Taxen will ich, als von gewöhnlichen Dingen, eins-

weil

weil gar nichts melden, obschon sie eben so geringe nicht sind.

Zahlt nun der Uebernehmer nebst solchen Gebühren auch noch seine 3 Geschwisterte dem Pacto gemäß hinaus; wahrhaftig, dann muß das Heurathgut wohl ergiebig, oder der Hof aufs Beste beschlagen seyn: außer dessen ist gewiß der Grundstein zum Verderben schon beim Antritt gelegt, es wäre denn der Boden so gefällig, den Bauer für den Geiz des Grundherrn aus eigener Bewegung schadlos zu halten.

§ 5.

Allgemein sind diese Land = Plagen nicht; das liebe Herkommen tirannisirt bei so vielen Gerichtern, und Hofmärken auf sehr mannigfaltige Art. Der eine Grundherr nimmt das Messer so, der andere anders, und ich weiß es aus Erfahrung, daß Bauern, denen das Wohl ihrer Kindern am Herzen lag, vor Ausheurathung derselben sich fleißig um die löbliche Gewohnheiten jenes Gerichtes erkundigten, wohin sie selbe verheurathen wollten, um sie nicht ihrem Verderben entgegen zu schiken.

Daß solche Exactionen drükend seyen, wird wohl niemand bezweifeln; woher sie aber doch wohl entsprungen seyn mögen, dieses aufzusuchen gehört zu meinem Vorhaben nicht. Das römische Recht mag

wohl keinen Antheil daran haben, obschon die Einführung desselben in Deutschland den Grund zum Haupt-Kontrakte geleget hat. Denn bei den Römern, wie wir vorhin gehört haben, wurde das Laudemium nur mit dem 50ten Theile des liegenden Guts-Werthes, und nur bei einer wahren — nicht fingirten Alienation bezahlt, ohne einem Herkommen für mehrere pro Zente Gehör zu geben; mithin wußte man von solchen Excessen, die unsern Landmann drüken, gewiß nichts. Daß aber ähnliche Bedrükungen in Deutschland, vielleicht ohne Hinsicht auf den römischen Pflanzungs-Kontrakt, schon eines sehr alten Ursprunges seyen, dies beweisen eine Menge Urkunden, deren Aufführung hier zu weitläufig seyn würde. Wahrscheinlich sind sie, im ganzen genommen, traurige Ueberbleibsel aus den Zeiten des Faustrechts und der Fehden. Die gemeinen Leute, um sich den Plünderungen der edeln Schloß-Bewohnern zu entziehen, sahen zu selben Zeiten sich gezwungen, um den Schuz irgend eines derselben zu flehen, da die Fürsten nicht mehr mächtig genug waren, diesem Raubspiele Einhalt zu thun. Der gemeine Mann und freie Eigenthümer gab also — durch den Drang der Zeiten dahin gerissen — seine eigenthümliche Güter als Vogtei-Güter, oder auch als Lehngüter in den Schuz des nächsten Burgbewohners, wofür er diesem alle Real- und Personal-Dienste nach Verlangen eingehen und leisten mußte. Selbst später noch lag dieser

Druk

Druk schwer auf dem Landmann, und die aufrührische Bauerschaft machte im Jahre 1525 neben vielen andern Beschwerden sonderbar den sogenannten Todfall zu einem eigenen Artikel ihrer Vergleichs-Konvention, wovon ich hier einen Auszug sub lit. A. beifügen will.

Bei nachgefolgt feineren Sitten mögen wohl aus vorbemeldten willkührlichen Handlungen nach und nach ordentliche Kontrakte entstanden seyn, wozu man vermuthlich das Modell aus der römischen Emphyteusi, jedoch mit Beibehaltung der vorigen, ganz nach der Knechtschaft abgemessenen Exaktionen, hergenommen zu haben scheint.

Bei uns in Baiern darf man die Hauptquelle dieser Laudemial-Mißbräuche vorzüglich in jener finsteren Regierungs-Epoch' aufsuchen, wo es den Ständen allgemein geglükt hatte, die Vereinigung der niedern Gerichtsbarkeit mit ihrem Grund-Ober-Eigenthume von den Umständen der Zeit so wohlfeil, als möglich, zu erlangen. Denn von dort her wurde den fürstlichen Beamten der Gerichtszwang und Schuz über ständische Grundholden, und die Kontroll zwischen diesen und ihren Grundherren aus den Händen gerissen, und nunmehr fieng der berüchtigte Doctor Observantius an, sein Unwesen zu treiben. Jezt wurden alle vor dem Jurisdiktionsverkauf gewagten Mißbräuche nach und nach förmlich in die Urbarien eingetragen, und die Gutsüberschläge darnach verfaßt, ohne daß diese Grundherren, als nunmehrige Rich-

ter

ter und Brief-Verfasser in eigener Sache, für diese heimliche Manipulation jemand anderem mehr verantwortlich waren, als den Justiz-Kollegien, wenn es je ein Unterthan wagte dahin zu rekurriren, und dort waren sie unter dem Schuz der sogenannten Ritterbank auch sicher genug, auf ihre producirte — wiewohl selbst fabricirte Actus possessorios — Rechtssprüche zu erhalten, die sie heute noch allenthalben als ehrwürdige Gözen des Alterthums aus dem Staube hervorziehen, und damit die heiligen Altäre der Gerechtigkeit entehren; und dieses nun ist jene schlüpfrige Bahn, worauf der Grundherrenstand ein Jus quaesitum sic dictum auf alle bisherige Bedrükungen seiner Grundholden von der Staatsmacht zu erschleichen wußte, und welches Ungeheuer von Laudemiensucht unter der Maske rechtlichen Herkommens sich in die feierliche Firma der ständischen Freiheiten nach und nach auch mit hinein geschwärzet hatte. —

Unter unzähligen Beispielen solcher progreßiven Rechts-Titeln, die ich aus Judicialakten gelesen habe, will ich hier nur eines, das mich am meisten empörte, hersezen: Es hat nämlich in Streitsachen der sammentlich-Berusaischen Unterthanen zu Fürstenstein gegen ihre Herrschaft puncto Laudemial-Exceßen, leztere bei der Productions-Commission zu Burghausen durch zween Actus possessorios de ais. 1576 und 1658 dargethan, das Recht hergebracht zu haben, von dem Liedlohn, den ein

Dienst-

Dienstboth in der Herrschaft Fürstenstein ersparet hat, und exportiren will, einen Abzug zu nehmen. — Was die Regierung hierüber zu Recht erkennen werde, ist bis jezt noch zu erwarten.

§ 6.

Doch, wie dem auch sey! — die heutigen Laudemial-Mißbräuche mögen aus welch immer für einer Quelle entsprungen seyn, so bleiben sie doch immer Mißbräuche, und es fragt sich nicht so fast um ihre Urquelle, als vielmehr darum: ob sie zernichtet werden, oder noch ferner bestehen sollen?

Wenn man die Natur der römischen Emphyteusis nach dem wörtlichen Begriffe (pflanzen, säen) betrachtet; so überzeugt man sich, was den Exceß vorhin

Ad 1mum betrift, daß sich zwischen dem Grundherrn, und Grundholden nur allein um ein liegendes Gut handle, welches jener diesem übergiebt, auf daß er es haue und baue, und gegen Entrichtung des jährlichen Kanons nuzeigenthümlich genieße, meliorire, und ohne Erlaubniß seines Oberherrn nicht mit Bürden belaste, oder verkaufe ꝛc. Haus, und Baumanns-Fahrniße, Vieh, Getreid, und Kapitalien gehören also nicht zur Natur des Contractus Emphyteuseos, das heißt: zum grund-

baren Fond, sind also auch keine Gegenstände desselben, sondern Allodialien, die sich der Grundhold durch Kauf oder durch Erbschaft, oder aus eigner Kraft, und Industrie erwirbt. — Was also nicht mit dem Jure emphyteutico afficirt ist, hierauf gebührt auch dem Grundherrn kein Dominium directum; mit welchem Rechte könnt' er demnach ein Laudemium hierob fodern, welches nur pro laudatione Dominii directi, seu pro Investitura Dominii utilis in re immobili zu bezahlen ist? — Wollte man etwa einwenden, daß diese Art von Laudemien ein Ausfluß von der Leib-Eigenschaft, worauf mithin der eigentliche Contractus Emphyteuseos nicht anwendbar sey; so ist jedoch dagegen erwiesen, daß gerade in jenen kurfürstlichen Gerichtern, und Hofmärken des Rentamts Straubing, wo diese Fahrniß-Laudemien bisher in Uebung waren, keine ächten Spuren einer Real- oder Personal-Knechtschaft entdekt werden konnten, obschon die kurfürstlichen Beamten hiezu aufgefodert wurden. Die Leib-Eigenschaft — eine eben so wenig zu präsumirende als erwiesene Bürde — kann folgsam die in Frage liegende Fahrniß-Laudemien auf keine Weise rechtfertigen. — Kurz! es bedarf keines Beweises, was ohnehin evident ist; auch verbietet unser vaterländisch-jüngeres Gesezbuch selbst den Unfug derlei Fahrniß-Laudemien. Ich halte mich folgsam nicht länger hiebei auf, sondern füge nur noch bey, was die kurfürstliche Regierung Straubing in ihrem

über-

über diesen befraglichen Gegenstand sub dato 3. Decembris 1790 abgegebenen Rechts-Gutachten so gründlich dargelegt hat.

(Vide hienach Beilage Lit. D.)

Und was soll man denn endlich politisch von dieser Exaktion denken? — Baiern hat nämlich nebst andern schönen Produkten, auch jenes der Viehezucht, und des Getreidbaues! — Jemehr nun diese Handlungszweige dem Landmann erleichtert werden, desto mehr, und wohlfeiler befördert er die innländische Konsumtion, und seinen Ueberfluß verkauft er an das Ausland, und zieht fremdes Geld herein; damit aber ja diese Landes-Wohlthat nicht erzielt werde, und damit ja die Grundherrn ihre eigenen Produkten, deren Erzielung selbe a) bei dem Besitze ihrer Bräuhäusern, b) bei ihrem widerrechtlich extendirten Hofbau, und endlich c) bei dem übermäßigen Genuße der Unterthans-Scharwerk, und der Zehenden ohnehin sehr wohlfeil zu stehen kommet; — damit sie, sage ich, ihre Produkten nur recht theuer an den Mann bringen können, so erschweren sie jene ihrer eignen Grundholden, indem sie, wenn je einer derselben bei seinem Tode einen Vorrath an Mobilien, Getreid, Flachs, Leinwand, Vieh rc. oder ein aus selben erworbenes Stükchen Geld hinterläßt, von ein wie dem andern das Laudemium nehmen, so, wie sie solches von dem Werthe des Pfluges erpressen, womit

der geplagte Grundhold den oft undankbaren Boden seines Grundherrn mit saurem Schweiße bearbeitet hat. — Auch selbst der harte Stuhl, worauf er sein ländliches Mahl verzehrt, und der Strohsak, der ihm nach überstandener Tagesarbeit zur Ruhe gedienet hat, kömmt mit zum Anschlage der Laudemial-Gebühr. — Kurz! alle Mobilien des armen Landmanns, und jeden ersparten Gulden betrachtet ein solcher Grundherr für einen grundbaren Fundum, und erpreßet ein Laudemium hievon. — Welche auffallende Ungerechtigkeit!

In der nämlichen Gestalt stellen sich auch die Exceßen vorhin ad 2, 3 et 4 vor jedermanns Augen dar; denn auch diese widerstreben insgesammt der Natur des Contractus Emphyteuseos; indem auch sie nur Laudemia oder Abbrüche (census detractionis) vom beweglichen Vermögen des Landvolkes sind, das sich dieses mit saurem Schweiße erobern muß, worauf folgsam dem Grundherrn eben deßwegen, weil es kein liegendes Grundvermögen, sondern nur ein mobile adeoque merum allodiale ist; auch kein Dominium directum zusteht.

Ohne diesem hat mithin keine Investitur, also auch kein Laudemium, Abbruch, oder was es auch sonst immer für ein abzwakender Titel seyn möge, statt. Denn ad 2 et 4 erfodert ein solches Abfahrts-Laudemium (das eigentlich nur Census emigrationis ist) seiner Natur nach, daß das Ver-

mögen, welches mit diesem Abbruche belegt werden will, gänzlich aus der Jurisdiktion des Gerichts-Herrn exportirt, nicht aber nur von einem in das andere Ort ejusdem jurisdictionis herumgetragen werde. Das erstere zu thun, erfodert der Cod. civ. p. 5. cap. 25. §. 13. lit. C et D. von dem Gerichtsherrn den Beweis, das Exercitium dieses Regalis vel per specialem concessionem, vel per praescriptionem immemorialem rechtmäßig hergebracht zu haben; hingegen das leztere zu thun ist aufgelegter Betrug, der nie verjährlich seyn kann.

Das Heuraths-Willengeld ad 3tium aber ist ungerecht; denn in der Aufnahme des Guts-Mairs steket auch schon der grundherrliche Heuraths-Willen, weil der Mair ohne eheliche Gehilfin nicht hausen kann: alles also, was diesem, ausser den in hiesigen Landen eingeführten Braut-Gulden ad fundum pauperum, noch weiters dafür zu zahlen auferlegt wird, ist ein Diebstahl.

Eben so sichtbar ist der Exceß ad 5tum. Denn die Eigenschaft des Contractus Emphyteuseos fodert laudationem dominii directi, et investituram circa Dominium utile; in der Folge also die Laudemial-Reichniß nur dann, wann das Nuz-Eigenthum wirklich auf einen andern übergehet. Das ist aber bei blossen Verpachtungen (seyen sie auch noch so lange) der Fall nicht; die Schlußfolge liegt also klar vor Augen, daß die Einwilligung des

Grund-

Grundherrn in solche Verpachtungen eine sehr entehrende Geldschneiderei sey.

Ad 6tum ist es zwar ein wesentlicher Theil des Contractus Emphyteuseos, daß der Grundhold um den Konsens bitten muß, das Gut per actum inter vivos an ein Kind, oder einen Dritten abtreten zu dürfen.

Der Grundherr läßt sich hiefür den Konsens-Brief bezahlen; alsdenn auch nach dem ganzen Gutswerth das Anstands- und wo es Herkommens ist, auch das Abfahrts- Laudemium entrichten, und erhält folgsam, was die Natur der emphyteutischen Oberherrlichkeit und unser Civil-Kodex ihm erlaubt.

Nach diesem, was kann denselben noch berechtigen, mit dem aus dem Praedio erlösten eigenthümlichen Kapital eines derley Alienanten noch einen sonderbaren Wucher zu treiben, wie es an vielen Orten wirklich geschieht? —

Der Fall ist dieser: Alienant begiebt sich nämlich mit dem erhaltenen Kaufschilling entweder in eine fremde Jurisdiktion, oder in ein anders Ort der nämlichen Jurisdiktion, oder er verbleibt selbst beim abgetretenen Gut, und genießt die sich beim Nachfolger ausbedungene jährliche Nahrung, so lange er lebt.

Im erst und zweiten Falle ohne Unterschied fodert hie und da der Grundherr, qua Jurisdiktions-Herr, den Censum Emigrationis, da er doch kurz zuvor qua Grundherr, das Laudemium vom Grundgut selbst, worauf das exportirte Vermögen erobert worden, erhalten hat; er erpreßt also vom nämlichen Gutswerth einen dreifachen Abbruch, das Abfahrt- und Anstands-Laudemium vom Praedio nämlich, dann von der Kapitalssumme des Praedii den Censum Emigrationis, folgsam von z. B. 1000 fl. Gutswerth 15 pro Cento mit 150 fl. —

Ich meyne hier nicht jenen Censum Emigrationis, den einige Stände von dem aus ihrem Jurisdiktions-Gezirk hinausgehenden Vermögen vel per Privilegium principis expressum, vel per praescriptionem immemorialem rechtmäßig hergebracht zn haben erweisen können, wovon ich schon vorhin ad 2 et 4tum die Rechts-Allegationen gemacht habe, und nach solcher Lehre hätte auch der Census Emigrationis im ersten Falle stantibus his, bis nämlich diese drükende Last, wodurch die Industrie inner Lands auf eine so unregelmäßige Weise in Fesseln gelegt wird, durch ein erfolgendes General-Gesez gänzlich aufgehoben werden dürfte, einsweil freilich noch statt. Von der Gerechtigkeit unsrer Regierung läßt sich jedoch hoffen, daß sie ihr eignes an gemeine Landschaft unterm 26ten Julius 1799 desfalls erlassenes Rescript mit Standhaftigkeit zu befolgen wissen werde. (Vid. § 16. Beil. I.)

An-

Anders aber verhält sich die Sache im zweiten Fall. — Hier soll der Unterthan den Abzug leiden, wenn er auch nicht aus des Gerichtsherrn Jurisdiktions-Gezirke emigrirt, sondern nur in ein anders Ort der nämlichen Jurisdiktion wandert, oder heurathet; und solchen Falls wird doch jeder vernünftige Mann (er braucht kein Rechtsgelehrter zu seyn) eingestehen, daß dies der Natur des Nachsteuer-Systems widerstrebe, dessen Fundament unmittelbar auf der Exportation des Vermögens in ein fremdes Gebiet beruhet.

Ein solches Kind der Habsucht, wie dieses usurpirte Herkommen ist, muß also vom Gesezgeber ohne weitere Einwendung sogleich von unserm Vaterlande vertilget werden; denn die Aufhebung dieser, und aller anderer derlei Geld-Erpreßungen, wovon das Wohl, oder Verderben der Unterthanen, und der freie Geld-Umlauf abhängt, ist ein solcher unmittelbarer Polizei-Gegenstand, wogegen weder Verträge, noch Verjährung, noch altes Herkommen, noch Rezeß, und Urtheil, noch ein anderes, wie immer Namen haben mögendes sogenanntes jus quaesitum Plaz greifen kann.

Im dritten Falle endlich ist das Uebel des Uebergebers noch ärger. Er muß vor allem den Uebergabs-Konsens erholen, und bezahlen, und das ist als eine in der Natur der emphyteutischen Guts-Qualität stekende Schuldigkeit nicht zu mißbilligen, wie-

wiewohl der Konsens selbst aus der Ursache unentgeltlich ertheilt werden sollte, weil derselbe mit der Annahme des Laudemiums schon stillschweigend verbunden ist. — Ferner muß er auch, wo es also hergebracht ist, das Abfahrts-Laudemium entrichten; auch dieses möge noch geschehen, weil er freiwillig per actum inter vivos abfährt; er soll aber nebst allen diesen Abgaben auch für die Erlaubniß, sich bey dem Uebernehmer eine lebenslängliche Nahrung paktiren zu dörfen, noch ein sonderheitliches **Willengeld** bezahlen, und nachhin für die bedungene Nahrung ein jährliches **Stiftgeld** entrichten, dann noch oben darein eine Art **Robold** (Handscharwerk) durch Spinnen, Holzmachen, oder auf andere Weise jährlich in Natura verrichten, oder in Geld ersezen; und hat ein solcher armer Austrägler, der vielleicht 20 bis 30 und mehrere Jahre das Grundgut treflich verbessert, der nachhin selbst seine wenige Nahrung bis an sein End mit Stift, und Scharwerk bezahlt hat, endlich seine mühesam durchlebten Tage beschlossen; so nimmt wieder der Grundherr von seinem zurükfallenden Austrag, so zu sagen, die Annaten, das ist: sobald der von dem Austrägler genossene Nahrungs-Betrag durch seinen Tod ceßirt, oder vielmehr dem Gutsbesizer heimfällt; so muß dieser für solche Acquisition gleichsam erst Mair werden, und dem Grundherrn hiefür den ganzen jährlichen Austrag des Verstorbenen oder in Natura verreichen, oder

nach

nach der Schäzung in Geld bezahlen, oder man fodert von dem Werthe der heimgefallenen Leibesnahrung nach einem dreijährigen Anschlag ab jedem Gulden 3 kr. ein, und dieß ist der so hochberühmte Nahrungs-Abbruch, oder das Todfalls-Laudemium eines Austräglers.

Daß alle diese Exactionen (nämlich das Nahrungs-Willengeld, Stift, Scharwerk, und das Abbruchs-Laudemium) ganz offenbare Exceßen, und Geld-Erpressungen sind, die als Landes-Polizei-Gegenstände weder durch Rechtssprüche, noch Verjährung, und Herkommen, noch durch Verträge rechtmäßig acquirirt werden können, wenn anders ein Land nach gesunden Polizei-Gesezen regiert werden will; dieses alles liegt so klar vor Augen, daß man den dermaligen Justizstellen Baierns mit aller Gewißheit zutrauen darf, sie würden diese Exactionen, im Fall sie ad Contradictorium geriethen, jedem Prätendenten non obstante pacto, re judicata anteriori, praescriptione vel observantia geradehin aberkennen. Alle diese widernatürlichen Plusmachereien bedörfen also keiner weitern Ausführung, um ihre Ungerechtigkeiten in ein helleres Licht zu stellen. Jeder ehrliche Mann erkennt dieß schon aus der Thatsache.

Ich will aber doch diese vierfache Austräglers-Exactionen etwas näher erklären, und zwar die Abbrüche betreffend; so muß ich eingestehen, daß es

Fälle

Fälle giebt, worinn dem Grundherrn der sogenannte Nahrungs-Abbruch, oder klärer zu reden, das Todfall-Laudemium eines Austräglers nicht widersprochen werden könne.

Es kömmt hier auf die Manipulation in Praxi an.

Wir wissen nämlich aus der Natur des Contractus Emphyteuseos, daß jedes liegend grundbare Gut auch ein laudemialbarer Gegenstand sey.

Wir wissen ferner aus den Gesezen, daß das Quantum Laudemii lediglich mit dem wahren Werthe des liegenden Guts im Verhältniß stehe. Nehme man diesen nun auf 1000 fl. an; so kann Niemand widersprechen daß dem Grundherrn nach hieländischen Gesezen 5 Procent hievon, wo kein minderes hergebracht ist, in Regula zum Anstands-Laudemio gebühren. Nehme man aber ferner den Fall an: der Grundherr hätte dieses Gut bey geschehener Uebergab in Rücksicht des darauf gelegten Austrages um 200 fl. unter dem wahren Werthe der Substanz taxiren, und sich den Anfall vom Uebernehmer nur nach 800 fl. bezahlen lassen; so wäre freilich die gerechte Sache offenbar auf Seite des Grundherrn, wenn er nachhin, da der Austrag dem Gut heimfällt, das Anfalls-Laudemium hierob von dem Besizer fodert; indem dieß nur der Ersaz dessen ist, was er gleich Anfangs bey der Uebergabe an seinem

recht-

rechtmäßigen Laudemio, wegen zu gering geschäzter Guts-Substanz, freiwillig entbehrt hatte. Nur müßte er aber solchen Falls dieses Nahrungs-Laudemium nicht nach bloßer Willkühr, und überhaupts mittels Ansichreißung des ganzen Jahrs-Austrages (welches eine nie zu rechtfertigende Violirung fremden Eigenthums wäre), sondern gerade nach jener Summe, gemäß meiner Voraussezung also nur von jenen 200 fl. nehmen, um welche das Gut bei der Uebernahm zu gering geschäzt und laudemisirt worden ist.

Auf diesen Fall könnte dann auch die Verordnung Cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 4. keineswegs anwendbar seyn, und ist es auch nicht, in sofern eine solche Manipulation an sich selbst keinem Zweifel unterworfen wäre. Ganz anders verhielt sichs aber, wenn diese Frage contradiktorisch würde; solchen Falls müßte ganz natürlich der asserirende Grundherr den Beweis dieser Manipulation auf sich nehmen; das heißt: er müßte beweisen, daß er das Uebergabs-Laudemium nicht nach 1000, sondern nur nach 800 fl. genommen, folgsam es nach des Austräglers Tode von den 200 fl. Gutswerth noch nachzusuchen habe; und da würde nun eine große Beschwerlichkeit in den Beweismitteln selbst liegen. Der Grundherr müßte dieses Factum durch das Schäzungs-Protokoll, durch den Uebergabs-Brief, oder durch lebendige Gezeugschaft erproben.

Lez-

Leztere, wenn sie von einem Justizkollegio, oder unpartheilichem Kommissions-Richter legal vernommen wird, kann nicht verworfen werfen; sie muß gelten. Was sollte man aber von jenen Dokumenten halten, die der Grundherr in realibus, und wohl gar auch, wenn er zugleich Gerichtsherr ist, in Personal- und vermischten Kontrakten für sich selbst schmiedet, oder durch seinen dabei mitbetheiligten Beamten schmieden läßt? — Ich weiß wohl, daß gerichtliche Protocolla unter die Documenta publica gezählt werden, die keine Diffession leiden; wenn aber gleichwohl der Gerichtsherr diese Protocolla in eigner Sache — als Grundherr — zum Besten seines grundherrlichen Beutels abfaßt, oder abfassen läßt; gehören sie alsdenn auch noch unter die so hoch venerirliche, obrigkeitlichen Documenta publica? —

Nimmermehr (wär ich Richter) würde ich mein Herz bereden können, daß ich lediglich solcher verdächtigen Dokumenten zu Liebe, und aus Hochachtung für die etwa mit unterschriebene Gezeugen (die oder von der ganzen Verhandlung nichts gesehen, und gehört haben, oder welche lediglich wegen Erhaltung ihres Unterkommens dem Beamten gar oft ein Opfer bringen müssen) daß, sage ich, bei dem Zusammenfluße so vieler Mitteln zu Betrügereien ich einen des Lesens und Schreibens, und überhaupt derlei Laudemial-Kunstgriffen unkündi-

gen Unterthan in ein Laudemium dieser Art kondemniren könnte! —

Wenn also je ein solcher Fall ad viam juris gelangen sollte; so bin ich von allen Justiz-Dikasterien schon zum Voraus überzeugt, daß sie in Ermanglung anderer grundherrlichen Beweis-Mitteln, als solche Dokumenten sind, den Unterthan gewiß von derlei unregelmäßig- und Kodex-widrigen Laudemien absolviren werden; der Landesfürst sollte aber, um dem Uebel auf einmal ein End' zu machen, und den Unterthan mit einem einzigen Federzuge von Prozeßen dieser Art zu befreien, geradezu per legem generalem bestimmen, daß jeder Grund-Herr bei Verlust aller Einwendungen gebunden sey, das rechtmäßige Laudemium gleich anfangs von der ganzen grundbaren Immobiliar-Massa zu nehmen, so, wie ich dieses Gesez am Ende ad ptum 6tum in Vorschlag gebracht habe. —

Wäre einmal ein solches Gesez vorhanden; dann wäre auch der hier in Frage liegende Nahrungs-Abbruch von dem Todfall eines Austräglers von selbst schon als höchst ungerecht jedem Richter einleuchtend, und lex prohibitiva fupra cit. Cod. n. 4. vollkommen dagegen anwendbar.

Man beliebe hierüber nur auch noch folgende Rechtsgründe einer Aufmerksamkeit zu würdigen. Es darf nämlich nach der Natur des Contractus

Em-

Emphyteutici nur das liegende Gut recognoscirt werden, und ist dieses in praesenti hypothesi von dem Guts-Uebernehmer quoad totam substantiam gleich anfänglich schon geschehen; so ist er, wie wir wissen, aus dieser Handlung Dominus utilis totius praedii, mithin allodialer Eigenthümer aller Guts-Nuzungen geworden. Der Austrag, welchen er dem Uebergeber ex Pacto reicht, ist nichts anders als ein kleiner Theil dieser Guts-Nuzungen; fällt also dieser pars fructuum durch den Tod des Austräglers dem Gut heim, so vermehrt sich zwar für den Besizer das Quantum der Nuzungen; diese Vermehrung — dieser Zuwachs ist aber eben so wenig eine Wirkung von der Guts-Substanz (die dadurch nicht vermehrt wird) als wenig sie ex gratia Domini directi geschieht; sie ist, wie die Vernunft uns zeigt, ein purer Ausfluß vom Dominio utili, kraft welchen der Uebernehmer schon gleich anfänglich bei dem Uebernahms-Kontrakt das Allodial-Eigenthum von allen Guts-Nuzungen, mithin auch von dem Austragsquanto, als einem Theile vom Ganzen, unstreitig erlanget hat. Er bekömmt also durch die Heimfälligkeit des Austrages kein neues, erst zu erkaufendes Recht; es reviviscirt nur ipso facto das vorige, welches in Lebzeiten des Nahrungs-Mannes in Hinsicht dieses Theiles der Guts-Nuzungen in der Person des Uebernehmers quiescirt hatte; auch acquirirt er keine neue Praedial-Substanz; denn diese bleibt, der

Heim-

Heimfälligkeit des Austrages ungeachtet immer dieselbe; folgsam kann sich der Grundherr ex hac duplici ratione den befraglichen Nahrungs-Abbruch, oder das Austrags-Laudemium nimmermehr mit Recht, und Gewissen zueignen: und geschähe dieses gleichwohl, so wär' eine solche Handlung ein aufgelegter Raub an des Domini utilis rechtlichem Allodial-Eigenthum, der sich mit dem Beweise des Herkommens, oder andern Titels in Ewigkeit nicht heiligen läßt, sondern vielmehr einer gesunden Polizey-Reformation beständig unterliegt.

Es giebt zwar Grundherrn, die da mit Special-Pactis angezogen kommen, kraft welcher ihre Unterthanen sich selbst zu Errichtung derlei Nahrungs-Abbrüchen einverstanden haben, und noch bei jeder Uebernahme einverstehen. Allein zu geschweigen, daß der Grundherr solche Pacta auf eine äußerst verdächtige Art, wie schon kurz vorhin gesagt worden ist, zu seinem eignen Vortheile — in seiner eignen Sache selbst ausfertigt. mithin man von der Einwilligung des kontrahirenden Grundholden, folgsam auch von der Giltigkeit des Kontraks ohnehin niemal gesichert seyn kann; so ist auch ein solches Pactum der klare Beweis von der Ungerechtigkeit dieser Exaktion? — Bedürfte sie denn ex parte Domini directi eines specialen Pacti, wenn sie schon in der Natur des Hauptkontrakts gegründet wäre?

oder

oder in welchem Lande ist es wohl erlaubt, durch solche Privatverträge landesherrliche, zum allgemeinen Wohl abzwekende Geseze zu vereiteln (wie dieses hier der Fall wäre) und sich durch eine solche Arroganz gleichsam zum Gesezgeber gegen den Landesherrn aufzuwerfen? — Zu was endlich braucht der Uebernehmer ein Special-Pactum, um nach des Austräglers Tode Eigenthümer von der Nahrung zu werden, da sie ihm vordeducirtermassen ex Natura Contractus principalis ipso facto durch des Austräglers Tod an- und heimfällt?

In Cod. civ. p. 4. cap. 1. §. 16. n. 4. ist in terminis statuirt, daß ein Paktum über jene Sachen nicht statt habe, welche demjenigen, der sie kraft desselben haben soll, ohnehin schon zuständig sind, und dieß lehrt ja schon selbst die gesunde Vernunft, ohne daß man einen Kodex dazu nöthig hat.

Nach solchen, ich glaube, unwiderlegbar vor Augen liegenden Grundsäzen ist also die Unrechtmäßigkeit der grundherrlichen Nahrungs-Abbrüchen auf diesem Fall, wenn das Grundgut schon bei der Uebernahm ohne Abzug des Austrages nach dem ganzen Werthe laudemisirt worden ist, evident erwiesen.

Ich komme nun auf die von dem Austrägler prästirende Scharwerk.

Auch diese Exaktion ist höchst ungerecht, unvernünftig, und unpolitisch.

Ungerecht ist sie

a) weil es hier zu Lande, so wie allenthalben, nur zwoerlei Arten der Natural-Scharwerk giebt; nämlich die Roß- und Handscharwerk; jene leistet der, welcher mit Menat versehen ist, diese hingegen der, welcher sich mit der Handarbeit fortzubringen pflegt.

(Cod. civ. p. 2. cap 11. §. 5. n. 5.)

Nun gehört aber der Austrägler zu keiner von diesen beiden Unterthans-Klassen, sondern er ist in des Uebernehmers Pfleg und Unterhaltung, die ihm ex pacto gebührt, ohne sich solche mit der Handarbeit erst verdienen zu müssen; er gehört also unter jene Klaß von Unterthanen, die der vor citirte Cod. Nro. praecedente 4to ausdrüklich von aller Scharwerk ausnimmt, weil sie nichts anders als emeritirte Bauern, und Pensionisten sind.

Ungerecht ist sie ferners;

b) weil alle onera praedii, unter diesen also auch die Scharwerken von den Schultern des Uebergebers auf jene des Uebernehmers per actum translationis ipso jure tanquam onera radicalia fundo (non personae) in haerentia hinüber gefallen sind. Wenn demnach der Uebernehmer dasjenige prästirt,

was

was vorhin dem Gut angeklebt hat; so muß der Uebergeber eben aus dieser Ursache hievon frei seyn, weil der Dominus directus alles, was ihm von Guts-Nuzungen gebührt, schon von jenem erhält. Eine fernere Belegung der Person des Uebergebers wäre eines Theils eine wucherische Multiplikation der Scharwerken tam ex praedio translato quam ex persona transferentis, die von Polizei wegen in einer gut organisirten Regierung nimmermehr geduldet werden darf; anderen Theils aber wären solche Personal-Scharwerken des Austrägers eben deßwegen, weil er laut vorallegirter Rechtsstelle weder zur Roß- noch Handscharwerk geeignet ist, offenbar nichts anders, als operae serviles, die höchstens nur dort, wo noch Personal-Knechtschaft eingeführt ist, Angang finden, gegen freigebohrne Leute aber nie gerechtfertiget werden könnten.

Seze man beispielsweise den Fall: jene Zeiten kämen wieder, wo einst der Adel den Abgang des militis perpetui ersezen, und zu Kriegszeiten von Ritter-Lehenschafts-wegen persönlich mit seinen Knechten für den Landesherrn streiten müßte.

Wenn nun in solchem Falle der Innhaber des Lehenguts, unfähig zum Dienst, selbes dem Sohne, oder was immer für einem andern abtretten würde; so begreift wohl Jedermann, daß der Uebergebende Ritter eo ipso von fernern Personal- und Real-Diensten frei seyn müßte, weil er vom Lehens-

Nexu aus= und sein Succeßor dafür eingetretten wäre, der folgsam auch die operas belli von Lehens wegen zu prästiren hätte.

Welcher Landes= und Lehenherr würde wohl solchen Falls so despotisch seyn, den alten= im Austrage sizenden Ritter doch auch noch zu einem besondern Personal=Dienste zwingen zu wollen? oder wo wären denn die Geseze, die dieses billigen? und wo wäre endlich der Ritter, der sich eine solche Ungerechtigkeit auf die Schultern legen ließ?

Zwischen diesem Falle (wenn die Zeiten ihn möglich machten) und jenem eines übergebenden Bauers ist intuitu operarum ejusmodi realium (die Nobilität ausgenommen, welche dem Kriegsdienst anklebt) in Hinsicht der Prästation selbst kein Unterschied. Bei beiden trift die Rechtsregel ein: res transit cum suo onere: et cessante caussa cessare et effectus debet.

Caussa operarum belli ist das Ritter=Lehen, und caussa operarum rusticarum das Bauern=Gut; der Effekt hievon (utile, et onus) bleibt folgsam bei der Person des Besizers nur so lange, als der Besiz dauert, und fällt weg mit dem Austritt aus dem Besiz. So wenig demnach der Ritter=Lehen=Mann nach abgetrettenem Lehnsbesiz noch in dem Krieg zu ziehen verbunden wäre; eben so wenig kann heut zu Tage der vom Besize des Bauern=

Guts

Guts ab = und in die Pension übertrettende Bauers= mann in der Eigenschaft als Austrägler ad operas rusticas mehr verbunden seyn; ubi enim eadem est ratio, ibi eadem debet esse legis dispositio.

Die grundherrliche Einwendung dagegen, die mir aus mehreren Judicial = Akten bekannt ist, als wären nämlich

c) die Austrägler den Herbergsleuten zu äquipariren, welche juxta Bar. Schmid ad statuta bavarica Tit. 22. Art. 1. N. 11. ad praestandas operas personaliter verbunden sind, ist von keinem Gewicht; denn nichts zu melden, daß der neuere Codex civilis die Innleute, die weder Grund und Boden, noch ein eignes Haus haben, expreße zur Jurisdiktions = Scharwerk schon gar nicht benennt; so zeigt uns B. v. Kreittmair in Notis ad Cod. civ. p. 2. c. 11. §. 5. lit. g. ein praejudicium juris communis, wodurch obige Meinung des B. v. Schmid nicht gebilliget wird.

Wenn aber auch (seze man diesen Fall) die Scharwerk der Herbergsleuten gesezlich wäre, was könnte dieß den Austräglern schaden? Frustra enim est argumentatio, ubi intrat dispar ratio. Die Disparität liegt klar vor Augen; es hängt nämlich von der freien Willkühr des Hofmarksherrn ab, einer anderwärts daher ziehenden Familie in seiner Hofmark die Herberg zu verwilligen, und ihr seinen

vogt=

vogtherrlichen Schuz angedeihen zu lassen; dafür kann er sich nun die sogenannte Herbergsstift, und eine mäßige Handscharwerk pro Clientela wohl allerdings paktiren, weil auch der Innmann, wenn ihm das Pactum nicht anständig ist, wieder weiter ziehen kann. Ganz anders ist der Fall bei dem Austrägler. Hat diesem der Grundherr den Uebergabs- und Austrags-Konsens ertheilt, und ist er zugleich Gerichtsherr, dann hängt es nicht mehr von seiner Willkühr ab, diesen Austrägler in der Hofmark zu gedulden, oder fort zu schiken; er muß ihn gedulden.

In consensu enim transferendi, et alimentationem paciscendi stekt auch schon consensus habitandi; diese Herberg, und der damit verknüpfte gerichtsherrliche Schuz kömmt also dem Nahrungsmann ex natura rei, mithin so lang er lebt, oder nicht freiwillig emigrirt, gratis zu Guten, dem Herbergsmann hingegen blos ex pacto de mutua praestatione inito, und nur so lange, als das Pactum dauert.

Aus diesen dreifachen Rechtsgründen (a, b und c) glaube ich nun hinlänglich erklärt zu haben, daß die Austräglerscharwerk eine ungerechte Exaktion sey. Ich habe aber oben gesagt, daß sie auch unvernünftig, und unpolitisch sey.

Unvernünftig im juridischen Verstande ist jede Handlung, kraft welcher jemand was prästiren

ren soll, dessen Unterlassung die wesentliche Absicht des Haupt = Kontrakts ist.

Was ist denn nun im vorliegenden Falle die wesentliche Absicht des Uebergebers? — Er fühlt sein hohes Alter, seine kränklichen Leibesumstände, die ihn untüchtig machen, den Hof mit Vortheile länger noch zu hauen, und zu bauen; er fühlt seinen durch vieljährigen Kummer und Schweiß entnervten Körper, und die Hinfälligkeit seiner Knochen, die ihn nicht mehr hintragen, wo er nachsehen, und mitarbeiten sollte. Er ist der Plagen seines Beamten, und Gerichtsdieners überdrüßig, und müde über den zurükgelegten Weg sehnt er sich nach Ruhe. Er wirft sich zutrauensvoll in die Aerme seines Sohnes, der sie ihm gewähren soll. Er übergiebt ihm den Hof mit allen damit verbundenen Glükseligkeiten, und Drangsalen des Bauern = Lebens, und bedingt sich für den kurzen Rest seines Lebens nur das, was er dem Sohne vorhin selbst gegeben hat, Nahrung, Wohnung, und einen kleinen Beitrag zur Kleidung und Ergözlichkeit; und nunmehr, da er diese Absicht erreicht hat, schüttelt er gleich einem ausgespannten Mähnthiere froh die Last von sich, die ihn so lange schon gedrükt hat, und sieht seit seinem Gutsbesize zum erstenmale wieder frei hinauf zu seinem Schöpfer, dem er diese wiederkommende Ruhe mit frohem Herzen verdankt.

Wer wird es wagen zu läugnen, daß dieß die Lage fast eines jeden Guts-Uebergebers sey? Was anders als Gebrechlichkeit des Körpers, und damit verbundene Unfähigkeit zur Arbeit, was anders also, als Freiheit von aller Bürde, und Hoffnung eines ruhigen Alters könnte ihn wohl vermögen, die Regierung (so nennen sie die Bauern) seinem Sohne abzutreten, und nachhin von dessen Güte abzuhängen? —

Ist also dieß die wesentliche Absicht der Uebergabe; so läßt sich ja nichts unvernünftigers denken, als den Austrägler nachhin noch in den Karn zu spannen, und ihm eine Natural-Scharwerk aufzulegen, oder wenn er sie nicht prästiren kann, den Uebernehmer zu zwingen, daß er nebst seiner gewöhnlichen Hofsscharwerk, auch noch jene des Austräglers in Natura verrichte, oder in Geld bezahle.

Unpolitisch ist ferner diese Exaktion, weil sie die Folge nach sich zieht, daß derlei veraltete, zur Arbeit unfähige Gutsbesitzer, wenn sie sehen, daß der Austrägler die beabsichtete Bürden-Freiheit, und Ruhe nicht erhält, sich zur Guts-Uebergabe nicht mehr bequemen, sondern lieber bis an ihr Ende das Joch der Knechtschaft fortschleppen wollen.

Da sie nun doch nicht mehr fähig sind, die nothwendige Bearbeitung, und Obsicht des Hofes

zu

zu prästiren; so gerathen die Meisten derselben in einen solchen Verfall, daß am Ende die nachfolgenden Besizer zum Schaden sowohl des Landes- als des grundherrlichen Interesse den Hof kaum, oder gar nicht mehr zurecht zu bringen vermögen; zu geschweigen, daß durch solche den Besizern abdringende Uebergabs = Verzögerungen auch noch die Bevölkerung des Landvolkes (dieser reichen Staatsquelle) zu leiden hat, indem die jüngern Bauern = Pursche auf solche Art zu spät zum Güterbesize, folgsam auch zuspät zum Ehestande gelangen.

Man möchte mir einwenden, daß das, was ich oben von a) bis daher de operis gesagt habe, sich etwa nur auf jene Scharwerk anwenden lasse, die der Landmann dem Gerichtsherrn von Nieder-Gerichtsbarkeit wegen nach unserm Codex ipso jure zu leisten schuldig ist; nicht aber auch jene Scharwerk, welcher er dem Grundherrn qua Grundherrn ex pacto, vel observantia zu leisten hat; wenn also dieß der Fall wäre bei den Austräglern; so könnte auch auf sie alles vorhin gesagte nicht angewendet werden, quia pacta dant legem contractui &c.

Es ist hier keineswegs der Platz zu läugnen, daß sich der Grundherr von bloßer Grundherrschafts-wegen operas paktiren, oder per observantiam legalem mit Maß und Billigkeit zueignen möge; ich

wi=

widerspreche aber, daß dieses in Hinsicht eines Austräglers geschehen könne; denn was die Observanz betrift, so müßte sie in ordine ad effectum juris nebst andern Rechts-Erfodernißen auch vernünftig, und gleichförmig seyn.

(Per jur. not.)

Ich habe aber vorhin aus der Natur der Sache jedermann begreiflich gemacht, daß die Scharwerks-Foderung von einem Austrägler höchst unvernünftig sey, und landeskündig ist es (selbst auch aus Judicialakten erwiesen), daß diese Exaktion bei weitem nicht im ganzen Lande Baierns, sondern nur in einigen Orten prakticirt werde. Es konnte also eine solche Gewohnheit, die nicht allgemein eingeführt ist; sondern sich nur irgend in einem, oder dem andern Winkel Baierns bisher eingeschlichen hat, nie zur landesherrschaftlichen Wissenschaft gelangen; mithin fällt auch dieses Requisitum der landesfürstlich-muthmaßlichen Einwilligung hinweg, und also kann eine solche Observanz gegen Austrägler nimmermehr in via juris geltend gemacht werden. —

Was das Paktum betrift, so ist auch dieses in Hinsicht auf einen Austrägler ex triplici caussa ungültig; denn da schon der Uebernehmer die ganze Hofscharwerk prästiren muß; so ist jene des Austräglers eine ganz neue wucherische Prästation, die in jure eben so wenig bestehen kann, als das Paktum,

tum, wodurch sich jemand statt 5 — 10 pro Cent bedingt. Sodann verspricht auch der Austrägler ein Faktum, das seiner veralteten Natur zu prästiren nicht mehr möglich ist; auch dießfalls hört die Verbindlichkeit auf.

(Cod. civ. p. 4. c. 1. §. 17. n. 2.)

Und weiters ist ein solches Paktum auch deßwegen kraftlos, weil es in praejudicium tertii läuft, indem meistentheils der Uebernehmer die Scharwerk des Austräglers, der sie in Natura nicht prästiren kann, im Gelde bezahlen muß.

(Cit. Cod. §. 16. n. 1.)

Endlich existirt noch eine in natura rei gegründete Hauptursache, warum eine solches Paktum, wodurch dem Austrägler eine grundherrliche Scharwerk auferlegt werden will, nicht Plaz greifen könne.

Es entspringen nämlich alle grundherrliche Foderungen ans einem grundbaren Fundo. Beide sind so relativ gegen einander, daß man sich diesen ohne jener, oder jene ohne diesem gar nicht vorstellen kann. —

Wo wäre denn aber bei einem Austrägler, der nichts liegendes mehr besitzt, der grundbare Fundus, worüber praestatio operarum paktirt werden könnte? — Gewiß sind weder die Alimenta grundbar,

bar, noch die Person des Austräglers, oder seine übrige Fahrniß. Wie absurd wäre es also, die Scharwerk eines Austräglers aus einem Pakto herleiten, und rechtfertigen zu wollen, wovon die Grundursache nicht einmal existirt? — Ein anders wäre es, wenn selber zu seiner Nahrung einen Theil des grundbaren Guts sich bedungen hätte. Hievon müste er freilich allen daraufhaftenden Bürden sich unterwerfen, vorausgesezt jedoch, daß diese nicht schon der Uebernehmer selbst auf sich genommen hat; denn solchenfalls müste der Austrägler eben aus vorbemeldter Ursache von selbst bürdenfrei bleiben, weil von ein und eben demselben Fundo die Bürden nicht doppelt entrichtet werden dürfen.

Alle Rechtsgründe, die ich nun bisher zum Beweise angebracht habe, daß die Austräglers-Scharwerk sowohl von Gerichts- als Grundherrschafts-wegen ungerecht, unvernünftig, und unpolitisch sey, sind (wenn man die Unmöglichkeit in praestatione facti ansnimmt, die nur bei der Naturalscharwerk eintrift) insgesamt auch auf die Nahrungsstift anwendbar.

Jede Stift supponirt einen grundbaren Fundum; dieser existirt aber vorbemeldtermassen weder in der Person des Austräglers, noch in seinen Alimenten, noch in seiner übrigen Fahrniß, und wenn sich auch zuweilen der Uebergeber (wie vorhin gesagt wurde) ein grundherrliches Stük Feld zum

Aus-

Austrage paktirt, so muß ja schon der Uebernehmer die Stift und Gült hievon, wie vom ganzen Hofe entrichten, also kann ja nach oben lit. b) geäußerten Grundsäzen von jenem nicht auch, mithin eine doppelte Prästation gefodert werden; und paktirt sich der Uebergeber wohl gar ein Allodialstük zum Unterhalt, so geht dieß den Grundherrn ohnehin schon gar nichts mehr an, minder könnte es ihn berechtigen, ein solches Stük mit einer Stift zu belegen.

Seze man gleichnißweise den möglichen Fall, ein Hofmarksbesizer übergebe noch in seinen Lebszeiten dem Nachfolger die Hofmark, und bedinge sich von ihm eine Portion Einkünfte zum lebenslänglichen Unterhalt.

Wer bezahlt nunmehr die der Hofmark anklebende Rittersteuer? — allen Rechten nach der neue Gutsbesizer. Diesen, und nicht den Uebergeber würde die Landschaft in casum morae hierum exequiren lassen; gesezt aber, diese Stelle wollte sichs einfallen lassen, auch seine Portion-Einkünfte, die sich dieser zum Unterhalt ausbedungen hat, mit einer sonderbaren Steuer zu belegen, was für ein Geschrei über Ungerechtigkeit würde da von Seite des Ritterstandes allenthalben ertönen? Und dieser Stand hätte deßfalls auch recht, weil eines Theils die Alimenten ihrer Natur nach von allen Abgaben frei sind; andern Theils aber schon der Fundus, woraus sie fliessen, besteuert ist.

Zwi-

Zwischen diesem Fall, und jenem eines Bauern-Austräglers kenne ich nur in Rüksicht der Nahrungs-Portion; quoad analogiam juris aber keinen mindesten Unterschied, und hieraus erklärt sich nun von selbst die Ungerechtigkeit der in Frage liegenden Nahrungsstift.

Daß die Inn- oder Herbergsleute dem Hofmarksherrn für die bewilligte Einziehung in die Hofmark eine Art von Scharwerk und Stift alljährlich entrichten müssen, macht keine Folge auf die Austrägler; denn ich habe schon oben (lit. c) die Disparität zwischen diesen und jenen hinlänglich erörtert; folgsam auch die daraus erzwingen wollende Argumentation zernichtet.

Was übrigens das sogenannte **Willengeld** betrift, welches der Austrägler für die Erlaubniß sich beim Uebernehmer einen Nahrungsaustrag paktiren zu dörfen, entrichten soll; so ist es zwar nur eine Kleinigkeit von etwa 5 fl; aber auch nur eine kleine Ungerechtigkeit verdient ihre Bemerkung.

Gesezmäßig ist es zwar, daß ohne grundherrlichem Konsens keine Bürde, also auch keine Privat-Abgabe auf das grundbare Gut gelegt werden könne; der Konsens ist folgsam ein ausser Zweifel liegendes Bedürfniß. Auch das Quantum, welches sich der Grundherr dafür zueignen darf, ist in der Tax-Ordnung de anno 1735 fol. 23. bestimmt, mithin nicht zu bestreiten; aber alles dieses kann sich nur

von

von einem einzigen, und nicht von einem über den nämlichen Akt zweifach auszustellenden Konsens verstehen, wie hier der Fall ist. Denn sobald der Grundherr in die Uebergab des Guts selbst einmal eingewilliget, und sich hiefür die taxordnungsmäßige Sporteln bezahlen lassen hat; so hat er ja auch ipso facto in die ihm schon vorher bekannten Bedingniße der Uebergabe, unstreitig also auch in den Nahrungs-Austrag eingewilliget: widrigenfalls das Absurdum erfolgen würde, das für jedes onus, z. B. für die Uebernahm der Passivschulden, Hinauszahlung der Geschwisterten, Entrichtung der Anlagen, und Steuern ꝛc. ꝛc. ein sonderheitlich-grundherrlicher Konsens, mithin so viele Konsense, als Uebergabs-Bedingniße sind, nothwendig wären; da doch alle diese Bürden schon in der Natur der Guts-Uebernahm, und in der zur Uebergab ertheilten Hauptbewilligung untrennbar steken.

Eine unerlaubte Gewinnsucht ist es also von Seite jener Grundherrn, die dem Uebergeber neben dem taxordnungsmäßigen allgemeinen Uebergabs-Konsens, auch noch ein besonderes Willengeld für die hochgnädige Erlaubniß aufdringen, daß sich Uebergeber nach der Uebergabe ex fructibus praedii vor seinem Tode noch einige Jahre satt essen und trinken dörfe. Welche Schändung der Menschheit! —

Allein der Geizige fühlt keine Schande, er tröstet sich mit seinem Geldsake, wenn seine Unterthanen ihm fluchen; er denkt wie jener Filz zu Athen:

— — Populus me sibilat, at mihi plaudo
Ipse domi, simul ac nummos contemplor in arca.
(Horat. Satyr. — 1. Theil. 1. Satyr.)

Ich schmeichle mir, jeder Edeldenkende habe sich aus den von mir angeführten Rechts = und Vernunftgründen von der Ungerechtigkeit dieser Landplagen überzeugt.

Ich könnte auch mehrere Rechtssprüche auf die Bahn bringen, wodurch seit der Existenz unsers Koder manche einzelner Weise in Streit gerathene Exaktionen dieser Art den Grundherren aberkannt worden sind.

Beispielsweise will ich die nächsten bei der Hand habende Präjudizien hersezen.

1) Bei der hiesig kurfürstlichen Regierung Landshut hat man sich in Streitsachen der Söldenburgischen Unterthanen wider Grafen von Preysing in Moos puncto Nahrungs = Heuraths = und Erbschafts = Abbrüchen; dann Scharwerk der Austrägler umständlich schriftlichen Vortrag machen lassen, und erkennt zu Recht, daß 1mo die Unterthanen keineswegs schuldig seyn sollen, tam pro praesenti,

quam

quam pro futuro dergleichen Laudemial - Nahrungsabbrüche ihrer Herrschaft zu reichen, auch ad grav. 2dum ebenfalls nicht schuldig zu seyn, sowohl das Geld, als die Scharwerk in Natura vor ihre Austrägler, als welche nichts zu Scharwerken haben, zu bezahlen, oder zu prästiren. 3tio auch Graf von Preysing in casu, daß sich eines von seinen Unterthans-Kindern in- oder außer der Hofmark verheirathen sollte, keineswegs mehr Macht haben soll, ab jeden Gulden ihrer habenden Heiraths-Güter einen Groschen abzuziehen. Comp. expens. den 11. Xber 1761.

Diese Regierungs-Sentenz ist am 23. Nov. 1762 vom kurfürstlichen Hofrath, und am 11. July 1768 vom kurfürstlichen Revisorio, mithin durch alle Justiz-Dikasterien einhellig bestättiget worden. Praejud. 2dum. Ihro kurfürstlichen Durchlaucht in Baiern ꝛc. haben sich bei Dero Regierung Landshut in Klagsachen Georg Gsädl auf der Gaißrükmühl, und Thomas Hofer am Kroisenhof, dann all jener in litis consortio stehenden Baron Viereggischen Unterthanen der Hofmark Söllnach contra die Inhaberinn besagter Hofmark, Fräulein von Vieregg, in Betreff der sogenannten Nahrungs- und Heiraths-Abbrüchen, ordentlichen Vortrag abstatten lassen, erkennen hierauf nach allen vorgekommenen, genugsam erwogenen Umständen zu Recht gnädigst, daß die Beklagte die quästionirte Abbrüche zu erholen

nicht befugt, sofort die allenfalls pendente lite erholte zurük zu geben schuldig seyn solle, welches den Theilen hiemit publizirt wird. Concl. den 11. März, et publ. den 7. September anno 1776.

Die Hoferkanntniß hierauf dto 20. Oktober 1777 hat sententiam regiminis durchgehends konfirmirt.

Bei dieser Gelegenheit kann ich mich auch nicht enthalten, jene — auf vorstehende Exzeßen so sehr Bezug habende Regierungs-Erkanntniß dto 19. September 1766 in Sachen der Bürgerschaft zu Tittling gegen ihren Grund- und Jurisdiktions-herrn Titl. Grafen von Taufkirch zu Englburg pto. div. grav. sub lit. B. hinach in extenso darzulegen.

Von gleichem Gepräge sind endlich auch die vorhin ad 7mum erklärten Laudemial-Fälle. Oben § 4. pcto 7 sind sie specifice angezeigt, und man soll sie, ehe man hier weiter fährt, wohl noch einmal durchlesen.

Hier ist die Abgeschmaktheit in der Erfindung, und Gewissenlosigkeit in der Ausübung so enge miteinander verknüpft, daß es Zeitverlust wäre, und Mißtrauen in das Ehrgefühl der Leser, um ihnen erst begreiflich zu machen, daß alle diese aus einem einzigen Veränderungs-Falle so plump heraus-praktizirten Mittelfälle solche abscheuliche Gelderaktio-

tionen sind, die von der Gerechtigkeits-Pflege und gesunden Polizei-Ausübung eines Landes, worinn sie tolerit werden, eine gar nicht vortheilhafte Idee geben würden, wenn man nicht schon aus dem Codice civili p. 4. c. 7. §. 11. n. 1, 2, 5 et 9. überzeugt wäre, daß der Gesezgeber schon damal eifrigst bemüht war, mit der allgemeinen Gesezreformation auch dieses Unkraut des Verderbens aus seinem Lande zu vertilgen.

Daß jedoch seinem guten Willen die Wirkung bisher nicht entsprochen habe, diese traurige Wahrheit ist blos eine Folge von jenem bei Numer 5. gemachten Beisaz: ausser wo von unfürdenklichen Zeiten ein anderes bei dem Gut hergebracht ist.

Dieser unselige Beisaz (ein Kind der Politik) warf den Zankapfel unter die Grundherrn, und Bauern, und entzündete fast alle die Federkriege, die heute noch dauern.

Die kurfürstliche Regierung Landshut hat in ihrem, über den 4ten Theil des Codicis civilis unterm 13. August 1755 abgegebenen Gutachten angerathen, daß diesem zweifelhaften Beisaz noch beigefügt werden wolle, des Todfalls halber: weil regulariter dieser nicht aller Orten darf genommen werden, er wäre dann secundum Requisita B: de Schmid ad tit. 21. art. 21. n. 1, 2, 3, 4 und 5.

 von

von unfürdenklichen Jahren hergebracht. Auch das kurfürstliche Revisorium fand diesen Beisaz ungerecht, und rieth in seinem hierüber erstatteten Gutachtungsberichte vom 16 September 1755 dem Gesezgeber mit edler Freimüthigkeit; er möchte diesen projektirten Beisaz aus angeführten Beweggründen weglassen, und statt dessen zu verordnen geruhen: **daß keinem Grundherrn sollte zugegeben werden, mehr als zwei Fälle (nämlich Abfahrt und Anstand) bei Absterben eines Erbrechters anzurechnen, wann gleich *Dominus directus* erweisen könnte, von unfürdenklichen Zeiten ein Mehreres hergebracht zu haben.**

Allein dieses Gesez wäre zu klar gewesen, und hätte der Gewinnsucht keine krumen Wege mehr gelassen; Privatinteresse warf also einen Schleier über diese beiden Dikasterial-Gutachten, damit der gute Fürst das darinn gelegene Glük seiner Unterthanen nicht bemerken konnte, mithin gleichwohl den vorigen Beisaz bestättigen mußte, wodurch denn nachher die ganze zur Absicht gewesene Reformation der Laudemial-Mißbräuchen bisher gänzlich vereitelt, und ein solcher Anschein von Widerspruch daraus erzeugt worden ist, daß izt noch alle Registraturen von hierüber entstandenen Prozeßen strozen, weil eben durch diesen Beisaz bei Numer 5 der nachgesezte Numer 9 in Zweifel gerieth, ob dieser auf jenen Bezug habe, oder nicht? — Ich meines

Orts

Orts behaupte das Erste, und zum Beweise meiner Behauptung berufe ich mich auf die allgemein bekannte, keinen Widerspruch leidende Rechtsregel: Lex posterior derogat priori.

Alle im Civilkoder enthaltenen Geseze sind zwar zu gleicher Zeit promulgirt worden, man könnte mir also einwenden: keines könne das andere aufheben; darauf distinquire ich aber zwischen einem an sich klaren mit keinem andern in Kollision stehendem Geseze, das gar keiner Auslegung bedarf, und dießfalls gebe ich die Einwendung zu; allein der Beisaz bei Numer 5 (wovon sich hier handelt) ist von keiner so klaren Beschaffenheit, daß man positive behaupten könne, der Gesezgeber habe unter dem Ausdruk: ein anderes bei dem Gut hergebracht, blos nur ein doppeltes Laudemium, nämlich Abfahrt und Anstand, keineswegs aber alle bis dahin praktizirten Mittelfälle verstanden!

Ist nun dieses Gesez eben dieser Ungewißheit halber zweifelhaft, und eine Hauptquelle vieler bisherigen Laudemial-Proceßen gewesen; so gehört es auch nicht unter obige Einwendung, die nur auf ganz klare Geseze paßt; es gehört vielmehr unter die Reihe jener dunkeln und zweifelhaften Geseze, die der Codex civil. part. 1. cap. 1. § 9 et 10. der Auslegung unterwirft.

Die Auslegung muß also hier den zweifelhaften Beisaz bei Numer 5 entscheiden, und hierinfalls

soll

soll nach eben allegirter Verordnung Interpretatio doctrinalis et usualis vor allen zum Grund gelegt, und dann erst, wenn beide zu Behebung des Zweifels in Thesi nicht hinreichen, ad interpretationem legislatoris selbst geschritten werden.

Daß nun beide jene Auslegungen seit Emanirung des Kodex diesen Zweifel bisher immer nicht gehoben haben, das beweisen die noch hierüber allenthalben anhängige Prozeße, und obschon sie *in* diesem Betreff meist gegen die Grundherrn entschieden zu werden pflegen; so sind aber solche Interpretationes doctrinales (res judicatae) doch nicht vermögend, fernere derlei Prozeße zu verhindern, es wäre denn der Fall, daß mit der Zeit alle Grundherrn über diesen zweifelhaften Punkt in Prozeß geriethen, und alle insgesamt per rem judicatam sachfällig würden; alsdenn wäre freilich der befragliche Nummer 5 in das Klare gestellt, ohne daß es hiezu einer legalen Interpretation mehr bedürfte, bis aber diese goldene Zeit einträte, wie viele Bauern-Familien müßten mittlerweile zu Grunde gehen?

Nothwendig ist also hier der Fall vorhanden, daß die General-Interpredation des Gesezgebers eintrete, um mit Herkulskräften die Hyder auf einem Hiebe zu zernichten.

Es fragt sich nur, ob der gesezgebende Maximilian Joseph die Interpretation aller scheinbaren

Wi-

Widersprüchen nicht selbst schon oder stillschweigend in den Geist des Gesezes gelegt, oder wohl gar ausdrüklich deklarirt habe?

§. 7.

Um diese wichtige Frage mit Grund entscheiden zu können, ist es wohl der Mühe werth, jene Gesezstellen hier zur Schau aufzustellen, woraus bisher so manche Grundherrn die Geisel geflochten haben, ihre Grundholden gesez- und observanzmäßig zu peitschen, und die ihnen bei entstandenen Prozeßen bisher immer noch zum Stekenpferde dienen, ihre Gewinnsucht zu rechtfertigen.

In Codice civili p. 4. c. 7. §. 2. rüksichtlich der Streitigkeiten bei den viererlei Gerechtigkeits-Gattungen ist statuirt his terminis: „daß gegenwär„tige Konstitution, und Verordnung nur so weit „für eine Generalregel angenommen, und beobach„tet werden solle, als kein besonderes Geding, res „judicata, oder jedes Orts hergebrachte legale Ob„servanz und Gewohnheit entgegen steht.“

Diese Stelle nun, in Gesellschaft mit oft ermeldtem Beisaze bei Numer 5. §. 11. ist jene allgemeine Brustwehre, hinter welcher der wucherische Geiz seine schädlichen Verwüstungen bisher vollbracht hat, und gegen welche Freistätte Ungerechtigkeit so manche von Justizkollegien [illegible] gedrükten Pfeile stumpf abgeprellt sind.

Nach

Nach dem äußern Scheine dieser beiden Gesezstellen wäre also keine der vorhin zergliederten Exaktionen so ungerecht, unvernünftig und landschädlich, die sich nicht durch eine dieser Gesezstellen vertheidigen ließ; denn es fehlt den Grundherren nach Zeugniß aller hierüber vorhandenen Judizialakten weder an alten Rechtssprüchen und Verträgen, noch an Observanzen und Verjährungen, um solche Exaktionen damit zu rechtfertigen, und die Folge davon wäre also unläugbar keine andere, als daß der ganze von dem Laudemio handelnde Paragraph 11. zum Gespötte des Gesezgebers da stünd.

Wie aber von einem so guten und gerechten Fürsten nimmermehr auch nur vermuthet werden kann, daß er mit obigen Gesezstellen zum Verderbniß des Landmannes eine so widersinnige Folge habe erzielen wollen; so ist es die Sache der Rechtsgelehrten (nicht der Grundherrn) Interpretationem legislatoris näher zu erklären.

Ich meines Orts stelle hier zwo Fragen auf:

1mo Wie verhält sich im 4ten Theile 7ten Kapitel Cod.civ. der Pharagraphus 2 zu denen in Paragrapho 11 bei Numer 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 enthaltenen Gesezen? dann

2do In welchem Verhältniße stehet eben bemeldter Paragraphus 2 mit Numer 9 in Paragrapho 11,

und

und wie verhält sich der dazwischen liegende Numer 5 zu beiden?

Man kann ad quaestionem 1mam nicht widersprechen, daß der Gesezgeber in Paragrapho 2do die besondern Gedinge, Urtheile und jeden Orts hergebrachten Observanzen als Ausnahmen von der Generalregel anerkennt und bestätiget habe: man kann aber auch nicht widersprechen, daß er in dem nachgefolgten Paragrapho 11 bei Numer 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 die Laudemial-Fälle circa quaestionem an et quomodo expresse bestimmt habe, ohne (wie es bei Numer 5 geschehen ist) den Beisaz einzuschalten: außer wo bei dem Gut ein anders hergebracht ist.

Daraus entsteht die klare Folge, daß der Gesezgeber diese 7 gesezlichen Verordnungen Pharagraphi 11 von allen dagegenstehenden Gedingen, Urtheilen und Observanzen specialiter ausgenommen, und als allgemein bindende Geseze präcise bestimmt, folgsam in diesem jüngeren Paragrapho jenem vorausgegangenen zweiten in soweit derogirt habe, daß bei vorfallenden Irrungen, und Streitigkeiten die Richter nur alsdann auf die besondern Gedinge, res judicatas, und Observanzen zu sprechen haben sollen, wenn der Streit entweder aus einem gar nicht in lege bestimmten Falle, oder aber aus einem dunkeln Geseze entstanden wäre. Da aber weder eins noch das andere der Fall seyn

könnte,

könnte, wenn sich über die vorbemeldten Geseze (1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8. §vi 11.) ein Prozeß ergäbe, weil solchen Falls der Richter in casu legis clarae et specialiter prohibitiuae versiren würde; so könnten also auch auf alle solche Fälle die im § 2do nur allein ad casum legis dubiae restringirten Jura particularia contraria keineswegs applicirt, minder bei Aburtheilung des strittigen Gegenstandes eines Einflußes wider das klare verbiethende Gesez gewürdiget werden.

Diese 7 casus praecisi, wodurch der Gesezgeber allen vorhin per ejusmodi pacta, sententias, et consuetudines allgemein eingerissenen landschädlichen Mißbräuchen ein End zu machen die rühmliche Absicht hatte, enthalten folgsam die clausulam omnium anteriorum tam generalium quam specialium ipso jure derogatoriam, wenn schon nicht expreße, doch gewiß nach der Absicht des Gesezgebers, welche unverkennbar keine andere war, als die Laudemial-Exceße zu reformiren, welche Absicht er denn auch in obigen 7 Gesezen §vi 11. ausdrüklich deklarirt hatte. Die Clausula derogatoria praedicta liegt also schon in dem Geist der vorgehabten Reformation, wozu die Exceßen den Stoff gegeben haben; denn hätte der Gesezgeber die Milderung der Laudemial-Praxis zur Absicht gehabt, und doch die vorhin per pacta, sententias et consuetudines dagegen eingeschlichene Exceßen

per

per Jus novum abermal bestättiget; so wäre ja dieses ein die gesezgebende Macht entehrendes Absurdum gewesen, und der Widerspruch, der nie bestehen kann, würde daraus erfolgen: man habe die Laudemial-Mißbräuche nur dort, wo keine existirten, aufgehoben; an solchen Orten aber, wo sie propter Jura particularia wirklich ausgeübt werden, noch ferner bestättigen wollen.

Auf solchen Fall hätte der Gesezgeber den ganzen Pharagraphum de Laudemio umkehren, und nur kürzweg sagen dörfen: **Hier zu Land nimmt man nach neuerdings** *in Codice* **bestättigter Observanz das** *Laudemium* **so hoch, so oft und von wem man will, außer an Orten, wo diese Willkühr noch nicht Herkommens wäre.**

Ob aber ein Fürst, der seinen Ruhm darinn suchte, Reformator seiner Landesgeseze zu seyn, mit solchen Gesinnungen von Abgeschmaktheit, und Widerspruch ein Gesezbuch habe verfassen wollen, darüber möge jeder rechtschaffene Mann nur selbst urtheilen! —

Man möchte mir einwenden: der baierische Landmann wäre ungeachtet dieser sogenannten Laudemial-Mißbräuchen, im Ganzen genommen, doch immer glücklich gewesen. Ein Beweis, daß die — ante reformationem existirten Laudemial-Rechte nicht drükend waren; folgsam es auch noch nicht seyn können. —

Al-

Allein mir scheint, diese Einwendung will blos soviel sagen: solche Rechte seyen nur darum nicht drükend, weil sie so gefällig sind, den Unterthanen das Blut zu lassen.

Wenn ein Gesez sonst nichts Gutes hat, als daß es blos nicht drükt; so ist dieß ein verächtlicher Ruhm für den, der es giebt. Die Absicht Maximilians war aber, daß seine Geseze wohlthun sollen. —

Diese Absicht also, und der Geist der Reformation, der darinn bestehet, dunkle Geseze zu erklären, schädliche ganz zu kassiren, und nüzlichere dafür zu geben; lassen quoad quaestionem primam keinen vernünftigen Zweifel übrig, daß sich die Jura particularia §vi 2. zu den in §vo 11. bei Numer 1, 2, 3, 4, 6, 7 et 8 modo derogatorio nachgefolgten Gesezen gerade so verhalten, wie ich es so eben aus den Regeln einer gesunden Auslegung erwiesen zu haben hoffen kann.

Ad quaestionem 2dam ist es nicht zu läugnen, daß das Verhältniß des §vi 2. zu Num. 5. und Num. 9. §vi 11. nicht so klar, und deutlich vor Augen liege, als es zur Ehre der Gesezgebung, und zum Besten des Landvolks, und selbst der Gerichtshöfen zu wünschen wäre. Diese Dunkelheit rührt ausser allem Zweifel von der unbestimmten, vieldeutigen und verworrenen Wortfügung her, die bei Abfaßung des Numer 5 gebraucht wurde.

Daß

Daß es dieser Stelle an der nöthigsten, wesentlichsten Eigenschaft eines Gesezes, an Deutlichkeit und Bestimmtheit fehle, haben schon damals die Regierung Landshut, und das Revisorium vorgängig bemerkt, und zwekmäßige Abänderungen angerathen; es haben es seit dieser Zeit die so verschiedene Auslegungen, vielfältigen Federkriege, und unzähligen Prozeße bewiesen.

In der That, je aufmerksamer man die Worte sowohl für sich allein, als in ihrer Beziehung aufeinander betrachtet, je schärfer man die Begriffe zergliedert, und miteinander vergleichet, desto mehr schwankendes, sich widersprechendes und verworrnes wird man in dieser Stelle gewahr.

Da sie sich auf solche Art nach Belieben und Bedürfniße auslegen, wenden und drehen läßt; ist es sich wohl zu verwundern, wenn Eigennuz und Habsucht dieselbe aufs schreklichste zu mißbrauchen, und allen nur möglichen Gewinn zum Schaden des allgemeinen Besten daraus zu ziehen trachten. Desto erwünschlicher, desto unumgänglich nöthiger ist also eine bestimmte, eine klare und deutliche Erläuterung dieser Stelle, die keinen Zweifel, keine eigennüzige Auslegung auf irgend eine Art mehr zuläßt. Zum Beweise dessen, was ich von der Unbestimmtheit, und der Verworrenheit dieser Stelle gesagt habe, will ich eine nur sehr kurze logische Erörterung derselben vornehmen.

Der

Der Redesaz: Wird auch von Kindern, und Descendenten der Todfall ihres Erblassers nicht laudemirt: ist an und für sich betrachtet plan und deutlich; wird aber, wie wir bald sehen werden, durch die weiter unten vorkommende Worte: Tod= und Alienations=Fall, wieder ziemlich zweideutig.

Im zweiten Redesaz: sondern der *Laudemial*-Fall ergiebt sich hierinn erst alsdann, wann rc. ist das Wort *Laudemial*-Fall zu allgemein, und unbestimmt. Es bezeichnet sowohl das Abfahrts= als Zustands=Laudemium; kann also auf das erstere, und leztere angewendet werden.

Endlich in dem oben angeführten Redesaz: folglich giebt man für verstandenen Tod=und Alienations=Fall kein doppeltes, sondern nur ein einfaches *Laudemium*; — können die Worte Tod=und Alienations-Fall von einander abgesöndert betrachtet, und ersteres auf den Todfall des Erblassers, lezteres aber auf die Uebergabe der Kinder, und Descendenten gedeutet werden, in welchem Falle dann die nachfolgenden Worte: kein doppeltes, sondern einfaches *Laudemium*: jedesmal das Abfahrts=Laudemium bezeichnen werden; folglich soviel zu sagen hätten, als: kein doppeltes Abfahrts=Laudemium von dem Erblasser, und den Kindern und Descendenten zugleich, sondern nur das einfache Abfahrts=Laudemium von

den

den leztern soll der Regel nach statt finden. — Es können aber auch die Worte: Tod- und Alienations-Fall als ein zusammengesezter Ausdruk und als eine bestimmtere Bezeichnung einer so gestalteten Veränderung, nämlich des Uebergangs eines Guts von dem Erblasser vermittelst der Kinder und Descendenten auf den neuen Mair angenommen werden, nach welchem Sinne die Wörter: kein doppeltes, sondern einfaches *Laudemium*, so auszulegen wären, als z. B. kein Abfahrts- und Zustands-Laudemium zugleich, sondern das Zustands-Laudemium allein ist der Regel nach zulässig. —

Es leuchtet von selbst ein, daß diese Gesezstelle, so wie die am Ende beigefügte Ausnahms-Klausul: **außer wo von unfürdenklichen Zeiten ein anderes bei dem Gut hergebracht ist**, einen ganz verschiedenen Sinn erhalten müße, je nachdem den oben angeführten, unbestimmten und mehrsinnigen Wörtern diese oder jene Bedeutung beigelegt wird. Diesem zu Folge erklären Beamte und Räthe, die menschlich denken, und regelmäßig schließen, gedachte Gesezstelle auf nachstehende Art:

Wird auch von Kindern und Descendenten der Todfall ihres Erblassers nicht laudemirt, sondern der Laudemial-Fall, nämlich das Zustands-Laudemium ergiebt sich erst dann, wann einer aus ihnen oder gar ein Extraneus das Gut durch Uebergab,

Ver-

Vertrag, oder sonst von ihnen an sich bringt; folglich giebt man bei einer solchen Veränderung, wobei das Gut von dem Erblasser mittels der Kinder und Descendenten an einen von ihnen, oder an einen Extraneum übergeht, nicht das Abfahrts = und Zustands = Laudemium zugleich, sondern nur das Zustands = Laudemium allein, außer wo von unfürdenklichen Zeiten auch das Abfahrts = Laudemium hergebracht ist. Beamte entgegen, die entweder aus Unverstand und Trägheit alles, was sie in einer Schreibstube vorfinden, ohne allem Nachsinnen maschinmäßig nachmachen, oder aus Eigennuz, und Schmeichelei für ihre Herrschaft jedes zweideutige Wort zur Rechtfertigung ihrer Ungerechtigkeiten verdrehen, solche Beamte, sage ich, und selbst Räthe, sonderbar wenn sie Güterbesizer und Grundherren sind, verteutschen gedachte Gesezstelle folgendermassen:

„Wird auch von Kindern und Descendenten der Todfall ihres Erblassers nicht laudemirt, sondern der Laudemial-Fall, nämlich das Abfahrts = Laudemium ergiebt sich erst alsdann, wann einer aus ihnen, oder gar ein Extraneus das Gut an sich bringt; folglich giebt man für den Todfall des Erblassers, und für den Abstand der Kinder und Descendenten kein doppeltes Abfahrts = Laudemium, sondern nur ein einfaches für den Abstand der Kinder und Descendenten, außer wo das Abfahrts=

Lau-

Laudemium auch für den Todfall des Erblassers hergebracht ist.

Wenn diese Leute auf solche Art ein zweyfaches Abfahrts-Laudemium mit Hilfe der Ausnahms-Clausul herausgegrübelt haben, so ist es ihnen ein Leichtes, in ihrer wucherischen Multiplikation fortzufahren: denn wird von Kindern und Descendenten das Abfahrts-Laudemium genommen; so bringt es die Konsequenz mit sich, daß auch das Zustands-Laudemium von ihnen genommen werden könne, weil eine Abfahrt ohne vorgängigem Zustand sich nicht denken läßt.

Nun haben wir mit einem Male ein vierfaches Laudemium, und das schrekliche Sistem der berüchtigten Mittelfällen ist hergestellt, welches, wie wir oben gehört haben, gar keine Gränzen kennt, weil es größtentheils aus Fiktionen besteht. Es wird daher noch weiters eine Abfahrt, und ein Zustand auf Seite des neuen Mairs und seiner Braut, und in einigen Orten sogar nach der Abfahrt des Erblassers ein Anfall des Guts an den Grundherrn, und ein Abstand von Seite desselben an die Kinder und Descendenten angenommen, und so bey einer einzigen Gutsveränderung ein achtfaches Laudemium erpreßt.

(Vid. oben § 4. n. 7.)

Welche von den beiden Auslegungen den Vorzug verdiene, dieses kann nur grobe Unwis-

E sen-

senheit, oder gewissenloser Eigennuz in Zweifel ziehen.

Das verderbliche Sistem der Mittelfälle hat einzig und allein das Herkommen zur Stüze: ausser, heißt es, wenn von unfürdenklichen Zeiten bei dem Gut ein anders hergebracht ist. Nun aber ist es nach der einhelligen Stimme aller Rechtsgelehrten, und Gesezbüchern die erste wesentlichste Eigenschaft des Herkommens, daß es vernünftig sey, das heißt, keine Ungereimtheit, keinen Widerspruch mit sich führe.

Laßt uns das Sistem der Mittelfälle nach diesem unverwerflichen Grundsaze prüfen.

Zuerst wird angenommen, daß nach der Abfahrt eines Grundholds das Gut dem Grundherrn anfalle, und dieser es sodann den Erben, der Wittwe, oder einem Dritten abtrette, so, daß neben der Abfahrt des Grundholds auch ein Zustand und eine Abfahrt von Seite des Grundherrn; folglich in dieser Rüksicht ein doppeltes Laudemium statt finde.

Hier ist Ungereimtheit und Betrügerei so auffallend, daß man die Bescheidenheit beleidigen würde; wenn man sich in eine weitläufigere Erörterung einlassen wollte.

Ausser dem Fall der Verwirkung, Verjährung, Verlassung, Aufkündung u. d. gl. fällt das Dominium

nium utile dem Grundherrn niemal an; es hat also von seiner Seite weder Zustand, noch Abfahrt statt, und wenn diesem auch so wäre, so hat ja das Zustands- und Abfahrts-Laudemium blos derjenige zu entrichten, auf Seite dessen der Zustand, und die Abfahrt statt findet; es müßten also in diesem Falle nicht die Erben, Wittwe oder ein Dritter, sondern der Grundherr das Laudemium sich selbst entrichten.

Das schimpfliche dieser Handlung ist zu groß, als daß sie an vielen Orten Eingang hätte finden können; sie ist also nur dort zu suchen, wo Vernunft und Nächstenliebe gänzlich verbannt sind.

Etwas scheinbarer, und daher ungleich üblicher sind die Mittelfälle, welche fingirt werden, wenn nach dem Hintritt des Grundholds mehrere Erben vorhanden sind, und das Gut einem aus ihnen überlassen wird, oder auch wenn ein oder mehrere Erben vorhanden sind; das Gut aber doch der Wittwe, oder einem Auswärtigen zu Theil wird.

Hier wird nämlich behauptet, daß das Gut vorerst dem einen, oder den mehrern Erben anfalle, und sonach dem neuen Mair abgetretten werde; folglich für diesen Anfall und Abstand ein zweifaches Laudemium gefodert werden könne.

Allein man vergleiche diese Behauptung mit dem wahren Begriffe des Laudemiums, und mit

den Verhältnißen des Grundherrn zu den Erben des Grundholds, und die Ungereimtheit der Behauptung leuchtet von selbst in die Augen.

Das Zustands-Laudemium wird nach einhelliger Meinung aller Rechtsgelehrten für die Investitur, gleichsam zur Erkenntlichkeit für die bewilligte Besiznehmung des Guts entrichtet. Hiemit stimmt das vaterländische Gesezbuch vollkommen überein. Es fodert in diesem nämlichen Paragrapho Numer 1. ausdrüklich eine Veränderung, mittelst welcher das *Dominium utile*, und der Gutsbesiz wirklich von einem Inhaber auf einen andern kömmt.

Nun aber erhalten in den oben angeführten Fällen der eine oder die mehrern Erben keine Investitur, kein Dominium utile, sie kommen nicht zum Gutsbesiz, sind und werden keine Juhaber. Welche Ungereimtheit, welcher Widerspruch also, wenn von ihnen gefodert wird, was nur in Hinsicht auf Investitur, Dominium utile, und wirklichen Gutsbesiz zu entrichten ist?

Jemehr man diese Fälle auseinander sezt, destomehr fällt die Ungerechtigkeit auf.

Wenn der Grundhold keinen Erben hinterläßt, und das Gut an die Wittwe, oder jemand andern übergeht, so hat der hier erörterte Mittelfall nicht statt. Wie kann nun ein solcher Mittelfall rechtlich eintretten, wenn ein oder mehrere Erben zurükblei-

ben,

ben, dem oder denen nicht das Gut, sondern nur der väterliche Erbtheil zufällt? Wie kann aus dem zufälligen Daseyn eines oder mehrerer Erben für den Grundherrn ein ganz neues Recht entstehen? Woher kann die Befugniß kommen, das Erbtheil der Kinder, die weder Gutsinhaber waren, noch auch im vorausgesezten Falle werden; folglich schon dadurch meistens zu Schaden kommen, noch obendrein zu plündern? — Ferner, wenn der Grundhold nur ein Kind hinterläßt, und dieses das Gut übernimmt, so fällt der Mittelfall gleichfalls weg. Aus welchem Grunde will man nun einen solchen Mittelfall behaupten, wenn der Kinder und Descendenten mehrere sind? Soll etwa die Fruchtbarkeit der Ehen, die Sorgfalt für die Gesundheit und Erhaltung der Kinder bestraft werden? — Das Erbtheil der Kinder wird ohnehin durch die Vertheilung unter mehrere geschwächt, wie kann also dem Grundherrn gestattet werden, blos darum, weil mehr als eines vorhanden ist, noch einen guten Theil hievon als wahren Raub an sich zu ziehen?

Die Ungereimtheit ist zu empörend, die Ungerechtigkeit zu schreyend! Wie? und der gütige, menschenfreundliche Maximilian Joseph sollte ein solches Sistem in seinem Gesezbuche begünstigen haben wollen? Nimmermehr. Seine Absicht war offenbar, dasselbe für je nnd allzeit zu zerstören. Aus diesem Beweggrunde allein wurde diese Stelle

in

in das Gesezbuch eingerükt; nur ist dabei geschehen, was so vielmal geschieht. Aus gar zu großer Sorgfalt, sich recht deutlich auszudrüken, hat man sich dunkel und verworren ausgedrükt. Man scheint dieses auch wirklich einigermassen empfunden zu haben. Daher wurde zum Schluß dieses Paragraphi Numer 9 als allgemeine Regel zur Erläuterung alles Vorhergehenden deutlich erklärt, Form: Kann der Grundherr von dem abgestandenen Mair der Abfahrt wegen nichts fodern, sondern muß sich mit dem Anfall, welchen der neue Mair obverstandenermassen zu bezahlen hat, begnügen, außer wo beide *Laudemia* zugleich bei dem Gute von Alters Herkommens sind, welchen Falls es zwar noch weiter, jedoch ohne mindeste Ausdehnung sowohl *in modo*, als sonst bei sothanen Herkommen sein Verbleiben hat; mehr als zwei Fäll aber sollen mit Einschluß obverstandener Abfahrt, wo solche Herkommens ist, hinfüro niemal mehr genommen werden, *non obstante pacto, consuetudine vel praescriptione etiam immemoriali.*

Diese Stelle ist offenbar der Schlußstein des ganzen Paragraphi, der alles Vorhergehende zusammenfaßt. Daher ist jedes Wort mit der grösten Sorgfalt gewählt, und ausgesucht, um jeden Miß-

ver-

verstand zu entfernen, jede Ausdehnung des Laudemial-Sistems zu verhüten, alle Auswüchse desselben abzuschneiden.

Bei dem Uebergange eines Guts von einem Besizer auf den andern, wie dieser auch immer beschaffen seyn mag, ist also ein einfaches Zustands-Laudemium die allgemeine Regel; das Abfahrts-Laudemium entgegen die einzige rechtlich mögliche Ausnahm. Alle weitere Ausdehnung sowohl in modo als sonst; folglich auch die Mittelfälle sind für allzeit abgestellt. Mit dem Geseze stimmen die nachgefolgten Aussprüche der Gerichtsstellen, und besonders auch des Gesezverfassers Freyherrn von Kreitmaiers genau überein. Dieser erklärt sich in seinen Anmerkungen ad hunc pharagraphum et numerum nicht nur aufs nachdrüklichste gegen die Mittelfälle, sondern geht noch viel weiter: er zeigt nämlich, daß das Abfahrts-Laudemium ein Ausfluß des Leibeigenschafts-Rechts, und daher mit der Emphyteusi unvereinbar sey; folglich vim legitimae consuetudinis ob defectum rationabilitatis nicht habe erlangen können. Er giebt dadurch unstreitig zu erkennen, daß durch die Gestattung auch nur eines einfachen Abfahrts-Laudemiums neben dem Zustands-Laudemio den wahren Rechtsgrundsäzen Gewalt angethan worden sey.

Es ist also gar kein Zweifel mehr übrig, welches der wahre Sinn der Gesezstelle Numer 5 sey; nur

nur eine solche Erklärung hierüber ist nöthig, die jeden Mißverstand, jede schiefe Auslegung unmöglich macht, wenn anders dem Eigennuz und Betrug irgend etwas unmöglich ist.

Noch findet ein anderer Mißbrauch dieser Art statt, der zwar auch nicht mehr Grund, doch weit mehr Schein für sich hat. Dieß ist das Heuraths-Laudemium.

Da die gutsbesizende Person den künftigen Ehetheil in die Gemeinschaft des Guts meistens zur Hälfte aufnimmt, so heißt es: hier gehe wirklich die Hälfte des Guts von einem Besizer auf den andern über; der eine Theil trette ab, der andere stehe an: es finde also wenigst pro quantitate ein Laudemium statt. Allein der Besiz eines Bauernguts kann ohne Heurath eben so wenig behauptet werden, als die Erreichung eines Zwekes ohne die erfoderlichen Mittel möglich ist. Die beyden Eheleute machen ein zusammengeseztes Ganzes, und eigentlich den wahren Grundhold aus, durch deren vereinigte Kräften allein das Gut gehörig bestellt werden kann; die dem einen Theil ertheilte Guts-Antritts-Bewilligung schließt also auch die Heuraths-Bewilligung schon in sich. Wenn daher von einem Theile die Laudemien vom ganzen Gutswerth bereits entrichtet sind, so ist eine weitere derlei Erpreßung eben so ungerecht als unstatthaft.

Bevor ich diesen Pharagraphum schließe, muß ich nochmal einen Blik auf die Fahrniß-Laudemien, Heuraths- und Nahrungs-Abbrüche zurükwerfen, und über das, was ich bereits gegen diese unnatürlichen Geld Erpreßungen geäußert habe, auch noch einen um sein Gutachten aufgefoderten kurfürstlichen Land-Beamten selbst hierüber reden lassen. Man lese die Beilage lit. C. hinnach, und segne den Fürsten, der viele Beamte solcher Art seinem Lande schenkt!

§ 8.

Der Geizhals wird mir aber mit wüthendem Geschrei vorwerfen:

1mo Ich hätte nicht überdacht, daß der Gesezgeber das Recht nicht hatte, durch den eingeführten Kodex den Ständen ihr Jus quaesitum antiquius, non interveniente necessitate publica, ohne ihrer Miteinstimmung eigenmächtig zu benehmen ꝛc., und ich hätte

2do vergeßen, mich zu erinnern, daß der nachgefolgte Karl Theodor bei seinem Regierungsantritt jedes Standes Privatrechte und Gerechtsamen allgemein, und nachhin

3tio in mehrfältigen Resolutionen specialiter bestätiget habe.

Man

Man muß gestehen, es liegt etwas in diesen Einwendungen; allein es ist doch nur der äußere Schimmer, der blendet, das Gold selbst ist falsch.

Erfinderisch war zu allen Zeiten der Geiz. Die römischen Grundherrn waren schon eben so sinnreich, wie viele der heutigen, um ihrer Habsucht den Schein der Gerechtigkeit zu geben; aber schon damals ließ sich die gesezgebende Macht davon nicht betäuben. Ne auaritia tenti Domini magnam molem pecuniarum efflagitent &c. sind die Worte l. 3. cod. de jur. emph., mit welchen man die grundherrliche Geißel versüßte, worunter schon die damaligen Grundholden zu seufzen hatten; und obschon die heidnischen Grundherrn, denen nur 2 pro Cento vom liegenden Gutswerth für das Investiturs-Laudemium erlaubet waren, mehr Ursache über die damalige Reformation zu klagen gehabt hätten, als unsere christliche Grundherrn, denen der Gesezgeber 5 pro Cento zum Zustand; dann halb- oder eben soviel zur Abfahrt (wo sie Herkommens ist) folgsam 10 oder wenigst 7½ pro C. zum Investiturs-Laudemium verwilliget hat; so findet sich doch nirgends eine Spur, daß jene an Excessen contra legem scriptam so erfinderisch waren, als diese.

Doch gehen wir zurük auf jene Einwürfe, und zwar zur großen Frage:

Ad 1) ob Kurfürst Maximilian berechtigt war, durch die Verordnung Cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11.

den

den Ständen ihre vorher gehabten Laudemial-Particular-Gerechtsamen einzuschränken, oder gar zu benehmen?

Daß kein Fürst in einem wohl organisirten Staate berechtigt sey, Eingriffe in die jura et dominia privatorum zu thun, gebe ich zu, und erkläre sogar den, der das Gegentheil lehren wollte, für einen ausgeschämten Schmeichler, sofern von dieser Frage nur im Allgemeinen die Rede ist; man muß mir aber auch zugeben, daß jede Regel ihre Ausnahm leide. Die gegenwärtige Generalfrage kann nur dann ächt entschieden werden, wenn vorher zergliedert, und entschieden ist: ob ein Landesfürst in Fällen, das öffentliche Wohl betreffend, ein altes General- oder Partikularrecht durch ein neues General- oder Specialgesez abändern, erklären, oder ganz aufheben könne?

Diese Vorfrage bejahend zu beantworten, fließt aus der Natur der Sache, indem es mit den Societätsgesezen jedem Mitgliede tief ins Herz gegraben ist, daß der, dem in einer Gesellschaft das Prinzipat zukömmt, unter andern officiis Principatus hauptsächlich dafür zu sorgen habe, daß es der Gesellschaft wohl gehe. Salus publica suprema lex esto!

Nehme man diese Sorge — diese wesentliche Fürstenpflicht — dem Fürsten ab, so ist sein größ-

tes

tes — ich sage lieber — sein ganzes Fürstenglük dahin, und er ist weiter nichts, als ein — gemeiner Mann; denn nur die Freude, Menschen glüklich zu machen, ist wahres Fürstenglük!

Hat also der Fürst die Pflicht auf sich, für das Wohl der ganzen Gesellschaft, so, wie jedes Einzelnen zu sorgen; so muß er auch die Macht dazu haben. Diese aber ist nichts anders, als das Mittel, jenen großen Zwek zu erreichen, und *eben* dieses Mittel beruht auf einer gesunden Gesezgebung für alles, was dem Zwek entspricht, und gegen alles, was davon abweicht.

Die exekutive Macht ist das Triebrad der gesezgebenden Maschin; folgsam untrennbar vom Mittel zum Zwek.

Aus diesen allgemeinen Grundsäzen folgt richtig, daß ein mit dem Wohl der Staatsgesellschaft unverträgliches General-Gesez, oder Special-Herkommen, oder was immer für ein anderer eingeschlichener Rechtstitel vom Fürsten aufgehoben, und heilsamere Geseze dafür angeordnet werden können.

Nur circa modum procedendi hat er dafür zu sorgen, daß vorzüglich untersucht werde, ob das abzuändernde, oder authentisch zu erklärende, oder ganz zu abrogirende Gesez oder Herkommen wirklich so beschaffen sey, daß es mit dem öffentlichen

chen Wohlstand, als dem allgemeinen Zwek der Gesellschaft, ferners nicht bestehen könne?

Die Untersuchung dieser Vorfrage ist also der Hauptgrundpfeiler, worauf die Gerechtigkeit der Abrogation beruht; sie muß folgsam nicht einseitig von dem Fürsten, sondern mit Anhörung aller Theile geschehen, deren Privateigenthum hiebei in Gefahr kömmt, damit ja das neue Gesez von dem Vorwurfe rein bleibe: *Salus publica* hätte dem Gesezgeber nur zum Vorwande gedient.

(Häberlin's Handbuch des deutschen Staatsr. IIter Band. 6. B. 3. k. § 223.)

Selbst Leyser spec. 104. n. 1 et 2, der in hac materia den grundherrlichen juribus quaesitis sehr das Wort spricht, läßt die Gültigkeit der Abrogation zu, wenn Salus publica wirklich existirt, und caussae cognitio vorausgegangen ist. So lauten seine Ausdrüke:

„Deinde non sufficit, salutem publicam al-„legare, et per hanc speciem privatis su-„um auferre. Audiendi ante sunt privati, „probanda necessitas, caussa cognoscenda."

Es fragt sich nun in der Anwendung dieser Grundregel auf unsern Kodex, ob eines Theils das hieländische Laudemial-Wesen einer Reformation bedürftig war, und ob andern Theils Kurfürst Maximilian im Bezug auf diese Reformation

tion blos einseitig oder mit Beiziehung der betheiligten Privateigenthümer gehandelt habe?

Was den ersten Zweifel betrift, so muß man zum voraus noch einen Blik auf jene Laudemial- und andere Abbruchs-Exaktionen zurükwerfen, die oben (§ 4 et 6, von 1—7) specifice vorkommen.

Derjenige nun, der diese Usualrechte (wie sie genannt werden) nicht gleich bei dem ersten Anblik für unvernünftig, und den Landmann — die einzige Quelle unserer Landes-Glükseligkeit — bis auf das Mark aussaugend findet; der diese Exaktionen, sage ich, sogar für gerecht — für ein jus quaesitum hält, wahrhaftig, dessen Gewissen muß, wie die Brust jenes ersten Schiffers mit dreyfachem Erz gepanzert seyn, wodurch Ehrgefühl und Menschenliebe nicht einzudringen vermag.

Neben diesem natürlichen Drange, den jeder edle Mann beim bloßen Anschauen obiger Exzessen zur Nothwendigkeit der befraglichen Reformation in sich fühlt, kann man auch noch die Gesinnungen der Rechtsgelehrten hierüber nachlesen.

In singulis fere Hofmarchiis, immo in eadem quandoque pro Dominorum aut Praefectorum variatione varias esse laudemiorum rationes, adeo ut nil magis reformatione indigeat, quam haec arbitraria in Laudemiorum materia summopere conscientiosa grassatio; ubi autem

usus

usus uniformis non est, ibi neque dici potest consuetudo.

und weiters:

haec diabolica ratio emungendi et ad incitas redigendi pauperculam gentem rusticam cedit in evidentem perniciem Reipublicae, cujus praecipua basis est gens rustica.

(B. Kreittm. Not. ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. not. 1. lit. e. et not. 5. lit. b.)

Bedenke man auch noch die kostbaren Prozeße, worein diese unbändige Laudemiensucht der Grundherrn die Bauern gestürzt, Ganten auf Ganten gehäuft, um nur wieder einen neuen Mair, und neue Laudemien zu erhaschen, und welch eine Menge unschuldiger Familien eine solche Sucht schon unglüklich, und zu Bettler, oder Dieben gemacht hat. Bedenke man alles dieses, und gestehe man, wenn man nicht ein sehr verdorbner Mensch ist, daß die Reformation des Laudemial-Wesens höchst nothwendig, der hievon abhangende allgemeine Wohlstand also (Salus publica) keineswegs blos Vorwand, sondern Wirklichkeit war, und läugne man ja nicht, daß der ganzen Staatsgesellschaft daran liege, daß der Bauer in einem Getreidlande, wie hier, bei Kräften erhalten, sohin sein Elend durch übermäßige Laudemien nicht gleich bei dem Gutsantritt schon gegründet, und er in einen solchen Zustand eingesezt werde, worinn er weder sich, noch

dem

dem Fürsten und Publico, noch am Ende auch dem Grundherrn selbst mehr nüzlich seyn kann, dessen Gründe er verwahrlosen, und die Abgaben davon im Ausstande lassen muß; denn woher sonst, als von diesen Urquellen der Landplagen sind so viele öde Güter, und eine Depopulation entstanden, die man heut zu Tage mit Kulturs = Ermunterungen, Prämien und Abgabs = Freiheiten leider meist vergebens zu heilen sucht.

Ist nun, wie jeder Unbefangene gestehen *muß*, aus vorstehenden Thathandlungen, die insgesamt auf Notorietät und Judicialakten beruhen, die unvermeidliche Nothwendigkeit der Reformation, und das hievon abhangende öffentliche Wohl nicht mehr zu bezweifeln; so kömmt es nur mehr auf die zwote Vorfrage an, ob der Gesezgeber einseitig, oder mit förmlicher Kognition, und Anhörung der betheiligten seine Reformation begonnen habe?

Der ganze Auffaz vom neuen Gesezbuch, wovon also auch das Kapitel von Laudemien partem integrantem ausmacht, wurde dem höchstseligen Kurfürsten Maximilian zur Genehmigung vorgelegt. Weit davon entfernt, es so geradehin mittelst Machtspruches seinem Lande als Gesez aufzudringen, ließ er es vielmehr durch seine sammentlichen Justizdikasterien prüfen.

Wie diese Prüfung in Hinsicht der bis dahin prakticirten Laudemial- und anderer derlei Gewohnheiten

heiten ausgefallen, beweisen die hierüber von dem Gesezgeber abgeforderte, und an ihn erstattete Dicasterial-Gutachtensberichte von sämmtlichen Regierungen, dem Hofrath, und dem Revisorium (wovon ich die Originalien im ganzen Umfange zu lesen das unschäzbare Glük gehabt habe) wohin ich also jeden zweifelnden Grundherrn anweise, der sich mit dem Vorschmake nicht begnügen will, den ich durch die Beilagen sub lit. D und E, vollen Inhalts, Baron von Kreittmair aber in seinen Anmerkungen ad cod. civ. p. 4. c. 7. § 11. n. 14. lit. B. gleichsam Auszugsweise hievon gegeben hat, in den Ausdrüken:

„Wie sehr diese intereßirte Kunstgriffe, und „Laudemien-Machereien unter unsren Land-„Practicis, welche nur bei dem Meister Weirer „ausgelernt haben, in Sterbfällen vor diesem „in Uebung gewesen sind, ist schon oben not. „5 bemerket worden, und dieses ist auch eben „dasjenige, was unser Kodex hier so sehr miß-„billiget, und mit Wiederaufhebung aller „dagegen vorschüzender Gedingen, und „Verjährungen hinfüro gänzlich abstellt. „Dann daß dergleichen Pacta et consuetu-„dines, oder besser zu sagen, landschädliche „Mißbräuche, und Exceßen entweder an sich „nullo Jure bestehen, oder wenigst aus landes-„fürstlicher Macht pro bono publico per le-

„gem generalem kaßirt, und aufgehoben
„werden können, haben die kurfürstlichen Ju=
„stiz= Dicasteria in ihren erstatteten Gutachten
„so gründlich als weitläufig deducirt.“

Aus diesem Tone riefen alle unsere Justizdika=sterien dem Landesfürsten freymüthig ins Ohr! — So sehr waren sie einhellig der Meinung, daß die ihnen vorgelegte Laudemial- Verordnung gerecht sey, daß sie selbst die vorigen Gewohnheiten, ja sogar Verträge, mithin auch implicite alle vorhin darauf gebauten Rechtssprüche quoad excessus per legem generalem zu zernichten rühmlichst angerathen haben.

Der gerechte Fürst — noch nicht ganz beruhigt, und wachsam für die Rechte seiner Landesstände — hörte auch seine liebe und getreue Landschaft hierüber an. Er kommunicirte selber den Aufsaz des ganzen Codicis civilis mit allen von vorbemelten Justizdikasterien hierüber erstatteten Gutachten um ihre ebenfallsige Prüfung und Erinnerung. Auch diese Stellvertretterinn aller Stände konnte dieser Gesezverbesserungsabsicht ihren Beifall nicht versagen.

Es ist allerdings höchst wichtig, wörtlich hieher zu sezen, was selbe in ihrem sub dato 16. Sept. 1755 an den Gesezgeber erstatteten Bericht für eine Erinnerung über das Kapitel cod. civ. de contractu

em-

emphyteutico, und zwar (wovon hier specialiter die Rede ist) über den Paragraphum 11. de laudemio abgegeben hat.

Vor allen aber muß ich auch das am 21ten July desselben Jahres vom kurfürstlichen Revisorio über diesen Gegenstand zur höchsten Stelle vorausgegangene Rechtsgutachten ebenfalls wörtlich hersezen, weil es dasjenige ist, worauf die Landschaft ihre Gegenvorstellung gemacht hat. —

Zum voraus muß bemerkt werden, daß das Revisorium sowohl, als auch die Landschaft in ihren Berichten nur allein den Numer 5 des §vi 11, p. 4. c. 7. in eine Erörterung gebracht, hingegen den ganzen Paragraphum 11, von Nro 1—4, und von Nro 6 bis einschlüßig 9. stillschweigend gutgeheißen, und ohne mindester Einwendung für gerecht anerkannt haben.

Der Revisionsbericht lautet quoad hunc passum also; formalia:

„Cap. 7. §vo 11. n. 5. geben die Kinder eines „verstorbenen Erbrechters keinen Todsall, mit„hin kein zweifaches Laudemium, außer wo „von unfürdenklichen Jahren ein anderes bei „dem Gut hergebracht wäre.“

Dieß war damals der Aufsaz vom Geseze! Die Erinnerung des kurfürstlichen Revisorii dagegen war folgendermassen abgefaßt:

„Wir finden unseres mindesten Orts diese gnä„digste Verordnung zwar allerdings gerecht; „wann jedoch der Grundherr dem armen Un„than nit nur zwei Fäll, sondern drei oder „vier insimili emergenti, nämlich bei Abster„ben eines Erbrechters ansezet, wie an vielen „Orten, und von vielen Grundherrschaften, so „zu sagen täglich beschieht; so entstehet die „Frag: ob auch berührte Multiplizirung der „Fäll per praescriptionem temporis *imme*„morialis könne eingeführt werden“?

„In cod. hoc loco ist zwar dieser Casus so po„sitive nit decidirt; jedoch wären wir der un„terthänigsten Meinung, es wäre Theils zu „Abschneidung vieler Streitigkeiten; Theils zu „großer Erleichterung des armen Unterthans „sehr verträglich, wann dem Codici inserirt „wurde, daß keinem Grundherrn sollte „zugegeben werden, bei Absterben eines „Erbrechters mehr als zwei Fäll, so wie „sie in diesem *Pharagrapho* entworfen, „anzurechnen, wann gleich *Dominus di*„*rectus* erweisen könnte, solches (mehr „als zwei Fäll nämlich) von unfürdenk„lichen Jahren hergebracht zu haben.“

Das Revisorium war also der Meinung: Serenissimus legislator sollten den — das Gesez nur vereitelnden Schlendrian eines widrigen Herkommens weg-

weglassen, und nur zween Fälle präzis erlauben, wodurch auf einmal alle Prozeße für immer abgeschnitten worden wären. Es sezte selbes folgende Ursachen zur Grundlage seiner Meinung.

Formalia:

1mo „Scheinet wider alle natürliche Billigkeit zu „laufen, daß in Praejudicium des Unterthans simulirte und erdichtete Alienationes „sollten dörfen ausgesonnen werden, blos zu „dem Ende, damit der Grundherr seine Gebühr höher betreiben könne.“

„Zum Exempel, wann der Erbrechter mit Tod „abgehet, pflegt man anzusezen 5 pro Cento „für die Abfahrt. Dieses nun ist in regula „verbothen, sofern nicht praescriptio temporis „immemorialis zu Hilfe genommen wird.“

„Zweitens kommt zu bezahlen der Anfall für „sammentliche annoch in communione stehende Erbsinteressenten, dafern mehrere vorhanden, mit 5 pro Cento. Thun sich nun „die Erben miteinander vertheilen, so kommet

„Drittens in Ansaz die Abfahrt mit 5 und

„Viertens der Anfall auf den Uebernehmer. „Nichts zu melden von einigen Orten, wo dergleichen Laudemia noch höher getrieben werden; gleichwie aber der Titulus laudemio-

„rum

„rum lediglich auf dem beruhet, daß bei vor„fallender Alienation der grundherrliche Kon„sens muß erholet, und intuitu dessen 5 pro „Cento abgereicht werden: so scheinet es dem „juri naturali positivo et probibenti entge„gen, daß die Alienationes et consensus ce„rebrini, zumalen in substrato casu realiter „nur eine Alienation, und ein Konsens mit„unterlaufet, mit vierfachen Laudemiis sollen „bezahlt werden.

„Die Praescriptio temporis immemorialis „mag endlich wirken, daß nebst dem Anfall „auch die Absahrt paßire; aber dergleichen „*Inventiones*, wie bereits erwähnt worden, „werden schwerlich sub clypeo praescriptiouis „etiam immemorialis bestehen können, wann „bevorab in Betrachtung kommt, daß

Pro 2do „die Actus, von welchen derlei Prae„scription zusammengestüklet, mehrerentheils „vitios, und mala fide behaftet sind. Der „Unterthan, so das Gut übernimmt, über„nimmt auch die Schulden, und erfreut sich, „wann er ein Unterkommen, und häusliche „Niederlassung an sich bringen kann. Der „Grundherr sagt ihm wohl die wenigste Zeit: „du mußt 1, 2, 3 oder vierfache Laudemia „bezahlen; sondern man macht ihm per aver„sionem die Zech, so zwar, daß teste ex-

„pe-

„perientia auch die Gerichtssporteln dazu ge„worfen werden. Wie sollte demnach der „Bauer dergleichen Chaos auseinander sezen, „und wissen können, wieviel Fälle distinkte „ihm in die Anrechnung kommen, außer des„sen doch die Praescription keinen, als nur „einen vitiosen Anfang nehmen kann."

3tio „Seind Wir unsers mindesten Orts, über„zeugt, daß bei Einschleichung dergleichen „Mißbräuchen, so notorie von Zeit zu Zeit „mehr um sich greifen, der Unterthan völlig „müße zu Grund gerichtet, und das Gut bei „Erfolg dreier oder vier Bemairungen unmit„telbar *absorbirt* werden."

„Wir rechnen beiläufig 15 oder 20 pro Cento, „welche in nostra hypotesi der Unterthan pro „Laudemiis abzuführen angehalten würdet. „Sollte also die Gutsschäzung sich auf 1000 fl. „belaufen, so kommen die Laudemia gegen „200 fl., und mit Einschluß der Nachrechten „darüber zu stehen."

„Weiters muß der Uebernehmer abführen die „Inventur, Briefgelder, und noch mehr an„dere Sportl, so bei einem Gut von 1000 fl. „nit viel weniger als 100 fl. abwerfen; wenn „demnach nur drei Veränderungen beschehen, „und jede Alienation 300 fl. kostet, so ist

„quä-

„quästionirtes Gut bis auf 100 fl. absorbirt.
„Wann überdieß die Schulden hinaus, die
„beir Vertheilung übernommen, denen Ge-
„schwisterten angefallene Erbs- Portiones da-
„zu geschlagen werden, so ist gleich aller An-
„fangs der Mair verdorben, und gleichsam
„gantmäßig, sofern deme nit ein hinlängliches
„Heurathgut aushilft, welches doch so rar zu
„werden beginnt, daß kaum aus dreißig eine
„wohlbemittelte Bauerntocher zu finden.“ —

Das Revisorium hatte also in dieser bericht-lichen Zergliederuug der gemißbrauchten Laudemial-Prästationen dem Gesezgeber angerathen, alle Praescriptiones quoad dictum Passum codicis civilis 5 aufzuheben, die sich in Fällen der Kinder, und Descendenten über zwei Fälle, nämlich Abfahrt und Anstand, und also auf blos erdichtete Mittelfälle erstreken.

Vernehme man nun auch die Gesinnungen der löblichen Landschaft, die in ihrem oballegirten Vorstellungsberichte zur gesezgebenden Stelle in Extenso also lauten:

„Eod. cap. 7. § 11. n. 5. machet ein preiswürdi-
„ges Revisorium eine weitschichtige Anfüh-
„rung wegen Multiplikation deren Laude-
„mien. Daß der Anfall mit 5 und die Ab-
„fahrt mit $2\frac{1}{2}$ pro Cento zu fodern mehristen

„Or-

„Orten Herkommens seye, halten wir außer „Anstand, und würdet also qua usu unius et „Patientia alterius eingeführter practicirt; „ob aber ein mehreres zu erfodern nicht per „Praescriptionem theils Orten habe eingeführt „werden können, und ob deme, so titulum „Praescriptionis legitime darthun kann, dessen Recht platter Dingen könne abgesprochen „werden, ein solches wollen Wir höchster „Ermäßigung um so mehr demüthigst gehorsamst überlassen, als Wir gegentheilig „auch derlei von gedacht preiswürdigem Revisorio angeführte, zur Bedrükung des armen Unterthans gereichende Excessen, sofern selbe alle Maaß und Ordnung überschreiten, eben so wenig billigen könnten" 2c.

Die Landschaft, wie man aus diesen Gesinnungen mit Vergnügen ersieht, war also direkte dem Revisions-Gutachten nicht entgegen. Sie gab zwar einen Wink, als wäre der Titulus praescriptionis immemorialis auf mehr als zween Fälle in una eademque alienatione nicht ganz zu verwerfen; fügte aber gleich wieder hinzu, daß sie die Excessen selbst nicht billigen könnte. Exceß aber ist das ganz gewiß, wenn von einer einzigen Alienation mehr als zwei — mithin die fingirten Mittelfälle quaestionis genommen werden wollten. — Sie beschloß daher Ihre Erinnerung in den rühmlichen Ausdrüken:

„Keine

„Keine unterthänigste Maaß vorschreibend,
„wie weit Euer kurfürstliche Durchlaucht ge=
„dachten Collegii (Revisorii) dießorts ge=
„machte Anregung gnädigst zu attendiren ge=
„ruhen wollen."

Sie überließ also die Bestimmung des Nri 5. lediglich dem Gesezgeber, dessen Einsichten es leider damal entgieng, diesem unlautern Numer nach dem Rath seiner Justizkollegien eine reinere Gestalt zu geben. —

Und nun, nachdem circa modnm abrogandi juris prioris alle oben erörterte — wesentliche Rechtserfoderniße genau erfüllt waren, hat Kurfürst Maximilian dem Codex civilis die gesezliche Kraft ertheilt.

Die Worte der Deklaration vom 2ten Jäner 1756 lauten folgendermassen:

„In dieser wohl bedächtlich — gnädigster Er=
„wägung, und da sowohl unsere sammentli=
„chen Justiz = *Dicasteria*, als gemeiner
„lieb, und getreuer Landschaft verord=
„nete mit ihren hierüber erstatteten räth=
„lichen Gutachten gleichfalls mit einver=
„standen sind, haben Wir sothanen Aufsaz
„(Codicis civilis) nach selbst genommener
„höchster Einsicht, und reifer Ueberlegung sei=
„nes völligen Inhalts durchaus gnädigst be=
„stättiget" ꝛc. ꝛc.

Ist

Ist nun aus dem bisherigen Vortrage die Nothwendigkeit, ältere Laudemial-Usual-Rechte pro bono et salute publica zu abrogiren, und die rechtliche Art, wie solches geschehen, unläugbar erprobt: so kann die Abrogation selbst auch nicht mehr angefochten werden, und der Bauernstand hat (was ich jeden Leser zu bemerken bitte) auf diese Abrogation der Laudemial-Exceßen ein Jus quaesitum erlangt, das ihm nachhin, tamquam parti inauditae durch kein einseitiges Specialrescriptum Serenissimi mehr benommen werden konnte, wenn irgend eines (wie hinnach beym dritten Einwurfe vorkommen wird) zu Gunsteu einzelner Hofmärchen erschlichen worden ist.

Justiz-Dicasteria, deren Urtheilen alle Unterthanen Parition schuldig sind; denen sich auch der Landesherr unterworfen hat, haben hier die Nothwendigkeit der Laudemial-Reformation untersucht und anerkannt, und die Repräsentanten der Landesstände stimmten mit ein. Der Fürst bestättigte die Abänderung; was mehr als solcher Eigenschaften bedarf also eine Reformation, um die Kraft eines Gesezes zu haben? —

Die abrogirten Laudemial-Mißbräuche (seien sie in Rechtssprüchen, Verträgen, Gewohnheiten oder Verjährungen bestanden, wie sie wollen) haben also dadurch aufgehört, ein Jus quaesitum für die Grundherrn zu seyn, und von selbem Augenblike

blike an (a 1ma Junii 1756), oder wenn es etwa durch Konivenz bisher noch nicht geschehen ist) — von nun an verdient kein Stand, kein Grundherr das geringste Augenmerk, wenn es irgend einem einfällt, die Landschaft aufzufodern, ihm unter dem Dekmantel eines Landes-Gravaminis gegen den Fürsten, gegen die Justiz-Dicasteria, und gegen den Landmann beizustehen, wenn es blos darum zu thun wäre, das alte Herkommen der abrogirten Laudemial-Mißbräuche gegen das *verbietende* Gesez wiederum geltend zu machen.

An ein solches Gesez ist eben so die Landschaft und zwar in Kraft ihrer eignen Beistimmung gebunden, so wie der Fürst in Hinsicht seiner Kastenämter sich selbst daran gebunden hat. Eine Vorstellung dagegen wäre Troz gegen die Geseze, und Aufruhr gegen die Unterthansliebe, ohne welcher die Landschaft nicht wäre, was sie seyn soll.

Ich komme nun auf den 2ten Einwurf, der sich ohnehin aus vorstehender Beantwortung des ersten von selbst aufhebt. Karl Theodor hat bei dem Antritt seiner Regierung die vorigen Gerechtsamen und Privilegien aller Landstände allgemein bestättiget, das ist wahr, und diese Bestättigung trägt im allgemeinen das Gepräge seiner Gerechtigkeitsliebe; daraus aber folgern wollen, er habe per confirmationem generalem alles ipso facto konfirmirt, was die Stände in ihren einseitigen Grundbü-

büchern aufgezeichnet haben; diese Folgerung kann aus nachfolgenden Rechtsgründen nicht bestehen, und zwar a) weil eine Konfirmation, die sine cognitione caussae nur allgemein geschieht, keine rechtliche Wirkung ad speciem, und keine verb nd-liche Kraft contra tertium non auditum (den Bauernstand) nach sich ziehen kann, und b) weil eine Bestättigung dieser Art sich nur auf jene Gerechtsamen der Stände, die in Handvesten, und der erklärten Landesfreiheit, oder andern allgemeinen Documentis publicis fundirt sind; keineswegs aber auch auf einzelne, und meist heimliche Mißbräuche ausdehnen läßt, die contra Jus scriptum specialiter prohibitivum laufen, und die sich die Grundherrn in ihre Privat-Grundbücher selbst ganz eigenmächtig eingeschrieben haben. Endlich c) weil eben dieser Fürst auch das Jus scriptum selbst (den Kodex) mit selbem also auch die von seinem Vorfahrer darinn geschehene Abrogation der Laudemial-Mißbräuchen ebenfalls bestättiget hat. Wollte man also behaupten, Karl Theodor hätte durch die allgemeine Homagial-Konfirmation der ständischen Gerechtsamen auch die vorigen Laudemial-Usual-Rechte stillschweigend mitbestättiget, und doch auch den Kodex, worinn selbe abolirt wurden, pro lege scripta acceptirt; so wäre dieß ein Widerspruch, der nie bestehen könnte.

Denn

Denn wenn je (was gewiß nicht die Absicht war) Karl Theodor gewollt hätte, daß unter der sine cognitione caussae und nur überhaupts den Ständen ertheilten Homagial-Konfirmation auch jene Laudemial-Exzeße neuerdings wieder begriffen seyn sollten, die doch vorhin zu Emporbringung des Bauernstandes mit Beobachtung aller rechtlichen Requisiten als landesverderbliche Mißbräuche generaliter abrogirt worden sind; so hätte ja ein solcher Wille, der eigentlich nur ein Machtspruch gewesen wäre, schon aus dem Grunde von gar keiner Kraft seyn können, weil dadurch Karl Theodor nur Landesplagen konfirmirt hätte, die ihm bei dem Antritt seiner Regierung, und selbst bei der Ausfertigung der ständischen Freiheits-Konfirmations-Urkunde noch gar nicht einmal vorgetragen, sohin noch gar nicht bekannt waren, folgsam auch eben deßwegen kein Gegenstand seiner Konfirmation hätten seyn können.

Jeder einzelne Grundherr also, der solche Privatexaktionen durch diese Karl Theodorische- und alle andere derlei allgemeine Homagial-Konfirmationen rechtfertigen wollte, würde seine Landesherren diffamiren, als wären selbe fähig gewesen, oder wären es noch, dem schändlichen Wucher derlei Grundherrn ihren Beifall zu schenken, und solchen Herren zu gefallen die Grundfeste ihres Staats (den Bauernstand) kaltblütig zu zernichten.

Was

Was endlich den 3ten Einwurf betrift, daß über den Codex civilis solche Special-Resolutiones von höchster Stelle erfolgt wären, wodurch selber in Bezug auf mancherlei befragliche Exaktionen wieder aufgehoben seyn solle: so ist mir vorzüglich nur jene höchste Verordnung von 9. Novemb. 1785 bekannt, welche folgenden Inhalts ist:

„Se. kurfürstlichen Durchlaucht ꝛc. haben in „Betreff der Nachsteuer- und Laudemial-Prä„stationen, welche einige Stände unter dem „Namen der Heuraths- und Nahrungs-Ab„brüche, theils von den aus ihrem Jurisdik„tionsgezirk gehenden Heurathsgütern, theils „bei Absterben eines Austräglers von dem auf „das Gut gelegten Austrag zu nehmen pfle„gen, über die erstattete Berichte auch die „landschaftliche Verordnung vernommen, und „nach reifer Ueberlegung der Sache das in „Vorschlag gebrachte Generalverboth bei den „dort oder da eintrettenden besondern Lokal- „und Individual-Umständen bedenklich zu „seyn befunden; wollen dahero obige Prästa„tions-Befugniß jenen Grund- und respektive „Vogtherrschaften, welche dieselbe rechtmäßig „hergebracht zu haben beweisen können, kei„neswegs benehmen, dagegen aber andern „keine anmaßliche Neuerung hierinn quovis „modo gestatten. Welches die obere Landes-

„re-

„regierung sowohl dem Hofrath, und Reviso-
„rio als den Regierungen zu intimiren hat,
„damit sie sich bei jedem Vorfall in contra-
„dictorio mit der Entscheidung hinnach beneh-
„men mögen, zu dem Ende der Bericht samt
„den Actis und der landschaftlichen Vorstellung
„wiederum dahin zurükgehet."?

Durch ein weiters erfolgt höchstes Rescript vom 31. Oktober 1786 wurde das vorstehende wiederholter bestättigt.

(Vid. die Mairische Generaliensammlung III. Band II. Th. Num. 57 und 83.)

Die Veranlassung hiezu haben jene Hofmarks-Inhaber gegeben, welche sich durch die oben § 6. ad punctum sextum in extenso angeführten Rechtssprüche beschwert zu seyn hielten, die mithin kein anders Mittel, solche res judicatas zu vereiteln, übrig hatten, als nach dem allgemeinen Mißbrauche aller einzelnen Ständen, wenn sie von den Justizstellen keine günstigen Urtheile erhalten, ihre Zuflucht zum Gnadenwege, und zur Landschaft zu nehmen, welche leztere sich dann gemeiniglich kein Bedenken macht, dasjenige in derlei einzelnen Fällen als allgemeinen Eingriff in ständische Gerechtsamen darzustellen, was doch vorher mit ihrer Beistimmung zum Generalgesez gemacht worden ist, wie ich vorhin bei Beantwortung des ersten Einwurfes (§ 8.) schon dargethan habe.

Ich

Ich könnte hier zwar noch mehrere derley höchste Rescripte, z. B. vom 24ten May 1791, 25. September 1792, anführen, wodurch es den obbemeldten Hofmarks-Inhabern geglückt hatte, die gegen sie erfolgten Rechtssprüche auf einige Zeit zu vereiteln; allein es wäre unnüz, sie wörtlich herzusetzen, theils weil sie durch die in eadem causa nachhin unterm 26. November 1793, und 13. December 1794 a Serenissimo zur obern Landesregierung der Ausschreibungs willen an sammentliche Justiz-Dikasteria erfolgten Rescripta vollends wieder aufgehoben worden sind, theils auch deswegen, weil sie alle nur die einzelne (oben §. 6. ad punctum 6. entschiedene) Causam der Söldenburger-Unterthanen zum Grunde hatten, mithin juxta regulam juris: Odiosa sunt restringenda, auf andere Fälle von selbst ganz unwirksam wären, wenn sie auch noch bestünden.

Ich will also hier vielmehr bei jenen höchsten Rescripten vom 9. November 1785, 31. Oktober 1786, und bei der hierüber am 24. July 1787 nachgefolgten Declaratoria ganz allein stehen bleiben, wodurch die sogenannten Heuraths- und Nahrungs-Abbrüche allen den Ständen generaliter bestättiget wurden, die solche rechtmäßig hergebracht zu haben erweisen können.

Hiebei kommen vorzüglich zween Gegenstände zu erörtern:

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1mo. haben sie Bezug auf die allgemeine Laudemial-Verordnung des Codex p. 4. c. 7. §. 11. ? — und

2do. was ist von selben, und sonderbar von der Declaratoria ddo. 24ten Jul. 1787, überhaupt aber von Rescriptis contra legem generalem zu halten? —

Ad 1mum sieht Jedermann aus dem Inhalt jener sogenannten Generalverordnung vom 9ten November 1785, daß sie nur von Heuraths- und Nahrungsabbrüchen handelt.

Was jene Exaktion betrift, so ist es keine Laudemial-Reichniß, sondern ein Abzug (Census detractionis), den der Gerichtsherr von den aus seinem Jurisdiktions-Distrikte hinausgehenden Heurathsgütern zu nehmen pflegt, und welches Nachsteuer-Recht ihm auch hier zu Land laut Cod. civ. p. 5. cap. 25. §. 13. lit. c. in soweit zukömmt, als er es oder mit einer ausdrücklich landesherrlichen Beståttigungs-Urkunde, oder mittels unfürdenklicher Verjährung hergebracht zu haben erproben kann, wie ich schon oben §. 6 ad pctum 2dum et 4tum bemerkt habe; und nach solcher Erklärung hat folgsam diese Exaktion, als eine blos gerichtsherrliche Gerechtsame, gar keinen Bezug auf die Laudemial-Geseze des oballegirten Civil-Koder, die nur blos grundherrliche Foderungen zum Gegenstande haben.

Anders

Bayerische Staatsbibliothek München

Anders verhält sich die Sache mit den Nahrungs-abbrüchen!

Ich habe ebenfalls oben §. 6. ad pctum 6. casu tertio schon erklärt, was für eine Beschaffenheit es mit dieser Exaktion habe, und daß sie ein förmliches Todfalls-Laudemium von einem Austrägler sey. Die Verordnung vom 9ten November 1785 hat also eben deßwegen, weil sie diese Nahrungsabbrüche seu Austräglers-Laudemien bei besondern Localobservanzen erlaubt, einen höchst widrigen Einfluß auf den 4ten Numer citati Cod. civ. part. 4. cap. 7. §. 11, worinn damals solche Laudemien, ohne mindestem Beisaze von Ausnahm, allgemein abgeschaft worden sind. Hieraus wäre demnach ad 1mum) — freylich wohl erwiesen, daß diese Gesezstelle Codicis, tamquam lex prohibitiva generalis, durch die nachgefolgte Spezialverordnung de ao. 1785 in so weit wieder abgeändert worden sey, daß nur solche Grundherrn an das kodexmäßige General-Verboth gebunden seyn sollten, die nicht fein genug gewesen sind, dem Ge-Gesezgeber ein widriges Herkommen entgegen stellen zu können. Allein welcher Rechtsgelehrter wird

Ad 2dum sich bereden lassen können, daß die befragliche Generalverordnung vom 9. November 1785 vim legis derogatoriae codicis behaupten möge!

Nach hiesiger Landesverfassung hat nur jene Verordnung (versteht sich in Sachen das Privateigenthum betreffend) vim legis, welche der Landesfürst praevia cognitione causae necessitatis, mit Beirathung seiner Justizdikasterien, und vorläufiger Vernehmung der Landschaft ergehen läßt. Auf diese Weise hat auch der Codex civilis seine gesezliche Kraft erlangt, wie ich vorhin auf den ersten Einwurf dieses Paragraphi hinlänglich dargestellt habe. Ist aber einmal eine Verordnung auf solche Art zum Landesgesez erwachsen: so haben alle Unterthanen, denen es zu Guten gehet, ein solches Jus quaesitum hierauf erlangt, daß es denselben von Niemanden, selbst von dem Landesfürsten nimmermehr entrissen, oder durch willkührliche Deklarationen geschmälert werden kann.

Dieser Saz ist hier zu Land unerschütterlich festgesezt, denn da sich Höchstderselbe in allen Fällen, wo sich seine Unterthanen gegen ihn beschwert zu seyn glauben, seinen eignen Gesezen, und seinen eignen Räthen zur Judikatur rühmlichst unterworfen hat: so müßte er auch in einem solchen Falle sich eben dieser Judikatur fügen, wenn er ein Gesez aus dem Kodex, das Privateigenthum der Unterthanen betreffend, oder ganz abrogiren, oder durch deklarirende Auslegungen, und Beisäze zum Schaden derselben auch nur schmälern wollte, es wäre denn der Fall, daß er dieses Gesez auf eben dieselbe

Art,

Art, wie es gemacht worden, das ist, mit vorläufiger Untersuchung der allgemeinen Wohlfahrt, Anhörung der betheiligten Unterthanen, Beirathung der Justizdikasterien, und, wo es um die Staatsverfassung selbst zu thun ist, auch mit Vernehmung gemeiner Landschaft, wieder aufheben, oder ihm durch Erklärung eine andere Gestalt geben würde. Ohne diesen Erfodernissen hat keine höchste Verordnung (wie gesagt) in Fällen das Privateigenthum betreffend, die Kraft eines Gesezes, wie uns der Gesezgeber in cod. civili p. I. cap. 2. §. 14. N. 3—4. selbst weislichst belehret hat. Es fragt sich also, ob die oftermeldte Verordnung vom 9ten November 1785 diese Requisita ad valorem legis habe oder nicht.?

Wenn man sie freilich nur mit flüchtigen Augen durchgeht, dann sollte man wohl nicht mehr daran zweifeln; denn aus dem Inhalt derselben erscheint schon, daß Churfürst Carl Theodor nicht nur allein die Gutachtens-Berichte seiner Kollegien vorläufig erhollt, sondern auch die landschaftliche Verordnung hierüber vernommen; mithin dem Gesez allem Anscheine nach ein rechtmäßiges Dasein gegeben habe. Allein dadurch ist noch lange nicht erschöpft, was ich vorhin zu Einführung eines neuen, oder Abrogierung eines alten Gesezes erfoderlich zu seyn erwiesen habe; denn es ist in hoc casu zu wissen, daß die Kollegialberichte keineswegs auf

die

die Toleranz der befraglichen Nahrungsabbrüchen eingestimmt, sondern vielmehr das Generalverboth solcher Mißbräuche wiederholter in Vorschlag gebracht haben. Kollegialberichte solcher Art sind nichts anders, als die Stimme der Gerechtigkeit, welche den Willen des Landesherrn zur Gewissenssache macht, wodurch Höchstderselbe in dem vorliegenden Gegenstande wenigst moraliter schuldig war, auf dem kodexmäßigen Generalverboth der Nahrungs- seu Austrags-Laudemien um so *mehr zu* beharren, als niemand läugnen kann, daß diese Exaktion in Codice civili part. 4. cap. 7. §. 11. n. 4. ohne mindester Anregung einer widrigen Lokalobservanz; folgsam ohne Ausnahme und auf eine dem vorausgesezten Paragrapho 2. ganz derogirende Art abgeschafft worden sey.

Vor Emanirung dieses Gesezes wäre es der Zeitpunkt gewesen, daß die Landschaft im Namen der Stände Remonstrationen dagegen hätte machen können, und sollen, wenn sie geglaubt hätte, die Rechte der Stände wären dadurch gekränkt worden. Serenissimus Legislator rief sie, wie wir vorhin gehört haben, eigens hiezu auf; sie theilte ihm auch wirklich in einem am 16ten September 1755 dahin erstatteten Bericht ihre Erinnerungen mit; allein anstatt gegen das Verboth der Austrägler-Laudemien auch nur das Geringste zu erinnern, blieb selbe (wie ich oben beym ersten Einwurfe bereits gezeigt

habe)

habe) nur allein bey dem 5ten Numer von doppelten Fällen stehen, und gab also stillschweigend zu allen übrigen Nummern des Paragraphi 11. ihren förmlichen Beifall. Legislator erklärte nun erst den civil Codex zum Gesez, und band sich, seine Unterthanen und alle 3 Stände daran.

Aus diesem Vorgange folgt, daß eines Theils die Landschaft izt nicht mehr befugt ist, dem Landesherrn gegen das Generalverboth der Austrags-laudemien Remonstrationen zu machen, da ihre Vorfahren dieses Gesez, ehe es noch zum Gesez erwuchs, überlegt, und anerkennt haben; und daß andern Theils der Bauernstand eben aus dieser landschaftlichen Agnoscirung, und nachhin erfolgt gesezlichen Verordnung ein Jus quaesitum auf das Verboth der Nahrungs-Laudemien oder Abbrüchen nicht nur allein gegen den Landsherrn selbst, sondern auch gegen alle drey Stände erlangt habe, welches ihm sine necessitate publica in einem Staate, worinn noch die Heiligkeit der Geseze erkannt wird, nimmermehr entrissen, oder geschmälert werden kann.

Diese beiden Beweggründe werden jeden Unbefangenen wohl überzeugen, daß die Verordnung vom 9. November 1785 samt jener am 31ten Okt. 1786 darauf gebauten inhaesiva gegen die voralle-

girte

girte Rechtsstelle Codicis civilis vim legis derogatoriae mit Rechtsbestand auf keine Weise erlangt habe, und daß folgsam, wenn je darauf beharret, und die Justizstellen darauf zu sprechen angewiesen werden wollten, der Bauerstand volles Recht hätte, ex capite denegatae Justitiae seine dießfallsige in Codice bestens gegründete Jura quaesita gegen derlei ungerechte Machtsprüche an den Reichs-Gerichtshöfen zu vertheidigen und zu vindiciren.

Umsonst wendet mir der Grundherrn-Stand ein, daß in Rüksicht seiner die nämlichen Beweggründe obwalten: — daß er durch die in allegato codice geschehene Aufhebung der Nahrungs-Laudemien an seinem vorher hierinfalls gehabten Jure quaesito in eben dem Maaße gekränkt wurde, als der Bauerstand gegen die Verordnung vom 9ten November 1785 sich gekränkt zu seyn glaubt; — daß also auch ihm gleiche Vertheidigungs- und Vindikations-Rechte gegen den Landesherrn an den Reichsgerichten zu statten kommen müssen 2c. 2c. — Allein es ist ein eben so grosser, als klar vor Augen liegender Unterschied zwischen einem Gesez, das Mißbräuche abschafft, und jenem, das solche einführt. Im ersten Fall versirt der Kodex, in diesem die befragliche Verordnung. Daß aber die Nahrungs-Laudemien in dem Verstand, wenn sie der Grundherr neben dem Laudemium vom ganzen Guthswerthe nimmt, solche wucherische — dem

emphy-

emphyteutischen Kontrakt, und der gesunden Landespolizey widerstrebende Mißbräuche seyen, die sich weder durch Observanzen, und Verjährungen, noch durch Verträge und Rechtssprüche vertheidigen lassen, dieses hab' ich oben (§. 6. ad pctum 6. casu 3tio) hinlänglich aufgeklärt. Versirt also der Grundherrnstaud, da er aus einer Sache, die ihm nicht grundbar ist, einen ungerechten Gewinn erhaschen will, in einem offenbaren Mißbrauche; der Bauerstand hingegen, indem er nur Schaden zu verhüten sucht, in defensione naturali seines Eigenthums; so liegt ja die Disparität beider Ständen evident vor Augen: und Unsinn wär' es von jenem, wenn er behaupten wollte, er sey durch den die Mißbräuche abrogirenden Kodex eben auf die Weise gekränkt worden, wie es der Bauerstand durch die derley Mißbräuche neuerdings begünstigende Verordnung von 1785 wirklich ist.

Umsonst hat sich auch ferners der Verfasser jenes über die nämliche Verordnung am 24ten Jul. 1787 nachgefolgten rescripti declaratorii bemühet, einen ehrlichen Mann glauben zu machen, die Nahrungs-Laudemien seyen nicht contra codicem, sondern vielmehr selbst in Codice, und den Generalmandaten gegründet. Ich muß nur diese Deklaration in extenso hersezen, damit die unlautere Quelle, woraus sie geflossen ist, desto sichtbarer beurtheilt werden möge.

Serenissimus Elector!

„Se. kurfürstlichen Durchlaucht haben sich „den *a Revisorio* erstatteten Bericht vom „18ten Juny *nup.* im Betreff der sogenann„ten Heuraths- und Nahrungs-Abbrüche vor„tragen lassen, nnd wollen zwar das, was „gegen den Grafen von Preysing im Moos „hierinfalls erkannt worden (vid. oben §. 6. „ad pctum 6 in fine), und bereits in rem „judicatam erwachsen ist, nicht *umstossen*; „können hingegen das, was gegen ermeldte „Heuraths- und Nahrungs-Abbrüche über„haupt, dann die derwegen erlassene General„verordnung vom 9ten November 1785 vor„stellig gemacht worden, um so weniger bil„ligen, als sothane Verordnung keineswegs „erschlichen, sondern auf landschaftliche Re„monstration mit guten Vorbedacht, und Ue„berlegung erlassen, auch nichts neues hie„durch statuirt, sondern nur dem, was der „Kodex, und die *General-Mandata* schon „mit sich bringen, inhärirt worden ist. Dann „die Heuraths-Abbrüche, welche man von „einem aus dem Gerichts-Bezirk gehenden „Heurathgut nimmt, sind nichts anders, als „eine Gattung der Nachsteuer, welche den „Ständen, soweit sie es hergebracht haben, „nie benommen, sondern vielmehr durch die „Generalien ausdrüklich bestättigt ist.

„Der

„Der Nahrungs-Abbruch, welcher bey dem „Todfall der Austrägler genommen wird, ist „zwar species laudemii, welches vi Cod. civ. „p. 4. c. 7. §. 11. n. 4. bey Austräglern nicht „Plaz hat; durch dieses *Statutum generale* „wird aber die besondere Lokalgewohnheit, „und Observanz noch nicht aufgehoben; „denn der nämliche Kodex erfodert hiezu p. 1. „c. 1. §. 12. eine — dem *Statuto generali* „ausdrüklich einverleibte *Clausulam omni-* „*um jurium anteriorum derogatoriam.* Nur „jene Pacta, consuetudines et praescriptio- „nes, nach welcher mehr als zwey Laude- „mialfälle gefodert zu werden pflegen, hebt „der Cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 9. sowohl „retro, als für das künftige auf. Bey dem „Laudemio der Austrägler aber findet sich der- „gleichen clausula derogatoria nicht, und „war auch bey einer Sache, welche von so ge- „ringer Importanz, und an sehr wenigen Or- „ten hergebracht ist, ohnehin weder nöthig, „noch rathsam. Obwohl demnach der Regie- „rung Burghausen sub hod. bereits aufgetra- „gen worden, die in dem Graf Preysingischen „Partikular-Fall ergangene rem judicatam „ad executionem zu bringen, so hat es doch „in all übrigen, noch unentschiedenen Fällen „bey obiger Generalverordnung, so weit solche „nur auch auf jede Hypothesin mit dem er-

foder-

„foderlichen Beweis des Herkommens, und sonst
„richtig einschlagt, sein ungeändertes Ver=
„bleiben, und soll sich allenthalben in judi-
„cando hiernach geachtet werden. München
„den 24ten Jul. 1787.

An
das Churfürstliche Revisorium also erlassen."

Es sey mir erlaubt, diese Deklaration näher zu prüfen! Zum voraus beweiset sie schon in *facto*, daß unser vaterländisches höchstes Justizdikasterium, das churfürstliche Revisorium, die befragliche Verordnung vom 9ten November 1785 den Gesezen nicht angemessen befunden, und also — von Pflichten, und Gewissen aufgerufen — Serenissimo Electori Gegenvorstellungen gemacht habe. Gewiß ein böser Vorgeschmak von der Gerechtigkeit einer Verordnung, wenn Kollegien, denen über die Justiz zu wachen zusteht, sie mißbilligen!

Doch die Deklaration enthält ihre Entscheidungs=Gründe; untersuche man also deren Aechtheit, vielleicht hat das Revisorium unrecht. Es sagt selbe:

a) die Verordnung quaestionis sey nicht erschlichen, sondern auf landschaftliche Remonstration mit gutem Vorbedacht erlassen worden. Ich habe schon vorhin erwiesen, daß die Landschaftsverordnung im Jahr 1785 nicht mehr befugt war, über

Geseze

Geseze, die schon ihre Vorfahren im Jahre 1755 anerkannt haben, und worunter dann auch die uneingeschränkte Abschaffung der Nahrungs-Laudemien gehört, izt noch dem Gesezgeber neuerliche Remonstrationen zu machen, wann Höchstderselbe auf dem kodexmäßigen Verboth solcher Mißbräuche noch ferners beharren will. Hat also hierinnfalls eine landschaftliche Remonstration nicht statt gehabt, so war auch der Landesherr sie in praejudicium tertii non auditi (des Bauernstandes) zu erholen, oder darauf zu regardiren auf keine Weise verbunden, ja nicht einmal ermächtigt, weil widrigenfalls die betheiligten Grundholden dadurch veranlaßt wären, ihr Jus quaesitum ex codice civili an den Reichs-Gerichtern zu vindiziren. (Vid. pag. 104.)

Dieser Entscheidungsgrund ist folgsam der Landesverfassung entgegen, mithin also auch unzureichend, die befragliche Verordnung zu rechtfertigen.

Es sagt aber die Deklaration weiters:

b) Es sey darinn nichts neues statuirt, sondern nur dem, was kodex- und mandatmäßig ist, inhärirt worden 2c.

Dieses gebe ich zu, in sofern die Rede allein von den Heuraths-Abbrüchen seu de censu detractionis ist. Von dieser Prästation (so ungerecht sie auch innerhalb dem Lande ist) wissen wir alle, daß sie jenen Ständen von allem aus ihrem Jurisdiktions-Bezirk exportirt werdenden Vermö-

gen gebührt, welche solches Recht vel per concessionem Principis expressam, vel per praescriptionem immemorialem rechtmäßig erlangt zu haben erweisen können. Wenn man aber auch die Nahrungsabbrüche darunter verstehen will, dann muß man diesen Entscheidungsgrund gerade zu als falsch erklären; denn da die Verordnung quaestionis bey eintrettender Lokalobseranz dasjenige erlaubt, was der Codex civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 4. *ohne* Ausnahm verbiethet, so statuirt selbe *ja was* Neues, und Koderwidriges; folgsam entsteht daraus gerade der umgekehrte Fall von dem, worauf das Rescriptum declaratorium seinen Entscheidungsgrund hinsezt, und also kann dann jene Verordnung auch aus diesem Gesichtspunkte nicht gerechtfertiget werden.

Doch der allegirte Kodex (fährt der Rescripts-Verfaßer fort) sey:

c) nur ein Statutum generale, wodurch die besondern Observanzen ex defectu clausulae omnium jurium anteriorum derogatoriae in Hinsicht der Nahrungs-Laudemien nicht, sondern nur allein jene — die unerlaubten zween Fälle übersteigende Laudemien aufgehoben worden sind.

Allein, was auch von dieser clausula derogatoria quoad materiam Laudemiorum rechtlich zu urtheilen sey, und wienach eben der Paragraphus

phus 11. allegati Codicis civ. de Laudemio solche Clausulam nach dem Geiste des Gesezes gegen alle vorhin in Uebung gewesene Laudemial-Mißbräuche schon stillschweigend in sich fasse, hierüber berufe ich mich Kürze halber auf das, was ich oben § 7. ad Quaestionem primam schon näher erläutert habe.

Diesem füge ich nur noch bey, daß nach dem selbst Geständniße des Rescripti declaratorii alle Verträge, Verjährungen und Gewohnheiten, welche sich über zween Laudemial-Fälle extendiren, mit der clausula omnium jurium anteriorum derogatoria belegt; folgsam kaßirt worden seyen. Nun beweise ich aber, daß ein Nahrungsabbruch der dritte Laudemial-Fall, folgsam ipso jure unter der clausula derogatoria begriffen sey. Dieser Beweis ist evident, betrachte man nur folgendes Beispiel:

Kajus übergiebt dem Sempronius das Gut, und bedingt sich die Nuznießung eines Akkers zu seiner lebenslänglichen Nahrung. Der Grundherr schäzte das ganze Gut mit Einschluß des zum Austrage paktirten Akkers, z. B. auf 1000 fl., und nimmt hievon ein Laudemium von des Caji Abfahrt, und eines von des Sempronii Zustand. Da liegen also die zween in Codice erlaubten Fälle vor Augen, und Niemand kann in solcher Hypothesi läugnen, daß der Austrags-Fundus ebenfalls unter diesen zween Fällen mitbegriffen sey.

Nun

Nun stirbt Kajus, und der Nahrungs-Austrag fällt ex pacto priori ipso Jure dem Sempronius heim. Der Grundherr nimmt aber wiederum von dem schon zweymal laudemisirten Austrags-Akker die fructus unius anni zum Abfahrts- und Anstands-Laudemio, mithin von einem und eben demselben Grund bey einer, und eben derselben Alienation den dritten Laudemial-Fall, und dieses geschieht bey jeder Uebergabe, wenn die Substanz des Nahrungs-Austrages (es möge dieser in re immobili, oder in natura paktirt seyn) bey der Laudemial-Schäzung nicht ad statum passivum gesezt, und also vom Werthe des ganzen Guts nicht abgezogen wird. Wird aber der Nahrungs-Abbruch wohl gar nur von dem Austrage genommen, den sich der Austrägler an Kost und Trunk Geld, Milch, Schmalz, Butter ꝛc. ausbedungen hat; alsdenn liegt die Ungerechtigkeit, ein Fahrniß-Laudemium davon zu nehmen, von selbst vor Augen, und ist auch oben § 6. ad pct. 6. schon hinlänglich erörtert worden.

Das Rescriptum declaratorium hat demnach den Stab über sich selbst gebrochen, indem es zu Vertheidigung der Generalverordnung von 1785 gerade einen solchen Entscheidungsgrund aufgestellt hat, der dieselbe gänzlich zernichtet, und man muß sich mit Recht über das Widersprechende der Grundsäzen ärgern, welche der Rescripts-Verfasser B.

v. Kreittmair hierinnfalls aufgestellt, und seinen Fürsten damit irre geführt hatte, indem er diesen Exzeß genehmigen ließ, den er doch in seinen eigenen Anmerkungen ad Cod. civ. p. 4. c. 7. § 11. n. 14. lit. b. so eifrig zu vertilgen bemühet war. — Freilich hatte er zur Zeit, da er diese Noten dem Druk übergab, noch keine Güter, und Grundholden im Besize.

Alle jene höchsten Special-Resolutionen, die mir die Stände nach dem in diesem 8 §. aufgestellten dritten Einwurfe quoad materiam Laudemiorum entgegen sezen möchten, sind also aus den angeführten Gründen nichts weniger als den Laudemial-Verordnungen Codicis civilis derogirend, sondern vielmehr als Verfassungswidrige, in falsis rationibus decidendi begründete, dem klaren Gesez entgegengesezte Deklarationen zu betrachten, die nebenbei auch so beschaffen sind, daß dadurch, wie ich so eben in Betreff des dritten Laudemial-Falles erwiesen habe, der Codex cit. loc. selbst noch mehr bestättiget worden ist.

§ 9.

Hab' ich nunmehr den Unbestand solcher höchsten Specialverordnungen ex Jure zu deduziren gesucht; so ist nöthig, daß ich meine Leser auch mit der Geschichte bekannt mache, die Se. Durchläucht Karl Theodor bewogen hat, an der Gerechtigkeit dieser einzelnen Verordnungen selbst zu zweifeln.

Die Veranlassung dazu ist diese. Als nämlich jenes vorhin zergliederte Rescriptum declaratorium ddto. 24ten Juli 1787 so gelehrt, wie es scheint, an das Revisorium erfolgt, und an alle Justizstellen pro norma judicandi ausgeschrieben worden ist, so herrschte allenthalben ein tiefes Stillschweigen, und Niemand wagte es, dem Fürsten diese Ungerechtigkeit noch einmal näher an's Herz zu legen.

Die Justizkollegien schienen schüchtern *zu seyn*, und der Bauernstand begann dem Kodex zum Troze noch ferner auf Art und Weise geschunden zu werden, wie es die löbliche Observanzen schon vorher mit sich gebracht hatten.

Bei der Finsterniß desselben Zeitpunkts trat plözlich der Fiskus auf, und beleuchtete das Unrecht, womit man den allenthalben verlassenen Landmann bedrohte, in den hellesten Farben: denn mit brennendem Eifer (die Kammeralakten sind Zeuge) stellte man Fisci Seits in verschiedenen Berichten — voll warmer Unterthansliebe — dem Landesherrn die eingerissenen Laudemial-Mißbräuche vor; man bewies deren Unvernunft, und Unrecht aus unwiderlegbaren Rechts- und Finanzgründen, und trug mit edler Freimüthigkeit auf deren Abolirung an.

Diese Stimme — aus einer ungewöhnlichen Quelle abfließend — machte Eindruk in das Herz Karl Theodors! —

Er

Er gab am 23ten Hornung 1789 der obern Landesregierung den Auftrag:

„Nicht nur wegen der Fahrniß-Laudemien, „sondern auch in Betreff der Heuraths- und „Nahrungsabbrüchen vordersamst mit der Hof„kammer annoch näheres Benehmen zu pflegen, „und über beide Gegenstände das fiskalische „Rechts-Bedenken cum Actis zu gesinnen, „alsdann aber nach dem Wunsche der gemeinen „Landschaft hierüber die Meinungen der Ju„stizbehörden, respect. des kurfürstlichen Re„visorii, und Hofraths, allenfalls auch der „äußern Regierungen auf Mittheilung der Ak„ten, und wahren Beschaffenheit zu kolligi„gen, fort solche mit ihrem Gutachten zur „weitern höchsten Entschließung ad Manus ge„horsamst vorzulegen.“

Hieraus erhellet also, daß Niemand noch berechtiget sey, jenes oft ermeldte Rescriptum declaratorium vom 24. July 1787, und dessen Relata vom 9. November 1785, und 31. Oktober 1786 für bindende Geseze anzusehen; da sie zur Zeit noch auf Untersuchung ihrer Gültig- oder Ungültigkeit beruhen.

Daß sie nun als leges speciales Codici derogatoriae keineswegs betrachtet werden können, dieses habe ich in Paragrapho praecedente 8. bei dem dritten Einwurf ad I et IIdum überzeugend darge-

stellt. Es kömmt aber auch hauptsächlich darauf an, was für eine rechtliche Meinung dann die in vorallegirtem Rescipt vom 23. Hornung 1789 von höchster Landesherrschaft eigens hiezu aufgefoderte — hieländische Justiz = Dicasteria über diesen Gegenstand geäußert haben.

Ich mache hier den Anfang mit jenem Gutachten der Regierung Straubing, uud des Hofraths. Beide sind zu voll von Gerechtigkeitsliebe, als daß ich sie hier nicht beilegen sollte. Ich nehme daher keinen Augenblik Anstand, sie sub lit. D et E. hinnach vollen Inhalts der Publicität zu überliefern.

Man sieht daraus, daß diese Justizstellen die Fahrniß = und Kapitals = Laudemien von wirklichen Grundholden eben so, wie von andern, die zwar Unterthanen, aber keine Grundholden sind, die Heuraths = und Nahrungs = Abbrüche als ungerechte Exaktionen, und die zu derselben Gunsten erfolgte Partikular = Rescripten als ungültige Abänderungen des mit dem Universalkonsens begabten vaterländischen Gesezbuches aus eben jenen Rechts = und Vernunfts = Gründen betrachtet haben, worauf ich oben §vo 6. ad Punctum 1, 2, 4 und 6; dann § 8. ad 3. meine rechtliche Meinung gestüzt habe.

Die kurfürstliche Regierung Landshut hat in ihrem am 21. September 1790 abgegebenen Gutachtungs = Berichte aus gleichem Tone gegen diese

Exaktion

Exaktion gesprochen, und nicht nur allein, was die Heuraths- und Nahrungsabbrüche betrifft, auf die gänzliche Aufhebung des hierinfalls unterm 9. Nov. 1785 emanirten Rescripts; sondern auch in Betreff der Kapital- und Fahrniß-Laudemien mit wahrem Biedersinne auf ein Universalmandat angerathen, worinn dieser höchst schädliche Abusus ganz abgeschaft werden möchte.

Um nicht zn weitläufig zu werden, erspare ich mir die Beilage dieses Berichts, der aber in den Akten der vormaligen obern Landesregierung wörtlich zu lesen ist.

§ 10.

Aus dieser Sprache vorermeldter Justizkollegien erhellet nun zu Genügen, was von den in Frage liegenden Exaktionen der Biedermann sich denkt. Nur die Regierung Burghausen — diese einzige Justizstelle Baierns — billigte diese barbarische Plusmachereien der Gutsherrschaften, indem sie in ihrem Berichte hierüber vom 13. September 1790 folgende Hauptsäze als förmliches Gutachten aufgestellt und vertheidiget hat. Ich will sie Auszugsweise hersezen, und der geschwindern Uebersicht wegen gleich jedem Punkte meine Gegensäze beifügen. Sie sagte:

1) Es sei ein seltener Antrage der sonst auf bloße Mehrung der Aerarialgefälle bedachten Hofkammer, die Nahrungs-Abbruchs-Befugniß genera-

neraliter abgethan wissen zu wollen; indem diese Prästation niemal so beschaffen sey, daß sie nach dermalig sonderbaren fiskalischem Gesichtspunkte als eine Deterioration, und Korruptel verschrieen, ja sogar den verbothen — wucherischen Zinsen gleich geachtet werden möge rc. Allein

Ad 1mum wenn es eine in Baiern notorische Sache ist, daß bei allen Landtägen überhaupt, *und* bei allen jährlichen Landschafts-Versammlungen *in* specie, wobei es sich zwischen dem Landesfürsten, und den drei gefreiten Ständen um eine das ganze Land betreffende Abgabe, oder um ein Gesez für die Aufhebung irgend einer landschädlichen Gewohnheit, oder um was immer für Gegenstände streitet: — wenn, sage ich, bei allen derlei General- und Speciallandschafts-Versammlungen der Bauern- oder sogenannte ungefreite Stand — dieses allgemeine Lastthier — gar niemal einen Repräsentanten zu haben berechtigt ist: — wenn, sage ich, die drei gefreiten Stände nach der Natur ihrer Existenz den Bauernstand schon gar nicht einmal vertretten können, weil in allen Fällen, wo es nun eine neue Landesabgabe, oder um die Abschaffung einer alten — den Landmann drükenden Prästation zu thun ist, das Interesse der erstern mit jenem der leztern in eine solche Kollision geräth, daß unmöglich der Gutsherr seinen Unterthanen das Wort sprechen könnte, ohne seinem eignen Aerar zu schaden? — wenn,

also,

sage ich endlich bei der Frage: ob die vorwärts erörterten Laudemial-Mißbräuche abgeschaft werden sollten: die drei gefreiten Stände ihres ganz entgegengesezten Privatintereße wegen, den Bauernstand niemal vertretten können: —

Wenn selbst diese Stände den Bauernstand dadurch, daß sie mittelst ihrer Freiheiten fast die ganze Last der Staatsabgaben auf solchen hinüberwälzen, nothwendigerweise zum Kläger machen ꝛc. Wer anders soll denn diesen allenthalben verlassenen, und gedrükten Stand vertheidigen, und gegen seine Unterdrüker repräsentiren, als der Fiskus? —

Wer soll sich dieser von allen öffentlichen Berathschlagungen ausgeschlossenen Staatsgliedern annehmen, wer soll ihre durch allzusehr gemißbrauchte Observanzen entheiligte Menschen- und Unterthans-Rechte wieder herstellen, wenn es der Fiskus nicht wagen dürfte? Der Fiskus, dem der Staat die Sorge für das, was ihm das angelegenste ist, die Bewahrung dieses allgemeinen Nährstandes gegen den Druk des Zehrstandes anvertrauet hat! * Ist wohl dieser Regierung unbekannt, daß nur der Wohlstand des Landmannes das wahre Patrimonium Fisci ist, woraus der Fürst, der Staat, und alle drei gefreiten Stände reichlich schöpfen? —

2do

---

* Conf. der Beitrag zur Geschichte der Frone, oder Scharwerk in Baiern de ao. 1798 dritte Frage von pag. 68—77.

2do Billiget diese Regierung die befraglichen Nahrungsabbrüche:

a) wenn sie in mutuo contractu vel pacto, oder

b) auf einer unfürdenklichen Verjährung, oder

c) auf einer Rechts genüglich hergestellten Gewohnheit, Observanz oder Herkommen beruhen, mit dem sonderbaren Beisaze, daß diese Usualrechte um so weniger unvernünftig seyn können, weil sie nicht wider Gott, und die Ehrbarkeit laufen.

d) Glaube die Regierung, zu Bestärkung dieses Ihres Gutachtens keine weitern Behelfe anführen zu dörfen, als welche schon deutlich genug in jenem Deklarationsrescripte vom 24. July 1787 (vide oben § 8.) ausgedrükt sind.

e) Verdiene noch Rüksicht, daß derlei hergebrachte Reichniße als wirkliche Einnahmen dem Grundherrn und Hofmarks = Eigenthümer im Kaufschilling, oder bei Familien = paktatmäßigen Gutsübernahmen eingeschlagen sind, daß mithin solch ein Stand fortwährend empfindlichen Schaden; aber nirgend her einen Ersaz oder anders Emolument dafür zu gewarten hätte. Bei solchen Gründen werde sich also

f) die höchste Stelle nicht sogleich nach dem Antrage der Hofkammer entschließen, mit Aufheb= und Vertilgung der in Kraft eines Gesezes dastehenden erweislichen Gewohnheits=Rechte fürzuschreiten; sich über den Inhalt der erklärten Landesfreiheit, und neuerdings feierlich bestättigten ständisch, wohlherge=

gebrachten Privilegien und Gewohnheiten hinwegzu-
sezen; sohin in der Folge so manigfältig eintretenden Eviktionsklagen solcher Stände, welche ihre Güter von durchläuchtigster Landesherrschaft mit dieser befragten Reichniß an sich gekauft haben, blos zugeben."

Darauf antworte ich nun; und zwar was

Ad 2dum von jenen Pactis, unfürdenklichen Verjährungen, Gewohnheiten und Observanzen (a, b et c) vernünftig zu urtheilen sey, ist bereits oben (§ 6. ad punct. 6.) so wie auch in den Gutachtensberichten des kurfürstlichen Hofraths, der Regierungen Landshut und Straubing überzeugend zu ersehen, und ich möchte doch wissen, ob die Gewohnheit oder Observanz nicht wider Gott und die Ehrbarkeit laufe, kraft welcher es nach dem Gutachten dieser Regierung dem Grundherrn erlaubt seyn sollte, auch sogar von der täglichen Hausmannskost, die der Austrägler mit dem Gutsbesizer über Tisch genießt, den Nahrungsabbruch nach dem Anschlage des Werthes auf ein Jahr sich bezahlen zu lassen? —

Was hingegen

Ad d) das allegirte Rescript betrifft, so habe ich bereits oben (§ 8. 3ten Einwurfs) die Illegalität desselben, und (§ 9.) soviel bewiesen, daß eben dieses Rescript durch ein jüngeres derlei vom 23ten

Hor-

Hornung 1789 suspendirt worden sey. Wie konnte sich also die Regierung zu Burghausen doch nur entschließen, es als einen Entscheidungsgrund anzuführen, und ihr Gutachten darauf zu bauen, da es Karl Theodor doch selbst erst als einen Gegenstand der vorliegenden Erörterung aufgestellt, sohin dessen Gültigkeit in Zweifel gezogen hat? —

Der Umstand

Ad e) wäre zwar an sich selbst betrachtet *ein Titulus habilis ad praescriptionem*; ich habe aber schon oben (§ 6. ad 6.) erwiesen, womit auch oben bemelte Justizdikasterial-Gutachtensberichte mit einstimmen, daß man in solchen schon ursprünglich auf vitiosen Titeln beruhenden, den Unterthan aussaugenden wucherischen Erpressungen nicht einmal einer rei judicatae, noch viel weniger also einer Verjährung von was immer für einer Art Plaz geben könne, dort, wo gesunde Polizeigeseze herrschen.

Es trifft hier beispielsweise der nämliche Fall ein, wie bey der allgemeinen Taxordnung v. Jahre 1735, worinn Legislator alle dagegen laufende Gewohnheiten, Observanzen, Verjährungen und Rechtssprüche als nichtig erklärt hatte. Sollte es nun ein Hofmarksbesizer wagen, dem Landesherrn einzuwenden: er habe eine höhere Tax-Norme beim Kaufe, oder Uebernahm der Hofmark im Guts-Ueberschlag als Einnahm erkaufen

sen müssen ꝛc. Was würde der Landesfürst, — was seine Justizkollegien darauf antworten? — Welchem Richter würde es wohl beifallen, einem solchen Hofmarksbesizer eine höhere oder anders geformte Tax-Norme zu adjudiciren, als es die allegirte Tax-Ordnung mit sich bringt? — Hiebei kömmt noch zu merken, daß man in Praxi bei Verfassung der Gutsüberschlägen unter der Rubrique: **Einnahm an *Laudemial*-Gefällen**, niemal die Laudemia in specie vorzutragen pflegt, z. B. die Nahrungs- und Heuraths-Abbruchs- oder Fahrniß-Laudemien ertragen soviel, die Immobilar-Laudemia soviel ꝛc. — sondern es wird hier nur überhaupts gesagt: die Laudemien ertragen nach zehnjährigem Durchschnitte soviel, ohne beizusezen, **auf welche Art** selbe angefallen sind.

Daraus folgt, daß ein Hofmarkskäufer mit Recht nie behaupten könne, die Heuraths- und Nahrungs-Abbruchs- dann Fahrniß-Laudemien specialiter mit erkauft zu haben, da er vielmehr alle Laudemial-Gefälle zusammen nur in genere, und diese auch nur als ungewiße Einnahm zu erkaufen pflegt.

Da nun auf solche Art vorbemeldte Beweggründe (lit. a, b, c, d et e.) womit die Regierung Burghausen die Nahrungs-Abbruchs-Laudemien gegen alle übrigen Justizkollegien zu vertheidigen sich in den Sinn kommen ließ, in hac

ma-

materia durchaus nicht bestehen können, so ist auch keineswegs abzusehen

Ad f) wienach sich der Fiskus durch Vertilgung solcher Nahrungs = Abbruchs = Gewohnheiten, die nicht allgemein im Lande eingeführt sind, sondern nur in einigen Winkeln desselben sich eingeschlichen haben, so sehr, wie die Regierung wähnt, des Lasters der verlezten erklärten Landesfreiheit, und der Karl Theodorischen Konfirmations = Urkunde an den Ständen sich schuldig machen, und wohl gar gefährlichen Eviktions = Klagen aussezen könnte?

Denn was die erklärte Landesfreiheit betrifft, so leidet selbe keine Ausdehnung, sondern muß, wie alle derlei Verträge, genau nach dem Buchstaben ihres Inhalts beurtheilt, oder im Zweifel nicht nach dem Privat = Vortheil einzelner Ständen, sondern zur allgemeinen Staats = Wohlfahrt ausgelegt werden. Neuerlich erst nachgefolgte Gewohnheiten, Observanzen rc. hingegen sind nicht mehr Gegenstände derselben.

Daraus folgt, daß der, welcher das Gewohnheitsrecht der Nahrungsabbrüche behaupten wollte, vorerst erweisen müßte, daß solche Exaktion schon vor dem Jahre 1516 förmlich hergebracht gewesen sey.

Aber

Aber auch dann noch würde diese Exaktion izt nicht mehr rechtsständig seyn. Denn sie wurde ungeachtet der erklärten Landesfreiheit im nachgefolgten Koder (4. Th. 7. K. 11. §. 4. Num.) auf vorläufige Zensur der Justizkollegien und Einstimmung der gemeinen Landschaft abolirt, wogegen diese in ihrem oben (§ 8. ad I,) allegirten Berichte nicht das geringste eingewendet; folgsam ruhig zugesehen hat, daß diese Abolierung zum allgemeinen vaterländischen Geseze — auch gegen die erklärte Landesfreiheit — gemacht worden ist. Eben dasselbe muß nun auch auf diese so hoch angerühmte Konfirmations-Urkunde de dato 21. März 1785 angewendet werden; denn Sie giebt den Ständen kein neues Recht; Sie bestättigt nur im allgemeinen, und relativ, was diesen in den voraus gegangenen Urkunden, oder Handvesten, Siniſtro quandoque Jove, eingeräumt worden ist.

Wer diese neueste Konfirmation im Ganzen lesen will, dem lege ich sie sub lit. F. hinnach in extenso vor Augen.

So, wie nun die darinn vorkommenden Relata gegen den — mit landschaftlichem Beifall zum Gesezbuch aufgestellten Koder in materia Laudemiorum nicht im geringsten derogatorisch sind (wie ich bereits oben § 8. zum 1 und 2ten Einwurfe) umständlich erörtert habe; also kann auch dieses sich nur allgemein auf die ältern referirende Konfirma-

tions-

tions = Dekret den Ständen keinen Schild wider das Gesezbuch in die Hände geben, worinn die Austrägers = Laudemien, oder Nahrungsabbrüche namentlich, und zwar ohne mindestem Widerspruch der Landschaft, sohin mit stillschweigendem Beifall derselben abgeschaft worden sind.

Wahr ist es zwar, daß eben dieses Konfirmations = Dekret neben den ständischen Specialdokumenten auch generaliter das alt löbliche Herkommen, und gute Gewohnheiten konfirmirt, und erneuert habe. Aber auch dieser Einwurf ist oben (cit. § 8. ad 2.) genugsam widerlegt, und weiter oben (§ 7. ad Quaestionem primam) habe ich gezeigt, daß die — den Ständen auch im Kodex beståttigten Laudemial-Gedinge, Urtheile und Observanzen nur in solchen Streitsfällen attendirt werden könnten, die nicht durch ein ausdrüklich verbiethendes Gesez schon an sich klar bestimmt sind. Und wem könnte dann endlich auch noch beifallen, unter die beståttigten gute Gewohnheiten, und unter dem alt löblichen Herkommen auch die hier in Frage liegenden Nahrungsabbrüche zu zählen —

Bei solchen Rechtsgründen für die allgemeine Abschaffung solcher Unterthans = Plagen darf wohl dem höchsten Landesfürsten nicht bange seyn, daß sein Fiskus an den Folgen künftiger Eviktionsklagen, womit die Regierung Burghausen gedrohet hat, unterliegen werde. Solche Kläger müßten schon

zum

zum voraus, wie ich so eben ad lit. e. dieses 10ten §vi schon erinnert habe, beweisen, daß ihnen die Nahrungsabbrüche namentlich im Kaufs-Ueberschlage als Einnahm angerechnet worden wären, und auch dann erst noch müßten sie alle jene Einwendungen gegen sie gelten lassen, die ich oben (§ 8. ad I.) von der Nothwendigkeit der in dem Koder geschehenen Reformation solcher Laudemial-Mißbräuchen zu Jedermanns Einsicht aufgestellt habe. Zu allen diesem sind auch seit der Existenz des Koder, der die Nahrungsabbrüche, seu die Austräglers-Laudemien abgeschaft hat, schon mehr als 40 Jahre verflossen; folgsam wären ja alle solche Eviktionsklagen contra Principem venditorem auch schon längst erloschen, indem kein Rechtsgelehrter läugnen kann, daß 30 Jahre post rem evictam (wobei hier Publicatio codicis der Terminus a quo ist) derlei, so wie alle andere Personalklagen extinctive verjährt seyen.

(Böhmer de Act. Sect. I. C. 3. §. 4. Item Cod. Max. Civ. P. 2. C. 1. §. 11.)

Ich glaube hiemit die von Seite dieser Justizstelle zu Erhaltung der Nahrungsabbrüchen eingelegte Schuzrede hinlänglich widerlegt zu haben, wenn es je eine Widerlegung werth war, was schon vorgängig das kurfürstl. Revisorium, und nachhin alle übrigen Justizkollegien pflichtmäßig widerlegt hatten.

§ 11.

§ 11.

Noch muß ich auch von den Fahrniß-Laudemien (oben § 4. N. 1. und § 6. ad 1.) ein paar Worte verliehren.

Aus sammentlichen Hofraths- und Regierungs-Gutachten (vorhin § 9.) ersieht man, daß auch rüksichtlich dieses Gegenstandes dem Landesfürsten die Beståttigung des Kodex, worinn schon diese Species Laudemiorum ausdrüklich abgeschaft ist, neuerdings einhellig angerathen worden sey.

Nur die Regierung Burghausen war auch hierinn einer andern Meinung. —

Sie unterschied die Mobilien an Vieh, und das zum Akkerbau gehörige Schöf, und Geschir von jenen der Kleidungsstüken, Leinwand, baarem Gelde, Aktivschulden, und des auf dem Felde sowohl als im Stadel oder Speicher befindlichen Getreides. Nur bei dieser leztern Gattung von Fahrniß rieth selbe die Abschaffung der Laudemial-Reichniß an; bei ersterer Gattung aber sollte diese Exaktion dort, wo das Herkommen derselben von unfürdenklichen Jahren her erwiesen werden kann, auch noch ferners beståttiget werden. Nach solcher Distinktion wåren also Wägen, Pflüge, Pferde, Kühe und Ochsen grundbar (weil kein Laudemium ohne Emhyteusis denkbar ist) und kein Stük von allen

diesen

diesen Haus= und Baumanns= Fahrnißen dürfte folgsam von dem Emphyteuta ohne Erlaubniß des Grundherrn veralienirt werden.

Wo ist aber wohl irgend ein solches Absurdum in Uebung? — und doch müßte dieses aus der angegebenen Distinktion erfolgen! —

Gedachte Regierung sezt ihre Entscheidungs=Gründe hauptsächlich auf folgende Säze:

A) Könne der Ursprung dieser Befugniße nicht ganz in der böhmisch= ehemaligen Leibeigenschaft, sondern auch, soviel das dunkle Alterthum vermuthen läßt, in diesem aufgesucht werden, daß die ersten Guts= oder Lehenherrn der rauhen, und am lezten zur Kultur gekommenen Waldgegenden (wo diese Fahrniß= Laudemien eigentlich in Uebung sind) zur Erleichterung der Industrie denen sich meldenden Colonis nicht nur ein sehr geringes, kaum betrachtenswerthes Laudemium abgenommen, sondern auch denselben alle nöthige tod= und lebendige Haus= und Baumanns= Fahrniß; ja sogar auch all ander Nöthiges unentgeldlich vorgestrekt, und sich gleichsam ein fortdauerndes Verlaudemisirungs=Recht auf alle diese zu Kultivirung des Grundes schon hergegebene Bedürfniße, dann hieraus entspringende Nuzungen für immer vorbehalten, und auch behauptet haben, besonders da

B) sothane Baumanns = Erfoderniße in dieser Rük= sicht gleichsam, wo nicht als Pertinentiae Fundi, doch als quasi Fundo adhaerentia, worüber dem Grundherrn auch ein quasi Dominium directum zugewachsen ist, betrachtet werden könnten und müßten: hauptsächlich, und

C) sezen aber diese Meinungen immer schon als richtig zum voraus, daß an jenen Orten, wo solche Laudemial- Reichniße von unfürdenklichen Zeiten hergebracht sind, der Canon annuus, die Grund= und Vogtdienste geringer und so bemessen seyen, daß der Unterthan in Rüksicht dieser Bürde nicht nur nach den vorhandenen Instruktionen und Verordnungen mit andern Anlagen geringer belegt, sondern auch die Grund= sowohl als Fahrniß = Schäzung weit geringer vorgenommen, ja das Laudemium nicht etwa nach $2\frac{1}{2}$ pro Cento Abfahrt, und 5 pro Cento Zustand, sondern noch weit minder, oder nur einmal gereichet zu werden pflege; in solcher Verhältniß, dessen wahren Bestand die Lokalberichte aufdeken müßen, trette sodann

D) eine allerdings mehr proportionirliche Gleichstellung, dann ein mehr billiges Datum et Retentum des zwischen dem Grundherrn und Unterthan geschlossenen Kontrakts, sohin all jenes wieder ein, was wegen gerechtester Belassung der in Form eines Gesezes bestehend uralt erweislicher Herkommen, und Gewohnheiten schon beim ersten Punkte zur

Ge=

Genüge angeführt worden; da besonders diese, obiger Meinung nach, moderirte Reichniße nicht alle Jahre, sondern meist in 10, 15 oder wohl gar 20 und 30 Jahren eintreffen; folglich deren Beibehaltung dem Unterthan keineswegs so drükend fallen, als deren gänzliche Abschaffung

E) jenen Ständen nachtheilig seyn müßte, denen bei Guts-Anschlägen, und Uebernahmen diese Gerechtsame, und Befugniße angerechnet zu werden pflegen, welche mithin solche Güter bone fide an sich gebracht, und oft theuer genug bezahlt, ja selbst von vorig gnädigsten Landesherrschaften nach Auschlag dieser Nuzungen an sich gebracht haben, als worüber (wie oben schon bemerkt worden) die weitaussehendsten, und verderblichsten Familien-Streitigkeiten, ja so manche Eviktionsklagen wider den Fiscum selbst nothwendig entstehen müßten. Lauter Folgen (beschließt endlich die Regierung) die die Hofkammer nicht so genau, wie die entgegengesezten betrachtet habe. —

Diese lezte Bedenklichkeit ist schon in §vo praec. 10. ad lit. E. widerlegt; was aber den Saz

Ad A) betrift, so hat vorhin schon die Regierung Straubing gezeigt, daß man den Ursprung der Fahrniß-Laudemien nicht in der ergrauten Leibeigenschaft aufsuchen könne, weil selbst kein Grundherr in den bisher häufigen Prozeßen es je gewagt hat,

diesem Ungeheuer einen solchen Ursprung anzudichten. Diese Regierung verdient deßfalls mehr Glauben, als jene, weil sie eines Theils mit der lokalen Beschaffenheit des — ihrem Justiz- und Polizey-Bezirke einverleibten Wald-Landes mehr als jene bekannt ist, und weil sie andern Theils ihre Meinung auf Prozeßakten; jene aber die ihrige nur auf Muthmassung gegründet hat. Wär' es auch nicht bloße Hypothes, sondern wirkliche Thatsache, daß ursprünglich die Laudemien überhaupts sehr *gering* angeschlagen worden, und daß in Specie die Fahrniß-Laudemien aus dem Eigenthum der vom Grundherrn den Colonis unentgeltlich vorgestrekten tod- und lebendigen Haus- und Baumanns-Fahrniß entsprungen wären, so folgt doch daraus kein ewig fortdauerndes Laudemisirungs-Recht, weil eben daraus die gegentheilige Rechtsregel: cessante caussa cessat effectus, erfolgt, nach welcher also derlei Laudemien eben deßwegen schon seit der Zeit hätten aufhören sollen, seit dem sich die Grundholden ihre Haus- und Baumanns-Fahrniße aus eigenen Mitteln anschaffen, und ihren Grundherren ein — nach aller Schärfe der praktischen Abschäzung bemessenes Laudemium zahlen müssen.

Durch diese gegentheilige Thatsachen, und notorische Laudemial-Praktik zerfällt der Saz

Ad B) von selbst, und ich will nur noch jene

Ad C et D) vorausgesezte Meinung etwas näher entwikeln, als wenn an solchen Orten, wo die Fahrniß-Laudemien hergebracht sind, der annuus Canon, und alle übrigen Prästationen geringer angelegt, auch die Schäzungen weit unter dem wahren Gutswerth bisher geschehen wären.

Die Regierung Burghausen nimmt diesen Vertheidigungs-Grund, wie man sieht, als bloße Hypothes an, und beruft sich zu Aufklärung der Wahrheit auf einzuholende Lokalberichte. Diese müssen also den Ausschlag geben! —

Das vormalige Hofkammer-Fiskal-Departement, welches durch seine — dem oben (§ 8.) angeführten Rescript vom 24. July 1787 so standhaft als rühmlich entgegengesezte Vorstellungen endlich jenes Instands-Rescript vom 23. Hornung 1789 (oben § 9.) bewirkt hatte, gab sich Mühe, auch diesen Zweifel der Regierung Burghausen in das Licht zu sezen. Es foderte von allen einschlägigen Aemtern des Rentgezirks Straubing, wo eigentlich die befraglichen Laudemial-Exaktionen in Uebung sind, Aufklärungsberichte ab; allein die Meinung gedachter Regierung hat sich darinn nicht bestättiget. Ich will nur Beispielsweise den in das kürzeste zusammengefaßten Bericht von den kurfürstl. Kastenämtern Hengersberg und Wünzer de dato 19. December 1795 in extenso sub lit. G. hiebei anlegen, woraus man sich des Gegentheils vollends überzeugen kann.

Die kurfürstl. Kastenämter Dießenstein, und Bärenstein haben in ihren weitschichtigen Berichten ddtis 10 und 25. Hornung, 1796 im wesentlichen das nämliche gesagt, und in der Beilage sub lit. C. hieoben ist das irrige dieser Meinung wie aus einem Spiegel hervorleuchtend, so, daß demnach nicht der geringste Grund mehr übrig bleibt, worauf selbe fürohin noch beruhen, und dem Gesezgeber Anlaß geben könnte, unter dem täuschenden Schimmer dieser Blendmaschine solche Ungerechtigkeiten *noch* ferners zu begünstigen. —

Alles was übrigens vorhin paragraph. praec. 10. von A bis F. rüksichtlich der Nahrungs-Abbrüche gegen die Einwendungen der Regierung Burghausen gesagt worden, trift auch hier in Hinsicht der Fahrniß-Laudemien ein. Ich schließe demnach diesen Gegenstand mit den merkwürdigen Gesinnungen, welche hierüber die vormalige Rentdeputation zu Straubing in ihrem am 11. Juny 1796 ad Cameram erstatteten Gutachtens-Berichte geäußert hat.

Nachdem diese Stelle zuvor den Grund, oder Ungrund der eingekommenen Lokal-Amtsberichten durchsucht, und theils nach Maaße derselben, theils aus eigner Ueberzeugung auf die allgemeine Abolirung der Heuraths- und Nahrungs-Abbruchs- wie auch der Fahrniß-Laudemien pflichtmäßig angerathen hat, so fügte sie am Ende noch bey,

For-

Formalia:

„Dem gerechtesten Entschluß überlassen wir „alles, und geben selbst keine Maas bey der „Gewißheit, daß das höchste Aerar durch die „eingerathene Aufopferung nicht viel verliert, „weil eines Theils durch die zuverläßige Erhö„hung des Werthes der Urbargüter, und da„durch sich vermehrenden Einfluß der rechtmä„ßigen Laudemien der Ersaz folgt; andern „Theils aber auch dadurch vieles in Erspa„rung kömmt, weil von derlei sonst über„schwerten Unterthanen so vielmals um Frei„jahre, Nachlässe und dergleichen nicht mehr „angeloffen wird, wo folglich dasselbe (Aera„rium) aus der einen Hand nicht wieder her„geben darf, und muß, was es in die andere „erhalten hat.“

Wer demnach unbefangen, und gründlich von der Sache denkt, der sieht hieraus, daß selbst der Schade wegen Vertilgung solcher Exaktionen dem höchsten Aerar; in der Folge also auch sammentlichen ständischen Grundherren kaum merkbar werde.

Jeder ordentliche Grundhold wird — frei von solchen widernatürlichen Laudemial - Erpressungen — aller Industrie aufbiethen seine Gründe zu verbessern.

Da=

Dadurch wächst das unbewegliche Vermögen aller Grundholden in der Zeitfolge um ein sehr merkliches im Werthe, und mit diesem steigt dann auch verhältnißmäßig der Werth aller Bauern = Gütern im Ganzen Lande, worauf gute Unterthanen hausen.

§ 12.

Ich sage dieses leztere nur, um der Regierung Burghausen auch von dieser Seite her zu zeigen, daß ihr oben (§ 10. lit. E.) vorkommender Einwurf: als wenn solch ein Stand, der diese Art Laudemien nicht mehr einbringen dürfte, einen fortwährend empfindlichen Schaden; aber nirgends her einen Ersaz dafür zu gewarten hätte, durchgehends falsch sey. Meine Absicht ist aber hiebei nicht, dem Saz, der in dem Rentamts = Gutachten zu liegen scheint, das Wort zu reden, als könnte man nämlich bey Abolirung der widerrechtlichen Fahrniß=Laudemien seiner Zeit nur desto mehrere von dem im Werth steigenden Immobilar = Vermögen erholen. Nein! dieß wäre offenbare Bestrafung der Industrie, uud ein verhaßter Kunstgriff, dem Unterthan mit der andern Hand wieder zu nehmen, was man ihm mit der ersten gegeben hat, und der Widerspruch würde daraus erfolgen, daß ein Grundhold in eben dem Grade mehr oder minder Laudemien zahlen dürfte, nach welchem er fleißiger oder liederlicher wäre. Ein Irrsaz dieser Art gehört nicht in meinen Plan. —

Die=

Der gründliche Kammeralist betrachtet die Laudemien für das, was sie wirklich sind, das ist, für solche Einkünfte, die in jeder Hinsicht sowohl auf Zeit, als Summe allemal ungewiß sind. Daraus ergiebt sich für ihn der praktische Schluß: Niemal müsse man ungewisse Erträgniße so sehr überspannen, daß der Einfluß der gewißen in Gefahr kömmt. Wie wenig aber dieser unläugbare Grundsaz hier zu Lande noch das Bürgerrecht erhalten habe, beweiset die bisherige Erfahrung nur zu evident. —

Alle oben (§ 4.) angezeigte Exaktionen wurden bisher so hoch gespannt, und so sehr begünstiget, daß man nicht nur allein die ungeheure Menge der Rükstände und Nachläße an Steuern und Anlagen, Stiften und Gülten; sohin den alljährlich empfindlichsten Verlust dieser fixirten Staats-Einkünfte, sondern auch den Verfall zahlreicher Bauernfamilien, und alle noch bestehende öden Güter in viel Wege dem Uebel dieser so sehr eingerissenen Laudemien-Sucht mit allem Rechte zur Last legen darf, wozu freilich auch die Zehenden, und die meist unerschwinglichen Scharwerke getreulich mitgewirkt haben. Werfe man bei dieser Gelegenheit noch einen Blik auf obige Beilage sub lit. C. zurük, und erstaune, wer da noch Gefühl hat, über das traurige Bild des Verderbens, welches der redliche Beamte darinn aufgestellt hat! —

„Nur

„Nur in der Hofmark Ramelsberg, Fürst-
„berg und Grättersdorf (sagt er) kamen 5
„Hofgüter auf die Gant, und wurden, weil
„sich wahrscheinlich wegen zu großer Last keine
„Käufer fanden, von der Hofmarksherrschaft
„eingezogen, und denen landesherrlichen,
„und landschaftlichen Gefällen vorenthal-
„ten. Die meisten der übrigen Unterthanen
„schleppten sich elend fort.“

Meiner Meinung nach dürfen also bey Abschaffung derlei widernatürlicher Laudemial-Abgaben die Laudemien vom Immobilar-Vermögen keineswegs in Betracht kommen. Diese können ohne Ungerechtigkeit, ohne Bedrükung der Industrie nie erhöhert werden, wenn auch schon jene für die grundherrlichen Beutel verloren gehen. Was einmal ungerecht ist (und das sind derlei Exaktionen obenerwiesenermassen doch gewiß) dafür ist der Landesherr, der sie von Polizeywegen abschafft, den Grundherren auf keine rechtliche Weise eine Entschädigung zu leisten schuldig.

Es ist Nuzen, oder Schadens-Ersaz genug, daß bey eintrettender Milderung dieser unbeständigen Abgaben der Unterthan nur desto besser in Schwung gesezt werde, seinen häuslichen Zustand in Ordnung zu bringen, das einmal geordnete Stuffenweise zu verbessern, oder wohl gar bis zum Florisanten hinauf zu schwingen; in der Folge also

seinen

seinem Grundherrn die gewiße Abgab' an Stift und Gült, so, wie dem Staate die nöthigen Steuern und Anlagen ohne Rükstand oder Nachlaß alle Jahre richtig abzuführen. Dieser ewig dauernde, wahrhaft solide Nuzen faßt allen Ersaz in sich, den die Vertilgung der Laudemial - Exceßen nur immer fodern kann. Staat und Grundherren müssen damit zufrieden seyn, und die Regierung Burghausen hat wahrlich die ächte Idee vom wahren Staats-Wohl verfehlt, da sie den Gesezgeber geradezu bereden wollte, zu glauben, die Grundherren hätten für den Entgang der Fahrniß - Laudemien fortwährend empfindlichen Schaden, und nirgendher einen Ersaz, oder anderes Emolument dafür zu gewärtigen.

(Vid. § 10. N. 2. Lit. E.)

§ 13.

Der Rest dieser Materie führt mich noch zu den Schäzungen hin, worauf fast alle Laudemial - Abgaben beruhen, die pro Cente mögen auch seyn, welche sie wollen. Ist also die Vermögens - Schäzung der Maaßstab, nach welchem dem Kapital seine pro Cente abgemessen werden, so begreift Jedermann die Nothwendigkeit, daß der Maaßstab auch gerecht sey.

Die Vermögens - Schäzungen, schon an sich selbst betrachtet, machen unstreitig einen Theil jener

Land-

Landplagen aus, die den Bauersmann drüken. Sie wurden bisher nicht nur allein bey jedem Todfalle eines Mairs (sey dieß Mann oder Weib) allenthalben vorgenommen, sondern sie vervielfachten sich dort, wo die Fahrniß = Laudemien, die Erbschafts- und Nahrungs = Abbrüche eingeführt sind, auch noch bey den Austragsleuten, und sonst unbegüterten ledigen Personen. Dadurch vermehrten sich dann nebst den Laudemien, Nachrechten, Tisch- und Weingeldern, auch die Schäzungs = Deputaten von selbst; den Beamten lag also daran, durch Auskünstlung allerlei Laudemial-Prätensionen für ihre Herrschaften zu sorgen; stillschweigend aber auch für ihre eigne Accidenzien (doch allemal unter dem frommen Schild des Herrendienstes) auf das sorgfältigste zu spekuliren. Diesem Privatinteresse der Beamten darf man beinahe sicher die Erfindung der so mancherlei Arten von Laudemial-Fällen zuschreiben.

Richtig ist es zwar, daß die Methode, das Vermögen abzuschäzen, hier zu Lande meist so beschaffen ist, daß die Grundherren gar wohl betrogen werden können; denn obschon nach unserm Koder, zu Verhütung allseitiger Gefährde, jeder Theil seinen eigenen Schäzmann stellen darf; so bleibt doch immer der Fall richtig, daß Bauern bey Bauern schäzen, die folgsam den Zustand des Guts im Ganzen, oder Theilweise gewiß unter dem wahren

Werthe

Werthe herabtaxiren, weil ihnen der Zwek nicht unbekannt ist, der hiebei zum Grunde liegt. Allein wer kann es uns auch verbürgen, daß der Grundherr, oder sein Beamter — überzeugt von der Verschlagenheit der Schäzleuten — sich dafür nicht rächen wollte? Wer führt das Schäzungs-Protokoll, wer verfaßt die Laudemial- und alle übrige damit verbundene Taxen? — Kann nicht der Beamte eine weit höhere Vermögens-Summe, als die Schäzleute angegeben haben, dem Protokoll einschalten, und Laudemien, Nachrechten, Tisch- und Weingelder, so andere Taxen nach seiner Willkühr ansezen, und einkaßiren?

Welcher Schäzmann darf sich wohl unterfangen, das Protokoll nachzusehen, ob seine angegebene Schäzungs-Summe rein protokollirt worden sey; oder wenn auch dieses wäre, welcher Beamte, der den Unterthan betrügen will, giebt diesem einen solchen Expenszettel, woraus man die Schäzungs-Summe; folgsam die Laudemien, und alle übrigen Expensarten nach Maaße der Taxordnung sich selbst vorrechnen, mithin urtheilen könnte, ob kein Betrug unterloffen sey? — Ein solcher Beamter ist schon sehr gnädig, wenn er seinem Oberschreiber die Mühe macht, dem Unterthan nur überhaupts zu attestieren, oder in das Büchel einzuschreiben, daß der Laudemial-Verhandlungs-Expens in Summa von z. B. 300 fl. richtig abgeführt worden. Vielmal

mal aber geschieht weder eines noch das andere, wie ich mit einer Menge von Prozeßakten erweisen könnte, worinn es sich wegen verweigerter Specifikation der Expensarien gestritten hat. Der Unterthan, so, wie die Schäzleute wissen also nie, woran sie sind, und folgsam sind die Vermögens-Schäzungen, obschon sie den Maaßstab so vieler Zahlungen bestimmen sollen, weiter nichts, als betrügerische Feierlichkeiten der Geseze, womit gewissenlose Beamte, und verschmizte Gerichtsdiener ihr Wesen treiben, und die der Grundhold um einen enormen Preis bezahlen muß.

Selbst dort, wo rechtschaffene Beamte das Ruder führen, sind sie noch sehr unverläßig, da bey Tarirung liegender Gründe selten, oder gar nicht auf lokale Umstände, Abgaben, und Servituten gesehen wird, die den Werth einzelner Grundstüke sehr merklich vermindern.

Es fragt sich also: wie kann dem Betrug der Schäzleuten sowohl, als jenem der Grundherren, und ihrer Beamten bestmöglich vorgebeugt; sohin ein für beide Theile gerechter Maaßstab zu Bestimmung des grundbaren Vermögens-Werthes angegeben werden?

Ich muß gestehen, daß dieß eben so leicht nicht sey. — Ein solcher Maaßstab, wenn er auch gesezliche Kraft erlangte, sezt immer auch solche ausübende Subjekte voraus, die an sich selbst moralisch

gut,

gut, und nebstbei, was sonderbar die Beamte betrifft, auch hinlänglich besoldet sind.

Die Bauern, mithin auch die Schäzleute sind meistens des Drukes wegen, dem sie von Seite ihrer Gerichts-Vogt-Grund- und Zehend-Herren ausgesezt sind, boshaft und für alle derlei Geseze unempfänglich, und der Beamte wird allemal betrügen, wenn Bedürfniß sein Einkommen übersteigt; folgsam Noth die Geißel ist, die ihn dazu antreibt. Daraus folgt, daß ein Schäzungs-Regulativ nie befolgt werden wird, so lange man jenen keine Erleichterung, und diesem keinen hinreichenden Unterhalt verschafft.

Diese unläugbare Folge, so, wie die Beschwerlichkeit, eine gerechte Vermögens-Schäzung zu bewirken, muß wohl der Urheber jenes berühmten Mairschafts- und Laudemial-Behandlungs-Mandats vom 3ten May 1779 vollkommen eingesehen haben, und Heil — dreimal Heil — dir Karl Theodor, daß du dein Herz dem Vorschlage jenes edeln Mannes geöffnet, und mit einer so vortreflichen Verordnung dein Land beschenket hast. Du machtest dadurch mit einem leichten Federzuge viele Glükliche; wischtest für alle kurfürstliche Grundholden, die deine Gnad' erkannten, die unseligen Mortuarien, und erdichteten Mittelfälle aus den Rubriquen deiner Kammeral-Rechnungen weg; vertilgtest alle unnatürliche Leib- und Freistifts-Gerech-

rechtigkeiten, die keinem Unterthan sein Eigenthum sicherten, von dem Boden Baierns; schenktest jedem, der es verlangte, das Recht, dieses Eigenthum und die Früchte der Industrie ohne Bezahlung eines Kaufschillings auf seine Nachkommenschaft zu vererben; machtest unnöthig die Mairschaften der Weiber, und die damit verbunden gewesene halbe Laudemial-Behandlung; hobst aus den drei lezten Gutsveränderungs-Summen den Mittelanschlag heraus, und zeichnetest damit den Maaßstab vor, nach welchem deine Beamten die Laudemial-pro Cente ohne fernere Gutsabschäzung anrechnen mußten; zernichtetest durch diesen gerechten Mittelweg plözlich alle Uebel der Gutsabschäzungen mit allen ihren Folgen, wovon so eben vorhin die Rede war, indem du dadurch nicht nur allein Schäzleute und Grundbeamte außer Stand seztest, sich gegenseitig einander zu betrügen; sondern auch anbei den Unterthan von den Schäzungs-Taxen und Nachrechten auf immer frei machtest. — Thatst Verzicht auf die baare Erlag der Laudemien, die oft das Heurathgut des Weibes verschlangen, und den ausgesaugten Mair schon gleich anfänglich ausser allem Wirkungskreis versezten, und legtest sie in gelinden Fristen dem Unterthan auf, wodurch also bey vielen geschwind aufeinander folgenden Besizveränderungen große Summen den Unterthanen in Händen blieben, die sie sonst allemal gleich baar hätten ab-

führen

führen müssen. * Nach diesen unläugbaren Vortheilen dieser höchst landesherrlichen Verordnung halte ich mich fest überzeugt, daß es bey allen Abschäzungen, wovon irgend eine pro Cent Abgabe abhängt, keinen gerechtern Maaßstab gebe, nach welchem zwischen den Grundherren, und den Grundholden eine möglichere Gleichheit hergestellt werden könne, als eben jenen in dieser Verordnung angenommenen Mittelanschlag aus den drei leztern Mairschafts-Behandlungen. Die dieses läugnen, können keine andere Absicht haben, als daß sie die bisherigen Mißbräuche nur noch länger gerne zu ihrem Vortheile benüzen wollen. Man kann doch sicher annehmen, die leztere drei Veränderungs-Fälle erstreken sich im Durchschnitte auf 60 Jahre zurük, während welcher Krieg und Friede, Glük und Unglük unsre vaterländische Hüten gesegnet oder verwüstet hatten; und aus diesem folgt auch eben so sicher, daß in solcher Jahrenreihe die höchsten, die

* Der Landesfürst sollte aber, bis zur dereinstigen Steuer-Rectifikation, einsweil doch die Landschaft mit Nachdruk dehortiren, die Steuern deswegen zu erhöhern, weil das Leib- oder Freistiftsgut zum Erbrecht ist erhoben worden. Eine solche Dehortation ist der Regentenpflicht angemessen, und die Landschaft wird sich wegen dem allgemeinen Staatswohl, das hier zum Grunde liegt, nicht enthalten können, dem Rufe des Fürsten Folge zu leisten. (Vid. Bemerkung über Laudemial- und andere grundherrl. Rechte. pag. 129 et seq.)

die mindesten, und die dazwischen liegende Pretia rerum vorgewesen seyen, wornach also auch der Werth der Bauerngüter oder gestiegen, oder gefallen, oder bey dem Mittelwerthe geblieben ist. Aus allen dreien Zeitläufen zusammen geworfen muß folgsam der dritte Gulden den Werth des nämlichen Guts für jede Zeit wenigst in so verläßiger Gleichheit bestimmen, daß kein Theil über Unrecht klagen kann. Wollte man sich aber mit dem *alten* Schlendrian noch ferner fortschleppen, *und bey* jeder Mairschafts-Behandlung eine neue Guts-Schäzung ohne gesezlicher Vorschrift, und nur wie bisher ganz willkürlich vornehmen; so würden auch nicht nur allein die alten Betrügereien, und Tax-Erpressungen gegen alle gesunde Landespolizei für immer bestehen; sondern das oben (§ 12.) bemerkte Absurdum würde daraus erfolgen, daß die Erben eines liederlichen Bauers, der durch Trägheit das Gut abgeschwendet hat, belohnt, und jene eines industriösen, der durch lebenslängliche Anstrengung dasselbe verbessert hat, auf eine so ungerechte als unpolitische Weise gestraft wären.

Man wende mir ja nicht ein: kein ständischer Grundherr, nicht einmal der geistliche Rath rüksichtlich der milden Stiftsungsgüter; ja selbst nicht einmal alle kurfürstliche Urbars-Unterthanen haben das Laudemial-Mandat, und mit diesem das Erbrecht nebst den Mairschafts-Fristen nach dem

man=

mandatmässigen Mittelanschlag angenommen; also sey daraus die Unvollkommenheit dieses Mandats fürs Ganze erprobt. —

Wer übersieht wohl nicht gleich die Falschheit dieser Schlußfolge? — Denn, was die Unterthanen betrift, wer hatte ihnen diese Verordnung bekannt zu machen, wer ihnen den innern Gehalt, und die Wohlthaten derselben zu erklären, wer sollte Executor legis seyn, wer anders, als die Beamte? —

Wer wurde aber auch durch diese neue Einrichtung mehr beschädigt, als eben die Beamte, und Gerichtsdiener?

Schäzungsgebühren, Nachrechte, Tisch- und Weingelder machen keinen geringen Theil der Nahrungsquellen aus, worauf jene bey ihrer Anstellung kontrahirt, mithin auch ein Jus quaesitum darauf erlangt haben, das ihnen ohne Entschädigung nicht benommen werden konnte.

Die Wahrheit dessen wurde von Seite der Gesezgebung gar wohl eingesehen; man sann zu gleicher Zeit auf Mittel, auch diesem Hindernisse abzuhelfen.

Es erschien am 29. Julius 1779 die höchste Verordnung, worinn den Gerichtsschreibern gegen Einziehung aller Taxen und Sporteln ad Aerarium ein bestimmter Gehalt für sich, und ihre Schreiber

ausgeworfen; den Hauptpflegern aber die Drohung gemacht wurde, ihre Stellvertretter (die Pflegsverweser) um so gewißer hinlänglich zu besolden, als widrigenfalls der Abgang an ihren Pflegsnuzungen abgezogen werden würde.

Diese — dem Laudemial-Mandat angemessene neue Einrichtung kam aber nicht zu Stand; denen dadurch unentschädigt gebliebenen Beamten lag folgsam daran, daß auch jenes soviel *möglich* vereitelt wurde, und dazu gehörte weiter nichts, als daß sie es den Unterthanen oder gar nicht, oder auf eine so gehäßige Art erklärten; besonders aber die so wohlthätige Mairschafts-Fristen als eine ewige Last mit so grellen Farben vormalten, daß die meisten dieser armseligen Geschöpfen, die selbst großentheils nicht lesen und denken können, sich noch glüklich priesen, bey ihren elenden temporanischen Leib- und Freistifts-Gerechtigkeiten bleiben zu dörfen, um ja nach altem Gebrauche noch ferners geschunden zu werden, weil's halt ihren lieben Vorfahrern auch so geschehen ist.

Es gab nach dem Zeugniß vielfältiger, im vormaligen Fiscalseparat zum Vortrage gekommener Kammeralakten, kurfürstliche Beamte, die in ihrem geheuchelten Mißverstande dieses Laudemial-Mandats so weit giengen, daß sie die sogenannten Mortuarien, die der Fürst ausdrüklich nur denen, die die Mairschafts-Fristen annehmen würden, erlas-

lassen hatte, auch von jenen Unterthanen nicht mehr einbrachten, welche die Fristen nicht angenommen haben.

Da nun derlei angefallene, binnen 5 Jahren aber nicht eingefoderte Mortuarien nach klarer Verordnung Cod. civilis p. 1. cap. 8. § 14. verjährt waren; so giengen durch die Bosheit solcher Beamten viele tausend Gulden dem höchsten Aerar verloren, und jenen zu Guten, die durch Verwerfung der Mairschafts = Fristen diese landesherrliche Gnad nicht verdient haben.

Die nicht zu Stand gekommene Entschädigung der Beamten ist also wenigst bey den kurfürstlichen Kastenämtern die reeleste Ursache des nicht zur vollkommenen Ausübung gediehenen Laudemial-Mandats. — Im Betref der milden Stiftungsgüter, und deren Besitzern hätte es blos von dem Landesherrn abgehangen, und hängt noch stets davon ab, Dero geistlichem Rath die Befolgung dieses gemeinnützlichen Laudemial-Mandats ohne Umschweife anzubefehlen. Denn wenn schon der Landesherr, wie wir nachhin (§ 15.) hören werden, es den Ständen meiner Meinung nach nicht so geradehin mittels Machtspruches aufdringen kann; so ist es doch rüksichtlich der Kirchen und milden Stiftungsgütern ganz ein anders Verhältniß. Der Landesherr kömmt hier aus einem doppelten Gesichtspunkt in Betracht, und zwar als Landesherr an sich selbst;

dann

dann in dieser Eigenschaft auch als Supremus Ecclesiarum et caussarum piarum Advocatus. In dieser Würde betrachtet ist es seine Pflicht, für das Wohl der Kirchen und Stiftungen zu sorgen; sohin alle Mittel anzuwenden, die zu diesem Zweke führen. Unter solche Mittel gehört dann vorzüglich der Wohlstand der Kirchen- und Stiftungsgüter und ihrer Grundholden; jener kann aber nicht, wenigst nicht so gut bewirkt werden, wenn man diese die Wohlthaten des Laudemial-Mandats nicht geniesen läßt, die ich vorhin überzeugend dargelegt habe. Warum sollte wohl der Landesherr zugeben, daß gerade seine Kirchen- und milde Stiftungs-Unterthanen nach der vorigen Methode durch baare Laudemien-Zahlungen, durch Schäzungs- und Nachrechts-Taxen, durch Mortuarien, durch Ausschliesung von dem wohlthätigen Erbrechtsbesize, und durch andere derlei Uebel nach Willkühr der Beamten und Gerichtsdiener stets sollten geplagt, und ausser Stand gesezt werden, den Kirchen- und Stiftungsfond zu verbessern, und für sich selbst wohlhabiger zu werden? — Es liegt also nach allen Grundsäzen der höchsten Staatsverwaltung in der Heiligkeit der Macht und Pflicht unsers jezt regierenden, geliebten Maximilians, seinem geistlichen Rathe die ungesäumte Befolgung des Laudemial-Mandats nach Maaße, wie es dermal bey den Urbars-Unterthanen befolgt wird, ernstlich aufzutragen. Denn das Wohl der Kirchen und Stiftungen liegt nicht

in

in mehr oder weniger Gulden Laudemial-Einnahm, sondern im Wohlstande des Fonds, und der Unterthanen desselben! —

Was endlich die ständischen Aemter oder Grundherren betrift; so liegt die Ursache wegen nicht Annahme des Laudemial-Mandats von selbst schon am Tage; denn daß man sie mittels Machtspruches dazu zwingen sollte, dieses streitet wenigstens gegen meine im nachfolgenden 15ten Absaz aufgestellten Grundsäze; eine freiwillige Annahme aber ist wohl nicht zu erwarten. — Wie könnte man auch nur hofen, daß diese Großen des Landes eine so reichshaltige Goldgrube, wie die Leibgerechtigkeiten, und eine so bequeme Gelegenheit, die Grundholden nach Willkühr vom Gut zu jagen, wie die Freistiften sind, verlassen, und nebst der Entschädigung ihrer Verwaltern für den Verlust der Schäzungs-Nachrechts-so andern Tax-Gebühren, sich auch noch der baaren Laudemial-Zahlungen begeben würden? ein so schönes Opfer für das Glük ihrer Unterthanen wäre wohl den mehresten aus ihnen schon viel zu groß, und mir ist wenigst für jezt noch kein Fall bekannt, daß einer vom Ritterstande das Edle seiner Geburt, oder ein Prälat die Würde seiner Jnfel mit einer so glänzenden That beleuchtet hätte, wie die freiwillige Annahme dieser Laudemial-Verordnung wäre. —

Die-

Dieses allseitige Privatinteresse ist demnach die traurige Ursache, die diese an sich selbst vortrefliche Laudemial- Verordnung nicht auch für die ständischen Grundholden allgemein werden ließ.

§ 14.

Daraus entsteht nun die weitere Frage, ob denn dieser Ursache nicht abzuhelfen sey? —

Wenn die Quelle einer Krankheit dem Arzte genau entdekt ist, so müßte sie an sich selbst schon tödtlich seyn, wenn keine Genesung zu hofen wäre. In der vorliegenden Frage trift dieser Fall fast wirklich ein. Die Ursache, die der allgemeinen Aufnahme besagter Verordnung entgegen steht: das Privatinteresse nämlich, ist zwar bey allen Grundherren immer dieselbe; die Krankheit selbst aber ist nur allein bey ständischen Grundherren hartnäkig; bey kurfürstlichen Kastenämtern leicht heilbar. Man entschädige nur die Beamte, so ist die Kur vollbracht.

Ich muß mich hier über die Schädlichkeit, die durch unzureichend besoldete Beamte auf den Staat einwirkt, etwas mehr ausdehnen.

In jedem Betrachte sind Beamte das Werkzeug der exekutiven Gewalt. Ohne ihre Mitwirknng sind alle Geseze, die blos Staatsverbesserung zum Grunde haben; folgsam im nicht Befolgungsfalle keinem

di=

direkten gesezlichen Zwang unterliegen, weiters nichts als vorüberbrausende Stürme, an die, wenn sie das ganze Land durchgeblasen haben, niemand ferner denkt, wenn Beamte es ihrem Interesse schädlich finden, die Verordnung zu exequiren.

Daraus folgt, daß jedem Staatsbeamten ein solches Einkommen gereicht werden soll, wovon er nach Maaße der Theurung oder Wohlfeile seines Amtslokals, und nach seiner höher oder mindern Würde nicht blos hinlänglich leben, sondern für den Nothfall seiner Familie auch etwas zurük legen könne; denn nur von einem Beamten dieser Art kann der Fürst getreue Befolgung seiner Geseze, und der Unterthan das Glük erwarten, in seinem Vorgesezten einen redlichen Freund zu finden.

Von einem Beamten widriger Art wird keine dieser Folgen erzwekt, und ein philosophischer Kriminalist muß wohl sehr in Verlegenheit kommen, unsere strengen Pönalgeseze de corruptione, Syndicatu, residuis &c. so zu wenden, daß sie der Gestalt eines Beamten anpassen, dem der Staat nicht hinlänglichen Unterhalt verschafft, oder ihm von seinem anfänglichen Bestallungsgenuße nachhin wohl gar wieder einen Theil entzieht.

Die Geistlichkeit (wenn es mir erlaubt ist, eine Vergleichung zu machen) begann von jeher mit dem Grundsaze: qui seruit altari &c. ihrer

Ze=

Zehend= und Stolsucht den Stempel der Göttlichkeit aufzudrüken, und die weltlichen Beamten, die bei ihrem Ansehn, und noch dazu bey Weib und Kindern nicht schlechterer Kondition seyn wollen, glauben dreust: der Staat, der sie nicht hinreichend bezahle, willige stillschweigend in den Betrug ein, womit der Abgang ersezt werden müsse. Umsonst wendet man ihnen ein: sie haben die Dienst=Erträgniße bei ihrer Anstellung zum voraus gewußt, darauf kontrahirt, und Pflicht abgelegt, *und können* also über die bestehende Einkünfte mehrere nicht fodern. Alles dieses geben sie willig zu; replizieren aber dagegen: jeder Kontrakt habe die angeborne Klausul: rebus sic stantibus, an sich; nun seyen aber alle Lebensbedürfniße so hoch im Werthe gestiegen, daß die in wohlfeilern Zeiten kontrahirte Bestallungen, und hierüber abgelegten Eide den dermaligen Umständen nimmermehr anpassen; daß es also Pflicht des Staats sey, ihre Erträgniße, statt zu schmälern, vielmehr nach eben dem Maaße zu erhöhern, nach welchem Bier, Brod, Fleisch, Mehl, Eier, Milch, Schmalz, Zins, Holz und Licht, so andere unentbehrliche Dinge theurer geworden sind. Jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft (sagen sie) könne seine Einkünfte nach den Zeitumständen einrichten; sie Beamte müßten also auch ihrer Seits so sehr als möglich auf die Multiplikation ihrer Sporteln bedacht seyn, damit unausweichliche Noth sie nicht zwinge, die Justiz

zu

zu verkaufen, den Unterthan zu Grund zu richten, und treulos an ihrem Fürsten zu werden. —

Gegen diese Replik mag dupliziren, wer da will, ich meines Orts finde Wahrheit in diesen Säzen, die das Verhältniß dermaliger Zeit mit jenen immer noch bestehend alten Salarien augenscheinlich bestättigt.

Man sollte also, wie ich unzielsezlich dafürhalte, fortfahren, so wie man nach dem neuen Organisirungs-Plane bei Anstellung neuer Oberbeamten bereits rühmlichst angefangen hat, allen Landrichtern nach Maaße der Wichtigkeit ihrer Aemter hinreichende fixirte Salarien gegen Einziehung aller rechtmäßigen Sporteln ad Aerarium, nebst einem Naturalgenuße von den bereits pro Norma angenommen 24 Schäffel Haber, und 36 Klafter Brennholz samt soviel Tagwerk Dienstwiesen zu gewähren, wovon sie in Stand gesezt werden, ein Paar Kühe zu unterhalten, und für ihre 2 Dienstpferde (welche von Haber allein nicht leben können) auch das nöthige Heu zu erobern. Diese kleine Oekonomie ist, wie ich mich als Organisirungs-Lokal-Kommissär vollkommen überzeugt habe, den Landbeamten desto unentbehrlicher, je weniger sie die Bedürfniße an Milch, Butter und Schmalz selbst um baares Geld und gute Worte, wie man zu sagen pflegt, aufzutreiben vermögen, da der Bauer solche Artikel meistens selbst verbraucht, oder in die nahen Städte

und

und Klöster zum Verkaufe bringt, wodurch folgsam diese Landbeamte mit Weib, Kindern, Schreibern, und Dienstbothen in eine gänzliche Verlegenheit gesezt werden, wenn man ihnen eine solche kleine Selbstständigkeit nicht gewähren wollte.

Weil aber der Fall nicht unmöglich wäre, daß ein auf diese Art salarirter Landrichter nunmehr die Gemächlichkeit dem Diensteifer vorziehen, und dadurch den Gerichtsschreiber seiner rechtmäßigen Subsistenz verkürzen dürfte: so müßten gleichwohl auch alle Gerichtsschreiber, so lange sie noch mit den Landrichtern in Verbindung stehen, und nicht zu eigenen Kammeralbeamten, unabhängig von jenen, erhoben seyn werden, nach der Bedürfniß, und Würde eines Beamten für sich selbst sowohl, als auch sonderheitlich noch für ihre zu unterhalten bemüßigte Schreiber gegen Einziehung aller ihrer rechtlichen Sporteln ad Aerarium, in Geld und Naturalien salarirt, und dann gleichwohl durch die Landkommißärs und Rechnungs-Justifikanten gesorgt werden, daß beyde Beamte ihre Amtspflichten strenge erfüllen.

Rüksichtlich der Gerichtsdiener, so lange sie noch beibehalten werden wollen, würde ich aber eine Ausnahme machen; denn wenn auch diese ohne fernerem Sportelgenuße durchgehends salarirt wären, so stünde zu befürchten, daß sie gar keinen Gebrauch von ihrer Dienstpflicht mehr machen: gar alle, auch noch so unzuläßige Handlungen der Unterthanen

ko=

koniviren, oder wohl gar (weil die salarirten Beamten ohnehin keine Sporteln davon zu beziehen hätten) heimlich selbst abstrafen, und das willkührlich erpreßte Geld sich allein zueignen würden, wodurch also der Unterthan auf eine neue Art gedrükt, und nebenbei das höchste Aerarium seines rechtmäßigen Surrogats für die Beamtensalarirung beraubt werden würde. Man lasse ihnen demnach nebst ihren bisherigen wenigen fixen Gehältern und kleinern Oekonomien auch noch ferners, jedoch unter der Oberaufsicht, und selbstiger Einkaßierung des Oberbeamten, die Unterthans-Sporteln, wie die Taxordnung sie ihnen erlaubt. Dadurch wird eine doppelte Absicht erreicht, es wird nämlich der von Sporteln lebende Gerichtsdiener noch ferners angespornt, alles Unrecht in seinem Gezirke bei Amt anzugeben, der Beamte hingegen, der bei seinem hinlänglichen Salarium jezt keine Sportel mehr zu genießen, mithin auch kein gemeinsames Interesse mit seinem Amtsdiener mehr hat, wird auch dann nicht mehr wie zuvor alle Straffälle des Unterthans, oder nach der Gerichtssprache, den sogenannten Verhörzettel mit gierigen Augen durchsehen, ihn, wenn er recht voll geschrieben ist, anlächeln, und benüzen; er wird vielmehr die Reihe dieser Händeln mit Richtersbliken ansehen, strenge beurtheilen, ausmustern, genaue Prob von dem Denuncianten fodern, diesen, wenn er falsch denuncirt, strafen, die rechtlichen Fälle aber nach Gesez und Billigkeit

ent=

entscheiden, und genau sorgen, daß nicht mehr wie vorhin der Amtsdiener die Straf=Expensarien selbst mache, und von Unterthanen einbringe, was ihm beliebig ist, sondern er wird alle derlei Expensen für das Aerar sowohl als für den Amtsdiener pflichtmäßiger, als bisher selbst verfassen, und auch selbst vom Unterhan einkaßiren. Ja man kann von einem solchen hinlänglich fixirten Beamten, der seinen Amtsdiener jezt nicht mehr wie ehehin *als das* Werkzeug seiner Sustentation zu betrach*ten Ursach* hat, mit Zuverläßigkeit hofen, daß er alle jene Unterthans=Bedrükungen aus dem Grunde vertilgen werde, wegen welchen diese Menschenklasse jedem ehrliebenden Manne so verächtlich geworden ist.

Wenn ich aber hier von Sporteln rede, die man den Gerichtsdienern noch ferners belassen solle, so meine ich keine andere als nur jene, die ihnen nach der Taxordnung von den Brieferehen, Inventuren, Verhören, Reisen ꝛc. als ordentlicher Dienstgenuß gebühren, keineswegs aber auch die Naturalsammlung an Getreid, Schmalz, Butter, Obst, Eier, Flachs, Geflügel, so andern derlei Naturalgaben. Denn alle solche Sammlungen sind schon nicht nur allein in der erklärten Landesfreiheit, sondern auch in vielen nachgefolgten landesherrlichen Generalverordnungen aufs schärfeste verbothen, und müssen es noch ferners bleiben, nur allein mit Ausnahme der Haberfuttersammlung, welche, so, wie für den Pfleger, auch

für

für den Gerichtsdiener dort, wo sie Herkommens war, in bemeldter E. L Freiheit unwidersprechlich begründet ist. Nur allein diese Habersammlung, für des Pflegers sowohl als des Gerichtsdieners Pferde (als Ueberbleibsel von jenen uralten Placitis oder Mallis) ist höchstens noch zuläßig. Jene der Pflegern ist bereits ad Aerarium eingezogen worden, diese der Gerichtsdienern hingegen sollte man ihnen zwar noch ferners belassen, aber keineswegs mehr in Natura, sondern nach Maaße der Generalverordnung vom 17. November 1783 §vo 5. in einem fixirten Geld-Aequivalente dergestalt, daß jede Gemeinde ihren Antheil an einem gewöhnlichen Steuertage bei Amt zu erlegen hätte, um von dort aus dem Gerichtsdiener behändiget zu werden, so daß dieser demnach nicht die geringste Sammlung mehr vorzunehmen haben dürfte. Weil jedoch Beweis häufig vorliegender Judicial-Akten diese so gutgemeinte Umänderung der Futtersammlung des Gerichtsdieners in ein Geld-Aequivalent schon zu so vielen Prozeßen Anlaß gegeben hat, so sollte, um dieser unseligen Streitlust ein End zu machen, der Landesfürst ein Judicium mixtum aus Justiz- und Finanzräthen anordnen, welches für jedes Landgericht, wo bis zum Jahre der sogenannten Schergen-Reduktion (29. July 1779) diese Sammlung notorie Herkommens war, nach vorläufiger Vernehmnung der Gemeinden ad Protocollum, auch hierüber von den Beamten erstatteten Amtsberichten, das Quantum,

wel-

welches der Ganze = sofort nach diesem Maaßstabe auch jeder anderer Hofsbesizer in Geld zu bezahlen hätte, vorzüglich in Güte zu reguliren, in Zerschlagung dieser hingegen nach Recht und Billigkeit, sonderheitlich aber mit Rüksicht auf Lokalumstände förmlich hierüber, und zwar remota omni ulteriori appellatione zu erkennen haben sollte; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß sämmentliche Leerhäusler gänzlich Konkurrenzfrei belassen werden müßten.

Dieser Modus procedendi kann den Bauerstand um so minder kränken, als selbem auf der andern Seite eine weit größere Wohlthat dadurch zufließet, daß er von allen bisherigen Plagen der Gerichtsdiener auf einmal befreiet wird. Dann kömmt auch zu betrachten, daß die Bauerschaft diese Sammlung vor der Schergen = Reduktion notorischermassen allenthalben ganz ohne Widerspruch habe geschehen lassen; nur erst ao. 1783, da man die Gerichtsdiener wieder aufzustellen, und in ihre vorigen Dienstgenuße einzusezen für nöthig fand, ließ sie sich an mehrern Orten (denn überall geschahe dieß nicht) beifallen, aus blosser Gehäßigkeit gegen diese wieder restituirte Amtsdiener das Recht dieser Sammlung zu widersprechen, und sich gleich eigenmächtig in den Besiz einer Freiheit zu versezen, woran sie vorhin nie gedacht hatte. Eine solche willkürliche Spolierung dieser verfassungsmäßigen Gerichtsdiener=Futtersammlung wird aber wohl kein Richter zu

bil=

billigen vermögen. — Ich meines Orts wünschte freilich, und mit mir gewiß jeder Biedermann aus vollem Herzen, daß nämlich nach dem Wunsche des Pflegs-Organisirungs-Rescriptes vom 4. Jäner 1797 § 10. alle Gerichtstaxen und Sporteln (die ohnehin erst meist mit Ende des 17ten Jahrhunderts bey Entstehung der Pflegsverwesern ebenfalls mit entstanden sind) samt diesen, obschon in der erklärten Landesfreyheit gegründeten Futtersammlungen endlich gar allgemein aufgehoben, und die Justizverhandlungen wieder wie in den Urzeiten unentgeltlich administrirt würden.

Allein wie sehr von dieser erhabenen Staatsbeschaffenheit die gegenwärtige, und vielleicht noch länger dauernde Aerarial-Lage entfernt sey, bedarf keiner Erinnerung, mithin bleibt uns einsweil nichts anders übrig, als diese Gaben der Unterthanen so sehr als möglich von Excessen zu reinigen, nnd sie folgsam bis zu ihrer gänzlichen Vertilgung doch weniger als bisher fühlbar zu machen. — Hebe man einsweil die enorme Sammlungen der Pfarrern, Kaplänen, Jägern, und der müßiggehenden Bettelorden auf, dann ist der Bauer glücklich entschädigt! —

Wären nun auf solche Art die Landrichter und alle übrigen Beamte ihrer bisherigen Sporteln entsezt, dafür aber hinreichend besoldet, dann würden wohl alle fernere Kassenbetrüge, Unterthans-Be-

drükungen, und Justiz-Verkäufe entweder von selbst aufhören, oder solche hierinfalls fehlig erfundene Beamte nach strengem Rechte bestraft werden können.

Nur durch Staatsdiener dieser Art, deren Pflicht durch gute Besoldungen nicht mit Nahrungssorgen in Collision geräth, kann der Landesfürst die genaue Mitwirkung derselben zur exekutiven Macht, mithin dann auch die buchstäbliche Befolgung aller Gesezen und Verordnungen mit Zuversicht erwarten, und also nur durch solche, für den Verlurst der Laudemial-Sporteln entschädigte Beamte läßt sich die allgemeine Realisirung des 1779ten Laudemial-Mandats mit Verläßigkeit hofen.

Was das Collegial-Personal in der Hauptstadt, so wie in den übrigen Regierungsstädten betrift, deren Individuen noch vor kurzem so sehr tief unter ihrer Lebensbedürfniß, und viele derselben gar nicht salarirt waren; so haben Se. jezt regierende kurfürstl. Durchläucht diesem auf die Staats- und Justiz-Verwaltung einwirkenden Uebel endlich dadurch ein Ende gemacht, daß Höchstdieselben den äußerst gefährlichen Mißbrauch, Staatsdiener ohne Besoldungen bei Kollegien anzustellen, gänzlich abgeschaft, und dagegen im Jahre 1799 jedes wirklich dienende Raths- oder Kanzlei-Mitglied mit ganzen, noch dazu erhöheten Besoldungen zu höchst-Ihro ewigem Nachruhme begnadiget haben.

Da-

Dadurch also ist bei dem Collegial = Personal in Stådten bereits geschehen, was rükſichtlich der Landbeamten im allgemeinen noch zu erwarten ist, damit endlich durch allseitige Zufriedenheit auf den allgemeinen Staatszwek desto einhelliger hingearbeitet werden kőnne; nur finde ich, bevor ich das Kapitel von der Nothwendigkeit hinreichender Salarien schließe, eine kleine Erinnerung zu machen nicht űberflűßig. Die Erfahrung beweißt uns nåmlich, daß alle Lebensbedűrfnißе in hiesiger Hauptstadt (wahrscheinlich auch in den Regierungsstådten) in eben dem Maaße gestiegen, als die Salarien erhőhet worden sind, so daß man die Wohlthat der lezteren jezt gar nicht mehr fűhlt, und die Nothwendigkeit einer neuen Besoldungs = Zulage ganz unwidersprechlich vor Augen liegt; denn neben der ausserordentlichen Theurung des Holzes und aller Venalien, die der Bauer auf den Markt bringt, űbersteiget auch der Hausherr bei seinen Vermiethungen alle Grånzen der Billigkeit; der Handelsmann, und der Handwerker jeder Klasse schlågt willkűhrlichen Preis auf Waare und Arbeit. Der Wein= und Bierwirth behandelt uns im Preis sowohl als in der Qualitåt, so wie auch in der Måßerei nach eigner Willkűhr auf eine eben so enorm theure, als gesundheits schådliche Art. Die Bråuer machen es gerade so.

Die Seifensieder, Båker, Melber, und űber alle diese noch die durch schlechte Fleisch = Qualitåt,

 und

und gewissenlose Zuwagen am meisten betrügerische Mezger kennen gar keine Gränzen ihrer Gewinnsucht mehr. Die Taglöhner und Dienstbothen fodern übertriebenen Lohn; und zu allem diesen schweigt die Polizei, weil die bisherige Lage des Krieges eine solche Konivenz, wie es scheint, nothwendig machte, oder weil es ihren untergeordneten Beamten an der gehörigen Energie und Redlichkeit mangelt.

So lange aber diesem Uebel aus was *immer* für einer Ursache nicht abzuhelfen ist, so sollte doch für das Collegial-Personale dafür gesorgt werden, daß selbes wenigstens nicht gar in allen Artikeln der Lebensbedürfniße von der immer steigenden Gewinnsucht der Producenten so kümmerlich abhängen müße.

Die Natural-Getreid-Besoldung, womit wir schon unter der vorigen Regierung neben der Geld-Besoldung begnadet worden sind, und deren Bestättigung Se. jezt regierende kurfürstl. Durchläucht uns neuerdings huldreichst gewähret haben, verdient unsern ewigen Dank; es ist aber noch ein Hauptartikel übrig, dessen übertriebene Theurung uns eben so sehr drükt, das Brennholz nämlich, und desfalls könnte ja von Seite der Forst-Regie gar wohl gesorgt werden, daß nach vorausgehender Fassionirung des Bedürfnißes alljährlich so viel Vorrath nach München geschaft und deponirt würde, woraus jedem Staatsdiener so viele Klafter als

er

er das Jahr hindurch braucht, um einen leidentlichen, aber baar zu bezahlenden Preis von höchstens $5\frac{1}{2}$ fl. für das Buchenholz, und so verhältnißmäßig weniger für das feichtene zu jeder Zeit verabfolgt werden könnten. Um diesen Preis können ja Kösten auf Haker = und Fuhrlohn, so andere allenfallsige Nebenauslagen gar wohl bestritten werden, und einen Aerarial = Gewinn hievon werden Se. kurfürstl. Durchläucht von Höchstihro Dienstpersonal ganz gewiß nicht fordern wollen.

Bekömmt (was auch sehr billig ist) der Beamte auf dem Land, allwo doch das Brennholz ungleich wohlfeiler ist, neben seinem fixirten Gehalt auch noch eine Holzbesoldung unentgeltlich, warum sollte diese Erleichterung dem Stadt = Personal nicht um baare Bezahlung in vorbemeldtem Preise gegönnet werden?

Genug hievon! ich komme nun auf den Fond, woraus diese allgemeine Salarirung aller Staatsdiener bestritten werden soll, und dieser liegt:

A) In der Einziehung aller taxordnungsmäßigen Beamten = Sporteln vom ganzen Lande ad Aerarium, die Reisdeputaten allein ausgenommen, welche den Beamten neben ihren Besoldungen noch ferners sowohl in Parthei, als causae Domini-Fällen belassen werden müßten.

B) In gleichmässiger dahin Verrechnung aller Geld- und Natural-Erträgnissen von allen nunmehr aufgehobenen Hauptpflegen.

C) In nach und nach erfolgender Heimfälligkeit der Gnaden-Gehältern, welche die gewesene Hauptpfleger jezt noch lebenslänglich zu genießen haben.

D) In den Mairschaftsfristen, Stiften, und Fourragebeiträgen, welche die dermaligen Inhaber der nun verkauften Hauptpflegsgründen alle Jahre ad Aerarium bezahlen.

E) In einem landschaftlichen Beitrage, welcher der guten Sache an sich sowohl als auch dem neuen Steuerertrage angemessen ist, der ab dem geschehenen Verkaufe aller vorbemeldten Pflegsgründen in die Landschaftskaße alle Jahre einfließt.

F) In der succeßiven Heimfälligkeit aller Besoldungen des sämmtlichen in die Ruhe versezten Personals, welche mit Einschluß der quiescirenden Ministern, und Präsidenten eine Summe von beiläufig $\frac{100}{m.}$ fl. abwerfen. Endlich dann

G) In der nach und nach eintrettenden Verminderung des übergroßen Pensions-Status, welcher dermal in einer Summe von beinahe $\frac{300}{m.}$ fl. bestehet. —

Es

Es gäbe zwar noch mehrere Fonds, als: z. B. eine wirthschaftlichere Benüzung der kurfürstlichen Bräuhäuser; — eine soviel mögliche Verminderung der Personal- und Regiekösten von sammentlichen Hofstäben, dann auch eine gerechtere Vertheilung der Criminalkösten, welche dadurch zu bewirken wäre, wenn man derlei Kösten von einem jeden Inquisiten, der in eine Hofmark mit der niederen Gerichtsbarkeit gehörig, und für sich selbst insolvent ist, dem Hofmarksherrn überbürdete; welches destomehr recht und billig wäre, als derjenige, der den alleinigen Nuzen von der Civil-Jurisdiktion genießt, auch die Last der Criminalkösten wegen den Uebelthaten seiner eigenen Gerichts-Unterthanen tragen sollte; womit auch noch die gute Folge verbunden seyn würde, daß auf solche Art die Hofmarks-Inhaber gezwungen wären, für bessere Schulen, Erziehung und Unterhalt ihrer Hofmarksangehörigen zu sorgen.

Doch, so sehr auch diese einsweil nur beispielsweise vorgeschlagene leztere drei Verbesserungsmittel aller Aufmerksamkeit der Regierung würdig sind; so bleibe ich für jezt doch nur bei meinen schon wirklich vor Augen liegenden siebenfachen Hilfsquellen von A bis G. stehen, und behaupte geradehin, daß selbe mehr als hinlänglich seyen, den guten Zwek einer allgemeinen Salarirung aller Staatsdiener zu gewähren, und doch noch einen beträchtlichen

Theil

Theil hievon dem Aerar zu ersparen. Sey man aber ja nicht karg gegen wirklich dienende Staatsbeamte; denn Kargheit wäre hier übel angebracht, und würde das vorige Uebel der Unterthansbedrükkungen nur neuerdings hervorbringen. Die Regierung möge durch Kargheit lieber dort ersparen, wo es darum zu thun ist, unnüze, dem Staat gar nichts leistende Menschen zu besolden. —

Ich kehre nun wieder zu dem Faden zurük, den dieser 14te §. in etwas unterbrochen hat.

§ 15.

Wenn nämlich von der vorgeschlagenen allgemeinen Salarirung der kurfürstlichen Beamten ganz gewiß zu erwarten ist, daß dadurch die 1779te Laudemial-Verordnung auch bei allen Urbars-Unterthanen den glüklichsten Einfluß erlangen werde; so verhält sich dagegen der Umstand rüksichtlich der ständischen Grundholden ganz anders. —

Oben (§ 8. ad I.) habe ich zwar das konstitutionelle Recht bewiesen, kraft welchem der Landesherr die Unterthans verderbliche Mißbräuche allgemein abschaffen könne, und daß er dieses mit Beirath aller Justizkollegien, und Einstimmung der Landschaft rüksichtlich der Laudemial-Mißbräuchen im Kodex schon längst auch wirklich gethan habe. Ich habe dort bewiesen, daß an diese Exzeß abolirende

rende Gesäze auch alle ständische Grundherren gebunden seyen, und endlich ad Punctum II. et III. daselbst, so wie auch § 9 et 10. habe ich gezeigt, daß weder durch jüngere allgemeine, noch speciele Konfirmations- Urkunden den Ständen ein Recht eingeräumt worden sey, die im Kodex abgeschaften Laudemial - Mißbräuche neuerdings wieder geltend zu machen.

Daraus folgt aber nur, daß, wenn Se. jezt regierend kurfürstliche Durchläucht in einem klar, und positiven Gesäze den hie und da dunkeln Kodex erläutern, und nach Maaße dieser Erläuterung alle jene Mißbräuche durchgehends aboliren werden, die ich oben (§ 4 und 6.) zur Schau ausgestellt, und erörtert habe; daß, sage ich, solchenfalls auch alle ständische Grundherren ohne Widerrede an ein solches Oberpolizei-Gesez gebunden seyen; wollte man aber diese Folge bis zur Behauptung ausdehnen, daß sie auch zur Annahme des Laudemial-Mandats gerade so, wie es gedrukt vor Augen liegt, gezwungen werden könnten, so würde man sich meiner Meinung nach irren; denn diese Verordnung schaft nach eigenem Willen der Unterthanen alle Leib- Frei- und Neustifts- Gerechtigkeiten in Erbrechte um, und hebt gegen Bezahlung der jährlichen Mairschaftsfristen alle baare Laudemial - Erlagen auf. Die Absicht war, alle Laudemial- und Leibgelds- Mißbräuche, Mittelfälle, Mortuarien 2c.

mit

mit einem Schlage zu zernichten. Darinn hatte **Karl Theodor** auch schon recht! Daraus folgt aber **nicht**, daß er diese Gerechtigkeiten selbst non auditis partibus interessatis generaliter zernichten **konnte**; denn diese Gerechtigkeiten sind durch das **Gesäzbuch** Codic. civil. p. 4. cap. 7. § 2. Nro 1, 3 und 4 als landesgebräuchliche Kontrakte beståttiget worden, und dadurch haben die Stånde, zwar *nicht auf die Exceße*, aber doch *auf die Gerechtigkeiten selbst ein* erlangtes Recht erhalten. Der Landesherr *kann* also nur seine Urbars = Unterthanen eigenmåchtig davon entledigen; die ståndische Grundherren aber können wenigst nicht durch einen Machtspruch, ohne vorgångigem Landtagsverein, derselben entsezt werden, obgleich wohl vorzusehen ist, daß bei einem künftigen Landtage diese irregulåre Gerechtigkeiten dem Geist der Zeiten nicht mehr werden widerstehen können; bis dies jedoch geschieht, ist der Fürst auf den Fall, wenn diese Grundherrn jene irregulåre Kontrakte bis zum Druk und Ruin ihrer Grundholden wirklich ausdehnen wollten, wie es bisher meistentheils geschehen ist, allerdings nicht nur allein ermåchtigt, sondern auch durch Regentenpflicht aufgerufen, sie in die Grånze der Billigkeit zurük zu weisen, und die eingerissenen Mißbråuche allgemein abzuschaffen. Denn so wie jeder Landesherr das supreme Recht hat, und die konstitutionelle Verbindlichkeit auf sich trågt, für das Eigenthum Aller zu sorgen, sohin kraft dieser Pflicht den, der sein Vermögen

mögen wegwirft, als Verschwender zu erklären; eben so kann und muß er auch dem, der sich mit Schaden seines Nebenbürgers bereichern will, das Ziel seiner Habsucht fixiren, damit die Bande der ganzen Gesellschaft nicht zerreissen können, wenn einzelne Mitglieder sie zu heftig anziehen wollten; aus dieser politischen Ursache ist auch in unserem Vaterlande jenes Gesez entstanden, kraft welchen Niemanden (nur Handelsleute des Risiko wegen sind in etwas ausgenommen) erlaubt ist, von seinen auszuleihenden Kapitalien mehr als 5 pro Cent zu nehmen. Auch dieses Gesez ist ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Privaten, welche dadurch an willkührlicher Benüzung ihrer Kapitalien gehindert sind, doch aber war der Regent ermächtiget es zu geben, weil es der Verfassung eines Landes, das sich nicht von Fabriken- und Luxus-Waaren, sondern nur vom Akkerbau, und der Viehzucht nährt, ganz wohl angemessen ist.

Aus diesen Grundsäzen ist demnach klar zu ersehen, daß im vorliegenden Falle, wo es um plözliche Abänderung aller kodermäßigen Gerechtigkeiten in Erbrecht zu thun ist, das Laudemial-Mandat den ständischen Grundherren ohne dereinstiger Landtags-Deliberation (wobei freilich der Bauerstand mit einem eignen Repräsentanten versehen werden sollte) und ohne einem darüber mit dem Fürsten erfolgendem Abschluße via facti nicht wohl aufgedrungen werden könne.

Stän-

Ständische Unterthanen bleiben folgsam bis dahin an dem Siechthume, den sonderbar die Leibgerechtigkeiten über ihre Familien verbreiten, stets noch kränklich, und alles, was der Fürst zu ihrer Linderung beitragen kann, ist dieses, daß er von supremer Polizei wegen die Exzeßen aufheben, in specie also nach Maaße §vi praeced. 13. die so ungewiße als höchst verderbliche Gutsabschäzungen auf bessere Art reguliren, rüksichtlich der Leibgedingen aber ein der Billigkeit angemessenes Regulativ in gesezlicher Form vorschreiben könne, nach welchem alle Grundherrn ohne Ausnahm bei Behandlung der Leibgerechtigkeiten zu verfahren, und alle Justizkollegien in Verbscheidung der Kontraventions = Fällen sich genau zu richten haben sollen.

Von einem solchen allgemeinen Regulativ will ich hier sub lit. H. meine vorläufige Meinung beifügen.

Die Regierung möge sie prüfen, in der Folge dann durch ein darauf zu entwerfendes neues Gesez auch diesem Uebel, und diesen Willkührlichkeiten abhelfen, die sich bisher sämmtliche Grundherrn in Behandlung der Leibgerechtigkeiten zu Schulden gebracht haben.

Was hingegen jene oben (§4, 6 und 7.) abgehandelte, im Kodex theils schon präzis abolirte, theils aber unter dem dunklen Vorwande des Herkom=

kommens sich bisher in Uebung erhaltene Mißbräuche betrift, diese soll der Landesherr nach der ihm (§ 8.) zustehenden Macht ohne weiters in solcher Maaße aus seinen Landen vertilgen, daß sie nie wieder entstehen können.

Da nun hiezu ein durchgehends klares, von allen Widersprüchen gereinigtes Gesez erforderlich ist; so will ich auch hierüber meine theils auf die Justizkollegial-Gutachten, theils auf meine vorhin (§ 6 und 7.) geäußerte eigne Ueberzeugung gegründete Vorschläge der Regierung zur Prüfung darlegen.

Bevor ich jedoch dieses Wagestük beginne, (denn gewagt ist es doch gewiß, gegen ein so tief eingewurzeltes Unkraut uralter Mißbräuchen eine Verbesserung in Vorschlag zu bringen) stellt sich mir noch ein Zweifel dar; es wurde nämlich in jenem Rescript vom 23. Hornung 1789 (oben § 9.) der damaligen obern Landesregierung aufgetragen, daß sie neben den Meinungen des Hofraths und der äusseren Regierungen auch jene des Revisoriums kolligiren, sodann solche mit ihrem Gutachten zur weiteren höchsten Entschließung ad Manus gehorsamst vorlegen sollte.

Nun haben zwar alle Justizdikasterien ihre rechtliche Meinungen, wie wir oben sie insgesamt vernommen haben, abgegeben, nur das kurfürstli-

che Revisorium ist die ihrige bis auf diesen Zeitpunkt, da ich dieses schreibe, schuldig geblieben, es fragt sich also:

A) Soll dieses Werk der Reformation so lange liegen bleiben, bis diese oberste Justizstelle sich hierüber äußern wird? — und

B) ist diese Aeußerung so wesentlich, daß ohne ihr der Landesherr kein bindendes Gesez geben könne? —

Ad A) Glaube ich mit Nein antworten zu müßen; denn da diese Stelle ihre rechtliche Meinung anderen Kollegien mitzutheilen sich weigert, wie die vielen Anstöße zwischen selber und der vormaligen obern Landesregierung aktenmäßig beweisen; so finde ich keine hinreichende Ursache, welche die General-Landesdirektion, der Se. kurfürstlichen Durchläucht den Vortrag und Bericht in Fällen der Gesezverbeßerung und Erläuterung übertragen haben,

(Vid. Instruct. pag. 2. Lit. B.)

noch ferners zurük halten könnte, neben den Meinungen des Hofraths und aller äußern Regierungen auch die ihrige zur höchsten Stelle endlich einmal zu befördern, damit die gute Sache, welche hier zum Grunde liegt, durch eitels Kollegial-Etikett nicht noch länger verzögert werde.

Und

Und sollte auch das kurfürstliche Revisorium gar keine Aeußerung abgeben, so hindert dieses

Ad B) Den Landesherrn keineswegs, die hier vorkommende Gesezverbeßerungen zu unternehmen; denn dadurch geschieht ja ohnehin nichts anders, als was das kurfürstliche Revisorium in ihrem Hauptgutachten vom 21. July 1755 (oben § 8.), dann in Betref der Heuraths= und Nahrungsabbrüchen in ihrem Berichte vom 18. Juny 1787 gegen eben diese landschädliche Mißbräuche schon rühmlichst begutachtet hatte; es bedarf also aus dieser aktenmäßig vorliegenden Ursache keiner weiteren Aeußerung von dieser Stelle mehr, noch minder aber ist aus staatsrechtlichen Ursachen ein Revisions=Gutachten zur Legislatur wesentlich nothwendig.

Es ist nämlich das kurfürstliche Revisorium, welches vormals unmittelbar bei dem geheimen Rath verwaltet wurde, im wörtlichen Verstande kein eigentliches Landes = Collegium, sondern eine oberste Justizstelle, dessen Wirkungskreis nur als Ausfluß vom hieländischen Privilegio de non appellando zu beurtheilen kömmt, und nach solchem Maaßstabe ist also diese Stelle in den herobern Landen mit der Würde des Surrogats der höchsten Reichsgerichten begabt. Aber eben als Surrogat derselben kann dieses Revisorium auf die landesherrliche Legislatur keinen höheren Einfluß sich zueignen, als die Reichsgerichte selbst gaudiren. Nun ist es hingegen

eine

eine im deutschen Staatsrecht ganz ausser Zweifel gesezte Sache, daß die Gesezgebung eine der vornehmsten Wirkungen der Landeshoheit eines jeden Reichsfürsten in seinem Territorium ausmache, in welche, als in eine unmittelbare Regierungssache, jene blos zur Entscheidung der Justizgegenständen von Kaiser und Reich bestellten Gerichtshöfe sich nicht einzumischen haben.

(Vid. Häberlin's Handbuch II. Band. 6. B. 3. Kap. § 223. und eben daselbst 7. B. 1. Kap. § 299. ꝛc.)

Daraus folgt, daß unser kurfürstliches Revisorinm sich nur mit der Revision der dahin geeigneten Streitsakten, und deren endlicher Verbscheidung nach den bestehenden Landesgesezen befassen, an der Legislatur selbst hingegen nur in soweit Antheil nehmen könne, als Se. kurfürstliche Durchläucht es neben ihren Landeskollegien auch noch für gut finden oder nicht, und es ist genug, wenn Höchstselbe bei ihrer Gesezgebung nur jene Maaß beobachten, worüber oben § 8. ad punct. 1. das mehrere abgehandelt worden ist, und nur nach dieser Voraussezung lege ich hier meine unzielsezliche Verbeßerungs-Vorschläge der Regierung zur Prüfung dar.

§ 16.

Erstens sollte der Gesezgeber jene Stellen im Kodex, woraus bisher alle Laudemial-Prozeße,

und

und Unterthans=Bedrükungen geflossen sind, aus ihrer wahren oder blossen Scheindunkelheit, und kontradictorischen Gestalt empor heben, zu dem Ende also bestimmt erklären, daß die in Cod. civ. p. 4. cap. 7. §. 2. in fine enthaltene besondern Gedinge, res judicatae, oder Lokalobservanzen niemal auf solche Fälle angewendet werden können, welche durch ein specialverbiethendes Gesez schon klar, und ausdrüklich festgesetzt sind, so, daß folgsam unter dem Vorwand solcher Titeln nichts mehr prätendirt werden könne, was im nachgefolgten §vo 11. ausdrüklich schon abgeschaft worden ist, oder was in einer neuern Deklarations=Pragmatik als verderblicher Mißbrauch ferners abgeschafft werden würde. (Vid. § 7. ad quaestionem imam.)

Zweytens sollte der Gesezgeber die bei §vo 11 Nro 5. vorkommende Ausnahm:

„Außer wo von unfürdenklichen Zeiten ein anderes bey dem Gut hergebracht ist;"

dahin erklären, daß diese Ausnahme neben dem (Num. praec. 2. ejusd. §vi 11.) in Regula erlaubten Anfall sich nur auch auf das regulariter nicht erlaubte Todfall= seu Abfahrts=Laudemium extendire, niemals aber dahin auszulegen sey, als wenn neben dieser Abfahrt und dem Anstand auch noch ein sonderheitlicher Todfall (wie dieser Unfug z. B. in Fürstenstein Beweis Beilage lit. K. ausgeübet wird) samt allen übrigen bisher praktizir-

ten Mittelfällen dadurch wieder erlaubt worden wäre; sondern daß es fürohin zur gesezlichen Regel ohne Ausnahm gelten solle, kraft welcher die Kinder, und Descendenten von dem gemeinschäftlich ererbten Hofgut non obstante re judicata vel alio titulo quocunque contrario weder Todfall noch Abfahrt ihres Erblassers, noch für sich selbst, so lange sie mit oder ohne ihrer Mutter in communione hauswirthschaften, einen Anfall zu bezahlen verbunden seyn sollen, sondern daß der *Grundherr* nur dann, wann eines aus ihnen, oder die Mutter, oder ein Extraneus von ihnen die Gutsmairschaft wirklich antritt, von dem neuen Mair das Anstands-Laudemium mit 5 pro Cent - eine Abfahrt hingegen von solchen abstehenden Erben auf keine Weise, und unter keinerlei Vorwand mehr fodern könne, und därfe. Ueberhaupts aber, wo bey irgend einem Gut neben dem rechtlichen Anstand des neuen Mairs auch noch eine sonderheitliche Abfahrt erweislichermassen von ohnfürdenklichen Zeiten hergebracht wäre, da soll diese fürohin nur allein bei Käufen, oder Uebergaben (Mutatione voluntaria) mehr erlaubt, bei Veränderungen durch Tod, Gandt, oder Kaducität hingegen (Mutatione necessaria) allgemein abgeschaft seyn, und auch bei Mutationibus voluntariis soll eine solche Abfahrt mehr nicht als höchstens nur 2½ pro Cent, mithin die Hälfte des Anstands-Laudemii betragen, und nur bei einem schon wirklich investirt gewesenen,

nicht

nicht aber blos fingirten Gutsmair statt haben. Wogegen weder res judicata, vel observantia aut Praescriptio immemorialis, noch ein anderer was immer für ein gegentheiliger Titel die Grundherrn mehr schützen soll.

(Vid. § 7. ad quaest. 2dam.)

Drittens soll der gesezgeber die bei Numer 9. Svi 11. befindlichen Ausdrüke:

„Jedoch ohne mindester Ausdehnung sowohl in *Modo* als sonst“

dahin erklären, daß dadurch alle jene Partial- oder sogenannten Laudemial- Mittelfälle, wobei keine wahre emphiteutische Veränderung des Nuzeigenthümers vorgegangen, sondern eine solche aus bisheriger Gewinnsucht nur fingirt worden ist,

(Vid. oben § 4. ad punct. 7.)

non obstante re judicata, vel alio titulo quocunque contrario für immer als ab eschaft verstanden seyn sollen, so, daß folgsam kein Gutsmair, der beim Antritt das Laudemium vom ganzen Hofswerthe schon einmal abgeführt hat, mehr schuldig seyn sollte, auch ab der seinem Eheweib angeheuratheten Gutshälfte ein nochmaliges Ab- und Anstands- Laudemium zu bezahlen, sondern, daß ein wiederumiger Laudemial- Fall nur alsdann erst eintrette, wenn nach dem Tod des Mannes dessen Wittib entweder einen neuen Mair auf das Gut herein heurathet, oder in Entstehung dessen, wenn sie solches einem Kind übergeben, oder einem Extraneo verkaufen würde.

Viertens soll der Gesezgeber die Stelle Cod. civ. p. 4. c. 7. § 11. Nro 2. nochmal feierlichst bestättigen, und fürohin alle Verträge, Gewohnheiten, Observanzen, Rechtssprüche, Verjährungen, Knechtschaftsvorwände, Vergleiche, so andere nur immer erdenkliche Titeln als allgemein nichtig, und abgeschafft erklären, deren sich bisher einige kurfürstliche Kastenämter, und gefreite Stände bedient haben, um von aller tod, und lebendigen *Haus*= und Baumanns=Fahrniß, Aktivkapitalien, *Fond*= und Getreid=Vorrath das Laudemium von ihren Grundholden zu erpressen; es möge nun diese Erpreßung von Grundherrschafts=wegen, oder (wie zu Fürstenstein Beweis Beilagen lit. K et L.) auch von Jurisdiktions=wegen bis daher prakticirt worden seyn.

(Oben § 6. ad punct. 1., dann § 11.)

Fünftens soll der Gesezgeber auch jene Stelle des vorallegirten Kodex bei Nro 4. neuerdings bestättigen, sohin nicht nur allein die sogenannten Nahrungsabbrüche, oder die Todfalls=Laudemien von Austräglern, mithin auch die ohnehin schon verbothene Inventuren bei selben wiederholter generaliter ohne mindester Ausnahm vollends abschaffen, sondern auch alle übrige denselben an theils Orten aufgelegte Prästationen, nämlich A) das Willengeld für die grundherrliche Erlaubniß, um sich bei dem Uebernehmer einen Austrag paktiren zu därfen;

B)

B) das jährliche Stiftgeld für solchen Austrag, und C) die Handscharwerk in Natura oder Geld,

(Vid. oben § 6. ad punct. 6. 3ter Fall.)

von nun an dergestalt kaßiren, daß keinem Grundherrn, von welcher Klaß er auch immer sey, weder Rechtssprüche, Observanzen, Vergleiche, Verjährungen, noch auch die sogenannten freiwilligen Verträge hierüber für die Zukunft mehr schüzen, und in Ausübung derlei ungerechten, unvernünftig, und polizeiwidrigen Geld-Exaktionen fernershin erhalten, sondern alle diese ohenhin nur theils erschlichene, theils erzwungene Titeln für immer als dem Staatswohl zu wider laufend, sohin für null und nichtig erklärt seyn, und verbleiben sollen.

Sechstens soll der Gesezgeber per legem universalem allen Grundherren ohne Ausnahm erklären, daß man zu Vermeidung aller Gefährden, und Prozeß-Anläßen die Einwendung, womit gemeiniglich diese Nahrungsabbrüche beschönigt zu werden pflegen: als wäre nämlich bei der Uebergab die Substanz des Austrages ad statum passivum gesezt, sohin die Substanz des Guts selbst um soviel geringer taxirt, und verlaudemisirt worden: von nun an nimmermehr anhören, und gelten lassen werde, so, daß selbe also von selbst den Bedacht nehmen sollen, daß die vorhin Puncto 2 und 3. bestimmt rechtmäßige Laudemien gleich anfangs bei derlei Uebergabs- und Austrags-Kontrakten

vom

vom ganzen wahren Immobiliar-Gutswerth durch ihre Beamte eingebracht werden mögen.

Siebentens soll den Grundherren, wenn sie zugleich Gerichtsherrn sind, eine neue Abschäzung des laudemialbaren Fundi (sohin mit gänzlicher Ausnahm der laudemialfreien tod- und lebendigen Haus- und Baumannsfahrnissen, Kapitalien, Getreidern) nur unter folgenden Bedingnissen vorzunehmen erlaubt seyn, daß sie a) neben ihren eigenen *zween* Schäzmännern auch zwey, die ihnen der Grundhold vorschlägt, mitschäzen lassen, alle vier aber die sammentlichen Hofsgründe nicht einzeln, sondern nach ihrem Ertrage zusammen in Corpore abschäzen müssen. b) Daß ein von dem Grundhold nach eigener Wahl beizuziehender unmittelbar kurfürstlicher, vom Hofmarchsherrn unabhängiger Gerichts-Procurator die auf solche Art geschehene Schäzung, und sich herausgeworfene Summe nach eben jener Maaße, nämlich mit Bezug auf alle Guts-Onera, Kulturs- und Unterhaltskösten in dem Schäzungs-Protokoll sub Poena nullitatis Actus eigenhändig attestire, wie dieses im Leibgedings-Regulativ (Beilage lit. H. punct. 7.) umständlich enthalten ist; und daß endlich c) der Grundherr, zu dessen Sicherheit, und Vortheil diese Schäzung geschehen soll, alle Schäzungskösten (nur mit Ausnahm des Procurators, den der Grundhold nebst seinen zween Schäzmännern

selbst

selbst zu bezahlen hat: sonst ganz allein ohne mindestem Beitrag des Grundholden zu bezahlen auf sich nehmen müsse.

Die auf solche Art gepflogene Abschäzung soll hernach, sie möge unter oder über den Uebergabs- oder Kaufschilling ausfallen, gleichwohl der Maaßstab seyn, wornach der Grundherr das rechtmäßige Laudemium berechnen kann.

Doch soll hiebei der Gesezgeber zum voraus allgemein verordnen, daß von nun an keine Hofgebäude mehr in Auschlag gebracht, und laudemisirt werden dürfen, sondern, daß die Abschäzung derselben, falls sie in Hinsicht auf geschehene Abschwendung nothwendig wäre, blos zu solchem Ende, und auf Kösten des Grundherrn separirter geschehen könne, damit dieser die Abschwendungssumme nicht mehr wie bisher bei den unschuldigen Erben des Abschwenders, sondern bei seinem Beamten, ohne dessen Conivenz oder Saumsal kein Unterthan die Gebäude abschwenden kann, erholen möge. Auf solche Art, wenn nämlich diese in einem so schönen Lande meist elenden Dorfshütten endlich einmal Laudemial-frei erklärt werden, wird man im Verlauf einer kurzen Zeit allenthalben solidere Bauernhäuser, und schönere Dörfer erblicken.

Achtens sollte der Gesezgeber alle Heuratsabbrüche von was immer für einer Art

(Oben § 4 und 6. ad punct. 2 und 6.)

allge-

allgemein abschaffen, und wollte je ein Hofmarks-besitzer diese Exaction aus einer Nachsteuerbefugniß herleiten, folgsam mit den Anmerkungen ad Cod. civ. p. 5. c. 25. § 13. lit. C., dann § 14. lit. A. zu rechtfertigen suchen, den muß die Regierung auf jenes in Nachsteuersachen von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht an ihre Landschaft sowohl, als an ihre General-Landesdirektion unterm 26. Julius 1799 erlassene Rescript, wovon hier (lit. I.) die Kopie beiliegt, hinweisen, und dieses sey der *Spiegel*, woraus jene ständische Nachsteuer-Prätendenten die Verächtlichkeit dieser Foderung beschauen mögen: der Landschaft hingegen sollte man die Befolgung dieses Rescripts, womit der Landesfürst seinen Ständen mit einem so rühmlichen Beispiel von Unterthansliebe, in vollem Vertrauen auf ähnliche Ruhmbegierde derselben, vorausgegangen ist, noch einmal dringend an das Herz legen, und dann erst, wenn diese landschaftliche Selbstentirung der Güte fruchtlos ausfallen würde, diese allgemein als Mißbrauch anerkannte Intraterritorial-Nachsteuer, die nichts anders ist, als ein widernatürlicher, der Landes-Industrie höchst schädlicher W o h n u n g s-Z w a n g, von oberster Polizei-wegen per legem universalem allenthalben aufheben.

Soweit ich auch immer davon entfernt bin, dem Regenten einen Machtspruch einzurathen, so wenig finde ich doch einen solchen in der Aufhebung die-

dieser inländischen Nachsteuer, welche ohnehin schon gleich in ihrem Ursprunge blos usurpirt worden ist; denn nach allgemeinen Grundsäzen der Staatspolitik wurde die erste Nachsteuer blos als Mittel erfunden, einestheils die Auswanderung der Unterthanen, und ihres Vermögens in ein fremdes Territorum, wo nicht ganz zu hindern, doch zu beschränken, anderntheils aber den Staat, unter dessen Schuz der Auswanderer sein Vermögen erobert, oder worinn ein auswärts domicilirter eine Erbschaft gemacht hatte, doch mit einem Theile davon wieder schadlos zu halten, und diese Territorial-Nachsteuer (census detractionis) ist wahrhaft in contractu societatis territorialis gegründet, sie ist gleichsam eine Essito-Maut von einem inländischen Produkt, welche die Landesfürsten von Zeit zu Zeit einführen, oder die eingeführte wieder aufheben, je nachdem sie es dem Interesse ihrer Staaten vorträglich finden oder nicht, nur mit dem alleinigen Unterschied, daß eine Maut für Exportirung unserer eigenen Landes-Produkten, wofür das Geld hereingehet, mir nicht wohl passend zu seyn scheinet, da ich hingegen den Abzug für die Exportirung eines im Land erworbenen Geldes geeigneter finde.

Daß aber diese Grundursache (ratio status publici) auch auf die Intraterritorial-Privat-Nachsteuer (census emigrationis) womit inländi-

sche

sche Gerichtsherrn eine Art von Landesherren affectiren, anwendbar wäre; dieß behaupten zu wollen ist Unsinn, selbst sogar für den Fall, wenn wirklich ein Hofmarksherr concessionem Principis expressam zu produciren im Stand wäre; denn ich behaupte geradehin, daß eine solche Conceßion, die je ein Fürst zum offenbaren Nachtheile seiner Landesunterthanen ertheilet hätte, ein durchaus unerlaubter Eingrif in das Privat-Eigenthum derselben, folgsam ganz unverbindlich für die *nachfolgende* Landesfürsten, sohin dann auch nach eben dem Maaße, wie es bereits mit dem Bierzwange geschehen, stets wiederruflich wäre.

Und da nun der zweite sogenannte Rechtstitel, womit die Stände diese Nachsteuer bisher zu rechtfertigen wußten, nämlich die unfürdenkliche Verjährung instar concessionis Principis expressae ist, wie die Rechte uns belehren, diese aber in damnum reipublicae so ungerecht als nichtig, und ad nutum revocabel ist; so fallen diese beide bisherigen Scheingründe rücksichtlich dieser inländischen Nachsteuer miteinander kraftlos zusamm.

Neuntens soll der Gesezgeber auch die Heurats-Willen-Gelder

(Oben § 4 und 6. ad 3.)

per legem universalem abschaffen, sohin non obstante re judicata, observantia, vel alio quocun-

que

que titulo festsetzen, daß die zusamm heurathende Personen, außer den zum Armenfond bestimmten zween Gulden, dann den taxordnungsmäßigen Briefserrichtungs-Gebühren sonst nicht das geringste mehr an den Grund- oder Gerichtsherrn zu bezahlen schuldig seyn sollen, indem laut Cod. civ. part. 1. cap. 8. § 12. eine Abgabe für den Heuraths-Consens nicht einmal bei Leibeignen, vielweniger also bei freien Personen statt hat, wie dieses dann selbst auch in der erklärten Landesfreiheit part. 3. art. 9 und 10 schon klar bestimmt ist.

Zehntens sollen auch die sogenannten Erbschafts-Abbrüche, seu Erbsteuern,

(Oben § 4 und 6. punct. 4 et 6.)

kraft welcher an mehrern kastenämtisch- und ständischen Orten bisher von der sammentlich beweglichen Hinterlassenschaft an Fahrniß, Kleidung, Aktivkapitalien, und Baarschaft einer realiter unbegüterten Person ein gewißes Abzugs-Laudemium genommen, sohin bei allen derlei Leuten zu solchem Ende auch ein Inventarium auf die unverantwortlichste Weise hergestellt wurde, mit Abrogierung aller widrigen nur immer möglichen Rechtstiteln vollends abgeschaft werden, und zwar ohne Unterschied, ob diese bisherige Exaktion oder unter dem Vorwande einer grundherrlichen Reichniß, oder eines hergebrachten Nachsteuer-Rechtes (census emigrationis) beschöniget werden wolle; denn daß

lez-

lezteres unstatthaft seye, habe ich so eben vorhin puncto 8. dieses §vi erörtert, und was die Fahrniß=Laudemien betrift, schon vorher pcto 4. den geeigneten Vorschlag dargelegt.

Eilftens sollen die Abfahrts= und Anstands=Laudemien von verpachteten grundbaren Gütern, oder von sonstigen derlei Realitäten, so wie auch das weitere Abfahrt=Laudemium beim Abzuge des Pächters ab seiner Mobiliarschaft, wenn es auch in der Gestalt als Nachsteuer genommen werden wollte,

(Oben § 4 und 6. puuct. 5.)

als durchaus wucherisch erklärt, und non obstante titulo quocunque acquisitivo universaliter abgeschaft, zugleich auch solche temporäre Verpachtungen selbst verbothen werden, weil es unläugbar erprobt ist, daß alle diese zeitliche Pächter den Saft aus den Gründen saugen, und nur die leere Schaale dem Eigenthümer zurükstellen, wodurch folgsam die Güter selbst so sehr herabkommen, daß in der Folge die Staats=Prästationen anfangs in das stoken, nachhin in große Rükstände, und endlich in gänzlichen Verlurst gerathen, womit dann gemeiniglich auch neue Freijahre für den anstehenden Mair noch oben darein verbunden sind.

Zwölftens ist zwar in der Taxordnung de ao. 1735 pag. 55. schon klar genug verordnet, daß die so=

sogenannten Tisch = oder Weingelder nur bei Veränderungen der Gotteshaus = milden Stiftungs = und anderer derlei Gütern eingebracht werden sollen; da jedoch die bisherige Gerichts = Praxis diese Art von Taxen überhaupts auf alle Laudemial-Fälle auch anderer Gutsveränderungen extendirt hatte; so soll dann die Taxordnung quoad hunc passum nochmal erklärt, und allgemein verordnet werden, daß diese Tischgelder außer den milden Stiftungsgütern sich auf andere niemal extendiren.

Dreizehntens soll die zwar schon ältere, aber nie in Vollzug gebrachte, gar heilsame Verordnung wegen Specificirung der Expensarien neuerdings, und zwar als allgemein bindendes Gesez festgesezt, zu dem Ende also öffentlich kund gethan werden, daß kein Unterthan je schuldig seyn soll, einen grund = oder gerichtsherrlichen Expens, von welcher Art und Veranlassung er auch seyn möge, ehender zu bezahlen, bevor ihm derselbe nicht mit allen Punkten und Allegationen der Taxordnung specificirter, und bei Briefs = und Laudemial-Fällen mit Anmerkung der Schäzungs = oder Kaufs = Summe wirklich zu Handen gestellt worden ist.

Vierzehntens soll der Gesezgeber allen vorstehenden Deklarations = und Reformations = Punkten auf den Uebertrettungsfall durch anpassende Zwangs = und Pönal = Verordnungen das Gewicht der Exekution

tion verschaffen, zu dem Ende also jedem Unterthan das Recht einräumen, das von seinem Grund- oder Gerichtsherrn nach Maaße des 13ten Punkts erhaltene Expensarium vor dessen wirklicher Bezahlung durch einen ihm beliebigen Prokurator dieß- oder jenen Gerichts nach obstehender Vorschrift justificiren, und kontrasigniren zu lassen, und, wenn eine Uebermaaß erfunden würde, einsweil nur die justificirte Summe zu entrichten, bis gleichwohl der Beamte die Rechtmäßigkeit seines ganzen *Ansazes* in einem mit allen Originalprotokollen belegten Bericht an den Hofrath, oder an die Regierung per evidentiam facti dargelegt haben wird, welchen Falls denn auch die Regierungen, und im Rentamt München der kurfürstliche Hofrath unverzüglich, und remota omni ulteriori appellatione nach obigen Gesezen circa quantum expensarii finaliter verbscheiden sollen.

Den Grund- und Gerichtsherren, oder ihren Beamten soll daher auf das schärfeste verbothen werden, von den allenfalls in deposito judiciali liegenden Unterthans-Geldern irgend einen Expens sich gleich brevi manu zuzueignen, bevor solcher nicht nach so eben ermeldter Kontroll justificirter von dem Unterthan der Zahlung- und Quittirungswillen ihnen Beamten vorgewiesen werden würde, zu dessen Beibringung aber dem Unterthan gleichwohl eine Frist von längstens 14 Tag bei Verlurst

sei-

seiner Einwendung jedoch nur für solchen Fall an-beraumt werden möge.

Allen Grund- und Gerichtsherren soll übrigens gesezlich kund gethan werden, daß sie für alle und jede Weigerung, und Contraventions-Fälle, die sich ihre Beamte gegen vorstehende Anordnungen zu Schulden bringen würden, verantwortlich, sohin schon zum voraus salvo caeteroquin Regressu contra officiales condemnirt seyn sollen, und zwar für den ersten Contraventions-Fall nebst Zurük-gabe des gesezwidrig erhobenen Expenses auch ein hundert Reichsthaler Straf, für den zweiten Fall das Duplum mit der Comination zu bezahlen, daß ihnen, wenn sie blos Grundherren sind, bei fernerer Uebertrettuug des höchstlandesherrlichen Gesezes die Strafe für jeden weiteren Fall jedesmal um 150 fl. vermehret: falls sie aber auch Gerichtsherren sind, für den dritten Contraventions-Fall auch die Jurisdiction auf ein Jahr lang suspendirt, und dem Landgericht übertragen werden würde.

Welches dann auch auf den wirklich inkurrirend dritten und mehr andere nachfolgende derlei Weigerungs-Fälle, ohne allem Unterschied, ob der Beamte in dolo vel culpa, vel ignorantia versirt habe, auf das strengste wahrgemacht, sofort dem kurfürstlichen Hofrath, und den Regierungen eingebunden werden soll, bei Entscheidung derlei Fällen auch auf diese gradus poenae gleich mit der Haupt-

sache

sache zu erkennen, und von allen derlei Sentenzen der kurfürstlichen General-Landes-Direktion nebst Anschluß der Akten Nachricht zu ertheilen, damit diese die jura Fisci zu besorgen in Stand gesezt werde.

Von diesen festgesezten Geldstrafen sollte übrigens ⅓tel dem gefährdeten Unterthan, und seinem Prokurator miteinander, ⅓tel dem Kanzlei-Personal des verhandelnden Justizkollegiums, und endlich ⅓tel dem fundo Pauperum ohne Verzug ausgefolgt werden.

Fünfzehntens endlich soll der Gesezgeber nach der ihm (vi § vi 13.) zustehenden Macht seinem geistlichen Rath die Befolgung des 1779ten Laudemial-Mandats sowohl, als der vorstehend neuern derlei Verordnungen und Erklärungen nach eben der Maaße, wie bei seinen eigenen Urbars-Unterthanen ohne weitere Umstände auferlegen.

Zum gänzlichen Schluße dieses Verbesserungs-Vorschlages, und um meinen Pflichten für Fürsten und Vaterland sowohl, als meinem Selbstdrange zu genügen, das Staatswohl durch den Wohlstand des Bauernstandes zu befördern, lege ich der gesezgebenden Macht auch noch zur Ueberlegung dar, ob die Rechtsstellen Cod. Civ. Max. p. 4. c. 6. § 2. Nro 5., item cap. 7. § 5. Nro 1, 2, 3 und 6; dann eod. cap. § 13. Nro 2 und 3, und § 25.

Nro 2,

Nro 2, 3, 4 und 5, dann endlich § 31. Nro 3 et 4. nicht einer der Industrie gedeihlicheren Abänderung bedürfen? —

Denn was den Dienstzwang der Jurisdiktions-Unterthanen betrift; so scheint mir dieses zu unbestimmt, mithin so beschaffen zu seyn, daß ein unbilliger Gerichtsherr (wie es leider an vielen Orten geschieht) einen der Kultur des Bauersmann höchst nachtheiligen Mißbrauch davon machen könne. Der höchste Gesezgeber sollte, deucht mich, diesen sklavischen Zwang ganz aufheben, oder wenigst einsweil jene Söhne, und Töchter von diesem Zwange ausnehmen, die der Vater, ohne statt derselben fremde Dienstbothen aufzunehmen, nicht entbehren kann, folgsam für solchen Fall gesezlich bestimmen, daß dieser Dienstzwang sich eigentlich nur auf jene Bursche und Dirnen erstreken solle, die entweder zu Hause entbehrlich, oder wohl gar müßig sind.

Nur höchstens in diesen zween Fällen allein sollte dem Gerichtsherrn erlaubt seyn, von solchem Dienstzwange, jedoch nur unter den ausdrüklichen Bedingnißen Gebrauch machen zu därfen, daß er derlei Knechte, und Mägde länger nicht, als höchstens 2 Jahre im Dienst zu bleiben zwingen könne, daß er ihnen aber auch eine ordentliche Kost, und einen solchen Lohn zu geben schuldig seyn solle, wie heut zu Tage jeder anderer Dienstherr desselben Orts ihn geben muß; wobei sich von selbsten versteht,

daß auch dieser zweijährige Zwang ipso facto aufhören müßte, wenn ein Versorgungsfall dazwischen käme, oder wenn Kost und Lohn nicht ordentlich verreicht, oder der Dienstboth wohl gar mißhandelt werden wollte, worüber jedoch auf desselben Beschwerde das Jus cognoscendi nicht dem Hofmarks-Richter, der seinem Herrn wohl nicht unrecht geben dürfte, sondern dem nächsten Landgericht zustehen müßte; die sogenannte Waisljahre hingegen, kraft welcher die Unterthanskinder *an theils* Orten auf ein, zwei oder drei Jahre um geringen, oder gar ohne Lohn zu dienen gezwungen werden, sollte die Gesezgebung ohne Umstände ganz und gar abschaffen; denn diese Anmaßung ist eine sehr entehrende Sklaverei, und giebt nur Anlaß, daß die meisten Hofmarks-Innhaber ihren Hofbau zum empfindlichsten Schaden der Dorfsgemeinde übermäßig erweitern.

Was ferner den §vum 5. cap. 7. betrift, so wissen wir als notorisch, daß kein Unterthan seine Briefe, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, ehender zu Handen bekommen könne, bis sie nicht aus dem Siegelamt zu ihren Gerichts- und Grundherrschaften remittirt, und sonach durch die Amtsdiener, wenn es diesen beliebt, ausgetheilt worden sind. Dieses allein kann schon auch bey einem ordentlichen Amte den Umlauf eines Jahres fodern. Nun hat uns aber die Erfahrung belehrt, daß bei man-

manchen Aemtern die aus dem Siegelamt zurükgekommenen Briefe von vielen Jahren, oft bis zum Tode des Beamten oder Gerichtsdieners unvertheilter liegen geblieben sind. Sollte denn also der an solchem Saumsal ganz unschuldige Grundhold dafür gestraft, und bis zum Empfange seines Grundbriefes, der doch für sein baar erlegtes Geld, nach der Gerichtssprache, schon genottelt worden ist, als ein bloßer Beständner angesehen, und behandelt werden dårfen? —

Welche Idee von Gerechtigkeit müßte man haben, um dieß zu rechtfertigen! —

Die Gesezgebung soll also diese Numern 1 u. 2. §vi 5. ausmustern, und generaliter allen kurfürstlich- und ständischen Behörden schärfest auftragen, daß jedem Grundholden an dem Tage der Eintragung des Stiftbriefes in das Mutterprotokoll einsweil eine gefertigte Abschrift hievon ohne Siegel-Papier und Tax, gegen bloße Schreibgebühr pr. 5 kr. vom Blatt, zu Handen gestellt werden, und daß diese Abschrift die Kraft des Stiftbriefes haben soll, bis dieser gleichwohl auch einmal dem Eigenthümer behändiget werden würde.

Betreffend den Numer 3. ejusd. §vi, so ist es abermal eine auffallende Ungerechtigkeit daß man dem Grundholden solchenfalls den Beweis des Inhalts von dem verlornen, oder verdorbenen Stift-

briefe aufzuseilen sich kein Bedenken gemacht hat. Denn zu geschweigen, daß der Besiz des Guts, worin ein Grundhold befindlich ist, schon Praesumtionem juris qualificatam de dominio utili acquisito nach sich ziehet, welche folgsam gesezmäßig den Beweis der grundherrlichen Gegenäußerung: daß es ein blosser Bestands- oder anderer Kontrakt sey, samt dem Beweise des Inhalts auf den Grundherrn hinüber wirft; so ist ja der Grundhold auch oftmal gar nicht im Stand, diesen Beweis zu machen, weil die Mittel hiezu nicht in seinen Händen, sondern in der Amtsregistratur liegen, und hat er vollends auch sein Büchel verloren, oder keines zu Handen bekommen, worinn seine alljährlich-grundherrlichen Reichniße eingeschrieben sind, dann ist aller Beweis für ihn verloren, und der Grundherr kann entweder in einem neuen Stiftbriefe seine Foderungen nach belieben erneuern, und erhöhern, oder solchen ganz und gar verweigern.

Die Gesezgebung sollte also auch diesen Numer gänzlich aufheben, und zugleich (mit Abrogirung des hieher einschlägigen, den Unterthan gar zu sehr drükenden §vi 25. von Numer 2 bis einschlüßig 5.) dagegen allgemein anordnen, daß, wenn einem Grundholden sein Stiftbrief verloren geht, oder unleserlich wird, selber fürohin die Erneuerung nicht mehr bei seinem Grundherrn (weil man sich auf derselben oder ihrer Beamten Uneigennüzigkeit und

Red-

Redlichkeit nicht aller Orten verlassen kann) sondern gleich unmittelbar bei der Regierung oder dem Hofrath, je nachdem der Grundherr dort oder dahin gehört, auf folgende Art nachsuchen solle. Er hat nämlich in einer kurzen faktischen Vorstellung den Besiz seiner Gerechtigkeit so wie den Verlurst des Briefes anzuzeigen, oder den verdorbenen Brief einzusenden, seine bisherigen Grund = Prästationen sowohl in Geld als in Natura mit Anlegung seines Einschreibbüchels (wenn er eines besizt) specifice vorzutragen, und um die Erneuerung zu bitten. Hierauf hat die Justizstelle ohne Prozeßgestattung, mithin auch ohne Siegelpapier und Taxen, und ohne Hinausschließung des Anlangens simpliciter vom Grundherrn das Mutterprotokoll vom Investitursjahre des Suplikanten samt dem mundirten Revers, wenn einer vom Grundholden ausgestellt worden ist, zur Einsicht abzufodern, auch im Weigerungsfall durch eignen Bothen auf des Grundherrns Kösten abholen zu lassen, und lezteren Falls dem Grundholden auch die Reise = und Monitorial - Kösten vom Hofmarksrichter vergüten zu machen.

Zeigt sich nun aus der Zusammenhaltung beider Angaben, nämlich des Anlangens und Mutter-Protokolles kein Widerspruch, so sollte dem Bittsteller ohne weiters eine Abschrift des Originalstiftbriefes mittels Signatur zugestellt werden. Ergebe sich aber ein solcher Widerspruch der sich nicht

kon=

kombiniren ließ, dann hätte die Justizstelle ex officio eine Commission anzuberaumen, oder bei allzuweiter Entlegenheit der Theilen das Commissorium hiezu einem benachtbarten kurfürstlichen Landgericht zu ertheilen, wobei denn der Grundherr seine ältere, und neuere Stiftbücher, derlei Register, Saal- und Lagerbücher, und andere dahin geeignete Documenta, und Briefs-Protocolla in Originali zu ediren, sofort hieraus den Beweis *seiner* grundherrlichen Rechte bei dem in Frage *liegenden* Hof zu machen schuldig seyn solle. Blos allein aus diesen Dokumenten, und dem hierüber abgehaltenen Commissions-Protokoll (worinn dem Grundholden die Bewirkung seines Gegenbeweises, und der allenfallsigen Einrede, daß die bisherige Grundreichniße unerschwinglich wären, allezeit offen stehen soll), hätte endlich die Justizstelle den künftigen Inhalt des befraglichen Stifts-Briefes sententionando auszusprechen, und beide Theile auf die, ihnen zu ertheilende Sentenz-Abschrift per modum provisorii so lange anzuweisen, bis etwa vom kurfürstlichen Revisorio, wohin jedem sich allenfalls gravirt glaubenden Theil der unmittelbare Rekurs (denn nur zwo Instanzen ohne Unterschied des Rentamts sollten in derlei Fällen Plaz greifen) binnen den gewöhnlichen Fatalien von 60 Tagen vorbehalten seyn soll, ein anderes erkannt werden würde; nach Verfluß aber der Fatalien, ohne von ein- oder dem andern Theile dagegen ergriffenem Rekurs, sollte

das

das erkannte Provisorium zur Rechtskraft erwachsen, und jedem Theil zur künftigen Regel vorgeschrieben seyn. Welche nämliche Verfahrungsart auch statt haben sollte, wenn der Grundherr seinem Grundholden schon gleich anfänglich bei der Einsezung auf das Gut gar keinen Brief zugestellet hätte. Damit jedoch derlei Fälle sich nicht zu oft ereignen dürften, so soll die Gesezgebung dieser Verordnung auch noch das strenge Verboth beyfügen, daß kein Beamter oder Schreiber, oder auch Gerichtsdiener fürohin bei Vornahm der Inventuren sich unterstehen sollte, die vorhandene Grund- so andere Briefereyen (sie mögen durch den Tod des Erblassers erloschen seyn oder nicht) den Erben mehr wegzunehmen; denn alle derlei Briefe sind durch Bezahlung der Taxen und Laudemial- Gebühren des Erblassers und seiner Nachkommen Eigenthum geworden, worauf also dem Gerichts- und Grundherrn (die ohnedem die Mutterprotokolle in Händen haben) kein Anspruch mehr gebührt.

Was ferners den Numer 6. Jvi 5. betrift, so sollte diese Gesezstelle zu Vermeidung gewinnsichtiger Auslegung nur noch dahin erläutert werden, daß die Erben, so lange sie in Gemeinschaft auf dem Gute miteinander forthausen, keineswegs, sondern nur derjenige aus ihnen, oder ein Extraneus, dem sie das Gut überlassen, den Stiftbrief zu erneuern schuldig seyn solle, weil sich die Veränderung,

wo-

worauf diese Rechtsstelle die Briefs-Erneuerung gründet, erst mit dem wirklichen Antritt eines neuen Mairs ergiebt.

Den Numer 2. §vi 13. finde ich aus der Ursache der Wesenheit der Dominii utilis widersprechend, und drükend, sohin auch ungerecht, weil darin dem Grundholden stillschweigend verbothen ist, sein Gut höher zu verkaufen, als er es erweislichermassen vorhin an sich gebracht hat. Denn entweder will der Grundherr das Gut mittels Einstandes selbst an sich bringen, oder er behauptet nur sein Vorrecht, den Verkaufs-Consens zu ertheilen. Im ersten Fall tritt er von Grundherrschafts wegen als Retrahent auf, und in solcher Eigenschaft muß er seinem Grundholden den Werth des Guts nicht nach der Summe, wie es dieser ehemals an sich gebracht hat, sondern nach dem Werth abkaufen, nach welchem der Grundhold es einem Dritten verkaufen will. Denn mit dem grundherrlichen Einstand, sagt das Gesez Cod. civ. part. 4. c. 5. §vo 14. Nro 9. wird es in all andern Stüken eben so wie mit dem Retractu consanquinitatis gehalten; bei diesem ist aber eod. cap. §vo 5. Nro 1. klar verordnet, daß der Einsteher den nämlichen Kaufschilling erlegen müsse, welchen Verkäufer von seinem selbst gewählten Käufer bekommen hätte. —

Tritt hingegen zweiten Falls der Grundherr nicht als Retrahent auf, sondern nur als Einwilli-

ger

ger in den Verkauf an einen Dritten, so liegt wiederum nicht in seiner Macht (wenn man anders nicht den Bauersmann gar aller Eigenthumsrechten spoliren will) der grundherrlichen Bewilligung eine solche Ausdehnung zu geben, daß der Grundhold alle Wohlthaten des Werths, den Industrie und Zeitumstände seinem Gute darbiethen, verliehren, und gleich einem elenden Sklaven nur nach der Willkühr seines Herrn verkaufen sollte.

Jedermann sieht ja klar ein, daß es nicht zu verantwortende Ungerechtigkeit ist, den verkaufen wollenden Unterthan zu zwingen, sein Gut, das er z. B. vor 15 oder 20 Jahren um 800 fl. an sich gebracht hat, nachhin bei den durch Industrie und Zeitläufe gestiegenen pretiis rerum um eben jene 800 fl. wieder zu verkaufen! — Auf welche Art, und vor welchem Richterstuhle kann diese Violierung der Eigenthumsrechten gerechtfertiget werden? — oder ist denn dieses so theuer zu erkaufende, und mit so vielem Schweiß, mit unzähligen Plagen verbundene Dominium utile nicht auch ein Eigenthum, welches die Aufmerksamkeit des Gesezgebers verdient? — Dieser grundherrliche Einstand hat, wie wir aus der Erfahrung wissen, einen alternativen Zwek; der Grundherr zieht nämlich den retrahirten Hof zu seiner Schloßökonomie, und wirft dadurch die Gemeinsbürden auf die Schultern der übrigen Gemeinsindividuen, läßt sich hierzu Scharwerken,

und

und spoliert den Staat an Steuern und Anlagen, die Gemeinde aber an der Weid ꝛc. — oder er verkauft den wohlfeil retrahirten Hof mit Vortheil an einen Dritten, und eignet sich den Gewinn zu, der dem verkaufenden Grundholden gebührt hätte; von beiden Absichten ist eine so unedel als die andere. Die Gesezgebung sollte also meines Erachtens diesem — die Heiligkeit der Legislatur entehrenden Unfug durch eine allgemeine Verordnung ein Ende machen, kraft welcher der ganze grundherrliche *Einstand*, der nichts als Wucher und Staatsverderben zur Folge hat, sohin der ganze §vus 14. Cod. civ. p. 4. cap. 5. gänzlich kaßirt, und dagegen die Stelle cap. 7. § 13. von Numer 1 bis 5. einschlüßig dahin verbessert werden sollte, daß jedem Grundhold, der verkaufen will, der Verkauf um den Werth erlaubt seyn soll, den das Gut zur Zeit des Verkaufes hat, und so hoch er mit seinem Käufer nur immer handeln kann.*

Der Grundherr (wenn er denn doch aus allen Handlungen seiner Grundholden gewinnen muß!) gewinnt ja durch einen höheren Kaufschilling an den Laudemien, Nachrechten, und Briefstaxen, was braucht er denn mehr, als dieß! — Nur der einzige Fall dürfte von dieser künftigen Regel ausgenommen werden, wenn nämlich der neue Käufer nicht im Stand wäre, von der Kaufs-Summe wenigstens die

* Conf. die Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrl. Rechte. pag. 106. et seq.

die Hälfte aus eigner ungeborgter Baarschaft zu entrichten; denn solchenfalls dürfte dem Grundherrn die Aufnahm desselben zum Gutsmair ohne sonderbaren Umständen nicht wohl aufgedrungen werden, weil er leicht vorsehen kann, daß ein solcher schon am Anfange mit Schulden beladener Unterthan ihm nicht nur allein den jährlichen Canon, sondern auch dem Staat die onera publica zu zahlen außer Stande seyn, in der Folge also selbst auch den Hof zu Grunde richten würde; in einem solchen Falle sollte also der Grundhold schuldig seyn (wenn er doch nicht ferner bei dem Gut bleiben will) einen annehmlichern Käufer darzustellen.

Endlich finde ich auch bei der sogenannten Herrngunst (§vo 31. Nro 3 und 4.) nachfolgendes zu erinnern der Gerechtigkeit gemäß. Es ist nämlich bei Numer 3. abermal (wie ich vorhin erörtert habe) durchaus unverantwortlich, daß diese Gesezstelle dem Freistifter nebst dem Zwang zum Abzuge auch noch die durch Fleiß, Länge der Zeit und circa pretia rerum erfolgte Mehrung des Gutswerthes abspricht. Ist denn dieser Kontrakt nicht schon leoninisch genug, daß der Grundherr alle Jahre auch ohne anderer Ursache als sic volo sic jubeo den Freistifter mit Weib und Kindern vom Hofe vertreiben könne; mußte das Gesez der vertriebenen Familie auch noch nehmen, was der Zufall der Zeit ihm rechtmäßig gewähret? — Von einem edeldenkenden Grundherrn ist zwar nicht zu vermuthen, daß

er

er ohne Ursache z. B. ohne eintrettender Liederlichkeit des Freistifters Gebrauch davon machen werde; wenn aber der Grundherr entweder an sich schon kein anders Gefühl als blos für seine Gewinnsucht hat, oder wenn er sich blindlings durch die Eigennützigkeit seines Beamten leiten läßt, und mit derlei Abstiftungen gleichsam ein Commerzium treibt, in solchen Fällen ist ihm ja durch dieses Gesez gar keine Gränze gesezt, und er kann ungehindert zu einer Zeit, wo die Güter den höchsten Werth erreicht haben, einem Freistifter nach dem anderen aufsagen, und den Abstand des dermaligen hohen, mit dem vorigen geringern Werthe ganz allein in seinen Sak schieben.

Kann denn so ein Gesez wohl länger noch gebilliget werden, womit hartherzige Grundherren und Beamte nur ihren Leidenschaften frohnen können.

Der weisen Gesezgebung unsers lieben Maximilians lege ichs also an das Herz, ob es nicht höchst billig wäre, bis etwa bei einem dereinstigen Landtagsverein diese Freistiftsgerechtigkeiten ganz in Erbrecht umgeändert werden würden, doch einsweil die Numern 3 und 4. dieses 31ten §vi dahin umzuändern, daß fürohin jedem abgestifteten Freistifter der Werth des Guts samt allen Meliorationen (sie mögen mit oder ohne Verboth des Grundherrn gemacht worden seyn, wenn sie nur actualiter existiren) und zwar nach dem Werthe der Abzugszeit, nebst der Fahrniß, dann den vorhin bezahl-

zahlten Laudemien, und allen übrigen ehemals entrichteten Investiturstaxen hinausbezahlt, zu solchem Ende also die Schäzung auf eben die Weise vorgenommen werden soll, wie ich sie vorhin bei dem 7ten Punkt dieses 16ten §vi sub lit. A, B et C. in Vorschlag gebracht habe, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Schäzungsgebühren vom Grundherrn und Grundholden wegen gleichheitlichem Interesse, auch gleichheitlich getragen werden sollten.

§ 17.

So lange die Laudemial-Geseze nicht auf eine solche Art von Dunkelheit, und Widersprüchen frei gemacht sind, wird der Wucher noch immer Auswege finden, sie zu vereiteln.

Nur mit wohlthätigen, von übermäßigen Foderungen gereinigten Gesezen — mit Gesezen die klar sind, und nicht zu Prozeßen führen, kehrt das Glük in die Bauernhütten zurüke, und mit diesem auch jene alte Tugend, die Gott fürchtet, den Fürsten segnet, die Obrigkeit ehrt. —

Als Solon einst Athen seine Geseze gab, da sagte Anacharsis lächelnd: „Was bemühest du dich, „durch geschriebene Geseze die Ungerechtigkeit, und „die Habsucht deiner Bürger zu vertreiben, da sie „nur den Spinnweben ähnlich sind, die blos das „Schwache, und Kleine, was sich in ihnen fängt, „festhalten, von den Starken, und Reichen aber zer„rissen werden.“

So:

Solon soll dagegen erwiedert haben:

„Die Menschen halten die Bündniße, wenn „es keinem von beiden Theilen nüzlich ist, sie zu „brechen; er wolle also seine Geseze so zuträglich „für seine Bürger machen, daß es für jeden besser „seyn soll, sie zu halten, als zu übertretten."

(Plutarch bei Solon.)

Dieß sey die Richtschnur für das Heiligthum der gesezgebenden Macht. —

Dir, beßter Maximilian! ist es *vorbehalten*, diese Richtschnur zu leiten, dem mehr hundertjährigen Uebel, das bisher deinem Landmann die Schwungkraft zur Industrie gelähmt hatte, das Genesungsmittel zu diktiren, und die Wunden zu heilen, die dieser unselige Krieg ihm geschlagen hat; nach und nach also das Glük in die ländlichen Hütten deiner getreuen Baiern zurükzuführen.

Werde also, was deinem edlen Herze angemessen ist; — werde Vater eines Gesezes, das Tausende deiner Unterthanen glüklich, dich selbst aber unsterblich machen wird. Alle Monumente der Kunst sind der Verwesung Opfer; aber das Denkmal des Fürsten in den Herzen seiner Nation eingegraben, geht nur mit dieser zu Grunde. — S. M. &c.

Generallandesdirektionsrath Kleber,
Referens.

Bei-

Beilagen

von lit. A bis L. einschlüßig.

Beilagen.

Lit. A.

Auszug aus den 12 Artikeln der aufrührischen Bauerschaft vom Jahre 1525, entnommen von der diplomatischen Kopie, welche sich in den Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs S. 13. ff. findet.

Der eylfft artikel.

Zum eylfften wollen wir den Brauch genannt den Todfall ganz und gar abthun haben, den nymmer leyden noch gestatten, daß man Witwen Waysen das ihre wider Gott und ehren also schendlich nemen berauben soll, wie es an vil Ortten (mancherley Gestalt) geschehen ist und von den, so sie beschitzen und beschirmen sollten, handt sie uns geschunden und geschaben, und wann sie wenig fuge hettent gehobt, hetten dis gar genomen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern soll ganz ab seyn, kein Mensch hinfüre schuldig seyn zu geben, widder wenig noch viel.

Lit. B.

Regierungs Erkantniß.

Ihro Churfürstl. Durchl: in Bayern haben sich bey dero Regierung Landshut in Sachen der Bür-

gerschaft zu Tittling Klägern an einen, dann ihrer Grund, und Jurisdictions Herrschaft Max Grafen von Taufkirchen zu Englburg in pcto. diversorum Gravaminum umständig schriftliche Relation ablegen, und die Sache in plena Sessione zu erledigen vor Hand nehmen lassen; Erkennen hierauf zu Recht gnädigst, daß

1mo. Graf von Taufkirchen schuldig, daß dritte Feld, welches er in Verfolg der gnädigsten Landes Culturs Generalien neuerdings anbauen lassen, auf seine eigene Kosten bearbeiten zu lassen sohin Kläger mit aller Handscharwerk auf gedacht dritten Feld zu verschonen, belangend aber

2do. Die weitere Handscharwerk auf denen übrigen zwey Feldern haben solche die Bürger zu Dittling nur in soweit zu leisten, als selbe zu ihrer Herrschaft Leibs- und Haus-Nothdurft dienet, in soweit aber solche nur zu derselben Gewinn, oder Gewerbe gereichet, solle Graf sie durch seine eigne Ehehalten verrichten lassen, sohin seine Unterthanen bey Straf der Aufheb- und Einziehung der Scharwerk künftighin nicht mehr beschweren.

[Durch das Revisionsurtheil ddo. 1ten August 1796 wurden die Punkten 1 et 2. konfirmirt.]

3tio. Hat Graf von Taufkirchen auf das Scharwerks Brod ein ordentliches Zeichen drucken zu lassen, und solches bey 3 Reichsthl: Straf so man ab

jeden

jeden zu gering befundenen Laibl erhollen würde, nicht unter dem verglichenen Gewicht ad 1 Pfund abgeben zu lassen. Wessentwegen die Bürgerschaft auf dem etwa sich ergebenden Contraventions Fall bey gehöriger Instanz die Anzeige zu machen. Deßgleichen soll er ihnen

4to. Das anverglichene Bier und Brod bey dem Schnittermahl in guter Qualitaet, und erfoderlichen Quantitaet verreichen, und nicht Anlaß geben, daß man auf beschehend probmäßige Darthuung mit schweren Einsehen gegen ihn verfahren müßte.

[Rücksichtlich dieses 3 und 4ten Punkts wurde Graf von Taufkirch ab Aulico et Revisorio simpliciter auf die künftig genaueste Beobachtung des hierüber sub dato 19. October 1759 getroffenen Vergleiches angewiesen] *)

*) Wenn der Vergleich drückend ist, so muß auch dieser noch revidirt, und von polizeywegen gemildert werden.

5to. Will man ihn wegen der ungemessenen Bräuhaus-Scharwerk auf den Vergleich und unsere Landrechten angewiesen, im Winter aber

[Ebenfalls a Revisorio konfirmirt.]

6to. solche gänzlichen aberkennt: und sein hierinfalls beschehenes Unternehmen, daß er nämlich die Unterthanen um solche Zeit in denen Schellen arbeiten lassen, alles Ernsts verwiesen haben, mit

dem Anhang, daß wann fernershin ein derlei unmenschliches Verfahren in Vorschein käme, man getrungen wäre solches höchster Orten gelangen zu lassen.

[Dieser Punkt wurde a Revisorio dahin reformirt, daß die revisionssuchende Bürger von Titling nach Maaße der Hoferkanntniß auch im Winter, wann es die augenscheinliche Nothwendigkeit und Gefahr erfodert, zu scharwerken schuldig seyn sollen *) jedoch dergestalt, daß sie während der Scharwerk an den herrschaftlichen Gebäuden von der Scharwerksgespunst, und aller wie immer Namen habender anderwärtiger Frohn befreyet seyn sollen]

*) Anmerkung. Es begreift wohl jedermann, daß das Revisionsurtheil über diesen Punkt sehr streng ausgefallen sey! — Unterthanen sollen nicht blos bei der ungemessenen Scharwerk, wie es in Cod. civ. p. 2. c. 11. § 7. N. 1. enthalten ist, sondern überhaupts auch bei gemessener Scharwerk lediglich nur zur Leibs- und Hausnothdurft, niemal aber auch zum Kommerz und Gewinn ihren Guts-Herrschaften zu frohnen schuldig seyn, und dies wäre höchstens der Fall bei solchen Bräuhäusern, wobei deren Inhaber nur den Haustrunk für sich und ihre Hausangehörige brauen ließen: aber Unterthanen auch zur Frohne bei solchen Bräuhäusern verurtheilen, womit die Herrschaft das Sudwesen zum öffentlichen Gewerbe macht, und bis zum Grade des äußersten Gewinnes hinan treibet, wie es heut zu

Tage

Tage allenthalben geschieht; dann wehe dem Volk, auf welches Rechtssprüche dieser Art gleich einem verheerenden Hagel hingeschleudert werden! — Doch wir leben jezt nicht mehr in den Zeiten, da noch unsere Gesezbücher, und Glossen hierüber aus den betheiligten Federn selbstiger Hofmarchsbesizern geflossen sind; unsere weise Gesezgebung wird nun auch diesem Uebel eine gerechte und allgemein wohlthätige Grenzlinie zu fixiren wissen.

Was hingegen

7mo. Die Scharwerks-Gespunst anbelangt, Ist Graf von Taufkirchen schuldig zu erweisen, was jeder Unterthann von Tittling jährlich zu spinnen verbunden.

[Reformando hat das Revisorium dahin erkannt: die Bürger hätten ihrer Herrschaft soviel zu spinnen, als blos die Leib- und Hausnothdurft derselben erfodere.]

8vo. Wird ihm Grafen wegen denen von der Bürgerschaft zu Tittling angebracht unverdient und übermäßigen Strafen, womit er selbe belegt haben solle, aufgetragen sub termino 30 Tägen die Verhörs Protocolla von ao. 1748 bis 1764 einzusenden, und zu produciren, als biswohin man auch

[Confirmirt a Revisorio, jedoch dergestalt, daß die Regierung post Rem judicatam die Verhörs-Protocolla von 1748 bis 1764 den Theilen vorlegen, sofort causa summarissime instructa sprechen solle, was Rechtens ist.]

9no.

9no. Die Sache wegen der außer der Zeit bey der sammentlichen Bürgerschaft vorgenommenen Baufällschätzung ausgestellt seyn lassen, ihn aber inzwischen zu solcher Bescheidenheit angewiesen haben will, daß man keine Ursache habe gegen ihn andere Maasregeln vorzukehren. Was hingegen

[Confirmirt a Revisorio.]

10mo. Die Beschwerden in Betreff der von ihm Grafen wider die Tax-Ordnung fol. 4. all zu hoch einfoderenden Abschiedgelder anbetrifft, wird ihm auferlegt zu beweisen, daß er befugt, für die Procuratores, weilen selbe über 3 Meil Weegs entlegen, ab jeden Abschied 12 = und in Partheysachen 20 kr. mehr einzufodern, allermassen auch

[Ebenfalls bestättigt.]

11. Die Bürgerschaft zu Tittling darzuthun, daß selbe noch über dieß für den Amtmann 18 kr. für den Schreiber 4 kr. dann für den Schergenknecht auch 4 kr. bey jeden Abschied bezahlen müßen, zu welchem Ende jeder Theil sub Termino 30 Täg peremptorie ordentliche Weis Artikeln zu übergeben.

[Confirmirt a Revisorio.]

12. Will man die Sache wegen denen gegen unsere Landrechten auf Absterben eines Grunduntерthans einfoderenden Vier Laudemial-Fällen, welche von denen liegenden Grundstüken eingefodert wer-

werden, bis auf erfolgende Cameral-Erinnerung ausgestellt seyn lassen;

[Auch bestättiget.]

Anmerkung. Laut beiliegender obern Landesregierungs-Signatur ist dieser Punkt erst am 30ten Oktober 1797 ad Cameram um die Erinnerung gekommen, welche hier ebenfalls in extenso abschriftlich beigefügter zu lesen ist.

Was aber

13. Die Uebergaben, welche noch bey Lebszeiten der Aeltern an ihre Kinder geschehen, anbetrifft, mag zwar jeder Theil, welcher sich mit der vormaligen Schäzung nicht begnügen, oder den Kauf, oder Uebergabsschilling pro norma nicht annehmen will, eine neue vornehmen, respect. begehren, jedoch aber solle der begehrende Theil schuldig seyn, die auf solche neue Schäzung erlaufende Unkösten ex propriis und ohne entgelt seines Gegners zu bestreiten, wie man dann auch

[Ebenfalls confirmirt.]

14. Die in derley Uebergabs-Fällen unzuläßige Inventuren eben so, wie

15. Die Schätzung der tod- und lebendigen Haus- und Baumanns-Fahrniß, dann

16. Die diesfalls bis anhero eingefoderte Reis, Inventurs, und Schätzungs-Deputata gänzlich abgeschaft, sofort ihme

17. Die Laudemia, welche er gegen das ausdrükliche Verboth, dann wider all besseres Wissen, und Gewissen von der tod- und lebendigen Haus- und Baumanns-Fahrniß, ja sogar von dem baaren Geld, und Schulden herein, endlich

[Diese Punkten von 14 bis inclus. 17. sind a Revisorio dergestalt confirmirt worden, daß nach Maaße der Hoferkanntniß die churfürstl. Regierung jene in Replicis vorgekommene casus specificos *auf* Anmelden der gravirten Unterthanen summarissime inter partes in judicio separato instruiren, und instructa causa sprechen solle, was Rechtens ist.]

18. Die Laudemia oder sogenannte Heuraths-Abkommen, so er bis anhero von denen hereingebrachten Heurathgütern auf eine nie erhörte Weise erpresset, schärfest inhibirt, und ihn dabey pro praeterito zu Ersätz- und Gutmachung all desjenigen, was er zugegen des 13, 14, 15, 16 et 17, dann gegenwärtigen 18ten Punkten widerrechtlich eingenommen, condemnirt haben will. Allermassen auch

19. Graf von Taufkirchen in jenen Fällen, wo er der Inventur berechtiget, nicht befugt einige Reis-Deputata für seine Person aufzurechnen, sofern er nicht selbst dabey anwesend gewesen, wessentwegen er auch, in so weit er deme zu gegen gehandelt pro praeterio den Ersatz zu machen.

[Die-

[Diesen 18 und 19. Punkt hat das Revisorium in der Maaße confirmirt, daß die Regierung auf Anrufen der gravirten Unterthanen, soviel den Ersatz pro praeterito betrift, in judicio separato solchen summarissime instruirter verbscheiden solle, wie Rechtens ist.]

20. Will man ihm zwar die Nahrungs-Abkommen, respect. Laudemia von demjenigen Vermögen, welche die Austrägler genossen, noch fernerhin gestatten, jedoch aber soll solches Quantum in der Hauptschätzung, welche bey der Uebergabe gemacht wird, abgezogen, nicht aber, wie bishero sträflich beschehen, gleich bey der ersten Schätzung von dem sammentlichen Vermögen die Laudemia gefodert, und solche auf Absterben eines Austräglers wiederholter eingeheischet, am aller wenigsten aber ein ganzer Jahrs Austrag pro quanto Laudemii angesetzt werden.

[Confirmirt a Revisorio durchgehends.]

21. Gedenken wir die Inventur auf Absterben eines Austräglers nur auf jenen Fall zu gestatten, wann minderjährige Erben vorhanden, ein- oder der andere abwesend, oder die großjährige solches selbst begehren, oder das Vermögen des Defuncti vergandet wird, in all übrigen Fällen aber, wollen wir solche als überflüßig abgeschafft haben. Hingegen will man ihm

[Ebenfalls so bestättiget.]

22. Das sogenannte Erbschafts = Abkommen, Kraft dessen von des Austräglers = Fahrniß, baar Geld, Schulden herein, und übriger Verlassenschaft 5 pro Cento wider alle Billigkeit verreicht werden müßen, allerdings aberkannt haben, mit dem Beysatz, daß er auch dießfalls den Ersatz pro praeterito zu machen. Weiters und

[Confirmirt a Revisorio, nur mit angehängter Absolution von dem Ersatz de Praeterito.]

23. Ist Graf von Taufkirchen nicht befugt von demjenigen Vermögen, so außer Lands gebracht wird, über die 10 pro Cento, welche uns zu verreichen kommen, einen weitern Abzug, oder Freygeld abzufodern, folglich die Unterthanen hiedurch zu beschweren, noch minder aber

[Durchgehends confirmirt a Revisorio.]

24. Von denen Unterthanen, welche sich nicht außer Lands, sondern nur in ein ander hieländisches Gericht oder Hofmark begeben, 5 pro Cento unter dem Namen eines Abzug oder Freygeldes so andern Schein = Titl zu begehren.

[Dieser Punkt wurde ebenfalls a Revisorio confirmirt.]

*) Also ein Praejudicium Revis. gegen die inländische Nachsteuer! —

25. Gebührt ihm zwar bey Verheurathung deren Inn = und Tagwerkerleuten das sogenannte Heuraths = Consens oder Willengeld nach Sag der Tax=

ord=

ordnung Fol. 37. mit Einschluß des Amtmanns mit 29 kr. 2 dl. Was aber die angesessene Unterthanen, oder Bürger anbetrifft, hat er sich dessen künftighin nicht mehr anzumassen, sondern vielmehr dasjenige, so er bis auf diese Zeit ungebührlich eingenommen, denen Klägern wieder zu erstatten. Und ob man schon

[Confirmirt auch dieser Punkt, nur mit angehängter Absolution der Restitution pro Praeterito.]

26. Ihm, oder vielmehr dessen Amtmann zu Tittling die Mahlgelder in Conformitaet obiger Taxordnung Fol. 47. noch ferners und dergestalten zu belassen gedenket, daß nicht die Mahlzeit zugleich, sondern nur diese, oder das Mahlgeld allein, und zwar letzteres nicht höher, als was für einen Hochzeitgast bezahlt wird, genossen werde, so will man doch dessen dopelte Einfoderung als unzuläßig, und widerrechtlich abgeschaft, und ihm die Gutmachung pro Praeterito gleichermassen aufgetragen haben. Gleich dann auch ihm

[Ebenfalls wie vorhin pcto. 25.]

27. Nicht zustehet seine Unterthanen zu zwingen, daß selbe in seiner Hofmark, mithin nur desto minder bey einem Gewißen seiner Würthen die Hochzeiten halten, oder kein anderes, dann sein weißes Gersten-Bier trinken, sondern selbe sollen vielmehr völlige Macht und Freyheit haben, ihre Hochzeiten

in

in seiner oder anderer Hofmarch, oder bey gerichtischen Würthen einzudingen.

[Durchgehends a Revisorio confirmirt.]

Schlüßlichen soll sich Graf

28. Bey 12 Reichsthaller Straf, die man ihm auf jeden Contraventions-Fall unnachläßlich wahr machen würde, nicht mehr unterstehen, seine Unterthanen anzuhalten, oder zu gestatten, daß sie bey denen Uebergab-Vertrag, und Heuraths-Briefs-Errichtungen für den Schörgen, Schörgenknecht, Schreiber, dann die zwey Schätzleute, und zwar für jeden 30 kr. Essen, und Trinken anschaffen müssen.

[Auch gänzlich confirmirt.]

Uebrigens will man ihm in Ansehung der bereits definitive erörterten Punkten in alle erloffene Streits- so andere Kösten, und Schäden condemnirt haben, so denen Theilen zum Bescheid angeführt wird.

[Die Unkosten wurden a Revisorio compensirt.]

Actum den 19. September 1766.

Bei-

Beilage zu *lit. B. ad grav.* 12.

Signatur.

Die Unterthanen von Titling sind mit ihrer Hofmarks-Herrschaft schon seit 1759 puncto diversorum Gravaminum im Rechtsstreite befangen.

Obschon über sammentliche Beschwerdepunkten von allen drey Instanzen bereits rechtlich erkannt worden; so ist doch der 12te Punkt wegen den angefoderten vierfachen Laudemien bis auf erholte Cameral-Erinnerung ausgestellt belassen worden.

Damit nun dieser Punkt nicht ebenfalls nur im Rechtswege erledigt, sondern auch die Execution der übrigen Rerum judicatarum nicht aufgehalten werden möge; so beliebe churfürstliche Hofkammer gleich von dießseitiger Stelle sammentliche Acta der Regierung Burghausen in 2 Fascicln zu empfangen, und blos über den 12ten Beschwerde-Punkt rücksichtlich der vierfachen Laudemien die abgängige Erinnerung um so schneller zu ersetzen, und anher zu befördern, als Se. churfürstl. Durchläucht durch besondere anher erlassene höchste Rescripte diese Beschwerdesach ohne längern Verzug gänzlich beendiget wissen wollen. München den 30. October 1797.

Churpfalzbaier. obere Landesregierung.

J. M. Reichsfr. v. Weichs.

An die churfürstl. Hofkammer
also erlassen.

Rainbrechter, Secretär.

Bei-

Beilage zu *lit. B. ad grav.* 12.

An die churfürstliche obere Landesregierung.

Cameral-Erinnerung.

Die Unterthanen von Titling. Gegen ihren Hofmarksherrn den Grafen von Taufkirch zu Engelburg.

Laudemial-Exzeße betr.

Signatur.

Der 12te Beschwerds-Punkt, worüber dießortige Stelle erst jetzt zur Abgabe der Cameral-Erinnerung aufgerufen wurde, betrifft die Rechtsfrage: ob die von dem Grafen von Taufkirch zu Engelburg bey Veränderung der Grundgerechtigkeiten fodernde vierfache Laudemien statt haben.

Die churfürstl. Regierung Landshut hat diese Frage in ihrer Erkanntniß ddto. 19. Sept. et publ. 22. Octob. 1766 bis auf erfolgende Cameral-Erinnerung (die sie aber vorher hätte erheischen sollen) ausgestellt; in den nachgefolgten Hof- und Revisions-Sentenzen de publ. 17. October 1767, et 8 July 1796 wurde die Suspendirung dieses Punkts stillschweigend bestättiget, folgsam auch die Entscheidung desselben zum grossen Schaden der Unterthanen bis diese Zeit gehemmt.

Man will demnach diese Erinnerung ungesäumt nach dem sub dato 30ten October abhin et

praes.

praes. 7ten dieß Monats anher zu erlassen beliebten Ansinnen ersetzen.

Die vierfachen Laudemial-Fälle, worüber sich handelt, nennt Graf v. Taufkirch in seiner Exceptions-Schrift:

(I. Tom. pag. 331.)

1mo) Todfall, 2do) Erbfall, 3tio) Abfahrt, 4to) und Zustand.

Den Grund, worauf er diese Befugniß bauet, entnimmt er

a) aus der vorwaltenden Special-Observanz bey seinen, und

b) aus der General-Observanz bey andern, selbst Kastenämtischen Unterthanen, dann

c) aus seiner Exceptions-Beylage sub Nro 6. ad 6.

Allein was die Observantiam localem

Ad a) betrift, so ist zwar solche in Cod. civ. p. 4. cap. 7. §vo 2. in fine dermassen gegründet, daß ihr durch letztern nichts benommen worden zu seyn scheint. Da jedoch in Betreff mancherley Laudemial-Fällen, wovon gegenwärtig die Frage ist, von eben diesem Gesäzbuche in einem spätern Absatz (§vo 11. Nro 9.) eine unabänderliche General-Regl festgesetzt, und mittels solcher ein jedes Herkommen ohne Ausnahm irgend eines Orts, ganz allein nur auf zween Fälle nämlich Abfahrt- und

An-

Anfall eingeschränkt, sohin dann der vorausstehende §vus 2dus durch den nachgefolgten §vus 11. circa modum ejusmodi observantiae förmlich declarirt worden ist, so entscheidet sich von selbst daraus, daß des Grafen von Taufkirch angerühmtes Herkommen ohne mindester Ausdehnung blos nur auf erwähnte zween Laudemial-Fälle bey jeder Veränderung, wodurch das Dominium utile wirklich (nicht *fingirtermassen*) auf einen andern kömmt, eingeschränkt, folgsam alle in una eadem*que aliena*tione bisher wucherisch practicirten Mittelfälle bey ergiebiger Poen aberkannt werden müßen. Denn, wenn es auch wahr wäre, (was er doch als rem facti erst erweisen müßte) daß ihm vierfache Laudemial-Fälle im Guts-Ueberschlage mitverkauft worden wären, so könnte dieser Umstand doch nicht das neuere Gesätz vereiteln, weil derley Laudemial-Mißbräuche, die nur als von selbst unerlaubte Plusmachereyen der alten Praktikern zum Verderben des Landmanns abzielen, unter die Reihe solcher Polizeygegenstände gehören, welche kein perpetuirliches Recht erlangen können, sondern von dem Landesfürsten non obstante Pacto, consuetudine, vel etiam re judicata anteriori überall, wo sie sich in den barbarischen Vorzeiten eingenistet haben, wieder abgeschaft werden müßen.

Was nun

Ad b) die Einwendung betrifft: andere Hofmarchen, und sogar die churfürstl. Kastenämter üben

die

die nämlichen Rechte bey ihren Unterthanen aus; so ist solche eben so wenig geschickt, die befraglichen vierfachen Fälle zu rechtfertigen, als der vordeducirten Gesätzstelle entgegen zu wirken. Denn einen Mißbrauch durch den andern vertheidigen, wär eben so absurd, als die Folge, welche daraus resultiren würde: daß man nämlich eine Anzahl arbeitsamer Unterthanen zu Bettlern machen müße, um ja nicht das eingebildete Heiligthum einer Observanz zu verletzen. —

Daß aber mehr als höchstens 2 Fälle zu nehmen Mißbrauch ist, dieß hat schon Baron von Kreitmayr in notis ad Cod. civ. p. 4. c. 7. § 11. not. 1. lit. e. und not. 5. lit. b. mit grossem Eifer begreiflich zu machen gesucht.

Auch ist es falsch, daß über die vorliegende Frage consuetudo universalis obwalte. Diese Geldschneiderey hat sich nur hauptsächlich im Wald, und dasiger Gegend herum eingeschlichen, und wenn ehehin die churfürstl. Kastenämter derley Mißbräuche mitgemacht haben, so ist dagegen den Urbars-Unterthanen das wohlthätige Laudemial-Mandat de ao. 1779 zu Hilfe gekommen, wodurch sie sich von allen bisherigen Plackereyen nach selbstigem Belieben entledigen können, so, daß folgsam die ständischen Grundherrn ihre eignen Excesse nicht mehr mit jenen der Kastenämtern zu beschönigen vermögen.

Endlich

Ad c) Die sogenannte Rem judicatam betreffend, so enthält selbe das dermalige Objectum litigiosum nicht, ist mithin auch nicht darauf passend; wenn sie es aber auch enthielt, so könnte sie wegen den (ad A) deducirten Gründen jetzt nicht mehr wirken, weil sie durch die von oberster Landespolizey wegen geschehene Reformation, und Restriction aller Laudemial- Fällen auf *höchstens* zween dem bono publico nicht mehr *entgegenstehen* kann.

Hiemit folgen dann die 2 anher zu communiciren beliebte Fascicln zurück.

München den 21. 9ber 1797.

Prop. v. Kleber.

Secret. Horwath.

Lit. C.

Extract

Eines vom churfürstl. Pfleggericht Viechtach und Linden am 19. Xber 1795 abgegebenen Berichts.

Die Fahrniß- Laudemien, Heuraths- und Nahrungs- Abbrüche betr.

Ursprünglich können die Laudemien von beweglichen Vermögen, die Heuraths- und Nahrungs- Abbrüche, und dergleichen nicht stipulirt worden seyn. Wären sie ursprünglich, so könnte jene Verworrenheit, Dunkelheit, und Ungleichheit in jenen Verhandlungen des 15, und 16ten Jahrhunderts

nicht

nicht herrschen, worüber der gnädigste Hofkammer-Befehl vom 4. des Herbstmonats klaget.

Die irrige Meynung, die herrschaftl. Renten quocunque demum modo zu mehren, vielleicht auch eignes Interesse, welches bey der Eingeschrenktheit der Gerichts-Bezirke, und Erträgniße nur desto lebhafter gereitzt wurde, waren wahrscheinlich in der Zeit die Beweggründe, die Schätzungs-Deputate so anders durch Vervielfältigung der Laudemial-Praetension zu vermehren.

Die Verlaudemisirung des beweglichen Vermögens machte die Schätzung bey jeden Todfall des Mannes, wie des Weibes, des Austräglers, wie der Austräglerin nothwendig. Das gab Deputata in Menge.

Der ohnehin dürftige Zustand der Unterthanen, welcher geduldig macht, die weite Entlegenheit von den Justiz-Dicasterien, die dadurch entfernte Hilfe, und Obsicht, die Bereicherung des Aerars, die gefolgte Kriege, wo unter Erduldung größerer Calamitaeten die einheimischen Plackereyen nothwendig, und weniger auffallend wurden, begünstigten diesen Unfug.

Dieses Spolium, was der Eigennutz, und die Plackerey sich herausgenommen hatten, fand auch durch die Zeit Rechtshilfe, und Protection.

Man maß mit dem Rechts-Maasstabe, was man hätte wohl abwägen sollen.

Unglücklicher Weise erwog man nicht, daß Sicherheit des Eigenthums das Fundament der gesellschaftlichen Verbindung ist, daß Verunglümpfung desselben, solls auch nur pr. $\frac{1}{20}$ger seyn, dennoch Verunglümpfung des $\frac{1}{20}$ger Fundaments bleibt, daß Abspannung der Thätigkeitskräfte, Unmuth, Fahrläßigkeit, heimliche Rachsucht, und alles Elend dieser Verunglümpfung auf dem Fuße folgen müßen.

Man erwog nicht, daß das Böse, *welches* einer fortdaurenden Realitaet aufgeheftet wird, durch die Zeit nicht gut werden kann, daß selbst eine Zauberkraft es höchstens leidentlich, niemal gut machen könnte, daß die anfänglich unentgeldlichen Ueberlassungen der grundbaren Güter ihre Natur gänzlich verlassen hätten, daß keine acquisitio lucrativa ab Seite des Grundholdens mehr vorwaltet, daß Paeta über die Verreichung der Landemien von beweglichen Vermögen so anders wegen zu nachtheiligen Folgen unzuläßig sind, daß in diesen Fällen bona fides successorum nichts weiters als der Beweis des Mangels über Sache Kenntniß seyn könne.

Man erwog nicht, daß Erpressungen, die mit den wesentlichen Vortheilen der gesellschaftlichen Verbindungen in offenbaren Widerspruch stehen, und besonders, wenn sie übertrieben werden, den unvermeidlichen Ruin nach sich ziehen müßen, kein Gegenstand der Praescription, und des Herkommens seyn können. Dem ungeachtet legte man das

Maas

Maaß der Praescription und des Herkommens an, und glaubte, die ungereimte Laudemial-Foderung paße darauf. Nun war diese Plackerey geheiliget, und obgleich die Güte einer Sache, welche nicht offenbar in die Augen fällt, durch die vielen Confirmationen, garantien, und Res judicatas nur verdächtiger wird, so wagte es doch Niemand, die ungemessene Laudemial-Foderungen als verdächtig zu erklären.

Das Alter, das ausgebreitete Interesse, wohl auch politische Ursachen machten es ehrwürdig. Rentenmehrung war damals der Grundsatz der Kammeralistik; doch weilte die Strafe nicht lange. Ein allgemeiner Pankerott bedrohte die Unglücklichen. Man sann auf Mittel zu helfen; doch wie es sehr oft gehet, um ja das Uebel nicht dort zu heilen, wo es fehlte, um den Genuß der Grundherrn nicht zu schmählern, mußten, wie man sagt, die landesherrlichen, und landschaftlichen Abgaben zurückstehen, und in der Folge eine Hoffuß-Moderation in Vorschlag kommen (der resignirte Herr Landrichter von Hueb erzählte mir, daß vor beyläufig etlich 70 Jahren im Gerichte Bernstein eine allgemeine Hoffuß-Moderation in Vorschlag kam, und auch vielfältig angeführt wurde), durch dieses Paliativ erleichtert, erhielt sich die Expressung auf dem vorigen Fuß. Aber dem elenden Zustand, denen Abhausungen der Unterthanen war darum noch nicht

ge-

gewehrt. Nur in der Hofmark Rammelsberg, Fürstberg, und Grätersdorf kamen 5 Hofgüter auf die Gand, und wurden, weil sich wahrscheinlich wegen zu grosser Last keine Käufer fanden, von der Hofmarksherrschaft eingezogen, und denen landesherrlichen, und landschaftlichen Gefällen vorenthalten.

Die meisten der übrigen Unterthanen *schleptzen* sich elend fort; so beyläufig mag sich *dieser legale* Mißbrauch eingeschlichen haben.

Könnte sich der Financier mit dem steifen Buchstaben, vielmehr mit dem mißbrauchten modo acquirendi begnügen, so wäre er nun gesichert; diese Plackerey ist hergebracht, und daraus flöße das rechtliche, wiewohl grausame Resultat, also muß diese Plackerey bestehen. Doch Dank der Vorsehung, in deinem Plan mußte der unvergleiche grosse Mann jetzt auf die Untersuchung dieses legalen Mißbrauches dringen, wird ihn wahrscheinlich umschmälzen, um ihn in eine gangbare, dem Unterthan möglichere Abgabe abzuändern.

Der Financier wünscht die Unterthansabgaben in Verhältniß der Staatsbedürfniße, und der Erwerbsmöglichkeit jedes Individui auszugleichen, was dieses Verhältniß, und Ausgleichung verfehlt, verwirft er weislich als mangelhaft, und verderblich.

Dem

Dem Staate, sagt er, darf nicht blos darum seyn, die Abgaben zu erheben, wie sie da kommen, er muß auf Wege denken, sie so zu erheben, daß sie der Unterthan gerne und leicht bezahlt.

Der Ruin, welcher aus einer unproportionirten Abgabe=Erhebung für den Unterthan entstehet, ist nicht blos ungerecht, und dem Unterthan nachtheilig, er ist auch eine gefährliche Wunde für den Staat. Nur die Aufhebung der Disproportion kann sie heilen, und keine Einwendung, sie mag noch so Codexmäßig seyn, kann neben ihrer Nothwendigkeit bestehen.

Es fließt wesentlich aus der Ordnung der Dinge, welche nie verlassen werden kann, ohne daß sie sich empfindlich räche.

Man sagt zwar, die Unterthanen wären rücksichtlich dieser Laudemien mit dem Canone annuo und andern Grund= und Vogtdiensten geringer belegt, auch geschehen die Schäzungen des beweglichen Vermögens nach einem sehr geringen Werth.

Es ist wahr, ich kenne die Verfassung all jener Unterthanen nicht, bey welchen die Laudemien von beweglichen Vermögen so anders genommen werden, aber bey denen, die ich kennen zu lernen Gelegenheit hatte, trifft vorige Einwendung nicht zu. Die Unterthanen der Hofmark Rämelsberg zum Beyspiel müßen schwere Stiften, und Gilten reichen. Gesetzt

setzt auch, daß bey denen churfürstl. Grunduntersthanen der Canon annuus &c. etwas geringer wäre, als bey gleich begüterten churfürstl. Grunduntersthanen, welche das Ungemach der Laudemial-Reichniße von beweglichen Vermögen so anders nicht zu leiden haben, so zweifle ich doch, ob diese scheinbare Erleichterung mit der Laudemial-Foderung von beweglichen Vermögen, Schätzungs-Deputaten, Nachrechten ꝛc. im Gleichgewicht stehen. — Das Gericht Bärnstein zählt $83\frac{3}{8}$ unmittelbar gerichtische Höfe. Der Herr Landrichter Eder versicherte mich, daß die Laudemien beym Gerichte Bärnstein ein Jahr dem andern zu Hilfe 1200 fl. betragen sollen.

Die Schätzungs-Deputata, und Nachrechten darf ich wenigst zu $\frac{1}{3}$tel annehmen, folglich wäre der ganze Betrag, so durch diesen Zweig von denen Unterthanen erhoben wird, 1600 fl. und davon träfe ein Jahr dem andern zu Hilf jeden der $83\frac{3}{8}$ Höfe beyläufig 19 fl.

Ich zweifle, ob die angebliche Erleichterung des Canonis annui so anders diese Bürde ausgleicht. Kömmt noch dazu, daß die übrigen landesherrlichen und landschaftlichen Abgaben nicht in geeigneter Proportion geringer sind, so ist die Disproportion, und die Ueberschwere offenbar.

Gesetzt aber auch, es wäre alles nach Möglichkeit abgewogen, warum sollte man gerechte, und

gewiße Foderungen, wie landesherrliche und landschaftliche Abgaben, wie Stift und Gilten, verringern, oder geringer belassen, um eine ungewiße, unbestimmte, und wenigst anscheinend ungerechte Foderung beyzubehalten?

Warum will man lieber von dem Unterthan auf einmal grosse, lästige, oft unerschwingliche Laudemial- und Schätzungsbetrags-Summen unglimpflich einheischen, als ihn in proportionirlichen Fristen, oder Zielen zu Bezahlung eines Rati des Jahrs anhalten?

Nach der Erkenntniß aller vernünftigen Menschen sind doch gewiße, und bestimmte Renten mehr werth als ungewiße, und unbestimmte. Warum will man die Erhebung der Laudemien durch die drückenden, mehrfältigen Schätzungs-Deputaten noch mehr erschweren? — Warum hängt man sich an die Redlichkeit, oder Unredlichkeit, so zu sagen, an den guten Willen der Schätzleute?

Man sagt, die Schätzungen werden unter dem wahren Werth, ja weit geringer vorgenommen, aber wer giebt den Maasstab zur Schätzung? Wer verbürgt die Darobhaltung, die Gerechtigkeits-Liebe der Grundherrn? Die Uneigennützigkeit, und Redlichkeit der Beamten, die Unpartheylichkeit der Schätzleute? O du Gerechtigkeit in den Händen der Menschen, ohne Gesätz, ohne Maasstab, ohne

Zwang,

Zwang, wie leicht formest du dich nach der Hand, die dich willkührlich drückt?

Werft einen Blick auf die Unglücklichen, ihr, die ihr denen Entschuldigungen dieses Mißbrauches euer Gehör gebt! seht den jungen Gutsmair durch die gefoderten Laudemien, und Deputata des Heurathguts seines Weibs, das ihm hätte aufhelfen sollen, größtentheils entblößt, sehet seine zusammgefallene Hütte, und übrige Oekonomiegebäude, seine elenden Feldgeräthschaften, seinen schlechten Viehestand! — Das alles hinterließ ihm sein Vater darum so elend, weil man ihm keine Kraft ließ, sich zu schwingen, weil er nur höhere Laudemien hätte bezahlen müßen, wenn er sie verbessert hätte. Seht die zur Noth bebauten Felder, diese unverkennbaren Merkmale des unbehilflichen Mehnats, und abgelumpten Feldgeräths, und doch zugleich auch der möglichsten Anstrengung, welche die Noth gebährt.

Seht, wie der durch zufälliges Glück, oder durch ungewöhnliche Sparsamkeit bemitteltere Unterthan sein Geld sorgfältig versteckt, oder ins auswärtige Passau, oder ins Böhmen schlept, um es vor der Laudemial-Reichniß zu sichern, wie es außer Umlauf kömmt, weil das Hervorziehen dem Unterthan nur Prozesse, Laudemien, und Strafen über den Hals ziehen würde. Seht, wie viel Cultur und Industrie bey diesen aufgelegten Leuten

wegen ungesicherten Eigenthum, wegen zu schwerer Last vernachläßiget bleibt.

Seht all diese Gebrechen, und Folgen einer übel geordneten, und ertödtenden Rentenerhebung, und erstaunet nicht, und redet noch dem gefährlichen Mißbrauch das Wort! Man sage nur nicht, daß die an diesen Unterthanen bemerkte Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, und Emsigkeit die Folgen ihrer Zufriedenheit, und ihres Wohlstandes seyen.

Es ist das der letzte Most, so durch die Presse läuft. Noth zwingt sie zu dieser Anstrengung, weil sie außer dessen gar nicht bestehen könnten. Aber laßt diesen aufgelegten Leuten mehr Bewegungskraft, und ihr werdet erstaunen, wie sich Cultur und Industrie unter ihren Händen schwingen werden.

Nicht weniger drückend, und eben so ungerecht sind die Heurathguts- und Nahrungsabbrüche.

Die erstern sind nichts weinger als reciprocirliche Nachsteuern, die werden ohnehin sonderbar genommen.

Die Heurathguts- und Nahrungsabbrüche wurden anfänglich wahrscheinlich unter dem Praetext eingeführt, daß dadurch das grundbare Gut bey denen Heurathgütern durch die Hypothec, bey denen Nahrungen aber durch die verschiedenen Natural-Reichniße beschwert würde, der Grundherr aber für die Bewilligung dieser Beschwerniße eine Vergeltung fodern könne.

Son-

Sonderbar! weil die Güter beschwert werden, muß man den Holden durch neue Bezwackungen noch mehr beschweren, das ist doch wohl wider alle vernünftige Rentenverwaltung, und was dawider ist, leidet auch keine Rechtfertigung, keine Praescription, kein Herkommen. Aber wie ist diesen Mißbräuchen auf eine annehmliche Art abzuhelfen?

Bey der Voraussetzung, daß diese Laudemien, Schätzungen, und Abbrüche mit dem *Wohlstand des* Unterthans disproportionirt sind, können Se. churfürstl. Durchl. allein helfen, wenn Höchstselbe großmüthigst auf diese überschwere Beytreibung entsagen. Der Fürst ist allemal reich, wenn seine Unterthanen bemittelt sind. Ist die Zahlzeit, oder Einheischung gleich bis zum Nothfall aufgeschoben, so ist sie doch dort gewiß, und sicher.

Das höchste Aerar verliert durch so eine großmüthige Aufopferung nicht viel, Theils aus angeführter Ursache, Theils weil es von derley überschwerten Unterthanen in Vielweeg um Freyjahre, Nachläße, und dergleichen angeloffen wird, und aus der einen Hand wieder hergeben muß, was es in die andere erhalten hat.

Wäre der Fall, daß diese Laudemien ꝛc. nicht überschwer wären, und bey einiger Moderation, und Umstaltung neben dem Wohlstand des Unterthans bestehen könnten, so wäre dem Uebel dadurch gewiß abgeholfen, wenn die bereits üblich geworde-

dene

dene Mayrschaftsfristen auch denen Unterthanen, wo die Laudemisirung des beweglichen Vermögens eingeführt ist, gnädigst gegönnt würden.

Der Unterthan hätte dabey die Vortheile, die Laudemial-Reichnißen in leidentlichen Jahrsfristen, und diese noch in 4 Zielen zu entrichten, und entzwischen die Summe für sich zu nützen. Das höchste Aerar bekäme so eine bestimmte, und gewiße Rente, welche den ungewißen, und unbestimmten allemal vorzuziehen ist.

Man wird zwar der Regulierung dieser Mayrschaftsfristen eine Menge Anstände und Hinderniße im Weege legen, man wird Paralellen ziehen, und die vorigen Erträgniße neben denen zu regulierenden darin aufstellen, und mit wichtigen Differenzen aufgezohen kommen; allein! die Gerechtigkeit kann sich dadurch nicht irre machen lassen, auch ist es so schwer nicht, einen billigen Mittelweg auszufinden, nach welchem das reele, und wenn es auch seyn müßte, das bewegliche Vermögen des Grundholdens in Anschlag gebracht, geschätzt, und die Mayrschaftsfristen regulirt werden könnten. Die außerordentlichen Abweichungen von Glücks- und Unglücksfällen können nicht in Anschlag gebracht werden, und ergäbe sich in der Folge der Nothfall einer neuen Abgabe, so kann man von bemittelten Unterthanen immer auf ihre gewiße Entrichtung rechnen, wo man bey den gegenwärtig überschwerten Unterthanen

thanen immer mit Nachsicht, und Schonung hingehalten wird.

Sr. churfürstl. Durchl. großmüthigstes Beyspiel, wodurch Höchstselbe in denen Herzen der Unterthanen ein unauslöschliches Denkmal der Dankbarkeit erhielten, würde wahrscheinlich auch bey denen Hofmarks = Inhabern ähnliche Aufopferung hervorbringen. Aber was machen dann die Beamten, und das Gerichts = Personal? *Diese sind auf* Sporteln angewiesen, und die Schätzungs = *Deputata*, Tisch = und Wein = Gelder, Nachrechten, machen einen beträchtlichen, vielleicht den beträchtlichsten Theil ihrer Sustentation aus.

Sie mit ihrem Ersatz an das höchste Aerar anzuweisen ist zu viel gefodert, und sie darben zu lassen, ist so ungerecht als kränkend! Wenn es wahr ist, daß die Laudemien des beweglichen Vermögens so anders der Erwerbsfähigkeit der Unterthanen nicht disproportionirt sind; so geschieht ja dem Unterthan kein Leid, wenn auch die Schätzungs = Deputata, Tisch = und Weingelder, und Nachrechten etwa nach einem 20zigjährigen Anschlag mit in Berechnung gebracht, und die Mayrschaftsfristen darnach erhöhert werden.

Der Unterthan ist immer noch besser daran, wenn er in 20jährigen Fristen das bezahlen darf, was er jetzt auf einmal bezahlt; auch ist er mancher Versäumniß, die ihm die vielen Schätzungen,

No-

Negotiationen um seine Laudemien bezahlen zu können, und mehr andere Nebenumstände abzwacken, überhoben.

Erhielt das höchste Aerarium auf besagte Art Laudemien und Sportelgefälle, so wäre es ja ganz, und gar nicht übler daran, wenn selbes die zureichende Besoldung respect. den Ersatz für die Beame, und Gerichts-Personal übernehme. Wären aber die Laudemial-Praestationen ꝛc. ein für allemal ertödtende Bürden, dann müssen freylich die billigen Entschädigungen auf das höchste Aerar fallen.

Lit. D.

Extract aus einem Regierungs-Berichte ddto. Straubing den 3. Xber 1790.

In praedicta Materia.

1mo. So viel Prozesse bisher über diese Laudemial-Befugniße geführt worden, so hat doch, was uns wissend ist, noch keine Grundherrschaft zu behaupten getraut, daß dieselbe aus einer ehemaligen Leibeigenschaft der Unterthanen entspringen soll. In der Ueberzeugung, daß zu Behauptung dieser Gerechtsame mehr nicht zu beweisen sey, als der von unfürdenklichen Zeiten herrührende Gebrauch, hat man die alte Briefs- und Verhörs-Protocolla vorgelegt; und in diesen zeigt sich keine Spur von einer

Leib-

Leibeigenschaft, vielmehr wurden hierinn die Güter der Unterthanen ausdrückliche Erbrechtsgüter, der Todfall, oder Handlohn aber Laudemien benennt.

Eine Leibeigenschaft wird nicht praesumirt, weil ihr auch bey den Bauern Praesumtio libertatis entgegenstehet; sie muß folglich auch in vorliegenden Fall bewiesen werden, und so lang dieses nicht geschieht, kann die Sache nicht anderst, *als* nach der schon verjährten Geständniß eines *Erbrechts* beurtheilt werden.

Nun ist aber de jure eine ausgemachte Sache, daß sich die Wirkungen des Erbrechts nicht weiters als auf das dem dominio directo unterworfene *Gut* erstrecken können. Emphyteusis, sagt unser Codex, ist, wenn ein unbewegliches Gut gegen gewisse Verreichnisse dergestalten verliehen wird, daß man dadurch eine Grundgerechtigkeit, und das nutzbare Eigenthum, jus reale, et Dominium utile hierauf erlangt. Nur das unbewegliche Gut ist also mit dem nexu emphyteutico befangen, die tod = und lebendige Fahrniß aber ist, und bleibt allodial; der Grundhold hat von diesem nicht nur das Dominium utile, sondern Dominium plenum, so, daß er damit als wahrer Eigenthümer ohne Rückfrage schalten, und walten kann. Es ist also richtig, daß sich das Erbrecht, und das sich hierauf gründende Dominium directum auf die bona Mobilia des Grundholden nicht erstrecke, und ist eben also in der

Folge

Folge richtig, daß ein Laudemium, ohne Erbrecht nicht gefodert werden möge.

Es ist wahr, daß ein Bauerngut ohne Viehe, ohne Schif, und Geschirr nicht genützt, und nicht gebauet werden könne; hieraus folgt aber nicht, daß deßwegen die Baumanns-Fahrniß die Eigenschaften des Erbrechtsgut annehme; vielmehr müssen die effectus dominii einen jeden des Gegentheils überweisen; der Grundhold kann seine Fahrniß veräussern, verkaufen, verschenken, vertauschen, wie er will, wenn er nur nach der Obliegenheit eines Grundholden das Erbrechtgut im bäulichen Stande erhaltet. Ergiebt sich der Fall, daß das Erbrecht geendigt, und das Dominium utile auf den Dominium directum zurückfallt, so kann dieser auf die tod- und lebendige Haus- und Baumanns-Fahrniß, oder andere Mobilia keinen Anspruch machen, sondern diese bleiben dem Grundholden, oder seinen Erben, weil sie ein ganz frey eigenthumliches Gut seynd, welches weder für ein Pertinens zum Erbrecht geachtet werden kann, noch sonst einige Connexion damit hat.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen verordnet ja unser Codex p. 4. c. 7. §vo 11. ganz klar, und deutlich, daß das Laudemium nur von dem grundbaren Gut mit Ausschluß der Fahrniß, und andern nicht dahin gehöriger Allodial-Stücken bezahlt werde; eben so, daß für den Todfall

eines blossen Austräglers kein Laudemium bezahlt werde.

2do. Scheint außer allem Zweifel zu seyn, daß sich die dem eben allegirten §vo 11. in fine angehängte Clausula anteriorum derogatoria et cassatoria auf dessen ganzen Inhalt erstrecke, weil sonst die ratio legis, welche Baron Kreittmayr in not. num. 5. lit. b. ganz authentisch angiebt, *unerreichbar* bliebe; denn jeder, dem es darum zu *thun* ist, könnte leicht durch Erhöhung, und Ausdehnung des Laudemii das wieder erhalten, was ihm durch Verminderung der Laudemial-Fälle entgangen ist. Der B Kreittmayr scheint eben daselbst lit. C. der Meynung zu seyn, daß sich die clausula cassatoria auf all jenes erstrecke, was mit der Emphyteusi, und dem davon abhangenden Laudemio nicht compatible ist; und im mehrgedachten §vo Codicis bezieht sich eine Stelle auf die andere. Num. 9. heißt es: der Grundherr kann von dem abgestandenen Mayr der Abfahrt wegen nichts fodern, sondern muß sich mit dem Anfall, welche der neue Mayr obverstandenermassen, das ist, lediglich vom grundbaren Gut (mit Ausschluß der Fahrniß) zu bezahlen hat, begnügen, außer wo beede Laudemia zugleich bey dem Gut von Alters Herkommens seynd, welchen Falls es zwar noch weiter, jedoch ohne mindester Ausdehnung sowohl in modo, als sonst bey sothanen

Her-

Herkommen sein Verbleiben hat. Hierauf schlüßt sich dieser Absatz mit der clausula cassatoria: non obstante Pacto, consuetudine, vel Praescriptione etiam immemoriali. Hieraus folgt also, daß ein Laudemium von der Fahrniß, von Mobilien, Geld, Activ-Foderungen bey wirkl. Gutsbesitzern eben so wenig, als bey Austräglern, und ledigen Unterthanskindern Statt habe, und daß diese mit dem Erbrecht gar nicht compatible Exaction auch per Praescriptionem immemorialem nicht gerechtfertiget werden könne.

3tio. Ist es gar nicht unmöglich, daß dieser so sonderbare Gebrauch in jenen Zeiten, wo die Rechte der Herrn, und Unterthanen so deutlich noch nicht auseinandergesetzt waren, durch Ignoranz, und gewissenlose Habsucht der Beamten eingeführt worden. Wem die Kunstgriffe bekannt sind, wodurch sich noch heut zu Tage so viele Beamte, und Grundherrschaften an den so klar vorgeschriebenen Gesätzen versündigen, der wird an dieser Möglichkeit wenig zu zweifeln finden.

4to. Die quaest. praestationes haben zwar mehr die Eigenschaft eines Mortuarii, als eines Laudemii, nachdem aber noch nicht ausgemacht ist, ob diese Eigenschaft ursprünglich, oder nur angenommen ist, so kann auch ersteres um so weniger praesumirt werden, als die Sache in foro conten-

tioso bisher niemal anderst, als unter dem Namen Laudemium, und Erbrecht vorgekommen ist.

5to. Es mag seyn, daß der dermal hausende Unterthan nicht viel verliehren wird, wenn die Grundherrschaften im Besitz dieser Exactionen bleiben, denn der Unterthan hat das Gut mit all diesen ihm nicht unbekannt gewesenen Oneribus, und nach deren Verhältniß um desto geringeren Preis an sich gebracht. *)

Allein! zu geschweigen, daß der unrechtmäßige Besitz einer Sache hiedurch nicht justificirt werden kann, so stund die Sache vor 40 Jahren eben so, und doch hat der höchste Gesätzgeber mit allgemeinem Beyfall den Unterthan dieser rechtswidrigen, wiewohl schon verjährten Bürden in mehrgedachten §vo Codicis enthoben; denn es kann seiner erlauchten Einsicht nicht entgangen seyn, daß es hier nicht soviel um das Wohl einzelner Unterthanen, als um Belebung der National-Industrie, um Erhaltung der Ordnung, und Wohlfahrt des Staats zu thun sey.

Die Grundherrschaften verliehren nichts, als was ihnen schon vor so vielen Jahren auf die legaleste Art mit Beyrath der gesamten Landschaft als ein Excess, und Mißbrauch abgesprochen war; sie können daher auch auf eine Entschädigung um so weniger

An=

*) Note. Welches aber jeder Asserent zuvor erweisen müßte.

Anspruch machen, als sie ehender zur Restitution dessen, was sie sich gegen Gesätze, und Ordnung angemaßt haben, verbunden wären.

Wegen Aufhebung der Nahrungs- und Heurathguts- Abbrüche in specie ergiebt sich nun freylich ein neuer nicht minder beträchtlicher Anstand in dem, daß diese durch eine gnädigste General-Verordnung de dato 9. 9ber 1785 nach vorgängiger Vernehmung der Landschaft, und nach reifer Ueberlegung all jenen Grundherrschaften bestättiget worden, welche solche rechtmäßig hergebracht zu haben beweisen können. Ja, es wurde diese General-Verordnung der vom hochpreislichen Revisorio gemachten Remonstration ohngehindert anno 1787 nicht nur weiter bestättiget, sondern auch der §vus 11. Codicis dahin erläutert, daß hierdurch weder die Heuraths- Nachsteuer, noch die Nahrungs- Abbrüche, wo selbe herkomlich seyen, aufgehoben wären.

Euer Churfürstl. Durchläucht rc. befahlen daher gnädigst, daß wir in unserm abzugebenden Gutachten auch die Frage berühren sollten, in wie weit besagte General-Verordnung abgeändert, oder gar wieder aufgehoben werden könne?

Eine Modification, oder eine Einschränkung, nach welcher diese Verordnung sich auf churfürstl. Lehen- Unterthanen nicht erstrecken soll, glauben

wir,

wir, daß im gegenwärtigen Falle nicht thunlich, und nicht rathsam seye; denn ist es wirklich so, wie es das Ansehen hat, daß diese Laudemial - Foderungen im Grunde ungerecht, und gesätzwidrig seynd, so wär es hart, wenn nicht sammentliche Unterthanen ohne Ausnahm gegen dergleichen ungerechte Angrife geschützt, und nicht bey ihren durch die Verordnung Codicis schon erlangten gleichheitlichen Jure quaesito gehandhabet werden sollten.

Wir wären also vielmehr der ohnmaasgebigen Meynung, daß obgemeldte General - Verordnung ohnbedenklich wieder aufgehoben werden könnte.

Kein Gesetz ist für ewige Zeiten geschrieben.

Der allgemeine Zweck des Staats, der in gemeinsamer Wohlfahrt bestehet, bleibt immer der nämliche, aber die Mittel, solchen zu erhalten, seynd eben so, wie die Sitten, und Gebräuche, wie die Gestalt, und Verhältniß des Landes selbst veränderlich.

Die immer weiter gehende Geldschneidereyen, und Bedrückungen der Unterthanen, die grosse Ungleichheit ihrer Abgaben, die in der Wald = Refier aufkeimende Industrie, und Antrieb zum Ackerbau werden Veranlassung genug seyn, mit obiger Verordnung eine Abänderung zu treffen ꝛc.

Lit. E.

Lit. E.

Hofraths: Gutachten.

Die von der churfürstl. obern Landes: Regierung sub dato 26. July et praes. 13. August 1790 rücksichtlich der Austrags = und Heuraths = Abbrüchen, respect. der Abänderung des dießfallsigen Generalis vom 9. November 1785, und 24. July 1787 anher zu geben beliebte Signatur schlüßt eigentlich zwey Gegenstände in sich ein, wovon der erste die Frage:

Ob, und in wie weit die Austrags: und Heuraths = Abbrüche bestehen, oder nicht bestehen sollen, der zweyte aber die Untersuchung jener angeblichen alten Observanz enthält, vermög welcher in dem Pfleg = und Landgericht Diessen, und Bernstein, oder auch anderwärts in vorkommenden Veränderungs= Fällen das Laudemium nicht von denen liegenden Gütern, oder der verliehenen Gerechtigkeit allein, sondern auch von aller Vieh = Fahrniß, ja sogar vom baaren Gelde, und Activ- Schulden entrichtet werden muß.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so bedarf es zu deutlicher Auseinandersetzung der Sache eine Zergliederung zwischen den Austrags= und Heuraths= Abbrüchen, weil beede aus verschiedenen Quellen entspringen.

Selbst

Selbst die Austrags = Abbrüche beruhen auf verschiedene Gründe, und zu deren Entwicklung ist es nothwendig, eine kurze Geschichte derselben voraus zu schicken. —

Wenn ein Grundgut übergeben, und dabey ein Austrag oder Ausnahme bedungen wird, so pflegen gewissenhaftere Grundherrn den Austrag zu Capital anzuschlagen, und solches, weil der Austrag ein usque ad mortem des Austräglers effectives *Real-onus* des Guts verbleibt, zur Erleichterung des Grundholdens, und zur Herabstimmung des Laudemii in statu passivo anzusetzen.

Da nun auf diesen Fall das Capital des Austrags, respect. diese Capitalsquota des Guts eben darum, weil es im statu passivo steht, wirklich nicht verlaudemisirt wird, und dennoch jedem Grundherrn einmal in den Rechten das Laudemium vom ganzen Grundgute gebührt, so ist es nicht gesätzwidrig, nicht unbillig, daß das einsweil in suspenso gelassene Laudemium post mortem des Austräglers nachgeholt, oder was eines ist, eine jährliche Austragsreichniß, welche eben die Summa des davon gebührenden Laudemii ausmacht, erhoben werde.

Ein anderes ist, wenn, wie es leider bey den meisten Grundherrn geschieht, der Austrag, respect. das Austrags = Capital nicht ad statum passivum angesetzt wird, sodann dennoch ein Nahrungs = Abbruch

bruch beym Tode des Austräglers genommen werden wollte; denn da eines Theils die Vaterländische Rechte ganz klar sind, Cod. Civ. p. 4. cap. 7. § 11. nro 4. daß beym Tode eines Austräglers kein Laudemium genommen werden darf, ja nicht einmal kann, da das Laudemium nach emphyteutischen Grundsätzen weder a Persona, noch bonis parsimonialibus, sondern lediglich a bono emphyteutico, das der Austrägler nun nicht mehr besitzt, gereicht werden darf, so streitet eine solche Anmassung den Grundsätzen des allgemeinen, und baierischen Rechts entgegen;

Es kann gegen diese allgemeine Resistenz von Rechten nicht einmal eine Observanz darüber eingeführt werden, weil das hierüber ganz klar disponirende, mit Gutachten aller Justiz- Dicasterien, und Beyrath der getreuen Landstände Baierns neu errichtete bürgerl. Gesätzbuch p. 4. c. 7. § 11. nro 9. alle auch hundertjährige Observanz ohne Ausnahm aufhebt, und ex causa fortiori publica in sein Nichts um so gewißer zurückwirft, als durch die Gestattung der Nahrungsabbrüche von Austräglern ganz offenbar ein dreyfaches Laudemium begünstigt, und contra legem prohibitivam, et cassatoriam eingeführt würde! Wenn also gleichwohl unsere Gesätze p. 4. cap. 7. § 2. in emphyteutischen Fällen vorzüglich auf Observanz und Geding bedacht nehmen; so ist doch, was 1mo die Observanz

be=

betrift, diese Stelle hierorts unplatzgreifig, weil es ganz natürlich nur jene Fälle betreffen kann, wowider kein lex prohibitiva verhanden; dann sobald es in der Willkühr von Privatpersonen stünde, nach Eigendünkel, und Privateigennutz Gesätze zu verdrehen, einzuführen, oder durch einen Anstrich von Verjährung aufzuheben, so würden alle Gesätze ohne Nachdruck, und ohne Folge seyn?

Was aber 2do Geding, und besondere Verträge anbelangt, so sind wir der Meynung, daß kein Grundherr in der Welt bey solchen Umständen durch Vertrag Vervielfältigung der Laudemien gesätzlich erhalten kann: Es können schon niemals gegen offenbare Resistentias juris Contracte statt finden, dieses bringt schon die Lehre von der Natur der Verträgen mit sich: Ueber dieß kann nach Lehre Cod. civ. p 4. cap. 1. §vo 16. nro 4. kein Pactum in jenen Sachen statt haben, welche demjenigen, der sie Vermög des Contracts haben soll, ohnehin schon zugehörig sind.

Nun ist aber im obigen Fall der heimfällige Austrag ohnehin dem übernommenen Gute, und dessen Besitzern zuständig, warum also de novo wiederum an sich erkaufen?

Unmöglich kann also nach dieser auseinander gelegten Voraussetzung die Resolutio intimi de ao. 1785 et 1787 den Sinn haben, daß je eine so widrige, der Landesverfassung, dem geschriebenen, und natür=

natürlichen Gesätz, der allgemeinen Wohlfahrt, und dem offenbaren Gewissen so vieler Grundherrn ganz entgegengehende Observanz, die so geraden Weegs schon an dem ersten Requisito einer rechtsbegünstigten Gewohnheit, an der Rationabilitaet aufliegt, hat wollen, oder auch können eingeführt werden, und das Resultat fällt immer dahin aus, daß die Austrägs-Abbrüche auf Art dieses zweyten Falls niemals bestehen können.

Damit aber der Unterschied zwischen diesen zweyen Fällen auf einmal aufgehoben, und denen Grundherren alles Studium vereitelt, und jede Gelegenheit zernichtet werde, den Grundholden Observanz-mäßig zu drücken, in weitwendige Weissungs-Processe einzugraben, damit dieses Unwesen auf einmal gestürzt; so wäre die räthliche Meynung des churfürstl. Hofraths, daß generaliter alle Nahrungs- oder Austrags-Abbrüche, folglich auch die Einsetzung des Austrags-Capitals ad statum passivum verbothen, also der Fall eintrettend gemacht werde, daß jeder Grundherr vom ganzen Grundgut non deducto Vidualitio des Austräglers das Laudemium nehmen, folglich jede Gelegenheit abgeschnitten würde, unter dem Vorwande dieser vernachläßigten Laudemial-Erholung solch eine ungewöhnliche Foderung nachholen zu können! und dieß den ersten Gegenstand betreffend.

Belangend den zweyten Punkt der ersten Frage, nämlich die Heuraths-Abbrüche, so kömmt es immer dabey auf die Untersuchung an, quo modo, ac quo titulo dieselbe genommen werden?

Dann sobald diese nur von jenen Heuraths-Gütern begehrt werden, welche aus der Hofmark gehen, so nihmt diese Foderung die Eigenschaft und Gattung eines census emigrationis an, und fällt auf die Frage zurück, ob so ein Grundherr *zugleich* Jurisdictions-Herr ist? ist er letzteres, so steht ihm dieses zwar regulariter nicht zu, wohl aber können vermög Cod. civ. p. 5. cap. 25. §vo 12 et 13. mediat Obrigkeiten, oder Landstände, *wenn* sie es per Privilegium, vel Praescriptionem immemorialem hergebracht haben, diese Gattung Nachsteuer erheben.

Wenn also die erfoderlichen Requisiten vorhanden, könnten die Jurisdictions-Herrn propter Mutationem domicilii ihrer Unterthanen den censum emigrationis gesätzlich abverlangen. Weil aber die Heuraths-Abbrüche dahin verstanden, und extendirt werden, daß von jenen Heurathsgütern eine Gattung Laudemium, oder Abbruch genommen werden wollte, wo die Kinder in der Hofmark bleiben, und sich da verheurathen, oder versterben, und also ihr Heurathgut, oder was eines ist, ihr ausgezeigt väterlich — oder mütterliches Vermögen ihren nächsten Erben anfällt; so ist derley Foderung

höchst

höchst ungerecht, und im Geringsten in keinem Gesätze gegründet?

Bewegliche Güter, und Geld leisten niemals Laudemium, es läßt sich auch dazu nie eine Observanz einführen, cum tales exactiones strictissimae interpraetationis ac potius restringendae quam extendendae sint.

Ueberhaupts wurde, wenn solche Observanzen unbedingt aufgebracht, und eingeführt werden könnten, es eine eben so leichte Sache seyn, unter dem Schutz der Observanz denen Unterthanen aus ihrem Beutel das baare Geld heraus zu nehmen! Die Heurathsabbrüche auf dieser Seite betrachtet, können also niemals bestehen, weil nicht einmal Kinder, cujus dos est bonum emphyteuticum, ein Laudemium zu prästiren schuldig sind: Cod. civ. p. 4. cap. 7. §vo 11. nro 4. lit. A.

Was den zweyten Gegenstand, der Verlaudemisirung des Gutsbeschlag, Hausfahrniß, und Errungenschaft anbetrifft, so läßt sich wohl keine abgeschmacktere Gewohnheit denken, als welche für eine solche Verlaudemisirung das Wort sprechen sollte.

Denn das liegende Gut, Grund, und Boden alleine samt der hierauf haftenden Gerechtigkeit ist das grundbare Eigenthum des Grundherrn, all anderes, was er zur Bestreitung dieses Grundguts besitzt, als Vieh, und Fahrniß, sodann das Geld

sind wahres Allodium des Grundholdens: — Wir sind daher ein für allemal mit der wohlausgeführten Meynung der churfürstl. Hofkammer verstanden. Solche Erpressungen streiten offenbar wider die Natur des emphyteutischen Vertrags, wider alle Laudemial-Verfassung, wider alle Gesätze, und gegen das allgemeine Wohl!

Keine Observanz kann hier Platz haben, *folglich* sollen diese höchst schädlich, äußerst *ungerechte, und* die Unterthanen schlechterdings unterdrückende, von dem wirkl. geheimen Rathe, und Hofkanzler Karl von Vachiery in seiner akademischen Abhandlung im Jahre 1789 vom gefreyten Erbrecht in *Bayern* hinlänglich, besonders pag. 140 et 41. mit den lebhaftesten Farben geschilderten Excesse generaliter abgestellt werden.

Uebrigens überlassen Wir alles der billigen Ermäßigung der churfürstl. obern Landesregierung, können uns aber schlüßlich nicht des Wunsches entheben, daß doch einst in dieser Materia emphyteutica solche Maasregeln eingeschlagen würden, wodurch denen Excessen Gränzen, und denen Unterthanen Gewißheit ihrer Schuldigkeiten gesetzt würden. Sig. München den 9. Nov. 1791.

Churfürstl. Pfalzbayerischer Hofrath.

Lit. F.

Lit. F.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heil: röm: Reichs Erztruchses, und Kurfürst; zu Gülich, Kleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen, und tun kund allermäniglich mit diesem offenen Brief: Nachdeme Uns nach dem unterm 30ten Xber 1777 erfolgten Verabsterben Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters weiland Kurfürstens Maximilian Joseph in Bayern christmildester Gedächtniß, und hiemit gänzlich erloschenen Mannes-Linea des von weiland Kaiser Ludwig den IVten und Herzogen in Bayern bishero angedauerten Manns-Stammes die sammentlichen Herzogthümer und Landen zu Bayern als nächstem Agnaten, und gebornen Herzogen in Bayern jure sanquinis und in Kraft der vorhandenen Erbverträgen, sonderlich aber des zu Pavia anno 1329 zwischen damaligen sammentlichen Herzogen in Bayern beederseitiger Manns-Linien errichteten Haupt-Vertrags an- und zugefallen, sofort Uns die würdig und ehrsame in Gott wolgeborne edel ernveste fürsichtig und weise Unserer lieben getreuen gemeiner Landschaft von allen Ständen Prälaten, Grafen, Freien, Rittern vom Adel, Knecht und derselben Zugewonten, auch Städt und Märkten in Ober-

und

und Niederland Bayern, als ihren rechten natürlichen Erbherrn, und einigen regierenden Landesfürsten demüthigst, und unterthänigst belanget, und gehorsamst gebetten, und Wir deren von Unsern Regierungs = Vorfarern und Herzogen in Bayern auch Kaiser, und Königen erhaltene und mit Gut und Bluth erworbene Privilegien und Freyheiten gnädigst confirmiren, und ihnen hierüber ein offenes Instrument, wie solches in vorgehenden *Regierungs*=Zeiten von Unsern Durchlauchtigsten *Herren Herren* Regierungs = Vorfarern, Herzogen in Ober = und Niederbayern geschehen, erfolgen lassen möchten. Als haben Wir hierauf mit zeitigen Rath und guter Vorbetrachtung und kurfürstlicher Güte, und *Milde* auch und der getreuen und willigen Dienste willen, die sie Unsern Durchlauchtigsten Vorältern, dann Unsern weitern Regierungs = Vorfarern, Fürsten und Herzogen von Bayern mermal in allem gehorsam gutwilliglich und unverdrossentlich getan, und Uns wärend Unsern bisherigen Regierungszeiten bereits erwiesen haben, auch fürohin Uns, Unsern Erben und Nachkommen in all Weeg wol tun mögen und sollen, denen vorermelten allen und jeden dieser Herzogtum Prälaten, und Geistlichkeit, auch Grafen und Freyen, Herrn Rittern vom Adel, Knechten und derselben Zugewonten, darzu denen Städten und Märkten derselben Bürgern und Bauern, Armen und Reichen, geistlich und weltlichen Standes all = und jedlich ihr Handvest und Privi-

legia,

legia, Freyheit Gnad Brief und Gerechtigkeiten alt löbliches Herkommen und gute Gewohnheiten confirmirt, und erneuert; bestättigen ihnen dieselbe auch samt und sonders wissentlich mit und in Kraft dieses Briefs in und mit allen Ehren, Rechten, und Würden, die sie von weiland Unsern Regierungs-Vorfahrern Kayser, Königen, Fürsten und Fürstinen von Bayern löblichster Gedächtniß haben, und damit begnadet auch ihnen in Gemein und besonders gegeben, und verschrieben sind; Und nämlichen die grosse Handvest vom König Otten von Ungarn und den Kauf der Gericht Herzog Stephan seinem Bruder Heinrich Otten und Heinrichen Kaiser und Ludwigen und Marggrafen Ludwigen Stephan, und Ludwigen dem Römer Herzog Albrechten und Johannsen von Holland, Stephan Fridrichen und Johannsen Gebrüder Herzog Ludwigen, Herzog Heinrichen, Herzog Albrechten, und seinen Bruder Herzog Wolfgangen, samt andern desselben Mitvormündern, dergleichen Herzog Wilhelmen und dessen Brüdern Herzog Ludwigen so dem Herzog Albrechten den Vten von wegen Hofmarks-Freyheit auf den einschichtigen Tafernen und Gütern im 1557ten Jare bey solchen ihren Handvesten Privilegien Freyheiten Gnadenbriefen Gerechtigkeiten löbl. alten Herkommen und guten Gewohnheit, auch bey der Declaration Erleuterung und Erklärung, die sich vorgenannter Herzog Wilhelm und seiner lieber Brüder Herzog Ludwig seeligster Gedächtniß als sel-

 biger

olger Zeiten regierende Fürsten mit gemeiner Landschaft darüber mit sondern gehabten und zeitigen Rate beederseits wissentlich vereinet, aufgericht und am St. Georgen Tag von Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1516ten Jar gegeben, hernach im 1553. Jar durch vorernannten Herzog Albrecht dem Vten erneuert, auch Wir hierneben in ein sonder Libell gleiches Lauts abgeschrieben, mit Unserm Handzeichen und anhangenden Insiegel verfertiget haben, als ihr einziger Erbherr, und Landesfürst gnädigst schützen, schirmen und halten wollen one Gefärde.

Wir wollen auch bemeldter Landschaft von allen Ständen der Prälaten, Geistlichkeit, vom Adel, und derselben Zugewonten auch Städten und Märkten ihr jeden ihr alte Freyheit; und Gnadbrief, so sie sonderlich haben füran auch gnädigst in Sonderheit bestättigen, und sie alle und einem jedem dabey auch gnädigst schirmen und halten als ihr gnädigster Herr. Es sollen auch ihnen aller ihrer Erben und Nachkommen die mit allen, und jeden Punkten Artikeln Eren und Rechten, so darin begrifen und geschrieben sind, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen ewiglich stet ganz und unverbrochen seyn, und bleiben.

Wir bestäten ihnen auch in dem Oberland, und vor dem Gebürg das Rechtbuch, das ihnen von Unsern Regierungs = Vorfarern geben ist, wie dann solche ihre Brief darüber ausgangen in sich halten,

und

und nachdem dasselbig verschiedener Jaren durch obwolgemeldte Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen seeligen mit Rat der Landschaft gebessert worden, wollen wir ihnen dasselbig Buch wie das gebessert ist, hiermit auch bestätet haben.

Wir wollen auch Unsere Regierung, alle Unsere Viztum Amtleut und andere die Unsere darzuhalten, und mit ihnen schaffen, daß sie ihnen dieselbe ihre Briefe, und Handvesten, die sie von obbesagten Unsern Vorfarn haben, mit samt angeregter Declaration in allen Punkten und Artikuln Eren, und Rechten ståt halten. Wåre aber, daß Jemanden in den vorgenannten Landen von Uns, oder Unsern Amtleuten, wie die genant oder geheißen sind, darwider beschwert wåren oder würden, der oder dieselbe sollen Uns diesen benennen an- und fürbringen durch sich selbst, oder Unsere Råte, so wollen Wir ihnen dann das nach Unserer Råte Erkanntniß, deren zum mindesten fünf Unserer Landleute, und vom Adel seyn sollten, oder wie derhalben vorberürte Declaration weitere Maas und Ordnung setzet, gnådigst one alles Verziehen abtun und abhelfen one Gefårde. Und ob das nicht beschehe, so haben wir ihnen vergönt das beieinanderzubleiben ihnen gånzlichen unentgolten, und one Schaden seyn sollen nach Laut ihrer Freyheiten, und Gnaden. Und gereden darauf bey Unsern kurfürstlichen Eren und Würden für Uns all unsere Erben und Nach-

kommen, daß Wir obbemeldter Unsrer lieben und getreuen Landschaft geistlich und weltlich, in was Würde, und Stande diese seyen, und ihr jedem in Sonderheit all = und jeglich obgeschriebene Meinung Punkten und Artikuln ståt und vest halten sollen, und wollen, in solcher Maas, daß Wir, und Unsere Erben bey Unsern Kurfůrstentumen, und Herrschaften bleiben sollen, und sie bey dero und allen ihren Gnaden Rechten Freyheiten Briefen, und Siegeln auch bleiben lassen wollen, sie auch zu Recht schůtzen, und schirmen als Unsere getreue Landleute, und Untertanen, und daß auch sie und alle ihre Erben Uns, und allen Unsern Erben dienstlich, und beyståndlich seyn sollen als getreue Biederleute gegen ihren rechten Herrschaften billig und durch Recht tun sollen, wie das alles bey Unsern, und ihren Vorfarern Herkommen ist nach Inhalt ihrer Freyheit.

Treulichen on alle Gefårde; dessen haben Wir obbenanter Kurfůrst zu waren Urkund ganzer Gezeugniß diesen Brief fůr Uns all Unsern Erben und Nachkommen mit Unsern anhangenden Insiegel besiegelt. Geben in Unsrer Residenzstadt Můnchen den 21. Monatstag Marti des 1785sten Jars.

Carl Theodor Kurfůrst.

A. W. v. Kreittmayr vidit.

Ad mandatum Seren. Dni. Electoris pprium.

Gg. v. Dummhoff.

Lit. G.

Lit. G.

Berichts-Abschrift

Von den Churfürstl. Kastenämtern Hergersberg, und Wünzer.

Zum Rentamt Straubing.

Zur unterthänig gehorsamen Folge der sub dato 6ten dieß ausgefertigten Patental-Ausschreibung von belobt hoher Stelle will man jene Punkten des zugleich communicirten gnädigsten Befehl der Churfürstl. hochloblichen Hofkammer der Reihe nach nachfolgendermassen gehorsamst beantworten.

Ad Punctum 1, 2, 3, 4, 5 et 6., da weder von der Fahrniß, noch dem Heurathgut bey unterzeichneten beyden Kastenämtern je ein Laudemium genommen worden, auch die Nahrungs-Abbrüche nicht herkommens sind; so cessirt die Erläuterung hierauf von selbst.

Ad Punctum 7. haltet man salvo decentissimo respectu gegen die hochlobliche Regierung zu Burghausen für einen frommen Wunsch, daß an jenen Orten, wo solche Laudemial-Reichniße hergebracht sind, der Canon annuus, dann die Grund, und Vogtdienste geringer seyen, und so beschaffen, daß der Unterthan in Rücksicht dieser Bürde nicht nur nach den verhandenen Instructionen, und Verordnungen mit andern Anlagen geringer belegt sey, sondern auch die Grund, und Fahrniß-Schätzung weit geringer vorgenommen werde.

a)

a) Den Canonem annuum betreffend, glaubt man blos darum geringer zu seyn, und in jenen Orten, wo er älter ist, und das Alter scheint der Maasstab zu seyn, ohne Rücksicht auf das Laudemium von Fahrniß, und Heurathgut.

b) Die Anlagen sind bekantlich nach dem Hoffuß regulirt, und der Hoffuß nach dem Flächeninhalt eines Guts, und man kann unmöglich glauben, daß hier je eine Rücksicht auf das gewöhnlich grössere oder kleinere Laudemium sey genommen worgen, da diese Regulirungen nicht einmal durch die Ortsbeamten geschehen sind. Sollten unter dem Worte Anlagen, auch Steuern verstanden seyn; So sind diese nach der Schätzungs-Summe regulirt, und man glaubt nicht, daß z. B. ein Pferd, wenn es im Gericht Diessenstein stund, bey der Steuer-Regulirung geringer geschätzt worden sey, als in dem angränzenden Gericht Hengersberg.

c) Die vorgebliche geringere Grund- und Fahrniß-Schätzung an solchen Orten, scheint ebenfalls ungegründet, und nur zur blossen Vertheidigung derley uneigentlichen Laudemien hervorgesucht zu seyn. Wahr ist zwar, daß Schätzungen, die des Laudemii wegen vorgenommen werden, geringer sind, als der Preis der Dinge selbst, und dieß ex natura Rei, und weil Bauern bey Bauern schätzen. Allein dieß geschieht ja auch in solchen Orten, wo diese Laudemien nicht Herkommens sind. Auf-

fal-

fallend wird sich dieß zeigen, wenn man 2 Käufe hernimmt, einen z. B. vom Gericht Wünzer, und einen vom Gericht Bärnstein (bey welch letztern allein diese uneigentliche Fahrniß = Laudemien im Gang sind). Ich setze bey beyden eine Kaufs= Summe von 1000 fl. als den wirklichen Werth der Dinge. Sieht man nun die bey den Kastenämtern des Laudemii wegen vorgenommenen Schätzungen an, so sind sie vielleicht gleich groß, oder die Wünzerische ist gar noch geringer, als die zu Bärnstein, obgleich a Proportione der Summe beym Kastenamt Bärnstein mehr bezahlt wird als zu Wünzer.

Von dem Ursprunge solcher harten Praestationen aus der vaterländischen Geschichte überzeugt [bekanntlich rühren diese Dinge von den Zeiten her, als römische Emphyteusis auf teutsche Leibeigenschaft applicirt wurde, und man die Leibeigenschaft quo ad personas (zu Friederich des ersten Zeiten, und darnach) nach und nach aufhob, in Rücksicht der Güter der Leibeignen aber in einigen Orten noch bis jetzt auf diese Zeiten beybehaltet] kann man daher nichts mehr wünschen, als daß diese Dinge gegen, oder ohne Aequivalent aufgehoben werden möchten. Fahrniß, Vieh, Geld sind ja Allodia, wie kömmt denn ein Dominus directus zu einem Rechte auf das Allodium?

Ad 8vum. Die Gründe gegen die Aufhebung dieser Praestationen sind wohl keine andere, als daß

diese

diese 5 oder 10 pro Cente, aus denen sie bestehen, verlohren gehen, und kein Aequivalent, das nicht eben so hart, als solche Praestationen sind, seyn werde, eingeführt werden kann; denn es ist schwer, ein schickliches zu erdenken, und vielleicht eben so schwer, wo nicht noch schwerer, eines einzuführen.

Dieß hat man auf obige Punkte gehorsamst zu erinnern, und sich dienstgehorsam auch unterthänig gehorsam zu empfehlen.

Hengersberg den 19. Xber 1795.

Lit. H.

Vorschlag.

Zu einem allgemeinen Regulativ bey Behandlung der Leibgerechtigkeiten.

Wir von Gottes Gnaden Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Es ist uns zu unserm größten Mißfallen vorgetragen worden, daß verschiedene Grundherrn in diesen Landen ihre sogenannten Usual-Rechte zum verderblichsten Nachtheil der Unterthanen, und des Staats auf die unverantwortlichste Art mißbrauchen, insbesondere bey vor sich gehenden Veränderungen der Leibgeding-Güter nicht nur ganz übermässige Reichniße, oder sogenannte Leibgelder nach blosser Willkühr fodern, sondern auch die jährlichen Abgaben, und Schuldigkeiten immer noch erhöhen, und vermehren, wodurch dann ein überaus großer

Theil

Theil unserer getreuen, und nützlichsten Unterthanen in einer beständigen drückenden Armuth, und in einer solchen Entkräftung erhalten wird, daß er seine Gründe, und den Viehstand nicht gehörig verbessern, für sich und seine Kinder nach dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft keine billigmässige Ersparung mehr machen, und endlich vielmal auch die landesherrliche und landschaftliche, nach ehemaligen bessern Gutsverhältnißen berechnete Abgaben nicht mehr entrichten kann. Obschon nun diesem Uebel bey unsern eigenen Kastenämtern durch das Laudemial-Mandat vom Jahre 1779 abgeholfen, und jedem Unserer Urbars-Unterthanen die Umänderung seiner Freystifts- oder Leibgerechtigkeit in Erbrecht selbst gnädigst dargebothen, folgsam dadurch alle Abschätzungs-Nachrechts- so andere Excesfen bey bemeldt unsern Kastenämtern vertilget wurden; so mußten Wir aber doch zur nicht geringen Bekränkung unserer landesväterlichen allgemeinen Unterthans-Liebe vernehmen, daß alle übrige Grundherren (die doch von jeher gewohnt waren, wenigst in Hinsicht des bisherigen Uebermaaßes an derley Foderungen sich stets nach dem Model unserer Kastenämtern zu richten, oder deutlicher zu reden, ihre eignen Excesse mit jenen dieser Kastenämtern zu rechtfertigen) sich nun gar nicht einfallen lassen, an diesem Laudemial-Mandat ein nachahmendes Beyspiel zum Troste ihrer eigenen Grundholden zu geben, sondern immer noch fortfahren, diese mit den alten Plagen,

sonder-

sonderbar bey Leibgedingen auf die willkührlichste Weise herzunehmen; Wir finden Uns also durch den lauten Zuruf unserer Regentenpflicht bewogen, diesen noch andauernden Leibgedings-Verhandlungs-Excesſen von supremer Polizey-wegen Schranken zu setzen, und diesem dem Anbau und Wohlstand des Landes eben so sehr, als der Sittenbildung schädlich-sohin allgemein verderblichen Uebel durch nachstehende gnädigste Anordnungen, und Verfügungen zu steuern, wornach sich nebst unsern *Kastenämtern* (wobey etwa noch einige blödsinnige Grundholden selbst freywillig beym Leibrecht beharren wollen) auch alle andere ständische Grundherren unnachsichtlich reguliren, sammentliche Obrigkeiten, und *Justiz-* Dicasterien aber in Verbscheidung vorkommender Contraventions- Fällen genauest richten sollen, nämlich:

1mo. Wenn eine Leibgerechtigkeit mittels Todfall, oder auf andere Art z. B. durch Caducitaet gänzlich heimfällt, so sollen von jedem 100 fl. Schätzungswerth höchstens 15 fl. zum Leibgedinggeld angenommen werden därfen, der Leykauf aber soll als offenbare Usurpation nunmehr gänzlich und allenthalben abgeschafft seyn.

2do. Ergiebt sich aber die Veränderung noch bey Lebenszeit des Leibrechters mittels Kauf, Tausch, Uebergab ꝛc.; so sollen von jedem 100 fl. Schätzungsbetrag höchstens 10 fl. zum Leibgedinggeld mit gänzlicher

licher Cessirung des bisherigen Leykaufes gefodert werden können.

3tio. Sollte, wie es gemeiniglich geschieht, auch das Eheweib des Unterthans für sich Leibsgerechtigkeit nachsuchen, so soll ihr der Grundherr die Verleihung derselben auf keine Weise verweigern, zugleich aber für diese zweyte Verleihung, und zwar darum, weil das weibliche Geschlecht während der Schwangerschaft, der Entbindung, und des Wochenbetts ungleich manigfaltigern Zufällen, und Lebensgefahren ausgesetzet ist, nicht mehr als 10 fl. fodern können, so zwar, daß für die beyde Gerechtigkeiten des Manns und Weibs, bey vor sich gehender Veränderung der nach dem vorstehend 1ten Punkt heimgefallener Gütern inclus. der 10 fl. für das Weib zusammen höchstens 25 fl. — bey Veränderungen aber während der Lebenszeit des Leibrechters nach dem vorstehend 2ten Punkt ebenfalls mit Einschluß der 10 fl. für das Weib höchstens nur 20 fl. genommen werden dürfen.

4to. Wenn der Fall eintritt, daß einer schon ziemlich betagten oder peckelhaften Person Leibrecht verliehen werden soll, so soll auch das Leibgedinggeld je nach dem Grade des Alters, oder der Peckelhaftigkeit auf ⅓tel, oder auf die Hälfte der in vorstehenden 3 Absätzen bestimmten Summe herabgesetzt, und bezahlt werden; worüber nöthigenfalls die Regierung, oder in hiesigem Rentamt der Hofrath

rath remota omni ulteriori appellatione zu erkennen haben soll.

5to. Ergiebt sich eine Veränderung nur dahin, daß der neue Mayr den Leib des abstehenden Leibrechters auszuhausen begehrt, so ist von dem erstern nur das gewöhnliche Zustandgeld mit 5 vom 100, und auch nur an Orten, wo es erweislichermassen hergebracht ist, von dem letztern, als abstehenden Mayer, aber gar nichts, in keinem Orte, und keinem Falle zu fodern.

6to. Soll auch in keinem Falle, und unter keinerley Vorwand, oder Titel, wie dieser immer heissen möge, gestattet seyn, neben dem in den vorstehenden 4 Punkten bestimmten Leibgedinggeld, dann bey dem 5. Punkt erlaubten Zustandgeld noch irgend ein anderes Laudemium (wie bisher besonders bey Kauf- und Tauschveränderungen vielfältig geschehen) von dem abtrettenden oder anstehenden Mayer zu fodern, und zu erhollen.

7mo. Da eine treue und verlässige Gutsschätzung die Grundlage dieser Verhandlungen ist, so wollen Wir andurch vor allen Dingen gesetzlich anordnen, daß von nun an nur die Hofs-Gründe, so andere pertinirende fructifizirliche Hofs-Realitaeten, keineswegs mehr aber auch die Hofgebäude selbst der Schätzungs- und Leibgedings-Summe unterliegen sollen; die Schätzung dieser Gebäuden,

in

in so ferne sie in Hinsicht auf Abschwendung etwa nothwendig wäre, soll also nur zu solchem Ende zwischen dem Grundherrn, und dessen Beamten, ohne dessen Saumsal oder Conivenz der Unterthan das Gebäu nicht abschwenden kann, unter sich selbst statt haben, damit sich jener bey diesem regressiren möge. Die Abschätzung der Hofsgründen hingegen soll künftig in dem Fall, da sich der Grundherr und Unterthan über den Werth des Guts nicht gütlich verstehen können, jedesmal mit gewissenhafter Sorgfalt, und Genauigkeit vorgenommen, und zu diesem Ende den Schätzleuten (wozu der Grundherr einen, der Gerichtsherr auch einen, der Unterthan aber gleichfalls zwey, nebst einem den Schätzungs-Act attestirenden von ihm sebst zu wählenden unmittelbaren churfürstlichen Prokurator beyzuziehen hat) jedesmal ein Auszug der Landesherrlich-Landschaftlich-Grund- Vogt- und Zehendherlichen Abgaben, auch aller andern auf dem Gut noch sonderbar haftenden Bürden, und Dienstbarkeiten vorgelegt, die Kösten auf Kultur und Unterhalt möglichst berechnet, sonach mit genauer Rücksichtnehmung auf selbe, so wie auch auf alle jene den Werth der in corpore abzuschätzenden Grundstücken und Realitäten mehr- oder mindernde Local-Umstände eine für die Herrschaft und den Unterthan gleich billige, und redliche Schätzung bewirkt, protokollirt, und das Protokoll durch den auf vorberührte Art beyzuziehenden Prokurator dem Grundholden so wie den Schätzleuten vor-

ge-

gelesen, sodann aber, wenn kein Bedenken mehr vorhanden, von eben diesem Procurator attestirt, auch die Schätzungs-Summe im Expensario samt den Laudemien, und andern Sporteln bey Verlust des Expens-Betrages ausdrücklich angezeigt, und auch dem neuen Leibbriefe einverleibt, die Schätzungskosten selbst aber zur Hälfte von dem Grundherrn, und zur Hälfte von dem Unterthan bezahlet werden, es wäre dann, daß die Schätzung auch ausser dessen und *ohne Rücksicht* auf die Leibgedingsverhandlung, wegen vorhandenen Schulden, oder andern rechtlichen Ursachen vorgenommen werden müsse, in welchem Falle die Schätzungskösten von dem Unterthan, oder wem es sonst nach Beschaffenheit der Sache obliegt, *allein* abgeführt werden müssen.

8vo. Soll bey wirklich heimgefallenen Leibgütern die Grundherrschaft jederzeit gesetzlich gehalten seyn, einem der Kindern des vorigen Leibrechters, welches hiezu tauglich ist, auf obige pto 1mo angezeigte Art Leibrecht zu verleihen, oder, wenn die Kinder zur Gutsübernahme noch zu jung sind, einem unbenannten aus ihnen zu geben, und die Wittwe so lange, bis eines alt genug, und tauglich wird, gegen ein mässiges Willengeld a 1½ pro Cento vom ledig gewordenen Leibe, forthausen zu lassen, ohne daß deßwegen das Leib- in ein förmliches Erbrecht überzugehen gemeint seyn soll.

9no. Sofern der Leibrechter einem seiner Kindern das Gut übergeben, oder er zwar noch länger forthausen, jedoch zur Verhütung der Heimfälligkeit auf ein benanntes, oder unbenanntes Kind leibkaufen wollte, so soll der Grundherr weder im ersten Falle die Uebergabe, noch im zweyten die Leibkaufung verweigern können, sondern die Leibgerechtigkeit, wie oben pcto: 2do. bestimmt ist, zu verleihen verbunden seyn, es wäre dann, daß der neue vorgeschlagene Mayer seiner persönlichen Eigenschaften wegen nach förmlicher Zeugniß der hierüber von dem nächst= churfürstlichen Landgerichte zu vernehmenden Gemeinde kein anständiger Mayer wäre, welchen Falls der alte Leibrechter einen andern benennen müßte.

Würde der Grundherr die Uebergabe oder neue Verleibrechtung absichtlich zu verweigern, oder zu verzögern suchen, so soll der Recurs des alten Leibrechters zum geeigneten Richter allein schon den Heimfall dergestalt sistiren, daß, wenn auch der alte Leibrechter nach introducirtem Recurs vor der neuen Verleibrechtung, und noch vor ergangenem Befehl, und mandato judicis stirbt, das Gut nicht für heimgefallen gehalten, sondern die Leibsgerechtigkeit auf die pcto 2do. festgesetzte Art verliehen werden soll. Da endlich

10mo. Durch die Unglücksfälle der Zeit die Staatsbedürfniße und Abgaben seit einigen Jahren

so

so hoch gestiegen sind, daß die Unterthanen kaum bey einer Landesnoth nach Erfoderniß des allgemeinen Besten, also noch viel weniger zum besondern Nutzen der Grundherren nach Willkühr mit neuen und größern Bürden beschwert werden können, wenn nicht ein großer Theil derselben durch die übermässige Last erdrückt, und durch die immer mehr zunehmende Ungleichheit der Belegung eine allgemeine Stockung und Verwirrung herbeygeführt werden solle; so befehlen Wir gemäß der uns obliegenden Pflicht zur Erhaltung des Ganzen hiemit ausdrücklich, und ernstlich, daß keinem Grundherrn mehr gestattet seyn soll, neue grundherrliche Bürden, und Abgaben, wie selbe auch immer heissen mögen, auf Leib- oder auch Neustift- und Freystiftsgüter zu legen, oder auch die schon bestehenden zu erhöhen, wenn Freystiftgüter auch durch Abstiftung des vorigen Mayers an einen neuen kommen, oder Leibgedings- und Neustiftsgüter auch heimgefallen seyen, folglich wieder ganz neu einem andern Leibrechter, oder Neustifter verliehen werden sollen.

Um aber diesen Unsern höchstlandesherrlichen, Uns durch die Umstände der Zeit, und der pflichtmässigen Vorsorge für das allgemeine Beste abgedrungenen Verfügungen desto mehr Kraft, und sichere Folgeleistung zu verschaffen, so erklären, und verordnen Wir noch weiters gnädigst und ernstlichst, und zwar

Erstens,

Erstens, daß, wenn sich ein Grundherr wider unsere Vermuthung und Erwartung herausnehmen sollte, irgend einem der vorstehenden ersten 10 Punkten auf was immer für eine Art entgegen zu handeln, derselbe für jeden Uebertrettungsfall das ganze Leibgedinggeld nach hinlänglich hergestelltem Beweis ohne weiters verlohren haben, und solches dem Leibrechter zur Hälfte, die andere Hälfte aber dem — den Grundholden zu vertretten habenden Rechtsanwald, und dem Armenfond gleichheitlich zugefallen seyn, und daß

Zweytens, wenn sich ein Grundherr beygehen lassen sollte, auf irgend einem Neu- oder Freystift- oder Leibgedinggut die Abgaben und Bürden zu erhöhen, oder zu vermehren, dieses Gut ohne weitere Rücksicht für Erbrecht erklärt seyn, und sonach in Ansehung der Laudemien, und in anderweg behandelt werden solle. Und daß endlich

Drittens jeder Unterthan, der sich gegen seinen Grundherrn wegen Uebertrettung dieser unserer Verordnung beschwert findet, sich gleich unmittelbar (salva coeteroquin Jurisdictione hoffmarchiali) beym nächst churfürstl. Landgericht desfalls anmelden könne, welches dann ex commissione nostra verbunden ist, facti veritatem summarissime zu cognosciren, beyde Theile ad Protocollum zu vernehmen, und das Protocoll selbst samt der gravirlichen Schätzungs- und Leibgedings- Verhandlung an die Re-

gierung einzusenden, welche hierüber remota omni ulteriori appellatione in der Hauptsache zu erkennen, und die Untersuchungskösten dem verlurstigten Theil aufzuseilen hat. Gegen diese Unsere zum öffentlichen Landeswohl abzielende höchste Verordnung in allen ihren festgesetzten Punkten soll in keiner Zeit eine widrige Observanz, auch kein sogenannter freywilliger Vertrag zwischen dem Grundherrn und Grundholden, noch auch ein *älterer* Rechtsspruch oder Special - Vergleich *mehr statt* haben, sondern Wir erklären alle derley zum allgemeinen Staats = Verderben eingeschlichene Rechts-Titeln in Hinsicht auf Leibgedings = und alle übrige Laudemial - Excesse für ganz nichtig, *kraftlos*, und allgemein unverbindlich.

Sammentliche Grundherrschaften im Lande werden sich also hiernach zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen.

Lit. I.

An die Landschaft in Baiern.

Das Nachsteuerwesen betr.

M. J. Churfürst.

rc. Wir haben uns über Euere Vorstellungen ddto. 5ten Juny 1798, und 15ten July l. J. rücksichtlich des Nachsteuerwesens in Baiern umständlichen Vortrag machen lassen, und finden in der ao. 1786 in Gang gebrachten Nachsteuer = Retorsion ein ganz

un-

unschickliches Mittel, die aus dem Mittelalter herstammende, und schon ihrem Ursprunge nach wenig löbliche Nachsteuer, wodurch einerley Landesunterthanen von einander getrennt werden, abzustellen; Wir, als Landesherr, können dieses gehässige Sperrgeld eines Bezirkes gegen einen andern in einem, und eben demselden Lande nicht längers mehr gestatten, heben also von Landesherrschafts- wegen die Nachsteuer, welche von unsern Gerichtsbeamten bisher von solchem Vermögen genommen worden, das aus einem unserer Gerichte in eine Stadt, einem Markt, oder eine Hofmarkt Baierns sich ziehet, durch abschriftlich anliegendes Rescript an unsere General-Landes-Direction hiemit förmlich auf; und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer schon alt Herkommens, oder als sogenannte Retorsion erst seit ao. 1786 eingeführt sey. — Hiemit ist demnach dieses neue Gravamen gehoben. — Wir versehen uns nun aber auch zu euch, daß ihr sämtlichen des sogenannten Nachsteuerrechtes sich anmassenden unsern Ständen einrathen werdet, auf dieses widersinnige Recht freywillig Verzicht zu thun; denn als Landesherrschaft können Wir dergleichen allgemein verächtliche, und gehässige Privilegien ohnmöglich länger mehr gestatten; Wir wollen in Zukunft immer durch euch, wenn ihr anders unsern gerechten, auf das öffentliche Wohl hinzielenden Wünschen, wie Wir nicht zweifeln, entsprechet, dergleichen Mißbräuche abzustellen versuchen; wür-

 det

det ihr wider unsere Erwartung, von euern Mitständen kein Gehör finden, so werden Wir alsdann unsere landesherrlichen Rechte eintretten lassen, und ähnliche Mißbräuche von Landesherrschaft wegen aufheben.

Wir gewärtigen demnach die Rückäusserung der des Nachsteuerrechtes sich anmassenden Stände, und gehen einsweilen mit der Aufhebung des Nachsteuerrechtes von unserer Seite voraus. Wir sind euch mit Gnaden wohl, und gewogen. München den 26ten July 1799.

An die General-Landes-Direction.

Das Nachsteuerwesen betr.

M. J. Ch.

Was Wir wegen Aufhebung der Nachsteuer, welche unsere Gerichtsbeamte sowohl von alter Observanz-wegen, als auch nach dem Mandate ddo. 21ten Juny 1786 von demjenigen Vermögen, das von unsern Gerichtsunterthanen in einen ständischen Bezirk übergehet, bisher erhoben haben, unter heutigem an die Landschaft allhier erlassen haben, empfängt unsere General-Landes-Direction in der abschriftl. Anlage mit dem Auftrag, dieses gegen innländisches-in einen ständischen Gerichtsbezirk übergehendes, aber doch in unsern Staaten verbleibendes Vermögen von unsern Gerichtsbeamten ausgeübtes Nachsteuerrecht durch eine General-Aus-

schrei-

schreibung an alle unsere Beamte in Baiern und Neuburg ohne weiters aufzuheben. München den 26ten July 1799.

Lit. K.

Um die oben (§ 3.) von Seite 8 bis 10. angeführte Exaktionen durch Beispiele klärer, und anschaulicher zu machen, fand Referent für sachdienlich, von jenen Actibus possessoriis jeder Art Auszüge zu liefern, welche z. B. die Fürstensteinische Hofmarchsherrschaft in noch anhängigen Streit-Sachen gegen ihre Grund- oder Vogtunterthanen bei der churfürstl. Regierung Burghausen produciret hat.

Auszüge

Ueber die Fahrniß-Abbrüche, auch Abschiedgelder genannt. (Zu pag. 8. ad N. 1.)

Ao. 1576.

Hanns zu Stoizing ein Salzmann ist von seiner Fahrnuß zu Stoizing um Abschied abkommen pr.

8 fl. — : —

27. März 1585.

Peter Moser zu Rueberting hat sich mit dreyen seiner Geschwisterten des übernommenen Guts halber verglichen, giebt ihnen 130 fl. hinaus, ist als von einem fahrenden Gut abkommen pr.

6 fl. 30 kr. —

1613.

1613.

Adam Gripl zu Boben ist auf zeitliches ableiben seines schwehern Lissls, eines Nahrungs-Mann daselbst seel. verlassenen ringschätzigen Fahrnuß abkommen pr. 1 fl. — = —

1665.

Die Michael Reiter. Erben zu Langenaming seint laut Inventarii von der vorhandenen Fahrnuß um Todfahl und anderes abkommen mit
40 fl. — = —

Eva Weiland adam Tremls zu Lotpfering Eheweib ist wegen ihres Mannes Todfahl von der Fahrnuß abkommen mit 20 fl. — = —

1724.

Auf hiezeitliches Ableiben Jacob Mayrs zu Oting hat dessen sohn Paul das Gut durch Vertrag überkommen, und von der pr. 318 fl. aestimirten Fahrnuß Todfahl *), Abfahrt, und Zustand geben
47 fl. 42 kr. —

*) Diese Herrschaft eignet sich also neben der Abfahrt auch noch einen sonderbaren Todfall nebst dem Zu- oder Anstand folgsam dreierlei Laudemien bei ein und eben derselben Veränderung zu, und zwar diesen sonderbaren Todfall unter dem Titel einer blos vermuthenden, aber nie erwiesenen, noch zu erweisen vermögenden Leibeigenschaft, wie dieses der Referent auf einer großen Anzahl von actibus possessoriis ersehen hat.

Aus-

Auszüge

Ueber die Behandlungen der sogenannten Heurats-Abbrüchen, das ist, Zustand oder Abbruch ab denen in dem Jurisdictions-Bezirk hin und her wandernden- oder ab der herein heurathenden Personen von auswerts mitbringenden Heuratsgütern, wie auch Heurats-Willengeldern. (Oben pag. 8—9. ad N. 2 et 3.)

Anmerkung.

Aus der Fürstensteinischen Laudemial-Instruction.

Von ao. 1650 her wird von denen in die Herrschaft von auswertiger Jurisdiction herein heurathenden Personen ab 100 fl. Heuratgut 5 fl. Zustand genommen; müssen auch die Fürstenstein. Unterthans-Kinder von 100 - 5 fl. geben, so zu zeiten die Eltern als ein versprochen frey lediges Geld, zu zeiten aber die Kinder zalen.

1660.

Michael Gerstinger aufm schwabenland hat sich zu Eva Lindnerin zu Ginharting verheurath, und zalt wegen seines hinzugebrachten Heurathguts

1 fl. 30 kr. —

Dieser zalt auch seinen Heurathß Willen mit

— 9 kr. 1 dl.

*) Diese von jeder heurathenden Person zu zalende Abgabe ist seit 1660 immer dieselbe, vorhin aber fand Referent bei einer derlei Verhandlung auch ij ß. iiii dl. nach schwarzer Münz.

1664.

1664.

Andre Siegl zu Wüsten ist wegen seines Weibs hinein gebrachten und angeheurathen Liedlohns pr. 20 fl. und 1 Rvdo. Kuh pr. 10 fl. zusammen ab 30 fl. abkommen pr. 1 fl. 30 kr. —

1665.

Leonhard Uez ist wegen seines zu Eva Tremlin zu Loipfering verheurathen Liedlohns abkommen mit 2 fl. — = —

*) Der ersparte Liedlohn ist also auch nicht Abbruchs-frei, wenn er auch schon in der Fürstenstein. Jurisdiction verbleibt!

1758.

Den 7ten Juli entricht Paul Kroiß Bauer zu Kollmering von 200 fl. Geld, dann 1 Bett und Truchen, so ihm sein Eheweib zum Heurathgut zu gebracht, ab 220 fl. Zustand 11 fl — = —

1782.

Den 24ten May entrichtet Elisabetha Geierin Häußlerin in somerau ab dem von ihrem angehenden Ehemann Franz Denk erhaltenen 140 fl. Heurathgut den Zustand mit 7 fl. — = —

Auszüge

Ueber die Erbschafts-Abbrüche, respect. Laudemien, welche ab dem in der Herrschaft Fürstenstein vererbten (wenn schon darin bleibendem) Gut abgefallen. (Oben pag. 9. ad N.4.)

An-

Anmerkung.

Aus der Laudemial-Instruction der Fürstenstein. Herrschaft.

Svo.. Wan ein Nahrungs-Person, oder auch ledige Person nemlich Erbrechts-Unterthans-Kind verstirbt, müssen dessen Erben von der ererbten Verlassenschaft von 100 - 5 fl. abfahrt geben.

1591.

Ulrich Risner zu Turmannstorf hat dreyen seinen Kindern von dem segergut daselbst durch Vertrag mütterlich Gut aufgehebt 15 fl, ist davon abkommen pr. 5 fl. 7 dl. 1 hl.

1660.

Barbara Oehlerin zu Kapfham hat sich mit ihrem nächsten Befreunden wegen anerstorbenen Erbtheils verglichen, und giebt denen von ihr Portion 100 fl. reicht daher ab- und zustand

10 fl. — - —

1739.

Den 17ten Octob. Mathias Weiniger zu Beigerting et cons. von 144 fl., welche sie wegen absterben ihres ledigen Bruders ererbt

7 fl. — - —

1748.

Den 6. April nach absterben Jeremias Friz Nahrungsmann zu Alberstorf seel. dessen Erben ab ererbten 58 fl. 24 kr. Abfarth 2 fl. 55 kr. —

Aus-

Auszüge

Ueber das Abstands Abkommen, respect. über di angefallene Bstand Abkommen.

(Oben pag. 9—10. ad N. 5.)

1557.

Montag nach Occuli.

Thoman, so nach abgang weiland stephan Schraufen zu Maigling von seiner Kinder Vormündern das Gut auf 6 Jahr Gestift, hat Fahrnuß Zustand geben. 1 fl. — : —

1589.

Wolf Volbauer zu Willmeinting hat meinen gnädigen Herrn das Puschgütl zu Untereging auf 6 Jahr lang abgestift, giebt ihr herrlichkeiten für den Willen und Anleith 3 fl. — : —

1629.

Brigitta weiland Lorenz Paulusen zu Gomharting nachgelassene Wittib, und stephan Roithamer, so von derselben das hofbauern Gütl auf 3 Jahr lang gestiftet, seynt den 7ten März abkommen pr. 4 fl. — : —

Auszüge

Ueber die Nahrungs = Abbrüche, und Nahrungswillen Gelder, welche von den Nahrungs- und Austragsleuthen abgefallen.

(Oben pag. 10. ad N. 6.)

1587.

Den 2ten März.

Hanns

Hanns Fuchs zu Haundorf hat seinem Vattern Lienhardten die Leibsnahrung aberkauft pr. 12 fl. ist deswegen abkommen pr. — 30 kr. —

1640.

Paulus Binder zu Ellastorf komt wegen heimgefallner Nahrung, welche er obbemelten Daviden gereicht, abbruch 13 fl. — : —

1676

Erstbesagten alten Stölzers vorbehaltene Nahrung oder Ausnahm belaufet sich zwar über 100 fl. davon 10 per Cento zu nehmen herkomens, hat aber gnädige herrschaft abgebrochen pr.

7 fl. — : —

1696

Der Vater hanns Schreiner von dem ihme herausgenommenen Zehrpfening und Nahrung

15 fl. — : —

Tischgeld — 28 kr. —

1702

Der Mühlauer von der auf sein und seines weibs Leibs-Leben lang vorbehaltenen Nahrung Abbruch 22 fl. — : —

1710

Den 25. August hat Magdalena Teschin von Gneisting von der ihrem Vater reservirten Nahrung Zustand oder Willengeld bezahlt

5 fl. — : —

1768

Den 14. Octob. bezahlt Thomas Kölbl am Plattenhof Willengeld wegen vorbehaltener Nahrung 5 fl. — : —

1777

Jacob Mühler Viertlbauer zu Ecking bezahlt nach Absterben seines Nahrungs Manns Wolf Mühler ab der wieder zum Gut gefallenen Nahrungswohnung und Kuhfütterey (massen das bedungene Nahrungsgetraid von einem Jahrgang in natura auf den herrschaftl. Kasten gelifert werden mus) das Abfarths Laudemium mit 5 fl. — : —

1781

Margaretha Schmidin $\frac{3}{8}$ Bäuerin zu *Weitting* entrichtet Willengeld wegen vorbehaltener Nahrung und deßwegen geringer geschätzten Vermögens 5 fl. — : —

Auszüge

Ueber der Nahrungsleuth Anschierm, oder Stift, dann Robold und Gespunstgeld. (Oben p. 25.)

1674

Mathias Hacker Nahrungs Mann Stift — fl. 9 kr. 1 dl.

Robold 15 Täg

Gespunst 3 tt.

de ao. 1693 bis 1695

Andre Fritz, Nahrungsweib giebt stift — fl. 9 kr. 1 dl.

Ro=

Robold 15 Täg oder dafür 1 : 30 : —

Gespunst 3 tt. haar.

1710

Martin Mägingers Nahrungs Mann stift, Robold und Gespunst 2 fl. 18 kr. $3\frac{1}{2}$ hl.

1780

Lorenz Heinsls zu Alzing Nahrungs Mutter stift, Robold und Gespunst 2 fl. 18 kr. 2 dl.

Auszüge

Ueber die Abbrüche von dem in dem Jurisdictions-Bezirk ersparten, und daraus exportirten Liedlohn. (Oben pag. 16—17.)

1576

Peter Stadler zu Nemering giebt von 21 fl. verdienten Liedlohn, welche er aus der Herrschaft in den Norundes Hof bringt Abschied 1 Gld.

1615

Hat Stephan Schaber von Ruperting seines Vermögens ungefehr 30 fl. aus allhiesiger : in Trauneriſche Jurisdiction gegen Nusbaum gebracht, davon abkommen, und in Bedenkung es verdienter Liedlohn geweßt, genommen worden

1 fl. — : —

1658

Philipp weiland Hansen Markl zu Turmanspank seel. nachgelassener Sohn verheurat sich mit 15 fl. våterlichen Erb, auch 10 fl. verdienten Lied-

lohn

lohn nach ermelten Turmanspank unter das Gericht Vilshofen, derowegen abgeschieden mit

1 fl. 15 kr. —

Schluß-Bemerkung.

Um von den landverderblichen Folgen der Laudemial- und damit untrennbar verbundenen Tax-Excessen die gesezgebende Macht in volle Kenntniß zu sezen, fand Referent ebenfalls für sachdienlich, einen Expens in extenso hier zur Schau auszustellen, welcher zwischen dem Damenstifts-Kanzler Schattenhofer, und dem Berusaischen Herrschafts-Gericht Fürstenstein erst vor einigen Jahren ad contradictorium gebracht worden, und laut der *Acten* dermal bei churfürstl. Regierung Burghausen auf der Schattenhoferischen Replic beruhend *ist*. Der betheiligte Unterthan, für welchen sich ersagter Schattenhofer bei der churfürstl. General-Landes-Direction rühmlichst verwendet hat, gehört mit der Jurisdiction nach Fürstenstein, und mit der Grundbarkeit zum Damenstifte. Er übergab das Gut seinem Sohn, und dieser mußte folgsam bei seiner Grundherrschaft ab dem liegenden Grundgut die Laudemien entrichten. Dem Jurisdictions-Herrn zu Fürstenstein käme nun nach der Taxordnung pag. 13. bei einer solchen Verhandlung nichts anderes zu, als nur die Errichtung der Briefe in contractibus personalibus et mixtis; allein seine Gutsvorfahrer haben sich von alten Zeiten her, wie

man

man aus vorstehenden actibus possessoriis ersehen hat, in den Besiz der Fahrniß = Laudemien und Heurathsabbrüchen zu sezen gewußt, und er als Nachfolger hielt sich also bei dieser Gutsbesiz = Veränderung ermächtiget (weil er von diesem zum Damenstift gehörigen Grundgute selbst nichts abzwaken konnte) sich wenigstens an den Fahrnißen schadlos zu halten, die der alte Gutsübergeber mit sauerm Schweiße ex fructibus Praedii als ein Ludeignes Eigenthum sich erworben hatte. Er ließ also das sammentliche Mobiliar-Vermögen, welches der alte Scheer seinem Sohne zum Gutsbesiz mit übergab, förmlich abschäzen, bürdete die Schäzungs-Köſten pr. 21 fl. 47 kr. dem Gutsübernehmer auf, obschon die ganze Schäzung nicht für diesen, sondern pur allein zu Gunsten des Gerichtsherrn und seiner anmaßlichen Laudemien und Sporteln geschehen ist. Er ließ sich von dieser durch seinen eignen Beamten inventirten Fahrniß nach dem Werthe pr. 1258 fl. 59 kr. ein hochgnädiges Laudemium von 125 fl. 34 kr., ein Willengeld wegen geringer geschäzten Fahrniß von 5 fl., ein Weingeld für sich und seinen Beamten pr. 3 fl. 40 kr. (obwohl dies die Taxordnung fol. 55 nur von Gerechtigkeits = Verleihungen auf Gotteshaus= und milde Stiftungsgüter erlaubt), ingleichen auch einen Heurathguts = Zustand pr. 51 fl. 30 kr., und endlich von diesen beiden Laudemien ein Nachrecht für den Gerichtsdiener pr. 25 fl. 59 kr., zusam-

sammen also (mit Ausschluß der gewöhnlichen Brief-Errichtungs-Taxen) eine Summe von 233 fl. 30 kr. baar bezahlen, ohne einen anderen Rechtsgrund zur Vertheidigung dieser wahrhaften Unterthans-Plünderung aufstellen zu können, als die liebe Observanz! —

Wer diesen Expens mit redlichem, *warmen* Gefühle durchliest, der kann dasjenige, was Referens oben § 6. ad N. 1, 2 et 3. pag. 17—21. hierüber angeführet hat, gewiß nicht übertrieben finden. Bedenke man ferners, daß eben diese Manipulation bei jeder Gutsveränderung aller Fürstensteinischen Unterthanen, und auch anderwärts noch geschieht, und erstaune man über die Masse *Gelds*, welches bis daher auf eine so ungerechte Weise in die herrschaftliche Kassen geflossen, und *worauf* der Fluch von Erben auf Erben hinüber gegangen ist!

Hier folgt der Expens.

Lit. L.

Abschrift-Expens,

Den Mathias Scheer angehender $\frac{6}{8}$tel Bauer, und dieß GerichtsVogtUnterthan zu Langenaming zu bezahlen hat.

Beweiß obrigkeitlichen Schätzungs-Protocolls sub dato 31ten 8ber 1798. wurde das von Mathias Scheer, Herrschaft-Damenstiftischen Osterhofen.

Grund-

Grund = und Herrschaft Fürstensteinischen VogtUnterthan zu Langenaming zum Besitz mit überkommene fahrende Vermögen von den beeidigten Schätzleuten pr. 1258 fl. 59 kr. (massen das liegende derlei mit der Grundherrschaft zum Löblichen Damenstift Osterhofen gehörig ist) geschätzet, und

Zum Abfahrt = und Zustands = Laudemium Vi der Laudemial - Instruction Fol. 9 et retro a 6. k. (also 10. pcto) auf beede Fälle in allem entrichtet.

Taxordnung. Fol.		fl.	kr.	dl.
— —	Für die Hochgnädige Herrschaft id est Laudemium .	125	34	—
— —	Und zum Willengeld wegen vorbehaltener Nahrung, und derentwillen geringer geschätzten Fahrniß	5	—	—
55.	Weingeld	1	50	—
42.	Schätzungs = Deputat . .	3	25	2
— —	Rittgeld herkommenermassen .	—	—	—
57.	Schätzleute zu verpflichten .	—	24	—
11.	Ab 2 Uebergabs = Briefen pr. 2258 fl. 59 kr. — Aestimation . , ...	4	34	—
dito.	Ab 2 Nahrungs = Briefen über 1000 fl. Aestimation . .	4	34	—
— —	Heuraths = Willen	—	9	1
	tt.	145	30	3

Taxordnung. Fol.		fl.	kr.	dl.
55.	Pfleger Weingeld	1	50	—
42.	Schätzungs-Deputat	3	25	2
41.	Rittgeld ab 2 Tag, weil Langenäming von Fürstenstein 6 Stunden entlegen	7	—	—
57.	Schätzleute zu protocolliren	—	28	—
5.	1 Amtszettel, inclusive Siegelpapier	—	22	—
11.	Ab 2 Uebergabs-Briefen pr. 2258 fl. 59 kr. —	6	22	—
Eod.	Ab 2 Nahrungs-Briefen über 1000 fl. Aestimation	6	22	—
25.	Umschreibgelder	—	48	—
	tt.	26	37	2
— —	Churfürstliches Siegelgeld	8	18	2
52.	Beeden Schätzleuten	3	—	—
6.	Aufsuchgelder	—	54	—
11.	Zeugengelder	2	—	—
	tt.	14	12	2
48.	Dem Gerichtsdiener Nachrecht von 130 fl. 34 kr. — Laudemium a 1 ß. dl. von Gulden	18	38	—
56.	Aufwartgeld	—	24	—
42.	Von der Schätzung	1	24	—
41.	Rittgeld ab 2 Tag	2	—	—
51.	Schätzleute zu verschaffen	—	8	—
11.	Von 2 Uebergabs- und Ausnahms-Briefen	2	34	—
2.	Fordergelder	—	12	—
	tt.	25	30	—

Taxordnung. Fol.		fl.	kr.	dl.
— —	Ab 2 Heuraths=Briefen churfürstlicher Siegelpapier=Tax	4	—	—
11.	Hochgnädiger Herrschaft Fertiggeld ab 1000 fl. . . .	4	34	—
dito.	Beamten Schreib= und Notlgeld	6	22	—
Eod.	Den Gezeugen	1	25	2
ibidem.	Heuraths=Consens . . .	—	43	—
— —	Heurathsgulden zur Einsendung	2	—	—
— —	Wegen der ausser gerichtlich gehaltenen Hochzeit herkommenermassen	1	30	—
— —	Heurathsgutszustand ab 1000 fl. und der Ausfertigung ad 30 fl. Aestimation	51	30	—
— —	Gerichtsdiener=Nachrechten à 1 ß. dl. von Gulden . . .	7	21	—
		79	25	2
	Summe des ganzen Expens 291 fl. 16 kr. 1 dl.			

Hochgräflich von Perusaisches Herrschaftsgericht Fürstenstein.

(L. S.)

Johann Georg Fraunholz, Beamter.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleber, Joseph Martin,

Laudemial-Mißbräuche in Baiern, oder Mittel, dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen ; als Beiträge zur Maximilianischen Gesezverbesserungsanstalt als Beiträge zur Maximilianischen Gesezverbesserungsanstalt

Leipzig 1801

Bibl.Mont. 4507 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725222-9